Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 692

ANFANG

Königl. Akademie der Künste zu Berlin.

REGISTRATUR 3

ACTA

betreffend:

Statuten.

1874 bis 1923

~~I Abthlg. No. 5~~ 692

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 23ten Juli 18[illegible]

Pr. 325/7. 74. 16m. 1847/1

Ex. Pr.

2122

3

J. № 3735. U. IV.

Das Ministerium und der Senat ersuchen anbei den Entwurf zu einem provisorischen Statut der Königlichen Akademie der Künste mit der Veranlassung, sich gutachtlich über denselben zu äußern und etwaige Anträge auf Modificationen oder Ergänzungen desselben so bald als möglich an mich gelangen zu lassen.

Der Entwurf wird einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen. Derselbe hatte zunächst die Aufgabe, die seit dem Statut von 1790 stattgefundenen Veränderungen zu berücksichtigen und sodann diejenigen neuen Einrichtungen anzubahnen, welche im Interesse einer freien und gleichmäßigen Entfaltung aller Zweige des Institutes zu liegen schienen und zum Theil seit langer Zeit den Gegenstand von Wünschen und Anträgen gebildet haben.

Eine äußere Trennung des Institutes ist nun insofern in Aussicht genommen, als eine Verbindung der Institute für Kirchenmusik mit der musikalischen Abtheilung der Akademie der Künste vorgesehen ist. Eine solche Verbindung wird den Vortheil gewähren, daß Räumlichkeiten und Lehrmittel wenigstens z. Th. für beide Institute und für die Abtheilung für ausübende Tonkünstler der Hochschule für Musik gemeinsam benutzt werden

An
das Ministerium und den Senat
der Königlichen Akademie der Künste

ad 3 2

werden können und die Zöglinge des Institutes auch diese Gelegenheit zur Erlernung von Uebungen und Aufführungen finden werden, die ihnen sonst versagt bleiben würde. Zur Uebigen würde das Institut eine selbstständige Stellung über die Künst- und Gewerb-Schule einzunehmen haben. Sobald das bezügliche Statut entworfen sein wird, behalte ich mir vor, dasselbe dem Kuratorium und dem Senat zu weiterer Aeußerung zuzufertigen zu lassen.

Es wird mir sehr erwünscht sein, den Bericht des Kuratorii und des Senats über den vorliegenden Entwurf sobald als möglich zu erhalten. Sollte das vor dem Beginn der Ferien unausführbar sein, so darf ich erwarten, die Verhandlungen nach den Ferien thunlichst beschleunigt zu sehen. Zur Erledigung der Verhandlungen erhält das Kuratorium und der Senat 20 Exemplare zur Vertheilung an die Mitglieder des Senats.

Im Auftrage.

Goertzes

Entwurf

einer provisorischen Statuts der Königlichen Akademie

der Künste

zu

Berlin.

über den Protectorat Sr. Majestät des Kaiser und Königs stehende

Präsident

Mitglieder der Akademie

§ 1.

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist für die Förderung der bildenden Künste und der Tonkunst gemeinschaftliches Institut.

Sie besteht aus einem Senat als beschließender Behörde, einer Mitgliederversammlung, und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten, in welchen sämmtliche Zweige der genannten Künste und ihre Hilfswissenschaften gelehrt werden.

§ 2.

Diese Unterrichtsanstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste:

1. das Meisteratelier,
2. die allgemeine Kunstklasse,
3. die Kunst- und Gewerbeschule mit dem Seminar für Zeichenlehrer.

B. Für die Tonkunst:

1. die Hochschule für Musik in zwei Abtheilungen für musikalische Composition und für ausübende Tonkunst.
2. das Institut für Kirchenmusik.

§ 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Kunstanstalt und besitzt die Rechte einer Corporation.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen z. Angelegenheiten als ihrem Curator.

A. Senat.

§ 4.

Der Senat ist berufen das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die im seinem Mitte aufgefallt oder aus der Mitglieder-Versammlung oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er prüft die vom Minister ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten.

Er vertritt die Akademie als Corporation und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§ 5.

Die Mitglieder des Senats werden vom Minister berufen auf Vorschlag des § 6.

Diejenigen

Präsident

Zusammensetzung

Präsident

akademische

akademische

Verwaltungsdirektor

falls derselbe andere künstlerische Stellung hat.

den Mitgliedern der Akademie

auf drei Jahre

auf Mitglieder

auf sechs Jahre

auf abwechselnd zwei Jahre

auf sechs Jahre

Maler

der Leiter der Kunstgeschichte an der akademischen Kunstschule, welcher jedesmal als Decernent des Senats fungirt, als welcher die Protokolle führt und bei den akademischen Gutachten die Redaktion hat

Musikalische

des Senats

musikalische

der Akademie auf ihre Mitte

3

diejenigen Mitglieder der Sektion, welche dieselben als Fachmänner einer bestimmten Sektion angehören, scheiden mit gleichzeitig in diesem Falle zu bekleidenden.

Die übrigen werden auf fünf Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für bildende Kunst und eine für Tonkunst.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

A. Sektion für bildende Kunst.

1. der Direktor der Kunstschule,
2. der Direktor der Kunst- und Gewerbeschule,
3. die Vorsteher der Meisterateliers (§ 38)
4. der Direktor der Akademie,
5. der Direktor der Bauakademie,
6. vier Maler, drei Bildhauer, zwei Architekten, welche mit der Leitung der Mitgliederversammlung für bildende Kunst unter Vorbehalt der Leitung des Meisterateliers gewählt werden.

Die sechste Stelle wechselt, eine Maler, eine Bildhauer, eine Architekt; die zweite Stelle, eine Maler, eine Bildhauer, eine Architekt, die dritte Stelle die drei übrigen.

Die Bestimmung der Wahlperioden geschieht in den ersten fünf Jahren, soweit nöthig durch das Loos.

7. [illegible], welche zu berufende Künstler zu [illegible] oder
8. zwei Kunst- und verwaltungskundige Männer.

Die sub 7 und 8 genannten werden vom Minister ernannt.

B. Sektion für Tonkunst und Musik.

1. die ordentlichen Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition in der Königlichen Hochschule für Musik,
2. von der Abtheilung für ausübende Tonkunst in derselben Hochschule der Direktor, der Vorsteher der Chorgesangabtheilung und der Lehrer der Instrumentalabtheilung,
3. der Direktor des Institutes für Kirchenmusik,
4. der Secretair der Akademie,
5. zwei Musiker, welche von der Sektion der Mitglieder für die Tonkunst auf je drei Jahre gewählt werden. Der Austritt scheidet immer der, der durch das Loos bestimmt wird, nach zwei Jahren aus.
6. ein Musiker sachkundiger, der nicht [illegible] wird vom Minister ernannt auf Vorschlag der Sektion.
7. Die unter sub 6 genannten und der Verwaltungsdirektor der Akademie

Der Präsident

Mitglied der Akademie sein muß und vom Senat aus seinen Mitgliedern unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Kaisers und Königs gewählt und auf 3 Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

8. die oben unter N. 8 bezeichneten Angelegenheiten sind in den Sitzungen dieser Section zur Erörterung nur dann vorzustellen, wenn Fragen, die sie berühren, erörtert, oder Entscheidungen, die sie betreffen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 7

An der Spitze des Senats und der gesammten Akademie steht ein Präsident, welcher vom Senat unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs aus seiner Mitte gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur auf zwei Jahre nacheinander.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer besonders für diesen Zweck mindestens 6 Wochen vor Beginn des Semesters zu berufenden Gesammtsitzung des Senats, in welcher mindestens zwei Drittel der sämmtlichen Mitglieder des Senats anwesend sein müssen.

Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 9.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Majorität der Anwesenden. Die Leitung der Stimmen erfolgt durch den Präsidenten und den jüngsten Beisitzer.

Ist eine absolute Majorität erreicht, so werden die drei Namen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht, bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl eine absolute Majorität, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wird bei dieser Abstimmung die Majorität nicht gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Bestätigung darüber einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 8–10) vorzunehmen.

§. 11.

Der Präsident ernennt die Rätze.

§. 11.

Der Amtswechsel des Präsidenten erfolgt am 1 Oktober.

§. 12.

Der Präsident führt zunächst alle Namen der Akademie betreffenden Schriftstücke und Urkundenausfertigungen.

Er übernimmt alle Ordnungs-, Disciplinar- und sonstige Befugnisse des Senats und seiner Sectionen, sowie der Mitgliederversammlung an des Ministers.

§. 13.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesammtsitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung.

Er ist befugt allen Sectionssitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuwohnen und von den academischen Angelegenheiten und ihrer Verwaltung jeder Zeit Einblick zu nehmen.

Er führt die einlaufenden Verordnungen in einer Gesammtsitzung des Senats ein und verzeichnet sie durch Handschlag unterschriftlich einer Empfangs der Akten.

§. 14.

Der Präsident hat auf Vorschlag der ständigen Secretäre (§. 17) die Subaltern- und Unter-Beamten, die ersteren mit Genehmigung des Ministers anzunehmen, soweit dieselben bestimmten Unterrichtsinstituten zugewiesen sind, entscheidet die Annahme auf Vorschlag der Directoren derselben.

Er übt über die Subaltern- und Unter-Beamten die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 15.

Der Präsident wird vertreten durch einen Vizepräsidenten welcher gleichzeitig und nach denselben Bestimmungen wie der Präsident von dem Senat gewählt gewählt wird.

§. 16.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Ein Urlaub auf länger als eine Woche bedarf der Genehmigung des Ministers.

§. 17.

Dem Präsidenten steht ein ständiger Secretär zur Seite, welcher auf Antrag des Ministers von seiner Majestät dem Kaiser und König ernannt wird.

Derselbe hat die äußeren Verwaltungsgeschäfte der Academie zu führen und den Präsidenten, die Directoren der Unterrichtsanstalten und die Vorsteher der Kunstsammlungen

Verwaltungs-Director

Verwaltungs-Director

in

in der Führung der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.

Es steht die nächste Aufsicht über die Beamten und Diener der Akademie, welche seinen Anordnungen unterworfen sind.

Das Nähere über seine Thätigkeit und sein Verhältniß zum Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Akademie bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

§. 18.

Mit dem Verwaltungs-Direktor und den übrigen Beamten und Mitgliedern, denen ist der Präsident befugt, Verkehr bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat von der Bewilligung dem Vorstehenden der Sektion Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei der betreffenden Sektion des Senats zu beantragen und von dieser beim Minister nachzusuchen.

§. 19.

Geschäftsführungen des Senats sind folgende Akte:

1. Beschluß über Absatz des Präsidenten.
2. Vorschläge zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs und zur Festfeier am 3. August.
3. wenn allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Baukunst gleichmäßig betreffen.
4. wenn Fragen zu erledigen sind, welche die Gesammtangelegenheiten der Akademie, ihr Vermögen, insbesondere ihre Stiftung, ferner die Richtungen, welche die Wirksamkeit des Senats in seiner höheren Zusammensetzung erfordern, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Vorschläge für die Ernennung der auswärtigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste und Absatz. gabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1846 betreffen.

5 höchste feierliche Austheilung der goldenen Medaillen für Kunst während der Ausstellung

6.

Es soll der Minister eine Berichterstattung des Gesammtsenats erfordert.

§. 20.

Zu diesen Gesammtsitzungen des Senats erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Es vertritt die einzelnen Sektionen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Jedoch ist selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Vertreter ab.

Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und der deshalb zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen liegt, soweit sie nicht im einzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem Secretair ob.

§. 21.

Der Sektion für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

1. die Herstellung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten.
2. die Pflicht zur Besetzung der Lehrerstellen bei der Künstlerschule und der Bau- und Gewerkschule sowie für die Wahl der Vorsteher der Meisterateliers dem Minister motivirte Vorschläge zu machen.
3. die Aufstellung eines Normallehrplans für die Künstlerschule und die Bau- und Gewerkschule (für welche bisher er bereits besteht) und Vorlegung von deren Abänderungen sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister.
Ferner die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende außerordentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben.
4. die Prüfung und Regelung resp. Lagerbestellung über die Meister-Ateliers, die Künstlerschule und die Bau- und Gewerkschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten.
5. die Oberaufsicht über die jährlichen Einnahmen aus dem festgesetzten Honorar und Verwendung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden Reglement, resp. die Revision der jährlichen Rechnungslegung.
6. Oberaufsicht über die Kunstausstellungen nach angeholter Genehmigung des Ministers, und Leitung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie, welche sich hierzu bereit erklären, über die Zulassung der Kunstwerke nach reglementarischer Bestimmung.
7. Vorschläge zur Ertheilung der akademischen Würden auf den Ausstellungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. October 1855, sowie zur Feststellung im Sommer am 3. August für die Schüler der Künstlerschule und der Bau- und Gewerkschule.
8. Ertheilung von Urlaub bis zu vier Wochen, mit Ausnahme der im Etat ausgeworfenen Gnaden an die Schüler der Meisterateliers, der Künstlerschule

und

L des Senats

L goldenen Medaillen für Kunst

L zur Vertheilung von Orden,

L Et

L g.

L mündlichen
L Musik
L Lehrerstellen
L mündliche Compositionen
L Directorstelle
L anübende Lehrkräfte und der Institute für Kirchenmusik, auf Vorschlag der Directoren und Lehrer dieser Abtheilungen

und der Chor- und Ensemble-Übungen unterhaltung der beiden Lehrer und Directoren.

L 2) die Prüfung der Zöglinge nach Grund der Instructionen vom 2 October 1863 und der später ergänzenden Bestimmungen, die Zeugnisse sind seitens von Vorsitzenden der Section und dem Secretair zu legalisiren.

L 3) Vorschläge auf Ertheilung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22.

Der L Section für Musik liegt im Besonderen ob:

1. die Feststellung der vom Minister anzuordnenden, der sonst erforderlichen, die L Musik betreffenden Gutachten;
2. die Pflicht für Anfertigung der L Directorstellen bei der Abtheilung für L ausübende Tonkunst in der Hochschule für Musik, sowie der L Lehrerstellen bei der Abtheilung für musikalische Compositionen, dem Minister motivirte Vorschläge zu machen.
3. die Aufstellung eines Normal-Lehrplanes für die Hochschule für Musik, insbesondere für deren Abtheilung für ausübende Tonkunst, für die Statuten für diesen Unterricht, sowie die Verabfolgung der Gutachten an den Minister etc.

Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Ertheilung der Genehmigung des Ministers) für dieselben.

4. die Prüfung und Lagirtheilung, resp. Regelung aller der beiden Abtheilungen der Hochschule in ihrem Zusammenhange und des Institut für Kirchenmusik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5. die Festsetzung von Prämien und die Ausschreibung der Concurrenzen nach den Bestimmungen der §§. 10/11. des Statuts vom 12. Januar d. J.
6. Ertheilung von Rath und Gutachten über die seitens der für die Lehrer der Abtheilung für ausübende Tonkunst innerhalb der im Statut vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag von deren Directoren.

F 7. Vorschläge zu Berufungen von Auszeichnungen an Künstler.

§§ 22a.

Der Rath und seine Sectionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besondere aus ihrer Mitte gewählte Commissionen zu übertragen.

§. 23.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sectionen, welche er ernennt.

Die andere Section wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus den Mitgliedern seinen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sectionen unterzeichnen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von ihnen vollzogenden Schriftstücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche dann in der Regel wöchentlich eine stattfinden, [illegible] ein, und verfassen die L betreffenden Sachen zur Berathung und zum Vortrag in der Mitglieder. Die Abfassung der von der Sectionen gefassten Beschlüsse und zu erstattenden Gutachten liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, dem Secretair ob.

L des Präsidenten

Die Vorsitzenden der Sectionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Lehrplan, die Termine der Meldung und Aufnahmeprüfung für die zu der betreffenden Section gehörigen Unterrichtsanstalten spätestens 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters auf Grund des von den Vorsitzenden und Directoren ihnen zu übergebenden Materials (§§. 43. 66.)

§. 25.

Ueber jede Sitzung des Senats und jeder einzelnen Sectionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bez. dem Vorsitzenden der Section und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Die Führung des Protocolls [illegible] obliegt seinem Vertreter, mit Aufsicht des Präsidenten bez. der Vorsitzenden.

L liegt dem Secretair ob
Senats ob.

§. 26.

Die Sitzungen des Gesammtsenats und seiner Sectionen, sollen nicht in der Zeit von und nach dem Schluss Juli und vom 3. August bis 1 October.

Die Sitzungsorte sind Berlin oder der Präsident bez. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zugrundelegung

nämlichen

L der Akademie

die Mitglieder der Akademie
werden

§ 28.

die Mitglieder haben das Recht
der Akademie und das Interesse
der Kunst durch Vorschläge und
Vorlagen zu fördern.
Zu diesem Behufe finden ver-
schiedene Sitzungen statt, zu denen
der Präsident in Gemeinschaft mit
in welchen er den Vor-
sitz führt

wenigstens zweier anderer Mitglieder des Rathes, bey der betreffenden Section selbstständig zu erledigen. Soweit dieselben von Bedeutung sind, sind sie wenigstens zur Kenntniß des Rathes, bezw. der einzelnen Sectionen zu bringen.

B. Mitglieder Versammlung.

§ 27.

Die Mitglieder [illegible] versammeln.
den jährigen und außerordentlichen Sitzungen, welche nach Abgabe der Abstimmungen der §§ 35 f. §§ 38 f. zu Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt und befördert sind. Sie scheidet sich von der Section in eine Section für die bildende Kunst und in eine Section für die Tonkunst, deren jede ihren Vorsitzenden und seine Stellv. in jedes Jahres auf eine Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.
Das Ergebniß der Wahl ist dem Minister anzuzeigen.
Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. October.

§ 28. a.

Die Rechte der Mitgliederversammlung bez. ihrer Sectionen sind folgende:
1. die Wahl der Vorsitzenden (§ 27.)
2. Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten,
3. die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder (§ 33) der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§ 31-35.
4. die Wahl von Mitgliedern des Senats (§ 6. A. 6. B. 5.)
5. Betheiligung bei Vertheilung der Concurrenz-Preise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen.
6. der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob, die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den besonderen Reglements etc.

Vorstehendes bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth erscheint, durch den Rath das Gutachten der Mitglieder [illegible] oder ihrer Sectionen zu hören.

§ 29.

Die in § 28. aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden.

L der Akademie

L die in Berlin ihren Wohnsitz haben.

L den Sectionen gehörenden

L sind

L der Präsident hat das Recht

eine Versammlung jährlich im Monat Januar zu berufen. Zu derselben sind die in Berlin wohnenden Mitglieder der betreffenden Section

die Wahl erfolgt nach einer Abstimmung über die einzelnen Candidaten durch geheime Abstimmung über die vorgeschlagenen Candidaten im Ganzen in der Reihe, daß jedes Mitglied eine Liste persönlicher Candidaten erhält und für jeden Namen durch Einsetzung eines Ja oder Nein seine Wahl abgiebt.
Als gewählt ist zu betrachten, wer zwei Drittel der Stimmen erhält, der Anwesenden erhalten hat.

Zur Rechtsgültigkeit der Versammlungen, sowie der Beschlüsse der Mitglieder ist

§ 30.

Zur Ausübung der [illegible] Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der betreffenden Section so oft es Bedürfniß berufen. Außerdem soll derselbe eine Versammlung anberaumen, sobald [illegible] Mitglieder der Section es verlangen.
[illegible]
[illegible] Theilnahme an den Sectionsversammlungen bezüglich.
nen.

§ 30a.

In den Versammlungen [illegible] Ausschuß und Vorstand sind keine Mitgliederversammlungen zu berufen.

§ 31.

[illegible] Mitglieder der betreffenden Section mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind die betreffenden Namen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zur rechtzeitigen, etwaigen Vorschläge bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, daß dieselben in der Versammlung jedem Anwesenden schriftlich vorliegen.

§ 32.

Die Wahl neuer Mitglieder erfolgt in einer Versammlung der betreffenden Section, in welcher mindestens zwei Drittel ihrer in Berlin ansässigen Mitglieder anwesend sein müssen.
Ist keine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen acht Tagen eine zweite Versammlung unter denselben Formen zu berufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung besonders anzugeben.
Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung über jeden vorgeschlagenen Candidaten einzeln. Als gewählt ist [illegible] betrachten wer zwei Drittel der Anwesenden erhalten hat.
[illegible] Versammlung ist zu berufen, sobald

C. Meister Ateliers.

§. 37.

Für der Königlichen Akademie der Künste werden eine Reihe von Meisterateliers eingerichtet:

~~für Historienmalerei,~~
~~für Architektur,~~
für Bildhauerei
für Kupferstecherkunst.

§. 38.

Diesellben haben die Bestimmung, den in die Akademie eintretenden Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbstständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 38a.

Jedes Atelier steht unter selbstständiger Leitung eines akademischen Künstlers, welcher dem Minister allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Atelier Mitglied des Senats der Akademie.

Jeder Meister ist verpflichtet wenigstens bis zu 6 Schülern Unterricht zu ertheilen.

§. 39

Ordentliche Schüler der Künstlerschule oder anderen sich vorbereitenden Künstlern kann, vorbehaltlich eines für sie zu entrichtenden Honorars, welches dem Meister allein zufließt, der Eintritt in ein Atelier gestattet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Leitung dieser Schüler gegen Honorar übernommen wird, bestimmt der Meister.

Für die Benutzung der Ateliers gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnitts C. dagegen haben sie an sich keinen Anspruch auf Rath und Hülfe im Senat.

§. 40

Für die Ateliers gelten die Ferien der Künstlerschule (§. 23.); jedoch steht den Schülern frei mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§. 41

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister.

Soweit

---

§. 33.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder mit Ausnahme des Stimmrechts in den Plenarversammlungen Theil.

Die Ehrenmitglieder werden gemeinschaftlich von den Präsidenten der Akademie gewählt. Die Wahl findet in einer von den Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Mitgliederversammlung beider Sektionen statt. Die Einladung dazu und der Akt erfolgt nach den Bestimmungen des §. 31. 32. alinea 1. 2. 3.

§. 34.

Ueber die nach Maßgabe der §§. 31–33 vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bez. den Präsidenten der Akademie, und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

§. 35.

Die von einer Sektion bez. der gesammten Mitgliederversammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesammtsitzung des Senats (§. 19. N: 4) und mit dem Votum dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 36.

Für die nach §. 28. 1. 3. 4. zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Präsidenten §. 8. 9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniß der Wahl von Senatsmitgliedern §. 28. 4. ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorzulegen.

§. 36a.

Ueber alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und ihrer Sektionen, ist ein Protokoll aufzunehmen und nach Vollziehung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls geschieht unter der Mitgliedern der Versammlung, bez. der Sektionen.

C.

Soweit eine solche Erlaubnis zur Teilnahme zugestanden ist, bedarf es nur der Anzeige von Verlauf des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierarbeit.

§. 42

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Krankheit eine Anordnung zu treffen und sie dem Hochlöblichen Ministerium anzuzeigen.

§. 43

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt. Vierteljährig 3 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Akademie dem Vorsitzenden der Künstlerschaft für die bildenden Künste die Listen dieser Schule zur Veröffentlichung der bezüglichen Aufnahmebedingungen. Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, dem sie sich anzuschließen wünschen. Als neue können diejenigen nur solche werden, welche sich nachweisen vermögen:

a. über eine untadelhafte sittliche Führung,

b. über eine Vorbildung, welche sie voraussichtlich zu erfolgreicher berufsmäßiger Ausübung der Kunst befähigt,

c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvierung der Künstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die Künstlerschule absolviert haben und ein Zeugnis des Direktors über eine aussergewöhnliche Ausbildung beibringen, haben ein Anrecht auf Aufnahme. Abgang von den Erfordernissen ad a und b ist überhaupt nicht zulässig, von dem ad c nur mit Genehmigung des Ministeriums.

Schülern der Künstlerschule, welche gleichzeitig ein Meisteratelier besuchen wollen, ist dies nur zu gestatten, wenn sie die Genehmigung von deren Direktor beibringen.

§. 44

Dem Meister bleibt es überlassen, sich über die Feststellung der Erfordernisse §. 43 ad b und c, wissen Falles durch besondere, dem unter seinen Augen anzufertigende Probearbeiten Vergewissigung zu verschaffen.

§. 45.

Hat der Meister genügt den Schüler aufgenommen und erachtet die Bedingungen des §. 43 als erfüllt, so macht er von der Genehmigung zum Eintritt dem Inspektor Anzeige, der, gegen Belegung eines Gelder von ..... die Immatrikulationsscheine für 3 Jahre ausstellt. Nach Belegung dieses Betrages und der Meldung über das geschehene ist der Schüler in das Atelier, sowie in der Folge der Verband nach Beginn eines neuen Semesters zu zahlen.

§. 46

Der Meister hat über seine Schüler eine Liste zu führen, welche diejenigen das Semester der Künstlerschule über die Schüler dieser Anstalt aufweist.

§. 47

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf 3 Jahre.

§. 48.

Der Schüler ist berechtigt von jedes eines Semester die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters anzusuchen.

§. 49.

Für zwangsweise definitive Entlassung eines Schülers wegen unsittlichen Lebenswandels, mangelnden Fleisses oder ungenügender Begabung ist das Einverständnis der Vertreter des Komité für die bildenden Künste erforderlich, ausgenommen ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 50.

Glaubt der Meister nun persönlich einen Schüler nicht nützen zu können, so kann er ihn mit Hilfe eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 51.

Das Honorar ist halbjährlich vorauszuzahlen an den Inspektor zu zahlen.

Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

§. 52.

Gesuche um Erlass des Honorars oder Unterstützungen sind an den Akademievorsteher zu richten. Dieser hat Einfallen der Kunstfactoren für bildende Künste mit seinem Vorschlage vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§. 53.

~~Die Aufnahme in ein Meisteratelier berechtigt zu ...~~

~~Abgang~~

...sten Exemplar nach Maßgabe des Reglements für dieselbe festsetzt; sorgt für Erhaltung der Lehrmittel der Akademie und hat die Bücher sich an der Abrechnung des Etats zu beteiligen. Er führt ferner den Vorsitz

...nützung der Lehrsäle und der Lehrmittel der Akademie zum Zwecke des Vortrages über die Hilfswissenschaften bei der Künstlerschule und mit Genehmigung des Akademierates zur Abhaltung von Übungen in einzelnen Unterrichtsgegenständen, somit der Direktor derselben Räume zur Verfügung stellen kann, sowie zum Eintritt in die Königlichen Gemäldegallerien gegen Vorlage einer von Vorsteher des Atelier auszustellenden Legitimation über Aufforderung des Pförtners und zum unentgeltlichen Besuche der academischen Vorstellungen.

D. Allgemeine Künstlerschule.

§. 54.

Die Künstlerschule bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer und Architekt gleichmäßig bedarf und die special Ausbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§. 55.

Der Unterricht ist obligatorisch.

Elementarunterricht ~~im Zeichnen~~ ist ausgeschlossen.

§. 56.

Die Künstlerschule steht unter einem eigenen Director mit einer Amtsdauer von mindestens 5 Jahren, welcher auf den Vorschlag des Ministeriums von Seiner Majestät dem König ernannt wird. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senats der Akademie und vor dem Ministerium verantwortlich.

§. 57.

Der Director hat für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, insbesondere hat er bei Erledigung ordentlicher Lehrstellen für ihre Besetzung und wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen. In letzterem Falle werden die Vorschläge durch den Senat mit dessen Gutachten eingereicht.

Hülfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufes vom Director mit Genehmigung des Ministers angenommen.

§. 58.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber alljährlich einmal zur Besprechung der Lehrziele (§. 60) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Beschlüsse abfaßt.

Ueber diese Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

§. 59.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer, welchen daher Anordnungen innerhalb ihres amtlichen Verhältnisses Folge zu leisten.

§. 60.

Der Director ernennt unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplans (§. 21. N. 3); er verfaßt die Pläne nach Anhörung der Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden (§. 68) und bestimmt, in wie weit Hospitanten eine gleichzeitige Theilnahme am Meisteratelier zu gestatten ist.

Sowohl über vorübergehende Abweichungen von Normallehrplan sind der betreffenden Section des Senats zur Begutachtung und durch diese dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 60a.

Der Director verfügt unter Anhörung des Lehrercollegiums die dringenden Anträge auf Bewilligung erhöhter Geldmittel für das Institut an das Ministerium spätestens bis zum 1. Juni jedes Jahres. Es bleibt ihm überlassen, hierbei die Mitwirkung der Section des Senats für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Mittel des Institutes verfügt der Director ~~selbstständig~~ nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Institutes und verfügt über deren Benützung.

§. 61.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm eine solche Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige von Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Functionalgeschäfte.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Schüler
Lehrlinge

§. 62.

Der Unterricht theilt sich in Abtheilungen von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.
Der gesammte Cursus ist auf durchschnittlich drei Jahre berechnet.

§. 63.

Zur Aufnahme in die Künstlerschule ist erforderlich:
a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt,
b. eine entsprechende praktische Übung,
c. eine für erfolgreiche Erlernung der Kunst genügende Begabung und eine über die Normalien hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen.

§. 64.

Die Abiturienten haben sich beim Director schriftlich zu melden und einen selbstgefertigten Lebenslauf und einen schriftlichen Beweis darüber beizubringen, dass die ad a & b beigebrachten Angaben ad c beigebracht haben. Haben die ad c vorgelegten Ausführungen Gnade vor den Augen der Abiturienten durch eine Prüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium nachzuweisen.
Von dem Erfordernis ad a kann der Director im Einverständnis mit dem Lehrercollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung, insbesondere auf an Kunstakademien absolvirte und hat in solchen Fällen den betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad b und c ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 65.

Die Aufnahmen erfolgt zu Ostern und Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 66.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und übergibt den Vorsitzenden der Commission für die bildenden Künste Behufs Belassung der nöthigen Dokumentenfassungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Anfangstermin des Unterrichts den Tag der Aufnahmeprüfung und den Beginn des Semesters.
Auf der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Directors die Immatriculation gegen Erlegung einer Gebühr von 5 ℳ auf 3 Jahre. Ihre Gültigkeit kann um drei Jahre verlängert werden.

§. 67.

Das festgesetzte Honorar ist selbstschuldig praenumerando an den Inspector zu zahlen. Wer Ausstände macht, setzt sich der Gefahr aus, vom Unterricht ausgeschlossen zu werden. Ein Schüler hat Anspruch auf Ertheilung Unterricht gegen Zahlung des Honorars.
Ueber Erlass des Honorars befindet der Director; Gesuche um Ratenzahlung sind von ihm mit seinem Gutachten begleitet der Behörde des Directors vorzulegen.

§. 68.

Schülern, welche den Cursus der Künstlerschule absolvirt haben, wird auf Verlangen ein Zeugniss über ihre Leistungen und die erlangte Ausbildung ertheilt, welches der Director im Einvernehmen mit dem Lehrercollegium feststellt. Hält der Director es für nöthig, so kann von den Schülern zu diesem Zweck die Ablegung besonderer Probearbeiten erfordert werden.

§. 69.

Die Schüler haben den genauen Anfang und Schluss jedes Semesters zu erfahren. Ordnung halber sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 70.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek und der Lehrmittel der Akademie, sowie zum Eintritt in die Königlichen Museen gegen Vorlage eines von dem Director ausgestellten Zeugnisses über ihre Befähigung.

§. 70.

Schüler, welche durch Verstoss gegen die Disciplin einen zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder ein sittlich anstössiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, können vom Director auf Beschluss des Lehrercollegiums ohne Weiteres entlassen werden.
In dringenden Fällen kann der Director den Schüler des Unterrichts und des Institutsbesuches sofort entheben, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

§. 71.

Wer widerrechtlich im Laufe eines Semesters austritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten.
Dem Schüler hat Rückzahlung auf Ertheilung bereits gezahlten Honorars.

§. 72

Nach Schluss des Semesters und Genehmigung von Versetzungen entscheidet innerhalb der durch den Etat festgestellten Grenzen auf Vorschlag des Directors die Commission für bildende Künste.

§.

Die Ferienkurse sollen in den Monaten August und Sept
jedes Jahres. ~~Dieselben sollen die Monate~~
~~Juni und Juli umfassen, in welchen die Ak~~
~~stattfinden.~~

E. Kunst- und Gewerk-Schule

Nach dem bestehenden Reglement vom 14. August 1869.

F. Hochschule für Musik:

Nach dem Statut vom 12. Januar 1874 mit den nö
gen (einzuholenden) Modificationen.

G. Institut für Kirchenmusik

Nach besonderen noch zu entwerfenden Statut und Et

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 5 December 1874

12

3888.

8. 12

~~Naturbestätigung des abgeänderten provisorischen Statuts~~
~~durch~~ † ~~eines provisorischen~~
Statuts der Königl. Akademie
der Künste.

† in Betreff der ferneren Ver-
fügung vom 23. Juli l. J.
– U. III 3735 –

Mund-
abg. 4/12
5/12.

Die Berathung darüber ist die gegenwärtig dem Senate
der Akademie ein provisorisches Statut mit Aenderungen,
welche aus der Berathung des Senats
hervorgegangen sind, zur Genehmigung ~~zu~~ vorzulegen. ~~Dem~~
~~Senate sind die Statuten bei der Berathung der Vorlage~~
~~für die Gesammtheit Mitglieder [illegible] besonders darin~~
~~aufgefallen, daß in dem Entwurfe [illegible] die Vor-~~
~~lage eines [illegible] Statuts dem Königlichen~~
~~Ministerium~~ ~~gestellt~~ wird.

Die Berathung hat in einer Reihe von außerordentli-
chen Sitzungen und in doppelter Lesung des einzelnen
Paragraphen stattgefunden, der Abstimmung über die einzelnen
Paragraphen folgte die Abstimmung über das Ganze
der gemachten Aenderungen des provisorischen Statuts
angeschlossen. Die namentliche Abstimmung ergab eine
Majorität von 15 Stimmen gegen drei Stim-
men.

Zugleich beschloß der Senat die Unterzeichnung einer Zusammenstellung
derjenigen Motive, welche zur Aenderung der einzelnen
Paragraphen bestimmt haben, in der Anlage beizufügen.

Im Auftrage:
Kl. Lomayer. O. F. Gruppe.

An
das Königliche Ministerium
der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Herrn Dr. Falk Excellenz.

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 18

13

ad 8 / 13

Motive
zu den im Statut gemachten Abänderungen

§1.

Der Senat besteht aus ~~nicht weniger als~~ 21 ordentlichen Mitgliedern, welche unter dem Präsidium des in allen Akademie-Angelegenheiten ~~zu entscheiden~~, Sr. Majestät des Kaisers und Königs zu stehen.

Der Wirkungskreis des Senats ist ein ganz ~~anderer~~ gegen den bisherigen Senat. Wir setzen uns deshalb über jenen nicht erst hinweg.

§2.

Zur Unterscheidung von anderen Mitgliedern der Künstlergesellschaft erhalten die Senats-Mitglieder den Titel: Professor.

Im Absatz B, 2 wird bei der Institut für Kirchenmusik zu dieser Ernennung der Senat zur Berathung von Organisten und Cantoren nöthig befunden.

§4. Obwohl zwei Jahre zu kurzer Zeitraum für die Dauer der Function eines Mitgliedes des allgemeinen Senats erscheint, so bedarf der künstlerische Beirath der Akademie, um stets neue Kräfte heranziehen zu können, einer noch kürzeren Amtsfrist.

§5. Der Senat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und setzt denselben ~~auf~~ ein Jahr, ~~auf~~ 6 Jahre, in dem er der Ansicht ist, daß der Betreffende sich bis in die Collegien fügen und bis mit dessen Geschäfte vertraut gemacht, mithin in denselben nützlich sein.

§6. 5. Zu der Aufgabe des Senats gehört es, den Director der Akademie der Künste zu wählen; denn derselbe ist Künstler und Beamter; da in beiden Fällen Wissenschaft, künstlerische Begabung und Geschäftskenntniß erforderlich sind, so

ausgeschlossen ist, er sich nicht zum Mitglied
des akademischen Senats eignen würde.
Betreffend die Wahl des Wortes Verwal-
tungsdirector siehe das Motiv bei §17.

Hinsichtlich der Ausscheidung der Senatsmit-
glieder hat der Paragraph mit der Abän-
derung in §5, betreffend auf 6 Jahre, in
Einklang gesetzt werden müssen.

Zu No. 7 dieses Paragraphen ist der Senat der
Ansicht, daß, wenn man Männer, die sich
um die bildende Kunst verdient gemacht
haben, Anerkennung [illegible] Ehre erweisen will, es angemessen
[illegible] sei, sie zu Ehrenmitgliedern zu machen,
während es bedenklich erscheint in den
Senat Elemente hineinzuziehen oder zu ver-
stärken, welche nicht aus künstlerischer Er-
fahrung urtheilen. Dagegen glaubt der Se-
nat, daß der dem ganzen Institut
stehende Lehrer der Kunstgeschichte [illegible] Senat
eine angemessene Verwendung finden könne.

Zu B. No. 2 hält die musikalische Section den
Lehrer der Instrumental-Abtheilung für über-
flüssig, es bedarf das Fach keiner besonderen
Vertretung, da anzunehmen ist, allen übrigen
Mitgliedern sei diese Kenntniß nicht fremd.

Zu No. 4 erscheint, wenn es gilt den be-
sitzten Secretär durch eine andere Person
zu ersetzen, fraglich, ob der Lehrer der Kunst-
geschichte sich in musikalischen Dingen genug
eingearbeitet finden könne, und für den Fall
[illegible], es möchte möglich sein, einem künftigen
Lehrer der musikalischen Kunstgeschichte die
Sekretärgeschäfte der Section zu übertragen.

Zu No. 5. erschien der Zusatz „aus ihrer Mitte"
der grösseren Deutlichkeit wegen wünschenswerth.

Gegen die Fassung von No. 6. hat die Section
das Bedenken, daß es schwerlich einen Musi-
ker geben könne, der nicht zugleich ausübender
Künstler sei. Statt des Paragraph beizubehalten
schlägt die Section den Zusatz vor:
Er wird vom Minister ernannt auf Antrag
der Section. Es scheint dies im [illegible]
Interesse zu liegen.

§13, letztes Alinea: Es
ist an Stelle des Grundsatzes
der [illegible], zu [illegible] wie bisher,
zu fordern, da die Senatoren
die Stellung unmittelbarer Nach-
folger einnehmen.

§17. Der Name „Verwaltungs-
director" ist gewählt worden, weil
dieser seinen Functionen besser
entspricht, auch die eigentlichen
Geschäfte des Sekretärs in
andere Hände (Sekretär des Se-
nats) gelegt worden sind. Cf.
die Motive zu §5,7).

Stellungen [illegible], welche
vom Senat zu entscheiden sind.

§7. Der Senat hält die Forderung, daß der Prä-
sident Mitglied der Akademie sei, für [illegible]
und nothwendig. Ohne diese Eigenschaft würde er
dem Institut, das er vertritt, ein fremdartiges
bleiben. ~~[illegible] der gestellten Aufgabe nicht gewachsen
sein~~

Ferner entscheidet der Senat sich statt der ein-
jährigen Amtsdauer des Präsidenten für eine
dreijährige, da es längere Zeit bedürfe, um
sich mit den Geschäften vertraut zu machen, ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
~~[illegible] zu erlangen.~~

In demselben Sinne entscheidet der Senat sich für
unbedingte Wählbarkeit der Präsidenten nach Ablauf der dreijäh-
rigen Periode, um einer erprobten Kraft auch
auf ferneres Feld ihrer Thätigkeit zu geben.

§9. Es erschien die Erläuterung: „die Ernennung der
[illegible] erfolgt durch den Präsidenten" nicht der
Würde desselben zu entsprechen.

~~§19 [illegible] die [illegible] der Mitgliederwahlen hat
gestrichen werden müssen. Es würde dies der früheren
[illegible] entsprechen, welche aber bereits aufgegeben
ist.~~

§19.
Der als No. 5 eingeschobene Satz, betreffend die feier-
liche Austheilung der goldenen Medaillen für
Kunst auch während der Ausstellung entspricht einem
früher mehrseitig geäußerten Wunsch, so wie auch
einer früheren Anregung von Seiten des hohen
Ministeriums.

§21. No. 7. Der Senat hat sich den Zusatz erlaubt:
„Verleihung von Orden; [illegible] ~~[illegible]~~ solchen Künst-
~~[illegible]~~
lern, welche bereits im Besitz der beiden golde-
nen Medaillen sind, auch ferneren Auszeichnung
zu Theil werden können, wie dies auch in anderen Staaten
geschieht.

§22. No. 8. Es erscheint angemessen, daß der Vor-
steher der [illegible] selbstständig den Director der
Abtheilung für ausübende Tonkunst [illegible] sei;
dies würde freilich eine Abänderung des bezüg-
lichen Paragraphen des Statuts für die Hochschule
nothwendig machen. [illegible]

§24. Alinea 2. Der Senat hält die Forderung „unter
Angabe der Tagesordnung" für nicht förderlich, ja
nicht für ausführbar. Der Gegenstände, welche zu

Sprache kommen sind zu enden, als daß sie vor der Sitzung jedem einzelnen Mitgliede bei der Einladung mitgetheilt werden können, auch treffen die Vorlagen oft erst spät ein, so daß eine Vollständigkeit hier nicht zu erreichen ist; ~~dies erscheint auch für den Verlauf der angesetzten~~ Sitzung nicht förderlich, wenn einzelne Mitglieder ein so oft [illegible], wenn sie nach Angabe der Tagesordnung ihre Anwesenheit nicht für dringend erforderlich halten, während in jeder Sitzung ~~[illegible] Anträge gestellt werden können.~~

§25. Die Mitglieder des Senats können nicht damit einverstanden sein, daß ihnen selbst abwechselnd die Fassung der Sitzungs-Protokolle zufalle, aus dem einfachen Grunde, weil [illegible] von Künstlern nicht verlangt werden könne, daß sie zugleich Männer der Feder seien. ~~[illegible] Bearbeitung der Entwürfe für ein [illegible] Statut der ständige Secretair der Akademie fortfällt und an dessen Stelle ein besoldeter Secretair des Senats in der [illegible] (§6. a. 7) der Kunstgeschichte gewünscht, der dann die Fassung der Sitzungsprotokolle zu übernehmen hätte.~~

Es ist wünschenswerth, daß die Fassung der Protokolle in eine Hand verlegt [illegible], ist deshalb vorgeschlagen, diese Fassung dem Lehrer der Kunstgeschichte zu übertragen (§ 6. a. 7).

Im Abschnitt B glaubt der Senat die Ueberschrift ändern zu müssen, da nicht wohl von der Mitgliederversammlung die Rede sein kann, bevor nicht von den Mitgliedern selbst gesprochen worden, ihrer Aufgabe, ihren regelmäßigen Versammlungen. Auf diese letzteren, welche auch im alten Statut vorgeschrieben sind, glaubt der Senat ein ganz besonderes Gewicht legen zu müssen, weil dadurch erst die Mitgliedschaft als Corporation gesichert wird, während sie sonst nur in besonderen Fällen sich auf besondere Einladung zu versammeln hätte.

Auf diese Erwägung beruht die Aufstellung des neuen Paragraphen 28.

Zu §30 wünscht der Senat die Zahl der Mitglieder, von denen die Berufung einer ~~besonderen~~ außerordentlichen Plenarversammlung abhängig ist, von 10 auf 15 vermehrt zu sehen im Verhältniß der vermehrten Zahl der Mitglieder der Akademie. Die ~~[illegible]~~ Einstellung (Alinea 2) scheint erforderlich um die Würde des Präsidenten zu sichern.

§30.a. Der Monat Juli ist zu streichen, da gerade in diesem Monat die Concurrenzen ~~[illegible]~~ die Preisertheilung der [illegible]

Gleiches gilt von der Commission für die Ausstellung.

§32. Es erschien vortheilhaft für die Versammlung zur Wahl neuer Mitglieder der Akademie eine feste Bestimmung zu treffen und der Monat Januar empfahl sich, weil in diesem die Mitglieder am meisten beisammen sind, so wie auch die Collision mit den Berathungen über Ertheilung von Medaillen vermieden wird.

§38.a. Der Zusatz „sofern er Mitglied der Akademie ist" ist gemacht worden, weil wünschenswerth erscheint, daß nur solche Künstler im Senat Sitz und Stimme haben, welche durch die Wahl zu Mitgliedern der Akademie als bedeutend anerkannt sind.

Für die Abänderung in §52 vergl. §21.8.

§56. Der Zusatz am Schluß ist aus dem §7 angegebenen Gründe und in Uebereinstimmung mit jener Abänderung gemacht worden.

§67. Es empfiehlt sich hier eine Umstellung der Paragraphen zu machen, so daß auf §66 gleich der Inhalt von §71 und 72 folgt, weil erst von den ~~Bedingungen~~ Erfordernissen zur Aufnahme der Schüler und ihrer Unterstützung zu handeln ist, ehe von ihrem Abgang die Rede sein kann. Der Zusatz zu Anfang von §71, jetzt 67, ist selbstverständlich.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 14ten Dezember 1874.

Pr. 315/12. 74. U. P. 16

3944.

J. No. U. II. 6261.

Dem Directorium und dem Senat beehre ich mich anbei
ein Exemplar des revidirten Entwurfs zu einem Sta-
tut der Königlichen Akademie der Künste
mit der Veranlassung zugehen zu demselben am Rande
mit rothen Ziffern die von Seiten des Senats vorgeschlagenen Ab-
änderungen vorschlagen in correctur Form eintragen und dem-
selben umgehend wieder zurückzugehen zu lassen. Die unter
dem 5ten d. M. eingereichte Abschrift verfehlt die Uebersicht
über diese Abänderungs vorschläge und ist von neuem Vollzug
so inconvenient, daß ich sie nicht als eine entsprechende Grundlage
der Berathung des Senats betrachten kann. Gleichwohl hat dem-
selben, bei der Dringlichkeit der Angelegenheit zu vorläufiger
Uebersicht zurückbehalten werden müssen.

Zugleich veranlasse ich das Directorium und den Senat den
Einsendung der Abschriften von den Protocollen über die bezüg-
lichen Senatsversammlungen möglichst zu beschleunigen, da davon
Kenntnißnahme zur richtigen Würdigung der Antrage des
Senats wünschenswerth erscheint.

Falk

An

das Directorium und den Senat
der Königlichen Akademie der Künste

Hierselbst.

Directorium
der Königlichen Akademie
der Künste.

Berlin, den 22 December 1874.

1022.

17

übermittelt den gefertigten
Entwurf mit den eingetragenen
Abänderungen, so wie
die Protokolle.

Mund. 29/12.
Abg. 30/12.

Ew. Hochwohlgeboren beehrt sich in Gemäßheit des hohen Erlasses vom 14. December d. Js. – U.M. 6261 – das diesem Amte unterbreitete Directorium des überarbeiteten Entwurfes des Statuts der Königlichen Akademie der Künste mit den betreffenden Protokollen ergebenst zu überreichen.

Die Akademie hat sich bei der Berathung des neuen Statuts von dem Bestreben leiten lassen, die bisherige Verfassung der Akademie nach Möglichkeit zu erhalten und nur diejenigen Abänderungen vorzuschlagen, welche durch die veränderten Verhältnisse der Gegenwart geboten erscheinen. Die Protokolle, welche über die Berathungen geführt worden sind, werden sich darüber aussprechen, in wie weit diese Absicht erreicht worden ist. Sie sind in der Absicht zu gehorsamster Vorlage gebracht, daß sie vielleicht geeignet sein möchten, diejenigen Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche die gehorsamst Unterzeichneten Commissarien für ihre mündlichen Vorträge in der Plenarsitzung des Senats der Akademie sich vorbehalten haben.

Die Commissarien glauben ferner diesen Protokollen als ein Zeugniß der Sorgfalt beifügen zu dürfen, mit welcher der Senat alle und jede Bestimmungen des Statuts berathen hat, welche in dem mitüberreichten „Motivum" enthalten ist; sie würden gegebenen Falles die specielle Genehmigung des Senats gefunden haben, es kann jedoch nicht in Zweifel gezogen werden, daß hierüber Ew. Excellenz vollständigste Auskunft ertheilen werden.

Daß die jetzigen Protokolle länger und weniger übersichtlich sind, erklärt sich dadurch, daß bei der geringen Anzahl der Secretäre, die Verpflichtung derselben in das Protokoll mit der Absicht über dasselbe eine Controle zu üben, jede beantragte Abänderung eintrug, so wie selbst von einem Gliede verlangt wurde, die Motive seiner Abstimmung zu Protokoll zu geben. Es ist dieses allerdings nicht in allen Fällen geschehen, doch ist die Vollständigkeit, auf welche die Genehmigung des Senats gefaßt war, erreicht worden.

In Auftrag:

A. Lessing. O. F. Gruppe.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

734.

Berlin, den 14. April 1875.

J. No. 1979 U II

Pr. 3 17/4. 75. 6te P.

Seine Majestät der Kaiser und König haben ge-
ruht, mittels Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 6. d. M. das Reglement für die Königliche Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 24. Januar 1790 aufzuheben und die Genehmigung der in 100 Exemplaren beiliegenden revidirten Statuten der Königlichen Akademie der Künste zu genehmigen.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß alle Betheiligten, wie sie vorstehenden Akten und Schriften zur Feststellung des genannten Statuts mitgewirkt haben, so nun bestrebt sein werden, eine wirksame und freudige Durchführung desselben zu fördern. Nun es das allgemeine Bestreben gewesen ist, mit diesem Statut einen Fortschritt zu schaffen, innerhalb dessen sich alle tüchtigen Kräfte frei und sicher bewegen und entfalten können, so wird nunmehr das Maß des Erfolgs wesentlich von der hingebenden und rücksichtsvollen Thätigkeit derjenigen abhängen, welche zur Mitwirkung an demselben berufen sind.

Indem ich dem Directorium und dem Senat wegen gelegentlich der unter dem 29. December v. J. einzusendenden Protocolle über die der Berathung des Statuts gewordenen Amendirungen weiter zugehen lasse, will ich nicht unterlassen, die wichtigsten Punkte zu bezeichnen in Betreff welcher ich nicht geglaubt habe, meiner Majestät die Genehmigung der Vorschläge des Senats empfehlen zu dürfen.

Die Wahl des Präsidenten auf drei Jahre, sowie die Wiederwählbarkeit seiner Wiederwahl, wie sie von Seiten des Senats vorgeschlagen werden, ist bedenklich erschienen. Denn die Leitung des Präsidenten droht Gefahr überhaupt nur auf dem Wunsche bestehen können, sie womöglich, durch ein immer mehr verstärktes Gewicht der ihr eigenen Persönlichkeit, dadurch aber dieser

An

das Directorium und den Senat der
Königlichen Akademie der Künste

hierselbst

ausscheidenden Elemente vorläufig zur Leitung der Geschäfte berufen war. den Räumen, so würden durch die beantragten Festsetzungen die Ernennungen dieses Jahres in Frage gestellt. Auch müsste zur Ernennung kommen, dass es auf einen lange festgehaltenen ununterbrochenen Amtsfolge ferneren und bedenklich erscheinen könnte, dem Senate die nicht unerhebliche mit der selben verknüpfte Remuneration zu entziehen.

Für die Beamtenen eine Wahl auf 6 Jahre festzusetzen, habe ich um so mehr Bedenken getragen, als sie für die unbeschränkte Wiederwahl der Mitglieder. versammlung die Möglichkeit giebt, den Beamtenstab, wo sie erforderlich erscheinen sollte zu sichern.

Für den ständigen Beirat war die Bezeichnung „Verwaltungsbeirat" vorgeschlagen. Ich habe geglaubt, um der bei Akademien allgemein üblichen Bezeichnung festhalten zu sollen, und habe bezüglich einiger Wünsche der mündlichen Parteien darauf die Bestimmung aufgenommen, dass dem gewählten ständigen Beirate mit den Geschäften derselbe betraut werden soll. Demnach auf den Inhalt der Einzelgeschäfte die Wahl als Beirat des Senats zu übertragen, ist nicht ausdrücklich erschienen. Die Zahl der Beamten würde mehr als erforderlich sein dürfte zweckmäßig sind die Bestätigung des Entwurfes von den Verhandlungen des Senats durch die Aufgabe, beständig das Protocoll zu führen in zweckmäßiger Weise bestimmt werden. Es ist demgemäß durch eine allgemeinere Bestimmung im §. 6. A. № 7. dafür Sorge getragen, dass die Künstlerinnenfrage im Senate vertreten sei.

Im Übrigen habe ich in allem wesentlich den Vorschlägen des Senats gern entsprochen.

In Bezug auf die Einrichtung des Wahlakts bestimme ich im Allgemeinen folgendes:

1. die sämmtlichen Beamten der Königlichen Akademie der Künste bleiben in ihrer bisherigen Thätigkeit so lange und soweit ihre Functionen nicht anderen zu bestellenden oder zu wählenden Beamten übertragen sind. Insbesondere verbleibt bis dahin dem jetzigen Vorsteher und dem Secretär der Akademie der bildenden Künste die Leitung der Verhandlungen des Senats und seiner Partienen, sowie alle in dem Statut vom 6. April d. J. dem Präsidenten überwiesenen Geschäfte.
2. da die nach §. 33 jährlich im Januar abzuhaltende Wahlversammlung der Mitglieder der Akademie in diesem Jahre nicht hat gehalten werden können, so ist dieselbe von dem Directorium wahrzunehmen. Hierbei bleiben im Übrigen die Bestimmungen der genannten Paragraphen in Geltung, wonach die beiden Parteien getrennte Versammlungen abhalten und die Einladung vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen muss, auf welchen für die Wahlen die acht Tage vor der Wahl von dem Vorsteher zu ernennenden eingerichtet sind. Für die Wahl selbst gelten die Bestimmungen des §. 34. dem Vorsitz führt ausnahmsweise in beiden Parteien der bisherige Vorsitzende des Senats.
3. Sobald die Wahlversammlungen abgehalten und die etwa erfolgten Wahlen von mir bestätigt sind, werden von der Mitglieder-versammlung die Wahlen von Mitgliedern des Senats auf Maßgabe des §. 6. vorzunehmen und mir zur Bestätigung anzuzeigen sein.
4. Nach Vollziehung dieser Wahlen hat die Neuconstituirung des Senats zu erfolgen und dieser dann die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters vorzunehmen. Beide werden gewählt für die Zeit bis zum 1 October 1876.
5. Mit der alsdann einzuholenden Allerhöchsten Bestätigung des gewählten Präsidenten tritt das provisorische Statut in allen seinen Theilen in Kraft.
6. Diejenigen Mitglieder des Senats, deren Dienst Amt bleibend verliehen ist, verbleiben Mitglieder desselben und bleiben in Genuss der bisher bezogenen Remunerationen, soweit sie dem Senat nach den Bestimmungen des neuen Statuts nicht angehören werden. Die durch Wahlen der Partienen der Mitglieder-versammlung in den Senat gelangenden Mitglieder treten in den Genuss der statutenmäßigen Remunerationen nur in soweit eine solche innerhalb der im Etat ausgeworfenen 33 Beamtenstellen verwandt wird.

Hantzen

Weitere Bestimmungen behalte ich mir vor.

Falk

20

ad II
20

Provisorisches Statut

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 2. d. Mts., will Ich unter Aufhebung des Reglements für die Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften vom 26. Januar 1790 das anbei zurückfolgende Provisorische Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die Behufs seiner Einführung nöthigen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, sowie die mit Bezug auf dasselbe erforderlichen Abänderungen in dem Statut für die Königliche akademische Hochschule für Musik vom 12. Januar 1874 vorzunehmen.

Berlin, den 6. April 1875.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **Falk.**

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Provisorisches Statut

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

---

§. 1.

Die unter dem Protectorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist ein der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmetes Institut. Sie besteht aus einem Senat als technischer Kunstbehörde, aus der Mitgliederversammlung und aus einer Reihe von Unterrichtsanstalten, in welchen sämmtliche Fächer der genannten Künste und ihre Hülfswissenschaften gelehrt werden.

§. 2.

Die Unterrichtsanstalten sind folgende:

A. Für die bildenden Künste:

1) die akademischen Meister-Ateliers,
2) die allgemeine Akademie der bildenden Künste,
3) die Kunst- und Gewerkschule mit dem Seminar für Zeichnenlehrer.

B. Für die Musik:

1) die Hochschule für Musik:
   a. Abtheilung für musikalische Composition,
   b. Abtheilung für ausübende Tonkunst;
2) das Institut für Kirchenmusik, zur Ausbildung von Organisten, Cantoren und Gesanglehrern.

§. 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Staatsanstalt und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Gerichtsstand bei dem Stadtgericht in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ihrem Curator.

A. Senat.

§. 4.

Der Senat ist berufen das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Anträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seiner Mitte aufgestellt oder von der Mitgliederversammlung oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Votum zu übermitteln.

Er ist künstlerischer Beirath des Ministers, prüft die von demselben ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten. Er vertritt die Akademie nach Aussen und führt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§. 5.

Die Mitglieder des Senates werden vom Minister berufen nach Maassgabe des §. 6.

Diejenigen Mitglieder des Senates, welche demselben als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, scheiden aus, sobald sie aufhören dasselbe zu bekleiden.

Die übrigen werden auf drei Jahre ernannt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheiden Senatsmitglieder innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Ernennung bez. Wahl für den Rest der Zeit ein, auf welche das ausgeschiedene Mitglied dem Senat angehörte.

§. 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sectionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

A. Section für die bildenden Künste:

1) die Vorsteher des Meisterateliers (§. 42.),
2) der Director der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 59.),
3) der Director der Kunst- und Gewerkschule,
4) der erste ständige Secretair der Akademie (§. 17.),
5) der Director der Königlichen Bauakademie,
6) vier Maler, drei Bildhauer, zwei Architecten, welche von der Section der Mitgliederversammlung für bildende Kunst aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers gewählt werden.

   Das erste Jahr scheiden aus ein Maler, ein Bildhauer, ein Architect; das zweite Jahr ein Maler, ein Bildhauer, ein Architect; das dritte Jahr die drei übrigen.

   Die Bestimmung der Ausscheidenden geschieht in den ersten beiden Jahren, soweit nöthig, durch das Loos.
7) ein oder zwei Kunstgelehrte,
8) ein oder zwei Rechts- und Verwaltungskundige Männer.

   Die ad 7 und 8 Genannten werden vom Minister ernannt.

B. Section für Musik:

1) die ordentlichen Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition in der Königlichen Hochschule für Musik,
2) von der Abtheilung für ausübende Tonkunst in derselben Hochschule der Director, der Vorsteher der Gesangsabtheilung und nach Bestimmung des Ministers ein Lehrer der Instrumentalabtheilung,
3) der Director des Instituts für Kirchenmusik,
4) der zweite ständige Secretair der Akademie (§. 17.),
5) zwei Musiker, welche von der musikalischen Section der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; im Anfang scheidet einer, der durch das Loos bestimmt wird, nach zwei Jahren aus;
6) ein Musikgelehrter; er wird vom Minister ernannt;
7) die oben ad 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Section zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 7.

An der Spitze des Senats und der gesammten Akademie steht ein Präsident, welcher vom Senat unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf je ein Jahr aus seinen Mitgliedern gewählt wird.

Wiederwahl ist zulässig; jedoch ist derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Präsident fungirt hat, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer besonders für diesen Zweck mindestens 6 Wochen vor Schluss des Sommersemesters zu berufenden Gesammtsitzung des Senates, in welcher mindestens Zweidrittel der sämmtlichen Mitglieder des Senates anwesend sein müssen.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Mitgliedern erschienen, so ist binnen 8 Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 9.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Mitglieder. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit hierbei entscheidet das Loos.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, indem auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wer bei dieser Abstimmung die Mehrheit erhält, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos, wer als gewählt zu betrachten ist.

§. 10.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Bestätigung dafür einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 8. und 9.) vorzunehmen.

§. 11.

Der Amtsantritt des Präsidenten erfolgt am 1. October.

§. 12.

Der Präsident vollzieht Namens des Senats alle von demselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen, insbesondere auch Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten, und Vollmachten.

Er verhandelt Namens des Senats mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senats und seiner Sectionen, sowie der Mitgliederversammlung an den Minister.

§. 13.

Der Präsident führt den Vorsitz in allen Gesammt-Sitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung.

Er ist befugt, allen Sectionssitzungen des Senats und der Mitgliederversammlung beizuwohnen und von den akademischen Instituten und ihrer Verwaltung jeder Zeit Kenntniss zu nehmen.

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtsitzung des Senats ein und verpflichtet sie durch Abnahme des Diensteides unter Einhändigung eines Exemplars der Statuten.

§. 14.

Der Präsident hat auf Vorschlag des ersten ständigen Secretairs (§. 17.) die Subalternund Unterbeamten, die ersteren mit Genehmigung des Ministers anzunehmen; soweit dieselben bestimmten Unterrichtsinstituten zugewiesen sind, geschieht die Annahme auf Vorschlag der Directoren derselben.

Er übt über die Subaltern- und Unterbeamten die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 15.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 16.

Zur Vertretung des Präsidenten wird unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers von dem Senat eines seiner Mitglieder jährlich in derselben Sitzung, in der die Präsidentenwahl erfolgt, und nach den für diese getroffenen Bestimmungen gewählt.

§. 17.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Secretaire der Akademie zur Seite; der erste für die Verwaltungsgeschäfte der Akademie in ihrer Gesammtheit und ihrer den bildenden Künsten gewidmeten Theile, der zweite für die musikalische Abtheilung und ihre Institute.

Dieselben werden auf Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem Könige ernannt.

Das Verhältniss des ersten Secretairs zu dem Präsidenten, den Vorstehern der Meister-Ateliers und den Directoren der akademischen Unterrichtsinstitute für die bildenden Künste, des zweiten Secretairs zu den Lehrern der musikalischen Composition und den Directoren der anderen akademischen Unterrichtsinstitute für Musik, Behufs Unterstützung derselben in den ihnen zugewiesenen Verwaltungsgeschäften, bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der erste Secretair führt die nächste Aufsicht über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie in ihrer Gesammtheit, welche seinen Weisungen nachzukommen verpflichtet sind.

Das Nähere regelt ihre Instruction.

§. 18.

Den ständigen Secretairen und den übrigen Senatsmitgliedern ist der Präsident befugt. Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen und hat von der Bewilligung dem Vorsitzenden der Section Mittheilung zu machen.

Längerer Urlaub ist bei der betreffenden Section des Senats zu beantragen und von dieser beim Minister nachzusuchen.

§. 19.

Gesammtsitzungen des Senats finden Statt:

1) Behufs der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters,
2) zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs und zur Festfeier am 3. August,
3) wenn allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen zu begutachten oder zu erörtern sind, welche die bildenden Künste und die Musik gleicherweise betreffen,
4) wenn Beschlüsse zu fassen sind, betreffend die Gesammtorganisation der Akademie, ihr Vermögen, insbesondere ihre Bibliothek, ferner solche Stiftungen, welche die Mitwirkung des Senats in seiner bisherigen Zusammensetzung erforderten, die Begutachtung von Mitgliederwahlen (§. 37.), Vorschläge für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Januar 1846; endlich so oft der Minister eine Berichterstattung des Gesammtsenats erfordert.

§. 20.

Zu diesen Gesammtsitzungen des Senats erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er vertheilt die dazu geeigneten einzelnen Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder. Sobald er selbst das Referat übernimmt, tritt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.

Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und der deshab zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen etc. liegt, soweit sie nicht im leinzelnen Fall vom Präsidenten dem Referenten übertragen wird, dem ersten ständigen Secretair ob.

§. 21.

Der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob:

1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2) die Pflicht, für Besetzung der Directorenstellen bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule, sowie für die Wahl der Vorsteher der Meister-Ateliers dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;
3) die Aufstellung eines Normallehrplans für die Akademie der bildenden Künste und für die Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag von deren Directoren, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister; ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;
4) die Prüfung und Begutachtung event. Regelung aller die Meister-Ateliers, die Akademie der bildenden Künste und die Kunst- und Gewerkschule gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5) die Ausschreibung der jährlichen Concurrenzen nach dem festgesetzten Turnus und Entscheidung derselben unter Mitwirkung von Mitgliedern der Akademie nach dem bestehenden Reglement, event. die Revision der geltenden Concurrenzordnung;
6) Ausschreibungen der Kunst-Austellungen nach eingeholter Genehmigung des Ministers, und Leitung derselben nach den reglementarischen Bestimmungen;
7) Vorschläge zur Ertheilung der goldenen Medaillen für Kunst bei Gelegenheit der Kunst-Ausstellungen nach Maassgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. October 1855, sowie zur Ertheilung von Prämien am 3. August für die Schüler der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule und des damit verbundenen Seminars für Zeichenlehrer;
8) Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an die Schüler der Meister-Ateliers, der Akademie der bildenden Künste und der Kunst- und Gewerkschule auf Vorschlag der bez. Vorsteher und Directoren;
9) die Prüfung der Zeichenlehrer auf Grund der Instruction vom 2. October 1863 und der spätern ergänzenden Bestimmungen; die Zeugnisse sind fortan vom Vorsitzenden der Section und dem ersten ständigen Secretair zu beglaubigen;
10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler.

§. 22.

Der musikalischen Section liegt im Besonderen ob:

1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
2) die Pflicht, für Besetzung der Lehrerstellen bei der Abtheilung für musikalische Composition in der Hochschule für Musik, sowie der Directorenstellen bei der Abtheilung für ausübende Tonkunst und dem Institut für Kirchenmusik dem Minister motivirte Vorschläge zu machen;
3) die Aufstellung eines Normallehrplanes für die Hochschule für Musik, und für das Institut für Kirchenmusik auf Vorschlag von deren Directoren, bez. der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, sowie die Vorlegung der Pläne an den Minister. Ebenso die Prüfung von Vorschlägen für dauernde oder vorübergehende

wesentliche Abweichungen von den Normallehrplänen und Einholung der Genehmigung des Ministers für dieselben;
4) die Prüfung und Begutachtung, event. Regelung aller die beiden Abtheilungen der Hochschule in ihrem Zusammenhang und das Institut für Kirchenmusik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5) die Ertheilung von Prämien und die Ausschreibung der Concurrenzen nach den Bestimmungen der §§. 10. 11. des Statuts vom 12. Januar 1874;
6) Bewilligung von Unterstützungen für die Schüler der Hochschule innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung für musikalische Composition, bez. des Directors der Abtheilung für ausübende Tonkunst;
7) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 23.

Der Senat und seine Sectionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Ministers auf besondere aus ihrer Mitte gewählte Commissionen zu übertragen.

§. 24.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Section, welcher er angehört. Die andere Section wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach denselben Bestimmungen über die Form der Wahl aus ihren Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

§. 25.

Die Vorsitzenden der Sectionen unterzeichnen die von den Sectionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von ihnen ausgehenden Schriftstücke, sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sectionen, welche deren in der Regel wöchentlich eine halten, soweit irgend möglich, unter Angabe der Tagesordnung ein, und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der gefassten Beschlüsse und zu erstattenden Gutachten liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Section für die bildenden Künste dem ersten, in der musikalischen Section dem zweiten ständigen Secretair ob.

Die Vorsitzenden der Sectionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts, den Lehrplan, die Termine der Meldung und Aufnahmeprüfung für die zu der betreffenden Section gehörigen Unterrichtsanstalten spätestens 6 Wochen vor Anfang jedes Semesters auf Grund des von den Vorstehern und Directoren ihnen zu übergebenden Materials (§§. 46. 68.).

§. 26.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner einzelnen Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten, bez. dem Vorsitzenden der Section, und dem Protocollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Jede Section wählt halbjährlich aus ihrer Mitte einen Schriftführer, welchem die Führung der Protocolle obliegt. Für die Gesammtsitzungen des Senats übernehmen dieselben die Protocollführung abwechselnd.

§. 27.

Die Sitzungen des Gesammtsenats und seiner Sectionen fallen aus in der Woche vor und nach den hohen Festen und vom 3. August bis 1. October.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen durch den Präsidenten, bez. durch die Vorsitzenden der Sectionen unter Zuziehung wenigstens zweier anderer Mitglieder des Senats, bez. der betreffenden Section selbstständig zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniss des Senats, bez. der einzelnen Sectionen zu bringen.

B. Akademische Mitglieder-Versammlung.

§. 28.

Die Mitglieder-Versammlung besteht aus den gewählten und als solche bestätigten Mitgliedern der Königlichen Akademie der Künste.

Sie ergänzt sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern, nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 33. 34. 36. 37.

Sie scheidet sich wie der Senat, in eine Section für die bildenden Künste und in eine Section für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniss der Wahl ist dem Minister anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. October.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sectionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten. Er ist befugt, auch den Sections-Versammlungen beizuwohnen.

§. 29.

Die Rechte der Mitglieder-Versammlung bez. ihrer Sectionen sind folgende:

1) die Wahl der Vorsitzenden (§. 28.);
2) Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten;
3) die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste nach den Bestimmungen der §§. 33—37.;
4) die Wahl von Mitgliedern des Senats (§§. 6. A. 6. B. 5. 38.).;
5) Betheiligung bei der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Concurrenz-Preise nach Maassgabe der dafür geltenden Bestimmungen;
6) der Section für die bildenden Künste liegt insbesondere ob die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Commission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Ausserdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Fragen, für die es wünschenswerth scheint, durch den Senat das Gutachten der Mitgliederversammlung oder ihrer Sectionen zu hören.

§. 30.

Die in §. 29. aufgeführten Rechte können nur persönlich ausgeübt werden. Ein Recht auf Einladung zu den Versammlungen steht nur den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§. 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Sitzung beider Sectionen statt, deren Gegenstand Berichte und Vorlagen der Mitglieder bilden.

Zur Ausübung der im §. 29. aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der betreffenden Section je nach Bedürfniss berufen. Ausserdem hat derselbe eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittheil der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Section es verlangen.

§. 32.

In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen zu berufen.

§. 33.

Eine Wahlversammlung jeder Section ist jährlich im Monat Januar zu berufen. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Section mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen.

Liegen bestimmte Vorschläge vor, so sind die betreffenden Namen bei der Einladung mitzutheilen. Auch sind die Mitglieder zu veranlassen, etwaige Vorschläge bis acht Tage vor der Wahl an den Vorsitzenden einzureichen, welcher dafür zu sorgen hat, dass dieselben in der Versammlung jedem Anwesenden schriftlich vorliegen.

§. 34.

Die Wahlversammlung jeder Section ist beschlussfähig nur wenn mindestens zwei Drittheile der in Berlin wohnhaften Sections-Mitglieder erschienen sind.

Die Wahl erfolgt nach einer Besprechung über die einzelnen Candidaten durch geheime Abstimmung; jeder Stimmende erhält eine Liste sämmtlicher Candidaten und giebt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen seine Stimme ab. Als gewählt ist zu betrachten nur wer zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§. 35.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten der Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Mitglieder-Versammlung beider Sectionen statt. Die Einladung dazu und die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 33. 34.

§. 36.

Ueber die nach Maassgabe der §§. 33—35. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotocoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Section bez. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

§. 37.

Die von einer Section bez. der gesammten Mitglieder-Versammlung vollzogenen Wahlen von Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern werden in einer Gesammtsitzung des Senats (§. 19, 4.)

und mit dessen Votum dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung der Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Für die nach §. 29, 1 und 4 zu vollziehenden Wahlen gelten die für die Wahl des Präsidenten §. 9. getroffenen Bestimmungen.

Das Ergebniss der Wahl von Senatsmitgliedern (§. 29, 4) ist dem Minister unter Beifügung des Wahlprotocolls zur Bestätigung vorzulegen.

§. 39.

Ueber alle Sitzungen der Mitglieder-Versammlung und ihrer Sectionen ist ein Protocoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protocolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung, bez. der Sectionen.

C. Akademische Meister-Ateliers.

§. 40.

Bei der Königlichen Akademie der Künste werden eine Reihe von Meister-Ateliers eingerichtet:

für die verschiedenen Fächer der Malerei,
für Bildhauerei,
für Kupferstecherkunst.

§. 41.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 42.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senats der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, mindestens 6 Schüler anzunehmen.

§. 43.

Ordentlichen Lehrern der Künstlerschule oder anderen hervorragenden Künstlern kann, insbesondere wenn sie ein Fach vertreten, für welches kein akademisches Meister-Atelier besteht, ein Atelier mit einem Schülerraum gewährt werden, wofern sie sich zur Annahme mindestens zweier Schüler verstehen, ohne für deren Unterricht besonderen Entgelt zu beziehen.

In Bezug auf die Leitung dieser Schüler gelten für sie die Bestimmungen dieses Abschnittes C.; dagegen haben sie an sich keinen Anspruch auf Sitz und Stimme im Senat.

§. 44.

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister.

Soweit ein solcher Urlaub ihm bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

§. 45.

Der Ateliervorsteher hat für die Dauer seiner Abwesenheit wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

§. 46.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt. Spätestens 8 Wochen vorher übergeben die Vorsteher der Ateliers dem Vorsitzenden der Senatssection für die bildenden Künste die nöthigen Daten Behufs Veröffentlichung der bezüglichen Bekanntmachungen.

Die Schüler haben sich vor Beginn des Semesters bei dem Meister zu melden, dem sie sich anzuschliessen wünschen. Aufgenommen dürfen nur solche werden, welche sich auszuweisen vermögen:

a. über eine untadelhafte sittliche Führung,

b. über eine Begabung, welche sie voraussetzlich zu erfolgreicher berufsmässiger Ausübung der Kunst befähigt,

c. über eine künstlerische Vorbildung, wie die erfolgreiche Absolvirung der Künstlerschule sie gewährt.

Diejenigen, welche die allgemeine Akademie der bildenden Künste absolvirt haben und ein Zeugniss des Directors über eine entsprechende Ausbildung beibringen, haben ein Vorrecht auf Aufnahme.

Dispens von den Erfordernissen ad a. und b. ist überhaupt nicht zulässig, von dem ad c. nur auf Vorschlag des Ateliervorstehers mit Genehmigung des Ministers.

Schülern der allgemeinen Akademie der bildenden Künste, welche gleichzeitig ein Meister-Atelier besuchen wollen, ist dies nur zu gestatten, wenn sie die Genehmigung von deren Director beibringen.

§. 47.

Dem Meister bleibt es überlassen, sich über die Erfüllung der Erfordernisse §. 46. ad b. und c. nöthigen Falles durch besondere unter seinen Augen anzufertigende Probearbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 48.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen und erachtet die Bedingungen des §. 46. als erfüllt, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspector Anzeige, der, gegen Erlegung der Gebühren, den Immatriculationsschein für 3 Jahre ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar (§. 49.) ist der Eintritt in das Atelier, sowie in der Folge der Verbleib nach Beginn eines neuen Semesters zu gestatten.

§. 49.

Das Honorar ist halbjährlich praenumerando an den Inspector zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständniss mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Senats-Section für bildende Kunst mit seinen Vorschlägen vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§. 50.

Der Meister hat über seine Schüler eine Disciplinarbefugniss, welche derjenigen des Directors der allgemeinen Akademie der bildenden Künste über die Schüler dieser Anstalt entspricht.

§. 51.

Die Aufnahme in ein Atelier berechtigt in der Regel zum Verbleib in demselben auf drei Jahre.

§. 52.

Der Schüler ist berechtigt, am Ende eines Semesters die Aufnahme in das Atelier eines anderen Meisters nachzusuchen.

§. 53.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Semesters entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 54.

Für zwangsweise definitive Entlassung eines Schülers wegen anstössigen Betragens, mangelnden Fleisses oder unzureichender Begabung, ist das Einverständniss der Section des Senats für die bildenden Künste erforderlich; einem solchen Schüler ist die Aufnahme in ein anderes Atelier zu versagen.

§. 55.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maassgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie sich an den Vorsteher des Ateliers zu wenden. Sie sind ferner berechtigt zum Besuche der Vorträge über die Hülfswissenschaften bei der allgemeinen Akademie der bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieses Instituts, soweit der Director derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum Copiren in der Königlichen Gemäldegallerie gegen Vorlage eines vom Vorsteher des Ateliers ausgestellten Zeugnisses über Befähigung des Schülers und zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

§. 56.

Für die Ateliers gelten die Ferien der allgemeinen Akademie der bildenden Künste (§. 74.); jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

D. Allgemeine Akademie der bildenden Künste.

§. 57.

Die allgemeine Akademie der bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hülfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer und Architect gleichmässig bedarf, und die specielle Vorbildung für die selbstständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Der Unterricht ist obligatorisch.

§. 58.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Der gesammte Cursus ist auf durchschnittlich drei Jahre berechnet.

§. 59.

Die allgemeine Akademie der bildenden Künste steht unter einem eigenen Director mit einer Amtsdauer von mindestens 5 Jahren, welcher auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt wird. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 60.

Der Director hat für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen; insbesondere hat er bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen. In letzterem Falle werden die Berichte durch die Section des Senats für die bildenden Künste mit deren Gutachten eingereicht.

Hülfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Director mit Genehmigung des Ministers angenommen.

§. 61.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben dessen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Directors das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, mindestens aber halbjährlich einmal zur Festsetzung des Lehrplans (§. 62.) sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Ueber diese Sitzungen ist ein Protocoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Director und dem Protocollführer unterzeichnet wird.

§. 62.

Der Director ordnet unter Mitwirkung des Lehrercollegiums für jedes Semester den Lehrplan auf Grund des Normallehrplans (§. 21, 3.); er vertheilt die Schüler nach Anhörung ihrer Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden (§. 70.).

Von seiner Genehmigung hängt es ab, ob und in wie weit einzelnen Schülern ein gleichzeitiger Besuch von Meister-Ateliers zu gestatten ist (§. 46.).

Dauernde und vorübergehende Abweichungen vom Normallehrplan sind der betreffenden Section des Senats zur Begutachtung und durch diese dem Minister zur Genehmigung vorzulegen.

§. 63.

Ueber Anträge auf Bewilligung erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Director das Lehrercollegium zu hören. Es bleibt ihm überlassen, für diese Anträge die Mitwirkung der Section des Senats für die bildenden Künste in Anspruch zu nehmen.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Director nach Maassgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 64.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Director bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Directorialgeschäfte.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Director zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 65.

Zur Aufnahme in die allgemeiue Akademie der bildenden Künste ist erforderlich:

a. eine allgemeine Bildung, welche den Inländer zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt,

b. eine untadelhafte sittliche Führung,

c. eine für erfolgreiche Ausübung der Kunst oder eines Kunstgewerbes genügende Begabung und eine über die Elemente hinausgehende Fertigkeit im freien Handzeichnen.

§. 66.

Die Aspiranten haben sich beim Director schriftlich zu melden und einen selbstgeschriebenen Lebenslauf und einen schriftlichen durch Zeugnisse belegten Nachweis über Erfüllung der Bedingungen ad a. und b. beizubringen. Ueber die ad c. verlangte Qualification haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung vor dem Director und dem Lehrercollegium auszuweisen.

Von dem Erforderniss ad a. kann der Director im Einverständniss mit dem Lehrercollegium ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen ad b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 67.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 68.

Den Termin der Aufnahmeprüfung bestimmt der Director und übergiebt dem Vorsitzenden der Senats-Section für die bildenden Künste Behufs Erlassung der nöthigen Bekanntmachungen spätestens 8 Wochen zuvor die Bestimmungen über den Anfangstermin des Unterrichts, den Tag der Aufnahmeprüfung und den Lehrplan des Semesters.

Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt auf Anweisung des Directors gegen Erlegung der Gebühren die Immatriculation auf 3 Jahre.

Ihre Gültigkeit kann von dem Director verlängert werden.

§. 69.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich praenumerando an den Inspector zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Director innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Director zu richten, welcher dieselben der Senats-Section für die bildenden Künste mit seinem Votum vorlegt. Dieser entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgestellten Grenzen.

§. 70.

Die Schüler haben den gesammten Unterricht nach der am Anfang jedes Semesters zu ertheilenden Anweisung des Directors pünktlich zu besuchen.

Wegen Ausbleibens haben sie sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Angabe der Gründe des Versäumnisses zu entschuldigen.

§. 71.

Die Schüler haben das Recht zur Benutzung der Bibliothek nach den Bestimmungen des Reglements derselben und der Lehrmittel der Akademie, sowie zum Copiren in den Königlichen Museen gegen Vorlage eines von dem Director ausgestellten Zeugnisses über ihre Befähigung.

§. 72.

Schüler, welche durch Unfleiss oder durch einen zu Tage tretenden Mangel an Begabung keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, oder ein sittlich anstössiges Betragen sich zu Schulden kommen lassen, können vom Director auf Beschluss des Lehrercollegiums ohne Weiteres entlassen werden.

In dringenden Fällen kann der Director den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen, vorbehaltlich der definitiven Entlassung.

§. 73.

Schülern, welche den Cursus der Künstlerschule absolvirt haben, wird auf Verlangen ein Zeugniss über ihre Befähigung und die erlangte Ausbildung ertheilt, welches der Director im Einverständniss mit dem Lehrercollegium feststellt. Hält der Director es für nöthig, so kann von den Schülern zu diesem Behuf die Anfertigung besonderer Probearbeiten erfordert werden.

§. 74.

Die Hauptferien fallen in den August und September jedes Jahres.

E. Kunst- und Gewerk-Schule.

§. 75.

Für die Kunst- und Gewerk-Schule bleibt das Reglement vom 14. August 1869 in Kraft.

F. Hochschule für Musik.

§. 76.

Für die Hochschule für Musik bleibt das Statut vom 12. Januar 1874 in Geltung.

Die mit Rücksicht auf die Abschnitte A. und B. des gegenwärtigen provisorischen Statuts erforderlichen Abänderungen bestimmt der Minister.

G. Institut für Kirchenmusik.

§. 77.

Für das Institut für Kirchenmusik bleibt der Erlass eines besonderen Statuts vorbehalten.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

pr. 11.1.78.

Berlin. 10½ Januar 1878. 27

J. Nr. I 38 36

Verbunden mit Anl. 1 Bd. I 46.

Ew Hochwohlgeboren 21

beehre ich mich den einliegenden Antrag betreffend die Abänderung des §7 Absatz 2. des provisorischen Statuts unserer Academie mit dem ergebensten Ersuchen gü überreichen, diesen Antrag in einer demnächst anzuberaumenden Gesammt-Sitzung des Senats gur Berathung gü bringen

Mit vollkommenster Hochachtung

Ew Hochwohlgeboren

ergebenster

Joachim Schrader.

pr. 11.1.78. 22

J. 3/26
22

Der §7 des provisorischen Statuts der königl. Academie der Künste vom 6 April 1875 bestimmt, dass derjenige Präsident der Academie, welcher 3 Jahre nach einander fungirt hat, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wiedergewählt werden kann. Da diese Bestimmung, nach Ansicht des Unterzeichneten, bei der gegenwärtigen, noch nicht zu einem definitiven Abschluss gelangten Organisation der Academie, eine die weitere gedeihliche Entwickelung derselben gefährdende Beschränkung enthält, so richtet derselbe hiermit an den Senat der königl. Academie der Künste den ergebenste Antrag:

„Der Senat wolle Sr Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen = Unterrichts = und Medizinal „Angelegenheiten das Gesuch unterbreiten, dass die „im §7 Absatz 2 des provisorischen Statuts vom „6 April 1875 enthaltene Beschränkung, betreffend „die Zulässigkeit der Wiederwahl des Präsidenten „der königl. Academie bis zur vorbehaltenen end„gültigen Revision des provisorischen Statuts „vorläufig aufgehoben werde."

Berlin den 10. Januar 1878.

Julius Schrader.

An
den Senat der
königlichen Academie der Künste
Berlin

ad I 88

Berlin den 14. Januar 1878.

I 46.

37/23

Eine Uebersichtstafel beantragen ganz ergebenst

für die Abtheilung III der Klasse des

physikalischen der Akademie der hiesigen Akademie

57. des graphischen Verfahrens durch

Photographie des Reflexspektrums: „ja doch

ist Kirchhoff, welcher sein System Linien-numerirt

als Hülfsmittel benutzt hat, erst nach

einer Vergleichung von einem Jahr wieder

möglich.“

A. v. Werner

Becker.

H. Ernst

des Herrn

der Königl. Akademie der Künste

hier.

Berlin den 2 Februar 1878.

Betreffs die Abänderung einer Bestimmung des gewerbepolizeilichen Gesetzes vom 6 April 1875.

ad I 46.

Ew. Excellenz

beehren wir uns, gehorsamst folgendes Gesuch gehorsamst zu unterbreiten:

Der § 7 des gewerbepolizeilichen Gesetzes vom 6 April 1875 bestimmt in seinem zweiten Absatz, daß derjenige Vorsitzende der Aeltermänner, welcher mehr als drei Jahre hintereinander gewählt ist, erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar ist. Wir müssen in Uebereinstimmung mit dem in unserer Gesammtsitzung vom 30 Januar d. J. gefaßten Beschluß, sowie mit der Ueberzeugung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen, gerade das Aeltermann- und bis zur endgültigen Constituirung des gewerbepolizeilichen Gesetzes die Aufgabe jener Bestimmung und die unbeschränkte Zulässigkeit der Wiederwahl des Vorsitzenden dringend wünschenswerth sei, und erlauben wir uns, Ew. Excellenz folgende Veranlassung dessen zu erbitten,

daß die im § 7 Absatz 2 des gewerbepolizeilichen

4/2
vorlegt
pl. 5/2.
mit 1 Anl.

An
den Königl. Preuß. Herrn Minister
der geistl. pp. Angelegenheiten
Herrn Dr. Falk
Excellenz.

schen Statuts vom 6 April 1875 enthal-
tene Beschränkung betreffend die Zu-
lässigkeit der Wiederwahl des Präsiden-
ten der Akademie bis zur vorbehalte-
nen Revision des provisorischen Statuts
aufgehoben werde.
15/1

Der Senat der Königlichen
Akademie der Künste.

Hitzig Zöllner.

betrifft die vorläufige Suspen-
dirung einer Bestimmung des
provisorischen Statuts vom 6 April 1875.

mund. 19/1
ab coll.

cfr. I 410.

An
den Kgl. Staats- u. Minister der
geistl. pp. Angelegenheiten,
Herrn Dr. Falk
Excellenz.

Berlin den 17 Januar 1879.

25
~~34~~
25

I 74. Ew. Excellenz

beehren wir uns, Folgendes gehorsamst zu
berichten:

Nachdem im Falle des vor Kurzem mit
Tode abgegangenen Geh. Regierungsraths
Professors Lucae nicht ein Architekt sondern
ein Maschinen-Baumeister, nämlich der
Professor Wiebe, zum Direktor der Königl.
Bauakademie ernannt ist, hat die Bestim-
mung des § 6 No 5 des provisorischen Statuts
vom 6 April 1875, wonach der Direktor der
Königl. Bauakademie der ~~gehorsamst~~ unter-
zeichneten Senats-Sektion als Mitglied ange-
hören soll, ihre wahre Bedeutung verloren, und
erlauben wir uns daher, an Ew. Excellenz
die gehorsamste Bitte zu richten,

dass Hochdieselben die vorläufige
Suspendirung der in § 6 No 5 des pro-
visorischen Statuts enthaltenen Vorschrift,
wonach der Direktor der Kgl. Bauaka-
demie als solcher Mitglied des Senats
sein soll, geneigtest herbeiführen
wollen.

Ein weiteres aus unserer Mitte her-
vor

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 4ten April 1878.

39/26

pr. 6/4 78
Fr. 1410

U. M. 538. U. IV.

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste,
(: Sektion für bildende Künste)
hier.

1 – 1a

Auf
1. die Mittheilung
ist in der gefälligen
Beantwortung erfolgt.
2. Zu den Akten
B. 18. 4. 78.

Von dem Senat ist in Erwiderung auf den Bescheid vom 17. Januar d. J. – No. I. 74 –, betreffend die Berufung des Directors der Königlichen Bau-Akademie in den Senat der Königlichen Akademie der Künste, durch seine Vorstellung mit dem Herrn Handels-Minister und in Gemeinschaft des Herrn Regierungs-Rath Lucae bei der Königlichen Bauakademie getroffene Disposition die Voraussetzungen für die Bestimmung des Statuts vom 6. April 1875, wonach der Director dieses Instituts den Senats-Sektionen für die bildenden Künste angehören soll, augenblicklich als nicht zutreffend und die Bestimmung selbst als vorläufig unausführbar betrachten muß.

Hobrecht

Vom Senat der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste

Hitzig Gerhardt

27

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 27. April 1878

J. Nr. 1136 M.

1307 M. f. U. u. Med.

1 Anl.

Auf den Bericht vom 2. Februar cr. übersende ich dem Domkapitel zu Paderborn zur gefälligen Kenntnißnahme beigehend eine mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. d. Mts., durch welchen Seine Majestät der Kaiser und König zu genehmigen geruht haben, daß in §. 7. Absatz 2 des Statuts der Akademie zu Münster vom 6. April 1875 nachstehende Bestimmung in Zukunft in Wegfall kommt, welcher demnächst der Herr Minister-Präsident seine Genehmigung ertheilt hat, daß nämlich einer Zwischenzeit von einem Jahre mindestens" bis auf Weiteres außer Anwendung bleibe.

Im Auftrage.

Wehrmann

An
das Domkapitel zu Paderborn.

1 Anl.

Br. m. dem Gesuche des Vorsitzenden des münsterischen Vereins des Domkapitels, Herrn Ober-Präsidialrath Dr. Faudel für gefällige Kenntnißnahme in der nächsten Sitzung des münsterischen Vereins des Domkapitels wiedergefälligst vorzulegen.

B. 6. 5. 78.

Jellinger.

In der Sitzung des münsterischen Vereins am 6ten Mai der Unterzeichnete mitgetheilt.

W. Faudel.

An
den Vorstand der Königlichen
Akademie zu Münster

Hier.

1. In der Sitzung des Vereins für die Diözesanen Münster vom 8ten d. M. mitgetheilt.
Dasselbe
2. für ihre Akten.

B. 9. 5. 78.

Jellinger.

1—5

Copia vidimata.

~~44~~ 28

Auf Ihren Bericht vom 12. d. Mts. genehmige Ich, daß die im §. 7 Absatz 2 der Prüfungs-Ordnung der Akademie der Künste zu Berlin vom 6 April 1875 enthaltene Bestimmung: „jedoch ist derjenige, welcher drei Jahre hintereinander als Schüler der Akademie angehört hat, nach einer Prüfungszeit von einem Jahre mündbar" bis auf Weiteres unbedingt in Kraft bleibe.

Berlin den 15. April 1878

gez. Wilhelm

gez. Falk.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Mit dem Original gleichlautend

Berlin den 27. April 1878.

Kaselow.

Königlicher Rath.

GEHEIMES STAATS-ARCHIV

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 18 Juni 1879.

U. M. 1770 U II.

I. 849. Kr. 19/6 79.

Auf Ihren Bericht vom 6. April 1875 wegen Revision und Instruction der Königlichen Akademie der Künste bin ich bestrebt, eine Revision und Instruction Ihrerseits vorbereiten zu lassen.

Zu diesem Behufe empfiehlt es sich zunächst den einzelnen Institutionen und Körperschaften, mit welchen die Akademie sich bezüglich Zahlungspflicht zu setzen, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen über das Statut zu äußern und deren Antwort auf etwaige Abänderungen entgegenzunehmen.

Demgemäß ersuche ich den Senat, die Mitglieder der Versammlung aufzufordern, über den Abschnitt B. des Statuts in Berathung zu treten und mir Vorschläge zu etwaigen Veränderungen durch Vermittelung des Senats bis zum 1. August c. J. einzureichen.

Eine entsprechende Verfügung habe ich an die Direktoren der akademischen Unterrichtsinstitute, sowie an die Vorsteher der akademischen Meisteratelliers und die Lehrer der Hochschule für Musik, Abtheilung für musikalische Composition, gerichtet und beehre mich

Ew

den Senat der Königlichen
Akademie der Künste

hier.

zu

ad I. 849.

Berlin den 18 Juli 1870

Betreffend die Revision der gewerbepolizeilichen Statuten vom 6 April 1875.

Euer Excellenz

beehren wir uns mit Bezug auf unsere Verfügung vom 18 Juni d.J. — II.N. 1770 II. — ergebenst die Revision und vorläufige Feststellung der gewerbepolizeilichen Statuten der Königlichen Regierung der Pfalz vom 6 April 1875 Folgendes gefälligst zu gewärtigen:

Nach Inhalt der gedachten Verfügung sind die einzelnen Innungsstatuten und Ortsgewerbepolizeilichen Statuten, nach welchen sich das gewerbepolizeiliche Statut vom 6 April 1875 bezieht, vorgelegt worden, mit Rücksicht der gemachten Erfahrungen sich zu äußern über das Statut sich zu äußern und ihre etwaigen Vorschläge zu Abänderungen darstellen. Unter Excellenz bis zum 1 August d.J. einzureichen, vorerwähnt und das gesammte Material zur Äußerung mitgetheilt worden soll. Gleichzeitig sind wir aufgefordert worden, in eine vorläufige Prüfung der dem Statut beizufügenden Abänderungen

An
den Königl. Herrn Staats- und
Minister des Innern Exc.
Angelegenheiten
Herrn von Puttkammer
Excellenz.

Schreiben der Regierung der Pfalz vom 6 April 1875.

19/7
Schmidt
pro copia

30

vor, dem Punkt I. Z. das gesammte Material zur Äußerung mitzutheilen.

Wenn gleich über den Abschnitt A das Statut eine mehrfache Berufung Seitens des Punkts erst unter Berücksichtigung dieses Materials wird erfolgen können, so wollte der Punkt dennoch jetzt in die Prüfung dieses Abschnitts eintreten und wir bis zum 1. August d. berichten, ob und welche Abänderungen wünschenswerth erscheinen. Vorbehalten bleibt es der beiden Parteien vorbehalten, diese Berufung, welche das wünschenswerth erscheint, günstigen jetzt einzulegen vorzunehmen.

Falk

Abschnitt A des Statuts einzutragen
und abzufassen bis zum 1 August d. J.
zur Ausfertigung zu bringen, ob und wel-
che Abänderungen dieses Abschnitts
des Statuts wünschenswerth erscheinen.
Bei dem Verfuch, diese und zugleich
die Ausführung zu leiten, sind sie
die Organisation des Vereins, dessen
Befugniße und Obliegenheiten betreffen.
den Bestimmungen des Statuts so wie
mit den Bestimmungen der übrigen
Abschnitte des Statuts vereinbar sind,
zu dem vorgedachten Zweck thunlichst
schnell durch die
obigen Bestimmungen, welche die Or-
ganisation der zur Abänderung gefchritten
Localvereine betreffen, bedingt wer-
den, doch ist es nicht nöthig ausdrücklich
erforderlich, dem jenseitigen Vereine die
Zeitz des gemeinen Statuts bis dahin
Abschnitt A. einen Provisorium zu ver-
leihen, bevor wir mit Vereinigt
von den Wünschen und Vorstellungen
der

der einzelnen, dem Gesamt-Verein übergeordneten
Zweck erreicht werden. Bei dieser Gesamt-
zweck werden wir so weit Vorschläge
zu machen, schon jetzt in einer Vorstellung
der zu berücksichtigenden Abänderungen des
Abschnitt A. des Statuts einzutragen, welche
sich an diesen Vorstellungen anschließen
Mitglieder, und namentlich die Vorsitz.
den der einzelnen Lokalvereine Zweck
wissen, welche Vorschläge Vereinigt wer-
den Vorstand der Lokalvereine rechtzeitig
mal, und zur Zeit recht willig übers.
Gesamten Wünschen und Vorstellungen werden,
und wir leicht in die Lage kommen
können, und durch meine jetzige schon zu
berücksichtigende Formulierung unserer
Wünsche Vorstellungen für die und durch
den Herr Präsidial-Verein 18ten nov. Mo.
nats in Berlin gehaltene nochzeitige
Versammlung des Abschnitt A des Statuts
die Grundlage zu bilden.

Indem diesen Vorschlägen ent-
gegen wir uns die geehrte Antwort
recht zu erbitten,
durch den Zweck Zustellung und Fortsetzung
ergebenst

Königliche
Akademie der Künste
zu
Berlin.

Berlin, den 19. Juli 1879.

8672 32

I. 1092.

praes. 24/7 79
1 Anl. pr.

Rescript des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 18. Juni d. Js. U. II. 1770 - betreffend Protokolle betreffend Verhandlungen über den Abschnitt B des gemeinschaftlichen Unterrichts vom 6. April 1875 nebst dem dazu gehörigen Etat, wird der Senat der Königlichen Akademie der Künste hierdurch aufgefordert, gemäß Königlichen Befehls vom 5. Juli 1872 in Gemeinschaft mit dem vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannten Commissarius, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schneider, die Verhandlungen über den Abschnitt B des gemeinschaftlichen Unterrichts vom 6. April 1875 nebst dem dazu gehörigen Etat, soweit dieselben Kunstzwecke betreffen, zu berathen und gutachtlich darüber zu berichten.

Die akademische Mitglieder-Versammlung.

Zur Berathung.

Berger.

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste.

1026. Hitzig

Berlin den 31 Juli 1849.

7433
84

Betreffs die Revision des gerichtlichen Verfahrens vom 6 April 1835.

Ad I. 1092
Circular

Verfügung vom 18 Juni d.J. — U.N. 3.11. 1770 II — und die Abschrift der Protokolle, betreffend die Verhandlungen der ordentlichen Mitglieder. Versammlung über die in Vorschlag gebrachten Abänderungen des Abschnitts B. des gerichtlichen Verfahrens der Königl. Ordnung vom 6 April 1835 nebst einer Anzahl Exemplare dieser Verfügung zur Gründung gelangen lassen, von der ordentlichen Mitglieder. Versammlung zur Vorbereitung ihrer Verfügungen gutachtlichen Erklärung, ob noch eine der gefaßten Beschlüsse der ordentlichen Mitglieder. Versammlung aufgefaßt und die Zusammenstellung der 5 eingelaufenen Gutachten des gedachten Abschnitts des gerichtlichen Verfahrens gefälligst zu übersenden.

Der Minister

Uhden

An
den Kgl. Staats- u. Minister
der geistl. pp Angelegenheiten
Herrn von Bethmann
Excellenz.

Abschrift.

75

Statut

für den Theil des statutarischen Statuts, der Verfassung betreffenden Abschnitt B. des gemeinschaftlichen Statuts.

B. Akademische Mitgliedschaft.

§. 28.

Die Mitgliedschaft besteht aus den gewählten und als solchen bestätigten, ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste.

Sie besteht sich in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik.

Die Mitgliedschaft erlangt sich durch Wahl der Mitglieder, der Sektionen und Vorsteher, der Sektionen und ausserordentlichen Beisitzern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 33–36.

Eine jede Sektion wählt

einem derselben und
dem Mitte im Monat
Juni jeden Jahres sein
soll.

Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniß der Wahl
ist dem Ministerium anzu-
zeigen.

Die Gewählten übernehmen
mit dem Antritt am 1. Ok-
tober.

Gemeinschaftliche Sitzungen
von beiden Sektionen
setzt der Präsident der Aka-
demie zu berufen und
zu leiten. Er ist befugt,
auch den Sektions-Vorstand,
wenn nöthig beizuziehen.

§ 29.

Die Rechte und Pflichten
der Mitglieder bezüglich der
Sektionen sind folgende:

1, die Wahl der Vorstände
(§ 28);

2, die Wahl neuer Mitglie-

der und Correspondenten
der Akademie der Künste,
nach den Bestimmungen
der §§ 33–36.

3, die Wahl von Mitgliedern
des Senats (§§. 6. A. 6. B.
5. 38);

4, Betheiligung an der Ver-
waltung der Akademie
nach Maßgabe, gemäß
wie sie für die Vorsteher
von Delegirten gestellt,
insbesondere auf Be-
theiligung an den
statutarischen Festsetzun-
gen, welche von den Ge-
neral-Versammlungen v. Vorschlägen
und bei Vorlagen der
Rechnungen von Seiten
gemeinschaftlich mit den
Mitglieder-Sektionen abzufassen
sind. (§ 10, 2)

5, Betheiligung an der
Wahl der Commission
für Verwaltung des

Senats

Einschluß durch Stimmzettel
gewählten Mitglieder und
dem Kreise der Mitglieder,
schaft.

6.) Betheiligung an der
Entscheidung über die
von der Akademie zu
ertheilenden Auszeichnungen,
Preise und Ehrengaben
der hierfür geltenden Be-
stimmungen (§ 21, 5).

7.) Betheiligung an den Vor-
schlägen, welche dem
Ministerium wegen Ertheil-
ung der goldenen
Medaillen für Kunst
bei Gelegenheit der
Kunstausstellungen zu
machen sind, (§ 21, 7)
durch Hinzuziehung
dreier gewählten Mitglieder
der Akademie, welche
im Besitz der großen
goldenen Medaille sind.

8.) Die Statuten festzustellen

792

der Künste vollzogenen
Gemeinschaft mit der
betreffenden Section
der Versammlung der Klasse der
Mitglieder der Feier
und der Commission
zur Ausstellung der
Kunstwerke bei der
akademischen Kunstaus-
stellungen, nach den
bestehenden Reglements.
Außerdem bleibt dem
Minister vorbehalten,
über Fragen, für die
es wünschenswerth er-
scheint, das Gutachten der
Mitglieder-Klasse oder einer
Section einzuholen.

§. 30.

Die in § 29 nicht
gelösten Reste und Rück-
stände können nur gerichtlich eingetrieben werden.
Ein Rest auf Forderung
zu den Mitgliederbeiträgen

793

lungen fest und den in Berlin wohnhaften Mitgliedern zu.

§ 31.

Jeden Monat findet eine gemeinsame Sitzung beider Sektionen statt. In derselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt bez. über dieselben Beschluß gefaßt, sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

Zur Ausübung der im § 29 aufgeführten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorstande der betreffenden Sektion je nach Bedürfniß berufen. Außerdem ist derselbe zur Berufung zu berufen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder es verlangen.

§ 32.

In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen abzuhalten.

§ 33.

Eine Hauptversammlung jeder Sektion ist jährlich im Januar zu berufen. In derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ebenso ist jährlich für die Wahl der Stimmführer Versammlung binnen 14 Tagen vor der Hauptversammlung

den

dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen, welchen diese Vorschläge in einem spätestens 8 Tage vor der eigentlichen Klassenaufstellung zu berufenden Vorversammlung zum Vorschlag der ersten Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nur Aussprache über die einzelnen Kandidaten zu seiner Abstimmung statt. Von denjenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Partei für die beiden Plätze eine Unterstützung von 10 Stimmen, in der Partei für Musik eine Unterstützung von 3 Stimmen erhalten haben, kommen zur Aufstellung in der eigentlichen Klassenaufstellung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Klassenaufstellung jedem Stimmberechtigten auszuhändigen. Jedem Stimmberechtigten steht durch Hinzufügung von für oder Nein jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme zu.

§ 34

Die Klassenaufstellung jeder Partei ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der in Berlin wohnhaften Parteimitglieder erschienen sind. Als genügt ist zu betrachten wenn nur 2/3 der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§ 35.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich

80

nen die Akademie oder die Künste im Allgemei-
nen berühren, können ge-
schäftsleitenden Mitgliedern der kö-
niglichen Akademie der
Künste vorgelegt wer-
den. Dieselben können
an den Kosten und Hilfs-
mitteln der Mitgliedschaft nicht
Theil.

Anträge auf Abstimmungen
der Gesammtheit müssen
von mindestens 15 Mit-
gliedern gemeinschaftlich
an den Präsidenten der
Akademie gerichtet werden.

Die Abstimmung findet in
einer von dem Präsi-
denten zu berufenden ge-
meinschaftlichen Sitzung
beider Sectionen statt,
nach den Bestimmungen
des §. 34.

§. 36.

Ueber die Abstimmung

(den)

95

den §§. 33–35 vollzogenen
Abstimmungen wird ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen, welches, nachdem es, nach Unterschrift von dem Präsidenten der Section resp. dem Präsidenten der Akademie und 2 Mitgliedern vollzogen wird,

§. 37.

die von einer Section resp. der gesammten Mitgliedschaft vollzogenen Abstimmungen von ordentlichen oder Gesammtsitzungen, sowie von Mitgliedern des Senats werden in einer Gesammtsitzung des Senats (§. 19, 4) und mit dessen Bericht dem Minister unter Darlegung des Abstimmungsprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Bekanntmachung der Abstimmungen erfolgt dann

(den)

der Akademie durch den Präsidenten.

§ 38.

Für die Fälle §§ 29, 1, 2 und 3 zur vollziehenden Klassen gelten die für die Wahl des Präsidenten getroffenen Bestimmungen, insoweit die selben nicht in § 9 entgegen stehen.

§ 39.

Ueber jede Sitzung der Mitgliedschaft und der Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach dem Schlusse der Sitzung dem Minister ein Abschrift einzureichen.

Die Führung des Protokolls erfolgt unter den Mitgliedern der Versammlung, bez. der Sektionen.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 19. November 1879.

J. No. 3082. U. IV.

I. 1585 Pr. 21/11 796

Beschr.

Dem Senat der Königlichen Akademie der Künste.

Dem Senat beehre ich mich in Verfolg meiner Verfügung vom 18. Juni d. J. – U. IV. 1770 – unter Bezugnahme auf den vorläufigen Bericht vom 18. Juli d. J. – No. I 849 – die von den Direktionen der akademischen Unterrichtsanstalten, den Vorstehern der Meisterateliers und den Lehrern der Abtheilung für musikalische Composition der Hochschule für Musik mir erstatteten Berichte über die Revision des Statuts der Akademie der Künste, die Protokolle über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sowie einen Gutachtenbericht des Professors Bargiel und das für das Institut für Kirchenmusik d. J. entworfene und nach mir in Wirksamkeit getretene Statut, endlich Abschrift eines Berichtes des Direktors der Königlichen Kunstschule, Professor Gropius vom 18. Juni d. J., mit der Veranlassung zugehen, nunmehr auf Grund dieses Materials in eine Berathung über das provisorische Statut der Akademie und die für deshalb zu beantragenden Abänderungen und Ergänzungen einzutreten und mir d. J. über deren Ergebniß Bericht zu erstatten.

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste
hier.

Gen

Den beiden Sektionen des Senates bleibt es vorbehalten, diese Berathungen zunächst einzeln vorzunehmen.

Hierbei wolle die Sektion für die bildenden Künste a, die bereits früher erörterte Frage in Betracht ziehen, in wie weit an der Königlichen Akademie Einrichtungen für den Unterricht in der Architektur zu treffen sein möchten und eventl. Vorschläge in dieser Richtung machen. b, Ebenso werden bei dieser Gelegenheit die Bestimmungen über Ertheilung und Benutzung des grossen akademischen Reisestipendiums einer Revision zu unterziehen sein.

a [illegible] desgl.

Puttkamer

g.

41

97 ~~82~~

Nachstehende ~~Anlagen~~ Schriftstücke waren dem Ministerial-Rescript vom 19. Novemb. 1879 – 3082 U IV. beigefügt:

1, Wortlaut nach den Beschlüssen der akademischen Mitglieder-Versammlung redigirten Abschnitt B. des gen. Statuts,

2, Verhandlungen der ordentlichen Mitglieder-Versammlungen beider Sektionen,

3, Entwurf der Mitglieder-Kommission zu einer Redaktion des Abschn. B. des gen. Statuts. (: ~~[illegible]~~ :)

4, Entwurf des H. M. Blumner v. 29.5.79,

5, Bericht des Meister-Ateliers-Vorstehers H. A. v. Werner,

6, desgl. des H. R. Begas,

7, desgl. " " Ludwig Knaus,

8, desgl. " " E. Mandel,

9, Bericht der Akademie der bild. Künste betr. Vorschläge zur Revision des gen. Statuts, Abschnitt D,

10, Ergebniss der Berathungen der Lehrer-Versammlungen der Akademie der bild. Künste,

11, Antrag der Lehrer der Akademie der bild. Künste Otto Knille pp.

12, desgl. E. Dobbert pp.

(13.)

I. 2127.

Cr. 13/280
Janl.
93 Bl.

Acta betr. Statut der Akademie.

Herr Prof. Dr. Spitta

13, Antrag der Lehrer der Akademie der Künste vom 16. Juli 1879 (E. Dübbert)
14, desgl. vom 16. Juli 1879. (E. Dübbert) (Nr. 379 b)
15, Bericht des Lehrer-Kollegiums der Akad. d. K. über die statutarischen Festsetzungen,
16, Statut der akad. Hochschule für Musik (des Lehrer-Kollegiums der Akad. d. K. mit festgestellten Abänderungen betr.)
17, Vorstehendes Schreiben des Professor Bargiel vom 26. Oktober 1879.
18, Bericht des Direktors der akad. Hochschule für Musik v. 18. Juli 1879,
19, Statut für die Hochschule für Musik,
20, Bericht der Hochschule für Musik, Abschrift des verfügten Dienstsiegels Nr.
21, Lektionen, welche in der Lehrer-Konferenz der Hochschule für Musik, Abth. f. vereinbarten Lehrfächer angestellt werden sind. (v. 4.
22, Statut der Hochschule für Musik (Lehrer
23, Abschrift des Berichts v. 18. Juni 1879 betreffend den Lehrer-Gemeinde.

1. Exemplar ist gedruckt sind die 3 Statuten zu numeriren.
2. Berg z. v. Kollen sind zu drucken zu vollbringen.
Numer. ungeordn.
B. 4/4 87.
Pl.

Hat gestern überreicht als sonstige Vorlagen in der Statuten-Sitzung der musikalischen Sektion der Kunst:
a, einen Entwurf zum Statut der Kgl. Hochschule für Musik, Abth. d. K.
desgl. Lehr. B.
b, einen desgl. der Hochsch. f. Kirchenmusik.

Berlin, den 13. Dezember 1880

Spitta.

ad 98 ~~A 98~~ 99 243

Statut

der Königlichen akademischen Meisterschule für Musik in Berlin.

Die zur Königlichen Akademie der Künste gehörige Meisterschule für Musik besteht aus der auf Grund der Allerhöchsten Order vom 31. März 1833 errichteten Abtheilung für musikalische Composition und der auf Grund der Allerhöchsten Order vom 10. März 1869 am 1. October ins Leben getretenen Abtheilung für ausübende Tonkunst.

A. Abtheilung für musikalische Composition.

§. 1.

Die Abtheilung für musikalische Composition bezweckt den höheren Unterricht in der Theorie der Musik und die Heranbildung gebildeter Componisten.

Insbesondere umfasst der Unterricht den Contrapunkt u. die Formenlehre, sowie die Übung in freier Composition nach den drei Hauptgattungen der Kirchlichen der dramatischen und der Instrumental- und Kammermusik.

§. 2.

Die in der Abtheilung für Composition wirkenden Lehrer bilden ein Collegium welches alljährlich im Juni aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

§. 3.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt an den genannten Terminen durch das Lehrercollegium der Abtheilung A, gemäß der gütigsten [illegible] genehmigt

von dem Vorsitzenden der musikalischen Section des Senats zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung über den Tag der Aufnahmeprüfung.

§. 4.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition ist erforderlich:

1) ein Lebensalter zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr;

2) eine unbescholtene sittliche Führung;

3) eine allgemeine Bildung, welche zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigt;

4) eine für berufsmäßige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung. Insbesondere wird Vertrautheit mit den Elementen der Theorie der Musik und Übung in deren Anwendung, sowie Gewandtheit in der Behandlung eines Instrumentes, besonders des Clavieres vorausgesetzt. Auch ist eine weitere gewonnene Ausbildung im Gesange erwünscht.

Die Aspiranten haben ihre an das Lehrercollegium der Abtheilung zu richtenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Semester im Geschäftszimmer der Königl. Akademie — Universitätsstr. 6 — einzureichenden schriftlichen Meldung

a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf;

b) einen schriftlichen durch Zeugnisse belegten Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1–3;

c) über bisher gefertigte Arbeiten und Compositionen beizufügen.

Diejenigen, welche auf Grund dieser Vorlagen geeignet erscheinen, werden zur Aufnahmeprüfung gelassen und haben dabei unter Aufsicht der Lehrer der Abtheilung die ihnen vorgelegten Aufgaben im Akademie-Gebäude auszuarbeiten. Eine Dispensation von den ad 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluß der Lehrer bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2) und 4) genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Die nach dem Ergebniß der Prüfung Aufgenommenen erhalten gegen Erlegung der 20 Mark betragenden Inscriptionsgebühren eine von dem Prüfungsdirector der Akademie und dem Vorsitzenden der musikalischen Section des Senats unterzeichnete, auf die nächstfolgenden 3 Jahre gültige Matrikel als Schüler der Königl. Akademie der Künste, welche einen in jedem Semester zu erneuernden Legitimationsvermerk trägt. Die Gültigkeit der Matrikel kann unter Umständen verlängert werden.

Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich. Hospitanten sind unzulässig.

§. 5.

Die aufgenommenen Schüler wählen sich nach ihrer Wahl einen der Lehrer der Abtheilung zum Fachlehrer, der ihre Unterweisung übernimmt, wofern nicht durch gegenseitige Übereinkunft der Lehrer die Schüler in ihrem eigenen Interesse einem anderen überwiesen werden. Auch ist es zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Lehrer gleichzeitig in Anspruch nehme.

§. 6.

Die Schüler sind zum Besuche der bei der Akademie der Künste gehaltenen kunstwissenschaftlichen Vorträge, sowie zur Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür gültigen Bestimmungen berechtigt.

Auch der Besuch der Lehrer und Schüler der Abtheilung der musikalischen Theorie für den von der Abtheilung B., für ausübende Tonkunst, zu veranstaltenden Aufführungen zu.

§. 7.

Den Schülern der Abtheilung ist es gestattet, mit schriftlicher Genehmigung des Lehrercollegiums die Aufnahme in die Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, unter den §. 17 festgesetzten Bedingungen nachzusuchen.

Schüler der Abtheilung B, welche sich zugleich zu Componisten ausbilden wollen, können mit schriftlicher Genehmigung des Directoriums derselben unter Erfüllung der Bestimmungen der §. 4 gleichzeitig in die Abtheilung B, für musikalische Composition aufgenommen werden.

Erachtet das Lehrercollegium zur Belebung u. Förderung der Schüler Vorträge Prüfungen ihrer Arbeiten durch Chor- und Orchesterkräfte der Abtheilung B, als zweckmäßig, so steht ihm überlassen, darüber mit dem Director der Abtheilung B die näheren Vereinbarung zu treffen. Von Zeit zu Zeit können gelungene und von den Lehrern der Abtheilung A dessen als würdig erkannte Arbeiten der Schüler nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Director der Abtheilung B unter thunlichster Mitwirkung der Kräfte derselben zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

Die letzteren sollen vorzugsweise in Compositionen classischer Meister oder in anerkannten musikwissenschaftlichen Werken in besonderen Fällen in der großen silbernen akademischen Medaille oder einer entsprechenden Geldprämie bestehen. Ohne Genehmigung ihrer Lehrer dürfen die Schüler eigene Compositionen weder öffentlich zur Aufführung bringen, noch durch den Druck publiciren.

§. 12.

Alle 3 Jahre kann auf den deshalb an das vorgesetzte Ministerium zu richtenden Antrag der Lehrer für die vorgeschrittenen Schüler der Abtheilung eine Concurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines größeren namhaften Preises gestellt werden, die entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Cantate, oder aus einer Sinfonie oder einer anderen größeren Instrumentalcomposition bestehen muß. Die Zuerkennung der Preise erfolgt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Akademie durch die Mitglieder der musikalischen Section des Senats und die Lehrer der Abtheilung, sowie sämmtliche hier anwesende ordentliche Mitglieder der musikalischen Section der Akademie nach Stimmenmehrheit.

§. 13.

Die Lehrer, mit Ausnahme etwaiger auf Widerruf angestellter Hülfslehrer, stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältniß, wie alle übrigen Lehrer derselben und nehmen an den Rechten und Obliegenheiten

nommen werden. Sie haben die Inscriptionsgebühren unter Bezug der auf der Basis ihres Unterrichts gemäß dotirten Matrikel erst in dem Falle zu zahlen, wenn sie aus der Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, ausscheiden und Schüler der Abtheilung A, für musikalische Composition, zu werden wünschen. So lange sie der ersteren angehören, haben sie keinen Anspruch auf die für die Schüler der letzteren bestimmten Unterstützungen (§. 8).

§. 8.

Die immatriculirten Schüler sind auf ihren Wunsch bei ihrem Ausscheiden nach vollendetem dreijährigem Unterricht, wofern sie sich dessen würdig gezeigt haben sollten vom Präsidenten der Akademie und von ihren Lehrern auszustellendes Zeugniß über den besuchten Unterricht und die gemachten Fortschritte zu ertheilen. Die Schüler welche früher ausgetreten wünschen, haben dies mindestens 4 Wochen vor Schluß des Semesters den Lehrern schriftlich anzumelden.

§. 9.

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich anzufertigen. Ein etwaiger Ausbleiben ist den betreffenden Lehrern unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Schüler, welche wegen Mangels an Fleiß, wegen häufig unentschuldigten Versäumens des Unterrichts, wegen mangelhafter Begabung den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, können auf Beschluß des Lehrercollegiums von dem Präsidenten der Akademie ohne weiteres entlassen werden und haben den Anspruch auf ein Abgangszeugniß verwirkt.

§. 10.

Fleißige und bedürftige Schüler, die sich durch Fleiß bewährt haben, kann auf den Vorschlag des Lehrercollegiums aus dem etatsmäßig dafür bestimmten Fonds und nach Maßgabe seiner Höhe eine monatliche Unterstützung bis zu 30 Mark gewährt werden. Halbjahr, bei ausnahmsweise Fleiß und sittlichem Betragen auch auf ein weiteres Halbjahr bewilligt werden.

desselben gleichen Theil. Sie werden von dem Minister auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung ernannt.

Die Lehrer dürfen an Privatinstituten keinen Correpetitions-Unterricht ertheilen.

§. 14.

Die Hauptfächer Violine mit denen der Abtheilung für ausübende Tonkunst gemeinsam in die Monate August und September, vorbehaltlich einer in einzelnen Fällen zu treffenden besonderen Übereinkunft der Lehrer untereinander, von welcher dem Minister durch den Präsidenten der Akademie Anzeige zu erstatten ist, unterbleibt für die Dauer einer Woche während der Ferien ist dem Präsidenten anzuzeigen.

Eine Abwesenheit von längerer Dauer während der Ferien bedürfen die Lehrer der Genehmigung des Ministers.

Berlin den 21. Juni 1880.

B. Abtheilung für ausübende Tonkunst

Statut

für die Hochschule für Musik.

B

§. 1. 15 (Abtheilung für ausübende Tonkunst)

Die Hochschule für Musik
bezweckt vorzugsweise die all-
seitige künstlerische Ausbildung
für künstlerische Subjecte,
das Studium, wie das praktische
die Wissenschaft dieser Kunst,
dieser Kunstrichtung und
für Wissenschaft der wer
ihr nachzubildenden Künstler.

Die Hochschule vereinigt
verbindet, enthält die wahrhaft
künstlerische Ausbildung
zu Künstlern die künstlerische
Thätigkeit der Lehrer der Hochschule
Mitglieder der Hochschule.

Das Hochamt ist die Aufgabe,
wie der Musik, einer Claviers
spiel wird ist der Aufgabe
der Musik ist für alle Künst-
ler mit Rücksicht auf
enthält nachstehende Grund-
sätze der Hochschule
[illegible] Lehrer für ausgenommen
Aufgabe wird) der Mit-
glieder der Hochschule, ob-

...gabeisch. Ebenso sollen die Schüler, sofern die Lage, Berufe dazu eignet vorhanden, das ist, neue Arbeitsmethoden Anfertigungsarten vorerst Anteil nehmen, neue Befestigungen haben für dafür sorgt zu unterstützen.

Es ist den Schülern gestattet, mit Genehmigung des Direktors und unter Zustimmung ihres Coetus, Interessengruppen zu gründen die Übungen für ergänzende Exposition unter den zugeteilten Handlungen, zu vertiefen. Die Aufnahmen erfolgt nach Dauer der Anlagerung einer besonderen Interessentrichtung.

Wollen die Schüler nach ihrer Abschlussprüfung unter der Abteilung. f. ausübende Tätigkeit ... Schüler der Exposition. Abteilung bleiben, so haben sie die Vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, sie zu unterstützen erst und diesen Zeitpunkt nur Übungen sie nur dann für die Schüler der Exposition. Abteilung übergesetzten Meister

Stützungen

Stützungen Anteil nehmen.

§. 2.16

Der Meisterrat Anteil setzen Abschnitte von selbständigen Arbeiten, endlich zu Ostern und Michaelis Anfertigungen die Übungsarbeiten in der Gesellenprüfung nicht mehr jährlich, zu Ostern, statt.

§. 3.17

Zum Übungsarbeiten in die Gesellenprüfung ist vorgeschrieben

1, das vollendete 16. Lebensjahr,

2, einen einwandfreien Lehrvertrag,

3, einen allgemeinen Bildungsnachweis, endlich bei der entsprechenden Abgangsschule einen günstigen Fortbildungsschulbesuch bescheinigt.

4, einen für berufsfördernde Ausbildung geeigneten körperlichen Beschaffenheit.

Ein selbstgeschriebener Lebenslauf und eine schriftliche Versicherung über die Erfüllung der Bedingungen ad 1–3, und bei Minderjährigen ~~einer Bescheinigung der Eltern oder Vormünder~~ sind bei der Meldung zur Übungsarbeit beizubringen.

f der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel

107 ~~118~~ ~~147~~ 6

Über die Aufnahme selbst entscheidet der Direktor nach Anhörung des Lehrerkollegiums. Die ausnahmsweise vorkommenden nachträglichen Aufnahmen ist der Direktor befugt, dieselben nach Anhörung des Abtheilungsvorstehers, beziehungsweise des Hauptfachlehrers vorzunehmen.

Ueber die Aufnahmeprüfung ad 1. haben sich die Aspiranten dem Ablegungsorgane schriftlich, dann mündlich, ferner vor dem Lehrer-Collegium vorzustellen. Für eigene Disponibilitäten werden 3 parallele Klassen, getrennt nach Geschlecht, errichtet und dem Direktor letzter Zuziehung das Aufnahmsrecht bei vorzüglichen körperlichen Tüchtigkeiten zu ertheilen, worüber ein Vorzug vor den unter No. 2 und 4 genannten ist. Eine Disponibilität überschreitende Aufnahmen sind unzulässig.

§. V. 18.

Das erste Semester gilt als eine Probezeit, nach deren Ablauf entschieden werden soll, ob die Ablegung der Prüfung der Pflicht des Besuches nachfolgender Semester unterliegt.

§. 19.

Wegen Mangels an Fleiß oder sittlicher Unfähigkeit können Schüler auf Beschluß des Lehrer-Collegiums von einzelnen oder allen Gegenständen ausgeschlossen werden.

Die

Der Eintritt in die Klasse ist die Disposition beizubringen, das Alter vier Jahre und das Taufzeugniß zu überreichen.

§. 20.

Die Schüler sind verpflichtet, in der ~~von der Abtheilung~~ für vorgeschrieben Vorbereitungsschule öffentlichen Aufführungen mit Ausnahme der, in welchen das Direktorat sich anderweitig öffentlich hören, zu jeder positiven zur öffentlichen Aufführung bestimmten oder durch das Direktorat vorgeschriebenen Lehrer. Für letzteres bei der Anmeldung ab bei Eintritt, ersteres Schüler der Abtheilung für musikalische Exercitien positiven sind vor der Anmeldung das Vorzeigen Zeugnisses.

Abtheilung

Die Schüler der Classen, ~~Klasse~~, welche sich zum Lehrer ausbilden, sind verpflichtet, zum sicheren Erreichung dieses Ziels, auf Anordnung eines Lehrers

Aufführungen

F Abtheilung Für ausübende Tonk.

Ausserdem das Vorstehers derselben einen jährlichen Gehalt von 600 Mk., ausserordentlich bis zu 6 Wochen zu ertheilen.

§. X 21.

Der Unterricht für die Ausbildung eines Schülers dauert in der Regel drei Jahre.

Die Schüler, welche während der Anstalt wiederholentlich ausgetreten sind, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich anzuzeigen.

Jedes Semester findet eine Untersuchungs, Prüfung statt, zu welcher die Aufnahme der Schüler eben falls auf die Dauer eines Vierteljahr freisteht. Wer dieselbe bestanden hat, erhält bezeugt, daß er zu einer öffentlichen Kapelle tauglich ist, darüber in das Buch gesetzt, sowie der Fortsetzung seiner Weiterbildung fortan zu entbinden.

Alle das Recht die Instrumente, als für Musik ausgebildeten Musikern zu gewährenden Vortheile können nur auf Grund eines solchen Zeugnisses der Kapelle ausgeliefert werden.

§. 9.

§. X 22.

Die ausübenden Schüler der ~~Hauptschule für Musik~~ sind als Schüler der Tonkunst, welche Abtheilung der Hauptschule für Musik, der Kunst, wissenschaftlichen Fortbildung der Abtheilung der bildenden Künste sowie zur Theorie, sowie der allgemeinen Bildung sich befindet der Abtheilung beizutreten hat.

§. X 23.

Das jährliche Honorar beträgt für den Schüler der Oberclasse in der Abtheilung für Tonkunst und für Weiterbildung zum Lehrer 300 Mk., in der Vorschule 60 Mk.; für den Schüler der Instrumentalclasse in der Regel 240 Mk. Dasselbe soll dasselbe für drei Semester und die Lehrerinnen, welche vorläufig auf 150 Mk. angewiesen werden; für Mitglieder des Chors, soweit sie nicht ordentliche Schüler der Anstalt sind beträgt das Honorar jährlich 30 Mk. Das Honorar ist in halbjährlichen Raten praenumerando zu zahlen. Schüler, welche entweder austreten

entweder

106 100

[illegible]

f rinten

f in 2 fortlaufenden Reihen

f über Teilnahme am Unterricht, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr dauernd muß)

[illegible] werden können (§.) oder freiwillig vor dem Schluß eines Semesters austreten, müssen mindestens einen halben Jahr, haben keine Anwartschaft auf Fortsetzung oder bereits gezahlten Honorare.

Ausnahmen von der Pflicht regelmäßiger Abgabe von Versuchs-Arbeiten oder Anfertigung auf die Hälfte beschränkt werden. Die Zahl der Freistellen, von denen jedoch selbst einen ganzen oder halben Platz umfassend, soll das Fünftheil der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen.

Nicht einbegriffen in die Zahl sind Befreiungen für Schüler des Contrabasses und der Violoncellisten, welche bestimmte Freistellen.

Ebenso, endlich der ~~vollständig~~ Cursus absolvirt haben, können gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 10. 24

Vorgeschriebene Dienstleistungen

oder Mitschülerinnen, endlich die Verpflichtung, sich nicht zum Tabacksgenusse verleiten lassen, worunter, ausser für den im §. 17 ge- nannten Lehrzweck gestattet, ~~jeder~~ Zuwiderhandlung zu der Mitschülerinnen Zeugniß entweder ~~gänzlich~~ versagt oder ~~ertheilt~~ werden. Die vorgeschriebene Zeit, während der übrigen Schülerinnen zur Verfügung, in Folgerung der Mitschülerinnen, sowie auch theil zur Mitwirkung in den von der Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 11. 25.

Der Director der Hochschule für Musik wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

Die ernannten ordentlichen Lehrer ~~und der Bibliothekar~~ ernennt der Minister auf Vorschlag des Directors.

Die nicht ordentlichen Lehr-

107 + 66

F Der Registrator der Anstalt wird nach Vereinbarung mit dem Director von dem Secretär der musikalischen Section berufen, der Copisten und das übrige Dienstpersonal von diesem mit Vorbehalt des Widerrufes.

N. Protok.

...ver und die Hülfslehrer ernennen einen Zeichner, ernennt das Ministerium auf Antrag des Directors, nach Anhörung des Widerrufes bestellt.

§. 12. 26

F Das Stallmeister und das übrige Dienstpersonal ernennt auf Vorschlag des Musikvereins-Ausschusses der Director, nach Anhörung des Widerrufes bestellt.

§. 13. 27. und

Der Director, die Lehrer, nach Maßgabe der ertheilten Vorbehalt des Widerrufes mehrere Stallmeister Hülfslehrer und ~~der Vorsteher der Hausbibliothek~~ stehen zu dem Ausschusse, vorgesetzten der Tonkünstler-Abtheilung der Künstler in demselben Verhältnisse, wie die übrigen Lehrer der Abtheilung, und genießen wie diese den Schutz und Vortheil, als stehe das selbe die Lehrer dem Professoren der Tonkünstler-Abtheilung der Künstler gleichgestellt zu werden.

§. 14. 28.

Die Lehrer bilden unter

Dann

...ter Vorsitze des Directors bezüglich Vorschlages des Abtheilungsvorstehers der Lehrer, Collegien, welche so oft als der Vorsitzende für nöthig erachtet, wenigstens aber vierteljährlich einmal, stattfinden und über diesen vorgelegten Gegenstand, sowie über Disciplinar-Vergehen der Schüler beschließt.

Ueber die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

§. 15. 29.

Die sämmtlichen an der ~~Hauptschule für Musik~~ Tonkünstler-Abtheilung bestehenden Lehrer der Orchesterschule sind gehalten, soweit ihre ...gen nicht durch ...liche Verpflichtungen in Anspruch genommen, die von dem Institute veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen, zum Abonnirung des Directors, mit ihren Talenten zu unterstützen. Dagegen ist kein Lehrer berechtigt, ohne Genehmigung des Ministeriums

der medizinischen wissenschaftlichen Deputation zugleich Aktenrevision zu übertragen.

§. [illegible] 30.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind von dem Studienrektor, Urlaub zu ertheilen und Vikariatsbestellungen sind dem Direktor für die Lehrer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministeriums vorbehalten.

§. [illegible] 32.

Die Anordnung und Leitung der Turnübungen, sowie die Aufsicht über die Turnplätze, ist dem Direktor vorbehalten, welcher von denselben dem Ministerium, wo erforderliche Anstellungen, Urlaubsgesuche und Pensionirungen der Lehrer und Beamten [illegible] Abtheilungen, [illegible] Zutritt zu denselben.

§. [illegible] 33

Die [illegible] Abtheilungen, [illegible] einiger allgemeinen bildenden wissenschaftlichen

F A und B

Übrigbleiben

Übrigbleiben in den Akten, vorbehalten

Betrifft die Revision der
provinzialischen Akten vom
6. April 1875.

Berlin den 8 Februar 1881

I. 196. Ch. 281. Ab 405.
32

9/2
Abschr.
12/2
an
mit Akte.

Ew. Excellenz beehren wir
uns in Gemäßheit des hohen
Reskripts vom 19. November
1879 – U. II. 3082 – ad Cogn.
mit unseren Verfügungen
über die Revision des provinzial-
ständischen Archivs der Akademie
den beifolgenden Entwurf des
Abschnitts A – D. des Archivs,
mit welchen wir den
uns gestellten Anforderungen zu
genügt ist, unter Beifügung
der uns mitgetheilten Vor-
arbeiten, soweit sie die
abzugebenden Abschnitte
A bis D. betreffen, und un-
ter Bezugnahme auf die ein-
schlägigen Ew. Excellenz bereits
früher in Abschrift überreichten
Protokolle mit folgenden
Erläuterungen gehorsamst
zu überreichen:

Zu Frenk gelegt haben

Ew.
königl. Prov.-R.: Direktor
geheimer Regierungsrath,
Frh. v. Seydlitz
Excellenz

~~3346~~

wie nützen Verfassungen
den Zeit gültenden provis
orischen Statuten vom 6. April
1875 und weise den Titul
der Direktor von Werner
vorgelegten Gesuch über
reichen Gegenentwurf, und
sehe als ein Gesuch erscheint
die Verfügung der Akademie
von Hand und mitgegeben
und in der Hoffnung ein ganz
neues Statut vorschlägt
anstatt die Mängel und Un
zuträglichkeiten, welche sich
fünfjährigen praktischen An
wendung der Statuten etwa
herausgestellt haben, vorzu
legen und zu verbessern.

Die grundsätzliche Verschieden
heit, welche zwischen dem
von Werner'schen Entwurf und
dem provisorischen Statut besteht
findet ihren prägnanten Ausdruck
darin in der neuen Fassung
dem der Begriff der Akademie
welche in den §. 1. Absatz 2
der von Werner'schen, abweich
gegeben ist. Während

I als einer technischen Kunstbehörde,

~~wie übrigen die Bestimmungen~~
~~finden sich die Hohe gestellten~~
~~Fassung klar gegenüber.~~

Während nach dem provisorischen
Statut die Akademie aus dem
Senat, und den Lehrern der akademischen
Abtheilungen-Versammlung
und aus den Unterrichtsanstal-
ten besteht, besteht der
von Werner'sche Entwurf die
Akademie als eine Vereini-
gung von Künstlern, und
versteht seinerseits unter
sich dasselbe, was das provisori-
sche Statut die Abtheilungen-Ver-
sammlung nennt. Die
letztere besteht in dem Sinn,
wenn als die eigentliche Trä-
gerin der der Akademie zu-
gewiesenen Aufgaben, während
den Senat lediglich die Stellung
einer ausführenden Organs,
gewissermaßen einer Aus-
schuss zugewiesen ist, und
für die akademische Unterrichts-
anstalten als untergeordnete
Theile der Akademie überhaupt
kein Raum gelassen ist, die

letzteren anbetrifft ein 3. Absatz
des §1 ibid. und 2 Zeugen
stände vernommen werden, denn
die Akademie neben anderen
ihren Prüfungsgegenstand auf
öffentliche Bekanntmachung gezogen
haben soll. Diese Befürchtung,
welche der von Werner'schen
Testament von der Akademie
der Künste gäbe, müsste die
letztere auf dem Gebiete der
Kunst zu einem schädlichen
Instrumente, mit welchem auf dem
Gebiete der Wissenschaften die
königl. Akademie der Wissen-
schaften ist, welche nach dem
Patente vom 31. März 1838
ein Gesellschaft von Gelehrten
ist, welche zur Förderung
und Erweiterung der Wissen-
schaften, ohne einen bestimm-
ten Lehrzweck zu verfolgen, da-
von sind die übrigen die Preis-
gegenstände sind an die Stelle
gestellten Preises [illegible]
In dieser Beziehung scheint
nun vermisst, dass die Akade-

[illegible] abgegangen sind.

mie der Wissenschaften
sonst keine Verbindung ist,
dass die Zahl ihrer Mitglieder
nicht geschlossen ist, dass die
selbe vielmehr auf Ehren-
Mitglieder besteht, über
welche jetzt diejenige Ge-
sammte gutachtlich Be-
stimmung vorgenommen
und ihr selbst vorgelegen,
und dass dieselbe nun einen
Lehrstein besitzt, über welche
die selbständig verfügte.

In Gegensatz zu dem oben-
angeführten Princip der
von Werner'schen Testaments
sind nun noch einige weitere,
mit der Absicht gewesen,
dass die Testamentar. Akade-
mie zu Grunde liegende Absicht
von dem Akademie und Begriffe
der Akademie fernen die
Stiftung ihre wichtigen
Theile unberührt zu erhalten sei,
und sehen wir demgemäss
unsere Bestimmungen in
wesentlichen Punkten

an

an das zweiter. Absatz dieses
gesetzt, indem wir die
eingabenweise dem von Ihnen
seiner Antrag enthaltenen
Vorschlage, soweit sich nach
Ablehnung des Freiherrn von
Manteuffel erhalten hat, eben-
wie alle übrigen und mit
bestimmten Gesetzentwürfen
bei denjenigen stehengeblieben
des zweiten. Absatz, zu welchem
ein gestellt worden, zur ein-
gehenden Erörterung gezogen
haben.

Von diesen Gesichtspunkten
ausgehend haben wir uns
sonach die in nachstehender
vorgenommenen Veränderung
der §§. 1–6 des zweiten. Absatz
vorschlagen und haben uns
statt der vorgeschlagenen dreigliedri-
den Kreisrath, Bürgermeister, Ge-
meindevorsteher, die Vorsteher
, die Mitglieder der Gemeinde-
vertretung zur Mitwirkung
zu berufen. Wir haben uns
sonach statt der zu setzenden
nachstehenden Bestimmungen Vor-

gehabt

gebenden Bezeichnung
vorgeschlagen, die Abstimmung der bildenden
Kräfte, die der Gemeinde
dieser Gesetzentwurf zu den über-
zum Zwecke der Ablösung durch
Ablösung zu Verfügung stand,
zweite Lesung
, abzudrucken Gesetzentwurf
die bildenden Kräfte
in Vorschlag gebracht.

Dabei erlauben wir uns
dem Hohen Hause zu unterbreiten,
die Frage zu entscheiden,
ob es sich nicht empfehlen
dürfte, mit den übrigen
gesetzlichen Bestimmungen
die Bezeichnung der Gemeinde
für die bildenden Kräfte
hinzulegen.

Zu §6. a., welcher die Zu-
sammensetzung des Vorstands
regelt, sind wünschen die Petitio-
nen Litt. A. Nr. 2. 3. und 5
des zweiten. Absatz gerichtet,
welchen statt der daselbst
speziell aufgestellten drei
Vorstehern ganz allgemein
die Bestimmung der, Vorstehern

der

der in Berlin bestehenden Veterinär-Institute für die bildenden Künste, und ~~ausserdem~~ in Hessen gebürtig und ausserdem die Zahl der von den Abtheilungs-Vorstehern der Akademie in den Senat zu wählenden Mitglieder, Beisitzer und Substituten etwas zu ermitteln wie und geschehen zu bewirken, dass die jetzige Verstärkung der Zahl der Substituten bei den gegenwärtigen Zusammensetzung des Senats, einen ~~wenigstens~~ Uebelstand entspricht, was von der Verstärkung der Mitglieder und Beisitzer auch eingetreten sehen würde, jedoch wie die Verminderung der jetzigen Zahl durch Abgang der Lebenslänglich ernannten Senatsmitglieder eingetreten sein würde. Es kann dann jedes Mitglied in den gewählten Rath ~~eintreten~~ 2 Substituten in unserer Centralrath, der Direktor

dem

† wohnhaft der Direktor des Königl. Kais. Akademie alt Posen in Magdeburg geboren war und der Geheime Ober-Hofbaurath Stüler dem Senat dieser Akademie bis zu seinem Tode angehörte ist,

36

der Königl. Veterinärlehrer, wie der Direktoren der Hessischen Königlichen Akademien und der Vorsteher der Hauptlandgestüte des Preuss. Staats, in Hessen gebürtig sein müssen besonders berücksichtigen zu müssen, dass wenn diese Vorschläge sein. Ferner Genehmigung finden sollten, dann allerdings wünschenswerth bleibt Reskript vom 9. September 1880 - U. II. 2988 - vorläufig auf 3 Jahre zum Mitglied der Senats berufen worden, dessen Ernennung der Kultusminister an die Akademie der bildenden Künste Herrn Prof. Dr. Debbert hierdurch. Der bereits in vorstehend bezeichneten Erlasse vom 17. Juni 1880 I. 789 - angedeutet ist, haben wir uns nochmals Übergehen vorbehalten,

dass

Auffordrungen

gebeten sind diesen Vorschlag
unter die besondere Lage Ihrer
die Kasse der Mitglieder zu
einer Lebensfrage
müssen diese Weise das Leben der Mitglieder der Anstalt
und zu belohnen, sowie
dass der Kreis die Pflicht,
diesen Verpflichtungen gemäß
Beschluss, den Kreis dergleichen
Personen, und denen der Pflicht
dass zu wissen ist, angemessen
angerechnet zu sehen. Zu dem
Der Vorschlag an diese neue
Bestimmung sind folgende
die Abänderungen der folgen
den §§ und namentlich auf
der §. 16 erfolgt, während
die neue Fassung des §. 14 ge
macht ist, um einen Abän
derung mit der entsprechenden
Bestimmung des Statuts der
Hebammen für Oberhessen zu bes
seitigen.

Zu §. 17 wurde nochmals
mit der betreffenden Petition
vom 7. Mai 1880, mit welcher
mit seinen unter 8) bezeichneten
und erlauben, mit 13 gegen

12 Stimmen beschließen, dem
Vorschlag Folge zu geben,
dass bei einer derartigen
Vorgehensweise der Oberhessen
neue ein Fünftel der Oberhessen
ein Viertel der Hebammen für
Oberhessen und ein Viertel
der Hebammen für die übrigen
Kreise angestellt werden
müsse.

Für die unveränderte Fassung
des §. 18. ist die Ermächtigung
maßgebend gewesen, dass
einzelnen Kreisen möglich
sein soll, einen anderen,
diesen ähnlichen Vorgang
gemeinschaftlich unter dem
Kreisarzt stehen.

Der §. 19. folgt der Fassung
der diesseitigen Position 1 mit
der neuen Bestimmung des
§. 7 und der Fassung der
Position 2 mit der Ermächtigung,
dass zum Beginn der Gebrauchspflicht
der Gebrauchsstab des Königl. Amts
gemäß eine Abänderung
der Kreise abzuändern

eine öffentliche Sitzung
der ganzen Akademie zu
veranstalten sei, während
der J. Projekte, welche bereits
in die akademischen Preis-
fälle, und an welchen erst-
ausgearbeitig ein beträchtlicher
Theil der Mitglieder und
Correspondenten der Akademie
mit der größten Interesse,
der in Berlin abwesend
zu sein pflegt, übersandt
als eine früh die Accordsetzung
wird öffentlichen feierlichen
Sitzung der Akademie wenig
geeigneter Termin erscheint.

Std N:4 ibid. enthält die
die Abänderung des §§ 21
Verfassung, welche die Wahl-
barkeit der Mitglieder in seine
bisherigen Zusammensetzung
erforderten, die Ergänzung
der Mitgliederwahlen (§. 37)
und deshalb auch für die
erstere Bestimmung die Stel-
lungen abwesend Sitzungen
wie auch getroffen und
andererseits der Ausdruck

(be-

„Ergänzung der Mitglieder"
vermissen lassen
wie die Prüfung der Sitzung
zu erfolgen sein dürfte, ob
die vorgeschriebenen Formeln,
Listen bei den Abstimmungen
überall beobachtet worden,
dass zu Einsprüchen
Anlass gegeben kann, und selbe
nicht auch in der correspon-
direnden Bestimmung der §§
§. 37 statt des Ausdruckes
„Votum" der Wort „Ein-
rede" gewählt haben.

Was die von uns beantragten
Abänderungen des §§ 21
betrifft, so erlauben wir
uns hier uns besonders
hervorzuheben, dass wir die
sub N: 7. enthaltene Be-
stimmung betreffend die
Ertheilung von Prämien für
die Zöglinge der Akademie der
bildenden Künste nur deshalb
gestrichen haben, weil wir
der Ansicht sind, dass die
Ertheilung dieser Prämien
am passendsten durch

(be-

den Inwohnern und der Lehrerschaft
Vollziehung der betreffenden
Lehrerwahl zu erfolgen habe,
während wir die uns
Petition 10 dieser Vorgänge
in Rücksicht an das löbl. Bezirks-
präsid. Rescript vom 30 Juni
1877 einzusenden haben.

Im Abschnitt B. sind durch
die neuen Bestimmungen
des §. 29 Nr. 1, 7 und 8 die
Rechte der Ausschüsse erheblich
vermehrt worden. Früher
hatte derselbe nur mitzuwirken
auf die Petition 8 ibid. sowie
Theilung Zusammenlegung, so
hatte davon auch die Vorsteher-
wahl zu mehreren Fällen
früheren Bestimmung zu
berufen werden können,
dass die Ausschüsse des Bezirks
rathes für die Abhaltung der
gehörigen Wahlakte sich damit
bei Festsetzung der statutarischen
Vorsteher-Stellungen in der
Regel gebraucht werden sollen.

Die neuen Bestimmungen
des §. 33 betreffend die Wahl

stehen bei den Wahlen unter
Mitglieder ausgeschlossen sein
als mein Vorschlag, der
früher beliebten Zersplitterung
der Stimmen und der dadurch
herbeigeführten Verwirrung
neuen Wahlen auf Mehrheits-
basis vorzubeugen, während
es andererseits geboten scheint,
an dem bisherigen Erfordernisse
der Zweidrittel Majorität
festzuhalten.

Über den Abschnitt C. be-
treffend, so waren nur wenige
Abänderungen des Entwurfs,
dass nicht nur die jetzige Vor-
gesetzten der statutarischen
Wahlvorsteher, sondern
die Hälfte derselben noch
anwesend sei, nicht, wie
bisher jene Wahlvorsteher
zum Vorsitzenden und Schrift-
führer zu 2 Wahlvorsteher
sein ~~dürfen~~ Wahlakte, und
Zeitschreibung einzuhalten
waren.

Meinen abweichenden über diejenigen Einrichtungen, welche wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in der Provinz Posen an den Abstimmungsorten getroffen werden müssen, werden wir Euer Excellenz in separato zu unterbreiten die Ehre geben.

Im übrigen ist unser Gutachten zu §§ 8 dieses Abschnitts (i. d. §§. 43, 47, 50, 51, 52 und 54) als entsprechend und überflüssig zu bezeichnen, und ist wegen des §. 46 das gerade Verfahren. Wir halten es aber für ganz zweckmäßig, die Bestimmungen, welche, wenn die Wahl [illegible] gültig sein soll, [illegible] Theil überhaupt Theil an der Wahl genommen haben müssen, nicht zu verlangen.

Im Abschnitt D ist abgesehen von der bereits oben erwähnten Abänderung der Bezeichnung der Landwehrpflicht die bisherige Fassung des §. 57. (i. §. 57 unsres

Entwurfs) im Wesentlichen beizubehalten, und sind wir insbesondere nicht der Ansicht gewesen, daß es sich empfehle, die vom Abgeordneten v. Kleist-Retzow vorgeschlagene Bezeichnung des Lebensalters der Geschworenen in das Gesetz aufzunehmen. Dagegen haben wir auch schon in unserm Berichte vom 11. Januar d. J. die vom Abgeordneten v. Kleist-Retzow beantragte Streichung des letzten Absatzes des §. 58 (Entw. §. 52) empfohlen, da die betreffende Bestimmung weder in das Strafgesetzbuch, noch in die Strafprozeßordnung gehört, auch praktisch unausführbar erscheint.

Zu §. 59 (Entw. §. 53) haben wir in unserm Berichte vom 11. Januar d. J. eine Ergänzung der Bestimmung, daß Abgeordnete der Geschworenenliste nicht angehören können, vorgeschlagen, und befinden uns

bei dem Gerichte für die Ver-
handlung der Streitsache
geschäfte zum Vorsitzenden
Beisitzer ernennt, wobei
wir uns die Bemerkung
erlauben, dass wir es für
ungeeignet und ungerechtfertigt
erachten, wenn mit ungeübten
gesetzte Verpflichtung der Ober-
gerichten beim Beisitzer
mit Stelle verpflichtet werden,

Zu S. 61 (jetzt S. 55) erlauben
wir zur Erörterung der Kosten
des Exekutionsverfahrens anzu-
nehmen, dem Gerichte die
Aufstellung aufzuerlegen,
neue Berechnung des
Exekutionsgesuches zu bewirken,
sobald die Gültigkeit der erlassen,
diese Kosten sind verlangt,
und gleichzeitig jenen
erforderlichen Kosten der Partei
zur Leistung selbständiger
Anträge und tatsächlich begrün-
dungen, dagegen aber die
Gültigkeit von Einwendungen
in den ge. Berechnungen
auszuschließen. Desgleichen

Leben

resp. einen auf dem Exekutionsgesuche
zu bildenden Berechnungsformulare

63

haben wir gestrichen die
Gerichte Verpflichtung zu
machen, dass die Bestimmung
des §. 66 der preuss. Protokoll-
ordnung sich die Abgeordneten
über die in §. 59 ad c
verlangte Aufklärung
durch eine Prüfung von dem
Richter und den Exekutions-
gesuch aufgenommen haben,
beibehalten wurde.

Ferner wir auf Gerichte,
die den übrigen zu Abschnitt
D bestehenden Abänderungen
rath. den Abschnitt der
einzelnen zu diesem Ab-
schnitt gestellten Anträge,
wenig Vorschläge auf den
Fortfall der Gen. Erwähnung
bereits in Abschnitt über,
den Protokolle vom
2. und 6. Juli v. J. beigefügt
gestatten wir uns die gefäl-
lige Bemerkung, dass die
nochmalige Feststellung des
Ergebnisses unserer Berathun-
gen über die Abschnitte F.
und G der preuss. Protokoll-

in den nächsten Tagen wohl
gefällig mit dem ergebenst
Ihrer Erklärung wird
entgegensehe werden wird.

Inzwischen werden wir mit ausgezeichneter

Hochachtung

Ihr ergebenster

Der Secretair.

Hitzig.

† das Statut der Akademie,
welche durch die allerhöchste Genehmigung unserer vorgeschlagenen
Abänderungs-Vorschläge bedingt werden,
in dem gef. Erlasse in Gemäßheit des
hohen Rescripts vom 5 Oktober 1868 – U.
N. 2481 – zu erstellenden darf
respectiv darum zu haben.

43 46

Entwurf

zum Statut
der Königlichen Akademie der
Künste zu Berlin.
Abschnitt I – IV.

§ 1.

Die unter dem Protectorat
Seiner Majestät des Königs
stehende Königliche Akademie
der Künste zu Berlin ist ein
der Förderung der bildenden
Künste und der Wissenschaft gewid-
metes Institut. Sie besteht
aus einem Senat als Vorstand
der Gesammtheit, und den Abthei-
lungen der Akademie und
den einzelnen Reihen von Mitgli-
edern, welche in mehreren
künstlerischen Fächern der genann-
ten Künste und der Gelehrsamkeit
repräsentirt gehört werden.

§ 2.

Die Mitgliedschaften sind
folgende:

A. Für die bildenden Künste:

1, die ehrenvollen Klassen

Akademie,

2., die akademische Hochschule für die bildenden Künste,

3., die Kunst- und Gewerkschule mit dem Seminar für Zeichenlehrer.

B. Für die Akademie:

1., die Hochschule für Akademie:

a., Abtheilung für mündliche Vorlesungen,

b., Abtheilung für praktische Übungen;

2., das Institut für Vorbereitung, für Ausbildung von Organisten, Cantoren und Chorregenten.

§ 3.

Die Königliche Akademie der Künste ist eine Staatsanstalt und besitzt die Rechte einer juristischen Person. Sie hat ihren Hauptsitz in Berlin und steht mittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten als ihrem Curator.

A.

A. Statut. 4447

§ 4.

Der Senat ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Wünsche und Vorträge auf Verbesserungen und neue Einrichtungen, die in seinen Mitte entstehen oder von den Mitgliedern der Akademie oder anderweit an ihn gebracht werden, dem Minister mit seinem Gutachten zu überreichen.

Er ist berathender Beirath des Ministers, gutachtet in allen demselben ihm vorgelegten Angelegenheiten und erstattet darüber die erforderlichen Gutachten. Er vertritt die Akademie nach Außen und besorgt die Verwaltung ihrer allgemeinen Angelegenheiten, soweit dieselbe nicht anderen Organen besonders übertragen ist.

§ 5.

Die Mitglieder des Senats werden vom Minister berufen

nach Maßgabe des §. 6.

Diejenigen Mitglieder des Senats, welche demselben als solche oder einer bestimmten Art angehören, scheiden aus, sobald sie aufhören dasselbe zu bekleiden. Die übrigen werden auf drei Jahre ernannt; Wiederernennung ist zulässig.

Jedem Senatsmitgliede einmahl der Zeit, während welcher es berufen ist, auf, so tritt eine Ergänzung der Ernennung resp. der Wahl für den Rest der Zeit ein, während das ausgeschiedene Mitglied dem Senate angehörte.

§. 6.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Jede Sektion wird gebildet durch folgende Mitglieder des Senats:

A. Sektion für die bildenden Künste:

1, die Vorsteher der Meisterateliers, deren (s. §. 42.),
2, die Direktoren der in Berlin bestehenden öffentlichen Kunstausstellungen für die bildenden Künste,
3, der erste ständige Sekretär der Akademie (§. 17.),
4, fünf Maler, zwei Bildhauer, drei Architekten, welche von den Mitgliedern der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers gewählt werden,
5, die Vorsteher der städtischen Kunstsammlungen,
6, einer der Direktoren der hiesigen königlichen Museen,
7, einer oder zwei Kunst-

Voll nicht in der Matrikel, sondern nur in Arbeit aufgenommen werden

und

und deren übrige Kunstverwandte
Männer,

m. hinter Nr 8 zu folgen

[die ad 6 und 7 genannten
werden vom Minister ernannt.]

8, die Conservatoren der Kunst-
sammlungen des Preußischen
Staats;

B. in der Sektion für Musik:

1, die ordentlichen Lehrer der
Abtheilung für musikalische
Komposition in der Königlichen
Hochschule für Musik,

2, von der Abtheilung für
ausübende Tonkunst in
derselben Hochschule der Direktor,
ferner die Vorsteher der
Gesangs- Klavier- und
Violin - Abtheilungen, sowie
diejenigen der Vorsteher -
Lehrer derselben Anstalt,
welchen nicht der Direktor
selbst schon eine dieser Stel-
len bekleidet,

3, die Direktoren der Hochschule für
Kirchenmusik,

4, die zweiten ständigen Vorsteher
der Akademie (§ 7),

5,) 5, neun Musikern, welche
von den Mitgliedern der
Akademie, welche für
Musik, aus ihrer Mitte
gewählt werden; [in den
beiden ersten Jahren für
den je neuen, in den beiden
Jahren für beiden übrigen
und; die Bestimmung der
auszuscheidenden geschieht
jeweils nötig durch das
Loos;]

6, die oben unter 4, 5 und 7 Ge-
nannten. Dieselben sind
in den Sitzungen dieser
Sektion zu erscheinen nur
dann verpflichtet, wenn
Fragen, die ihre Stellungen
betreffen, auf der Tages-
ordnung stehen.

§ 7.

An der Spitze des Senats und
der gesammten Akademie
steht ein Präsident, welcher
vom Senat und den Mit-
gliedern der Akademie zu-
gleich und der Zahl
der Letzteren unter denen

F sind vier bei Berlin wohnhaft

falls der Bestätigung seiner Abstimmung durch Zettel nicht durch persönliches Erscheinen gemäß wird.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Die Wahl erfolgt in einem besonderen dazu bestimmten Zimmer während 6 Stunden vor Schluß der Versammlungszeit zu benachrichtigenden Gegenstand-Listen des Vereins und der ~~Ehrenmitglieder~~ ~~in Berlin wohnhaften~~ Mitglieder der Akademie, in welchen mindestens Zweidrittel der gültigen Abstimmenden vermerkt sein müssen.

Ist keine beschlußfähige Anzahl von Abstimmenden vorhanden, so ist binnen 8 Tagen eine neue Abstimmung zu benachrichtigen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Darüber in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 9

§ 9. 47/120

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel auf absoluter Mehrheit der Anwesenden.

Die Zählung der Stimmen erfolgt durch zwei aus dem Präsidium zu ernennende Mitglieder. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Kandidaten welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit scheidet der Loos.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht, wobei auch hier bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Wer bei dieser Abstimmung die Mehrheit erhält, ist gewählt; ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet das Loos,

wer

nen als genügend zu betrachten ist.

§ 10.

Die Klage ist unter Einsendung der Klageurkunden dem Klagten anzuzeigen, mit der Aufforderung binnen einer Frist von 8 Tagen sich darüber zu erklären.

Wird die Klage nicht bestätigt, so ist ein Vergleich auf denselben Bedingungen (§§ 8. und 9.) vorzunehmen.

§ 11.

Der Amtsantritt des Präsidenten hat zu erfolgen am 1. Oktober.

§ 12.

Der Präsident vertritt die Akademie und das Kuratorium in allen Angelegenheiten und führt die Korrespondenz, mit besonderer auf Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen dritte verpflichten, und vollzieht

Er vertritt die Akademie und das Kuratorium nicht

Privatz erpresst.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Kuratoriums, sowie der Mitglieder der Akademie an den Minister.

§ 13.

Der Präsident entwirft den Etat der Akademie nach Ausgaben und setzt den Überschuß in allen Einnahmeanweisungen des Kuratoriums und der Mitglieder.

Er ist befugt, allen Verfügungen des Kuratoriums und der Mitglieder der Akademie beizutreten und von den Königlichen Unterrichtsanstalten, sowie für die bildenden Künste und für die Musik seine Verwendung zu der Ausführung zu verlangen.

Er setzt die von einem dritten Vertretenen in einer Angelegenheit des Kuratoriums ein und verpflichtet sie

49 122

[illegible] Abwesenheit des Präsidenten.

§. 14.

Der Präsident hat nächst der Leitung der gesammten Geschäfte die Beobachtung und Vollziehung der Statuten, die Ernennung der Mitglieder, soweit dieselben besonderen Ernennungsrechten nicht unterworfen sind, zu besorgen, die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Akademie zu führen, und die Ernennung der betreffenden Direktoren.

Er übt über die Beamten und Unterbeamten die Dienstbefugnisse des Vorgesetzten, die nicht ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 15.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über drei Tage einem Mitgliede der Akademie anzuzeigen.

Für Urlaub über einen Monat hinaus bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 16.

Zur Vertretung des Präsidenten wird unter Bestätigung des Ministers von dem Senat und den Mitgliedern der Akademie gemeinschaftlich ein Mitglied der Akademie in derselben Weise, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, und nach den für diese getroffenen Bestimmungen alljährlich neu gewählt.

§. 17.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Vertreter der Akademie, ein erster Vorsitzender und ein Vorsitzender der Klasse, welche auf Vorschlag des Ministers von jeder Klasse aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt werden.

Der erste Vertreter führt, wenn sowohl die Angelegenheiten der Akademie im ganzen, als auch die Vertretung für die höheren Beamten, der zweite Vertreter für die Angelegenheiten der Vertretung für Musik.

Die Abstimmung der in den

Versammlungen der Beamten und der Mitgliederbeiträge zu setzten Bestimmungen und der deshalb zu erstattenden Berichte, zu erhebenden Lehrmittelbeiträge u.s.w. obliegt, vorbehaltlich eines jedem Fall vom Präsidenten dem Rath, vorbehaltenen Übertragen wird, dem ersten ständigen Secretär ob. Im Übrigen bestimmt die Functionen des Secretärs die von Ministerium zu erlassende Geschäftsordnung.

Der erste Secretär führt die nöthige Aufsicht über die Bibliotheken- und Kunstsammlungen der Akademie in ihrem Gesammtheit, welche seinem Übergangen vorbehaltlich unterstellt sind. Er besorgt regelt deren Instruction.

§. 18.

Der Präsident der Akademie ist als Vorsitzender des Senats berechtigt, den gemäßten Mitgliedern desselben jeweils den

(Urlaub)

71

50 120

ständigen Lehrern Urlaub bis zu 14 Tagen zu bewilligen; für längeren Urlaub ist die Bewilligung des Ministeriums durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen.

Die vom Ministerium ernannten Senatsmitglieder stehen dem Präsidenten von ihrer vom Ministerium ernannten Urlaub zu bewilligen zu.

§ 19.

Geschäftskreis des Senats

Der Senat:

1, hat allgemeine Lehr- und Unterrichtsfragen zu beurtheilen oder zu erörtern sind, welche die höheren Lehrer und die Schüler gleichmäßig betreffen,

2, hat Vorschläge zu stellen sind betreffend die Lehrmittelsammlungen der Akademie, ihre Vermehrung, die Lehrer der Bibliothek, ferner über Vorschläge für die Ernennung

(der)

und höchsten Ritters des Ordens pour le mérite für Wissenschaft und Künste nach Allergnädigster Cabinets-Ordre vom 24. Januar 1846; endlich ist der Minister mit Vollstreckung der Gesammtschaft beauftragt.

§ 20.

Zu diesen Gesammtsitzungen der Akademie erhält der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung.

Er ernennt die zeitigen ordentlichen einheimischen Mitglieder.

§ 21.

Den Vorsitz führt der beständige Sekretär, wenn nicht besondere Verfügungen des Präsidenten vorliegen, in den Sitzungen der philosophisch-historischen Klasse.

Er hat insbesondere:
1) die Ausfertigung der vom Minister erforderten oder genehmigten Gutachten, die Einladungen betreffend die Gegenstände,
2) die Akten, die Besorgung der in den §. 6. A. ad 1, 2, 5 bezeichneten Bücher [illegible]

[illegible] Die Genehmigung des nachstehenden eingeklammerten Zusatzes ist in der Gesammtsitzung vom 22 Januar 1851 ausgesprochen und soll statt dessen in den §. 54 aufgenommen werden.
Göttling.

1854.

57 1204

den Bücher-Verkehr der Akademie mit den gelehrten Gesellschaften und Privaten, die Verwaltung der Bibliotheken und der wissenschaftlichen Sammlungen der Akademie,
3) Verträge und Anschläge, die Besorgung und Besorgung der wissenschaftlichen Unternehmungen betreffend, ~~und die Ausführung der betreffenden Direktoren~~ an den Minister zu richten, ~~event. die Ausführung der betreffenden~~ [illegible] Verträge aufsetzen, und mündliche Abänderungen der Beschlüsse der vorgängigen Sitzungen, welche wesentliche Schwierigkeiten, die Abänderung und das Verfahren der Akademie in Anspruch zu nehmen haben,
4) die Prüfung und Begutachtung event. Regulirung alles die Klassenverhältnisse

die Festsetzung der Bedingungen für die Lehrlings- und die Gesellen- und Fabrikarbeiterprüfungen,

5) die Ausschreibung der festgesetzten Preisaufgaben, die Ernennung der Preisrichter, die Festsetzung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie und den besonderen Reglements, ferner die Revision der gefassten Beschlüsse;

6) die Ausschreibung der Konkurrenzstellungen, die Bestimmung der Bedingungen und die Leitung derselben nach den vorgenommenen Listen, ernennen;

[über die auf den Ausstellungen zur Verfügung stehenden Räume und deren Verwendung nach den Beschlüssen der Ausstellungs-Kommission.]

7) die Vorschläge zur Festsetzung der goldenen Medaille

F über die Zuziehung von Mitgliedern der Akademie (§ 29 N. 8)

(: vergl. § 29 :)

für Kunst bei Festsetzung der Konkurrenzstellungen nach Maßgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, ferner die Entscheidung der vorher Preisrichter und der übrigen bei der Akademie nicht angestellten Preisrichter, sowie die jährliche Festsetzung von Prämien an die Schüler der Kunst- und Gewerbeschulen;

8) die Genehmigung von Verkäufen, Verpfändungen und Vertauschungen nicht zum Eigentum der Akademie gehöriger Kunstsachen an die Schüler der Akademie;

9) Vorschläge zur Genehmigung von Anschaffungen von bildenden Kunstsachen,

10) die Wahl von 6 Mitgliedern des Senats in die Kommission, welche über Verwendung des Fonds zu Ankäufen von Kunstwerken für die Nationalgalerie sowie zur Verteilung der Prämien

die Einfügung des eingeklammerten Satzteils ist in der Gesamtsitzung vom 23. Januar 1881 beschlossen.

Hitzig.

53 12 13

mentlichen Obliegenheiten pp.
zu bestimmen hat.

§ 22.

Der musikalische Vortrag zerfällt
in besonderen ab:

1.) die Erfüllung der vom Rhein-
ten verlangten oder durch
erforderlichen, die Klasse be-
treffenden Gutachten;

2.) die Pflicht, zur Besetzung der
Lehrstellen bei der Abfassung
der musikalische Vorschläge
in der Gesellschaft zum Rhein,
sowie der Privatlehrerstellen
bei der Abfassung der all-
gemeinen Vorschläge mit dem
Gesellschaft für Kirchenmusik
dem Rheinischen Obliegen zu
machen;

3.) die Prüfung der vorfallenden
und darüber musikalische
Abweichungen von den be-
stehenden Lehrplänen und
Einführung der Genehmigung
des Rheinischen für dieselben;

4.) die Prüfung und Begutach-
tung, event. Regelung aller

(tes)

bei den Abfassungen der
Gesellschaft in ihrem Zusam-
menhang und der Gesellschaft für
Kirchenmusik gemeinsam
betreffenden Angelegenheiten;

5.) die Ausschreibung der von
der musikalischen Vereins
abhängigen Veränderungen;

6.) Vorschläge zur Verteilung
von Auszeichnungen an
Schüler.

§ 23.

Der Vorst und sein Vertreter
sind berechtigt, in allen den
ihnen obliegenden Geschäfte
auch besonders und ihren Klas-
genossen Commissionen zu
übertragen.

§ 24.

Der Präsident der Abteilung
ist jederzeit abberufen der
Vertreter, welcher er angehört.
Ist ein Vertreter verhin-
dert, sobald die Wahl des Präsidenten
bestätigt ist, mit derselben
Befugnissen über die Stim-
men der Wahl mit seinen Abstimmen
den berechtigten abwesenden

(ord)

57 1877

auf 5 Jahre. ~~Ausscheidende~~
Jede Partei muß zwei der
bestimmt sind Ausscheidende
jährlich einen Nachbarbarten.

§ 25.

Die Vorsitzenden der Parteien
übergeben die von den Parteien
zu erstattenden Berichte und
die sonstigen von ihnen einge-
henden Schriftstücke, sowie die
von ihnen zu erhebenden Beweis-
verhandlungen.

Die Sorge für die Führung der
Parteien, welche daran in der
Regel persönlich nicht fehlen,
soweit irgend möglich, unter
Angabe der Tagesordnung ein,
und entscheiden die Tage zwi-
schen einzelnen Sitzungen zur
Vorbereitung und Fortsetzung
an die Mitglieder. Die Absetzung
der gesetzten Verhandlung nur
aus besonders dringenden Gründen
darf nur mit Zustimmung des
Vorsitzenden der Partei, sowie
von dem Vorsitzenden der Partei
für die bestimmten Termine
vorgenommen werden.

Parteien den zweiten stellvertretenden
Vorsitzenden ab.

Die Vorsitzenden der Parteien
erhalten die nöthigen Bekannt-
machungen über den Beginn
des Unterrichts, die Lehrfächer,
die Termine der Prüfung und
Versetzungsprüfung für die zu
den betreffenden Parteien gehö-
rigen Unterrichtsanstalten
spätestens 6 Wochen vor Beginn
jedes Semesters und ferner das
von den Vorsitzenden und Stell-
vertretern ihnen zu übergebenden
Lehrerverzeichniß. (§§ 46. 62 68).

§ 26.

Unter der Führung des Vorsitzenden
und seiner einzelnen Parteien
ist ein Fachkollegium einzusetzen
welches nach erfolgter Zusam-
menberufung von dem Vorsitzenden,
bezw. dem Vorsitzenden der Par-
teien, und dem Fachkollegium
vollzogen und in Abschrift den
Vorsitzenden zugestellt wird.

Das Fachkollegium
besteht in jeder Partei den
betreffenden ständigen Parteien,

sind die Festsetzungen des Senats über die Verteilung der ersparten Beträge.

§ 27.

Die Rechnungen des Instituts, Senats und seiner Betriebe sollen und in den Monaten und nach den festen Fristen und vom 1. Oktober Vorjahr bis 1. Oktober.

In diesen Zeiten sind sämtliche Posten durch den Präsidenten, bezw. durch die Vorsitzenden der Betriebe unter Zugrundelegung mindestens zweier unserer Mitglieder des Senats, bezw. der betroffenen Betriebe selbst, prüfung zu unterziehen.

Dieselben sind verpflichtet, zum Beschluß des Senats, bezw. der einzelnen Betriebe zu bringen.

B. Mitglieder der Akademie.

§ 28.

Die Mitglieder der Akademie bilden einen Gemeinschaft,

(weiter)

welche sich durch Wahl von fortwährenden Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 33 bis 37 ergänzt.

Die Gemeinschaft der Senat in einen Betrieb für die bildende Künste und in einen Betrieb für Musik, denen sich ihnen Vorsitzenden und ihren Vertretern aus ihrer Mitte ein Schauspiel für jeden Betrieb auf eine Jahre wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebnis der Wahl ist dem Minister anzuzeigen.

Die Genossen übernehmen das Amt mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Sitzungen, denen beide Betriebe sich der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten. Er ist befugt, weitere Mitglieder hinzuzuziehen, wenn

§ 29.

Die Kosten und Mitgliedschaften

der Mitgliederversammlung bezeichneten Gebieten sind folgende:

1) die Feststellung der Liste der Präsidenten der Akademie (§ 7),

2) die Wahl der Vertrauens-Personen, (§ 28),

3) die Wahl neuer Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie der Künste nach den Bestimmungen (§§ 33–36),

4) die Wahl von Mitgliedern des Senats (§ 6. A. No. 4, 7, B. No. 5 und 38),

5) Vorträge an den Senat und Vorschläge an den Minister zu richten,

6) Beschlußfassung über die Errichtung oder die Auflösung der Akademie, sowie die Abänderung des Gesellschafts-Vertrages nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,

7) den Betrag für die laufenden Künstler-Preise und Stipendien,

8) die Beschlußfassung über die Verfassung, sowie den Minister wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Ausstellungen zu benachrichtigen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche im Besitz der großen goldenen Medaille sind;

9) die Wahl von Mitgliedern zum Senat und zur Kommission für die Anordnung der Künstlerwerke bei den akademischen Kunstausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Außerdem bleibt dem Minister vorbehalten, über Gegenstände, für die er es wünschenswerth erachtet, das Gutachten der Mitgliederversammlung der Akademie zu hören.

§ 30

Die in § 29 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung in Verhinderung der Mitglieder oder

Versammlungen stattfinden in Berlin ~~mindestens~~ vier bei Wochen nacheinander stattfinden soll.

§. 31.

Jeden Monat findet eine gemeinschaftliche Sitzung beider Aktien statt. In derselben werden sämtliche eingegangene Anträge verhandelt bezw. über dieselben Beschlüsse gefaßt, sowie Berichte und Vorlagen der Aufsichtsräte entgegengenommen.

Zur Anberaumung der im §. 29 erwähnten Proben und Abstimmungen werden die Aufsichtsräte von den Vorständen der betreffenden Aktien jedesmal besonders berufen. Außerdem ist dieselbe eine Versammlung anzuberaumen, wenn, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin ~~wohnenden~~ bei Wochen nacheinander stattfindenden Aufsichtsräte der Aktien es verlangen.

§. 32.

In den Aktien [illegible]

~~Postenden~~ Versammlungen Aufsichtsräte Stimmberechtigungen [illegible] berufen.

§. 33.

Eine Beschlußversammlung jeder Aktien ist jährlich ein Monat vorher zu berufen. Zu derselben sind bei wochen ~~wöchentlich~~ nacheinander Aufsichtsräte der betreffenden Aktien mindestens bei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Beschlußbestimmten Personen sind bis 14 Tage vor der Beschlußversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens 8 Tage vor der eigentlichen Beschlußversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Aufsichtsräte bringt. In der Vorversammlung findet noch eine Besprechung

fol. 207

nur Besprechung über die einzelnen Candidaten. [geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Candidaten,] welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10 Stimmen, in der Sektion für Musik eine Unterstützung von 3 Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Candidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende giebt durch Beischreibung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder

Still-

Stillschweigen zu beobachten.

§ 34.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der in ~~Berlin und Charlottenburg wohnhaften~~ wahlberechtigten Sektions-Mitglieder erschienen sind. Als gewählt ist zu betrachten nur, wer zwei Drittheile der Stimmen der Anwesenden erhalten hat.

§ 35.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste ernannt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehren-

mitglie-

~~§ 32~~

mitgliedschaft obliegenden Pflichten und ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen, sowie den Mitgliedern des Vorstandes ~~[illegible]~~ werden in einer Generalversammlung des Vorstandes ~~[illegible]~~ und mit Hilfe des Vorsitzenden unter Beifügung des Kassenabschlusses zur Bestätigung vorgelegt. Die Beschlußfassung der Versammlung erfolgt Namens der Aktionäre durch den Präsidenten.

§ 38.

Für die nach §§ 29 Nr. 1 und 2 u. 4 zu mitgliedschaftlichen Pflichten gehörigen Beiträge und für die Pflichten des Präsidenten getroffenen Bestimmungen, sowie diejenigen wie §. 9 enthalten sind.

§ 39.

Ueber jede Verletzung der Mitgliedschaftspflichten gegen Aktionäre ist ein Vorstandsbeschluß mit der Aufforderung des Vorsitzenden einzureichen.

mitgliedern müssen von mindestens fünf solchen Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Aktionäre gerichtet werden, die Pflicht kommt in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Aktionäre mit den Bestimmungen des §. 34 statt.

~~§ 36.~~

Vorstandsmitglieder können nur Generalmitglieder der Aktionäre sein.

§ 36.

Ueber die nach Vorschrift der §§ 33–35 vollzogenen Akten wird ein Kassenabschluß aufgenommen, welcher nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden der Aktionäre bezw. dem Präsidenten der Aktionäre mit drei Mitgliedern vollzogen wird.

§ 37.

Bei der einen Aktionär bezw. den gemeinsamen

Die Führung der Vorbehalte
wechselt unter den Mit
gliedern der Akademie
C. Akademische Meister, Akademie

§ 40.

Mit der königlichen Akademie
der Künste sind zwei Meis
ter, Akademie verbunden,
für die verschiedenen Fächer
der Malerei,
für Bildhauerei,
für Architektur,
für Kupferstecherkunst,
für Medaillen- und
Edelsteinschneidekunst.

§ 41.

Dieselben haben die Leitung,
einen, den in sie setzenden,
neuen Schülern Gelegenheit
zur Ausbildung in selbstständi
ger künstlerischer Thätigkeit
unter unmittelbarer Auf
sicht und Leitung eines
Meisters zu geben.

§ 42.

Jedes Atelier steht unter
selbstständiger Leitung eines
ordentlichen Kunstlehrers,

Pro Mod. die §§ 43, 47, 50, 51, 52 + 54
des gewerb. Vertrags sind gestrichen.

der vom Minister angestellt
wird und diesem allein
verantwortlich ist. Er ist als
Inhaber des Ateliers, dessen
er bisherige angestellt ist,
Mitglied des Senats der Akademie
sowie ordentlich angestellte Lehrer
können durch besonderen Beschluß
des Ministers in den Senat
berufen werden.

Jeder Meister ist angestellt,
mindestens 6 Schüler anzu
nehmen.

§ 43.

Wenn der Meister sonstigen
akademischen Pflichten nachkommt,
sein Atelier ordentlich zu
führen, so steht es dem Meister
frei, jederzeit seine Entlassung
einzureichen. Eine
Verpflichtung, länger als
14 Tage bevor er sein Atelier
aufgeben will, dem Minister
Anzeige zu machen, besteht
dem Meister bei der Anstellung zuge-
sichert ist, besteht nicht
der Anzeige vom Austritt
des Atelierchefs und der Wieder
aufnahme der Atelierleitung.

§ 44.

§ 44.

Der Atelier-Vorsteher sorgt für die Sauberkeit sowohl der Arbeitsräume, sowie der Arbeitsgeräthschaften und Arbeiten, und ist verpflichtet, jeden Mangel an Ordnung und Reinlichkeit dem betreffenden Meister anzuzeigen.

§ 45.

Die Aufsicht von Lehrlingen findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Semesters statt. Nach der Besitzergreifung der Lehrlinge zum Aufsichtsamt in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

§ 46.

Jeder Meister genießt, den Lehrling aufnehmen, sowohl er an der Ertheilung zum Eintritt den festgesetzten Anzeige, als, nachdem gegen Erlegung der Gebühren dem Lehrling, der Lehrling, ausgestellt. Nach Auflösung dieses Lehrlings und der Anstellung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier, sowie

(a)

† Der Halbe ist vierteljährlich praenumerando an den Inspektor zu zahlen.

in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

§ 47.

Das Honorar ist vierteljährlich praenumerando entrichtet, vorzugehen. Der Betrag ist, wenn [illegible] nicht überschreitet, [illegible] Lehrlinge gleich, so ist die Höhe der Geschäfte sowie die bildenden Künste zu setzen haben. † Kein Lehrling ist ein Anrecht auf Erstattung von bereits geleisteten Honoren.

Neben Selbst besorgen oder selbst Honoren besonders der Atelier-Vorsteher in Einverständniß mit dem Professoren der Akademie immer selbst der ein Theil vorgesetzten Lehrlingen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Atelier-Vorsteher zu richten. Dieser legt dieselben der Verwaltungs-Behörde sowie die bildende Künste mit seinem Gutachten vor, welche darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen entscheidet.

§ 48.

§. 48.

Glaubt der Maler persönlich einen Schüler nicht missen zu können, so kann er mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Atelier ist demselben binnen Jahresfrist nicht verstattet.

§. 49.

Den Schülern der Malerschule bleibt die Benutzung der Lehrmittel der Akademie, wie dem akademischen Bibliothek und Lesezimmer, derselben gestattet. Zum Theil, wenn an dem Unterrichte bei den Festschule sind die bildenden Künste selbst sie sich in die Schülerlisten dieser Lehranstalt eintragen zu lassen, wodurch sie besonderer Honorar nicht zu entrichten ist.

§. 50.

Für die Atelier gelten die Ferien der Festschule sind die bildenden Künste (§. 70); jedoch steht den Schülern frei,

mit Genehmigung des Malers auch während der Ferien ihre Arbeiten in Atelier fortzusetzen.

D. Akademische Festschule für die bildenden Künste.

§. 51.

Die akademische Festschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie für den Maler, Bildhauer, Architect, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. gleichmäßig dient, und die specielle Ausbildung soll die selbstständige künstlerische Auffassung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Der Unterricht ist obligatorisch.

§. 52.

Der gesammte Cursus ist in der Regel auf 3 Jahre berechnet.

§. 53.

Die akademische Festschule für die bildenden Künste steht unter einem eigenen

Dir

Direktor mit einem Rechtsk[un]
von mindestens 5 Jahren,
welcher selbständig
sein muß und auf Vor
schlag des Ministeriums vom
Könige ernannt
wird. Derselbe ist für die
diesen seinen Amts Obliegenheiten
Beamte der Akademie und
nur dem Ministerium verant-
wortlich.

Für die Erledigung der
mehrungsgeschäfte steht dem
Direktor ein Sekretär zur
Seite, welcher auf Vorschlag
des Direktors vom Minister
ernannt wird, und dessen
Funktionen wie vom Mini-
ster zu erlassender Reglement
bestimmt.

§. 54

Der Direktor hat für Erhal-
tung gegenwärtiger Lehrkräfte
zu sorgen; insbesondere hat
er bei Erledigung ordentlicher
Lehrstellen für ihre Wieder-
besetzung und, wenn der Un-
terricht unvollständig versehen

für die Ergänzung derselben
durch Berufung und Beset-
zung neuer Stellen vor-
züglich Vorsorge zu treffen.
Vorträge, welche die Einführung
neuer Lehrgegenstände
betreffen, werden dem Se-
kretär des Rectors für die bil-
denden Künste mit dem selb-
sten eingereicht.

Hülfslehrer werden unter
Vorbehalt der Widerruflichkeit vom
Direktor mit Genehmigung
des Ministeriums angenommen.

§ 55.

Der Direktor ist der nächste
Dienstvorgesetzte der Lehrer;
dieselben haben seinen Anord-
nungen innerhalb ihrer
amtlichen Verrichtungen Folge
zu leisten.

Die ordentlichen Lehrer bilden
unter dem Vorsitz des Direktors
das Lehrercollegium, welches,
so oft dieser es für nöthig hält,
mindestens aber jährlich ein-
mal zur Feststellung des Lehr-
plans sich versammelt, über

die ihm vorgelegten Angelegenheiten berathet und ihre erforderlichen Gutachten abgibt.

Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrercollegiums zu berufen, sobald die Hälfte der sämmtlichen ordentlichen Lehrer eine solche unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrercollegiums zu stellen.

Dem Direktor ist es anheim gestellt, zu diesen Versammlungen auch die Hülfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

Ueber die Sitzungen des Lehrercollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§. 56.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrerrathes, genau für jedes Semester den Lehrplan und vertheilt die Schüler nach Anhörung ihrer Lehrer in die einzelnen Unterrichtsstunden.

§ 57.

Ueber Anträge auf Bewilligung erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrercollegium zu hören.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 58.

Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm ein solcher Urlaub bei seiner Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige

Antrieb des Verlobten und [illegible]
Widerrufsrecht der Braut
vorgeschrieben.

Verlobungsgesetze der Lehrer
sind an den Direktor zu richten
und können entweder für
die Dauer einer Woche be-
willigt werden. Für längeren
Urlaub ist die Genehmigung
des Schulrates erforderlich.

§. 59.

Zum Aufsteigen in die oberen
Klassen sind Zeugnisse über die bestan-
dene Prüfung erforderlich:
a) ein allgemeines Zeugnis,
welches den Inhaber zum
einjährigen freiwilligen
Militärdienste berechtigt,
b) ein entsprechendes sittliches
Führung,
c) ein für [illegible] erfolgreiche
Absolvierung der Klasse zu-
reichendes Zeugnis und
[illegible]
[illegible]
[illegible]

§. 60.

Die Absolventen haben sich in

Die für die Aufnahme in die Prüfung
Fristen und Bestimmungen

Direktor schriftlich zu melden
und einen selbstgeschriebenen
Lebenslauf mit einem schrift-
lichen durch Zeugnisse belegten
Nachweis über Erfüllung der
Bedingungen § 59, a und b
beizubringen. Ueber die im
§ 59 ad c erwähnte Aufsicht-
beim stehen sich die Absolventen
durch eine Prüfung vor dem
Direktor und dem Lehrerkollegium,
um nachzuweisen,
[illegible] § 59 ad a bezeichneten
dass dem Schüler die
Eigenschaften besitzt,
welche befähigende Kenntnisse,
berufliche Eignung betreffen
erstellen und ist in solchen
Fällen den Betreffenden zur
nachträglichen Ergänzung sei-
ner allgemeinen Bildung
empfohlen, den den Absolventen
nicht § 59 ad b und c
ist eine Schulaufsicht über-
haupt ausgeschlossen.

Schülerinnen dürfen nicht ohne
Genehmigung des Direktors an

einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung der festgesetzten Taxe jedes einzelne Fach besuchen.

Schülerinnen finden keine Aufnahme.

§. 61.

Die Aufnahme erfolgt zu Ostern und Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 62.

Der Termin des Beginns des Unterrichts und der Aufnahme neuer Schüler bestimmt der Direktor und macht denselben der Bürgerschaft durch die hiesigen Zeitungen bekannt. Ebenso wird der Beginn des Unterrichts die nächsten Michaelis.

Nach der Aufnahmeprüfung erfolgt die Anweisung des Direktors gegen Erlegung der festgesetzten Einschreibegebühr,

(durch)

bis auf Weiteres.

Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor aufgehoben werden.

§. 63. §66.

Allgemeine Bestimmungen über die Anstellung von Lehrern, die Pflichten der Lehrer, Lehrerversammlungen, die Verwaltung der Lehrmittel, Schülerarbeiten und eine öffentliche Prämiirung der besten Schüler in öffentlicher Sitzung durch den Direktor sollen getroffen werden.

Jeder Schüler ist verpflichtet, seine Arbeiten sauber und ordentlich anzufertigen.

Die Lehrerversammlungen entscheidet über die zu prämiirenden Schüler.

§ 64. §67.

Kein Schüler (darf Abends) den Gottesdienst versäumen, ohne Genehmigung seines Lehrers öffentlich anstalten.

§ 63 §65.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich praenumerando

an

an den Inspektor zu gelten.

Wenn auf mehrere in Rede einer Kunstsache sich stellt sind das ganze Kunstwerk Inventar zu entwerfen.

Nach Erstattung bereits gegebenen Inventars sind beim Schluß

Neben Erlaß des gegen den selben Inventars besorgt der Direktor innerhalb der im Ehrt angesetzten Frauen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Lebenslaufs beizufügen. nicht zu prüfen. Dieser entscheidet darüber auf Grund der schriftlich abzugebenden Zeugnisse der resp. Lehrer der Petenten innerhalb der Frauen der Stadt.

§64. ~~§66.~~

Die Schüler haben den gesamten Unterricht nach der Anordnung jedes Kunstwerk zu ordentlichen Anweisung des Direktors pünktlich zu besuchen.

Wegen

Wegen Krankheit haben sich bei dem betreffenden Lehrer schriftlich unter Vorlage des Zeugnisses des Arztes zu entschuldigen.

§65. ~~§67~~

Die Schüler haben der Benutzung der akademischen Bibliothek und der Gemälde der Kupferstich nach den Vorschriften, welche zu den Reglements gegen Verlust einer von dem Direktor aufgestellten Zeugnisse über die Benutzung.

§66.
§64.

§68.

Schüler, welche wegen Roheit ungeeigneten Betragens oder trotz Verweis beim Lehrer nachgewiesene Unordnung des Unterrichts genießen, können durch Beschluß der Lehrerkonferenz und von dem Besuche der Schule auf gestellten werden.

Wegen ungünstigen Verhaltens können Schüler durch die Lehrerkonferenz zeitweise oder dauernd von der Teil-

nahme

68 14

ersehen am Unterrichte ent-
gestellten werden.

Der vorgesetzten Stellen kann
der Direktor den Beschluß des
Lehrerrathes und der Inspektion
einen Schüler entsetzen
oder beschließt der definitive
Entlassung.

§. 69.

Die Geschenke für die bildenden
Künste erhält der Schüler
bei seinem Abgange entweder
bei einem Zeugnisse über sein
Betragen der Geschenke; dieses
ein Zeugniß, welches die er-
brachte Ausbildung, den Fleiß
und die Begabung des Schü-
lers enthalten sollen, werden
auf Grund der schriftlich abzu-
gebenden Urtheile der resp.
Lehrer durch den Direktor aus-
gefertigt

§. 70.

Während der Ferienzeit
in den Monaten August
September jeder Schul-
der Unterricht aus, mit
dem zu Michaelis, Ostern

(2.)

Vgl. Prot. 222 v. d. Prot.

und Pfingsten, sowie
die Festzeit oder die Abhal-
tungen sind der Commis-
sion zu erlangen.

§. 71.

Mit Abschluß des Unterrich-
jahres erstattet der Direkto
den Behörden Bericht
über die Ausführung
und den Erfolg der Unterrichts
der Lehrer und die Fortschritte
der Schüler, sowie
der Anstalt im Laufe des
nächsten Schuljahres.

Genehmigt in der Conferenzsitzung
des Rathes vom 22 Januar 1881.

Zillmer.

I. 205. 3 f. 7/87.
69 Bl. 142

... von Warner hat unterm 4ten Dezember
... Feststellung des Rubrik dem Minister
... Antrag mittelst Berichts vom 29. Januar 87.
... ist.

U. M. 296.

Ursprünglich unter Bitte der Rückgabe

An
den Präsidenten der Königl. Akademie der Künste
Hr. Geh. Reg. Rat Hitzig
Hochwohlgeboren

hier.

Zur Kenntnißnahme u. event. baldgefälliger Äußerung.

Pr. 17/87. Berlin den 7. Februar 1887.
Abend
Hitzig. Der Minister.
In Vertretung
Greiff.
F. 6/II.

Vorgelegt. Berlin, den 11. Februar 87.

Wuppli.

Cito!

Berlin den 22 Febr. 1881.

91

3

betreffs die Revision des Abschnitts D des gerichtlichen Verfahrens.

adI 205.

Ad. Expedition

Euer Excellenz beehre ich mich das hohe Rescript vom 7ten d. M. — U. N. 296. — so wie den dazu gehörigen Bericht des Präsidenten von Werner d.d. 29 Januar 1881 nebst Anlagen gehorsamst zurück zu reichen und dabei unter Bezugnahme auf den Bericht des Senats vom 8 Februar d.J. I. 195. Folgendes gehorsamst zu bemerken:

Nach Rücksicht der betreffenden Protokolle vom 17 Juni, 2 und 6 Juli v.J. sind die Berathungen über die Revision des Abschnitts D des gerichtlichen Verfahrens vom 6 April 1875 in drei Gesammtsitzungen des Senats stattgefunden. Im Laufe der ersteren dieser Sitzungen wurde der Direktor von Werner gebeten zu seinen Vorschlägen

24/2
Vorstd.
ab 25/2
mit Vortr.

An
den Königl. Preuß. und
Minister der geistlichen pp.
Angelegenheiten, Herrn
von Puttkamer
Excellenz.

Sitzung des Bundesrates vom 22. Januar 1881

betreffend die Herstellung des Wortlautes des in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse vom 14. Juni 1877 und 24. Juni 1880 revidierten Bundesgesetzes betreffend die Civilstand und Ehe.

Nachdem der Vizekanzler von Werner, welcher einen abweichenden Standpunkt über den materiellen Inhalt seiner bereits durch definitive Abstimmung erledigten Anträge dahin äußern wollte, dass hinsichtlich des vorliegenden Verhältnisses und die zu denselben gehörenden Gründe weiters, dass der endgiltig seinerseits übrigbleiben müsse, ob er abstimme, sofern dasselbe nicht einen abgelehnten Teil seiner Anträge Inhalt des Gesetzes ausmachen werde, für ungiltig erklärt, ein Sprechverbot zu dem Inhalt des Gesetzes beschlossenen Gesetzes des Abschnitt D des Verbots der Verhaftung zu übermitteln.

Bei dieser Gelegenheit erklärte sich seine Meinung dahin, dass er nicht in der materiellen Inhalt der vorliegenden Eingabe des Vizekanzlers von Werner zu treten.

Der Präsident

Hitzig

72

1747.

Berlin den 27 April 1881.
No. 29/4 81
No. 145.

Betreffs die Revision der provisorischen Statuten vom 6. April 1875.

Euere Excellenz

beehrt sich das Ehrenamt, der Statut der mit der königlichen Akademie der Künste verbundenen Lehranstalten für Musik in neuer Fassung ehrerbietigst ganz gehorsamst zu überreichen.

Diese Fassung ist das Ergebniß der zunächst in der musikalischen Section u. dann im gesammten Senat auf Grund der Separatvorlagen der einzelnen Lehranstalten gepflogenen eingehenden und wiederholten Berathungen. Es ist in den Berathungen ein bedeutender Theil der in den Separat-Entwürfen vorgeschlagenen Änderungen geschmolzt, in einigen Fällen indessen auch die frühere Fassung wiederhergestellt worden; auch hat die Fassung der Separat-Entwürfe noch an einigen Stellen Zusätze erhalten.

Euere Excellenz wollen mir gestatten, die wichtigsten Punkte mit einer kurzen Motivirung zu begleiten.

Zu §. 2. Die Einfügung einer Bestimmung über die Leitung des Collegiums der Abtheilung A erschien nothwendig wegen der durch das Provisorische Statut von 1875 herbeigeführten veränderten Verhältnisse. Früher lag die Leitung des Collegiums beim Directorium der Akademie, welches 1875 aufgehoben wurde. Seitdem hat bis jetzt der Vorsitzende der musikalischen Section des Senats sich dieser Aufgabe freiwillig unterzogen. Durch eine besondere Bestimmung diesen Verhältnissen zu folgen, erschien deshalb bedenklich, weil es vorkommen kann, daß der Vorsitzende der Section nicht auch zugleich Leiter der Abtheilung ist. Daher erschien es räthlich, eine Bestimmung einzufügen, nach welcher das Collegium sich jedesmal seinen Vorsitzenden selbst wählt.

Zu §. 11. Es ist zweifelhaft, daß ein angehender Componist nur dann sich über die Regeln von Ton- und Tonsatz-Compositionen eine richtige Vorstellung verschaffen

wird Bezug auf den Ministerialerlaß vom 8 Februar v. J. I. 195.

1/5
Vorstand
2/5
wird 9 Mark.

sein mit der Leitung damit zu betrauen,

kann, wenn er in die Lage gesetzt wird, seine eigene ertheilen Lehrkräfte in guter Ausführung hieran zu hin. Da die Abtheilung B der Kunstschule über tüchtige Lehr- u. Unterrichtskräfte verfügt, musste es naheliegend scheinen, ihre Mitwirkung zur Verfügung eines so wichtigen Bildungsmittels in Anspruch zu nehmen. Andererseits war es offenbar, dass dem Director der Abtheilung B die Ausführung solcher Schülerarbeiten von seiten der Abtheilung A nicht entzogen werden konnte. Diese beiderseitigen Umstände finden die in §. 11 am Eingange letzten Sätze vermittelnde Rechnung zu tragen.

Zu §. 13. Die Streichung der hinter „Lehrer der Abtheilung" befindlich gewesenen Worte: „u. der Mitglieder der musikalischen Section der Senate" erschien deshalb als eine billige Abänderung, weil auch die Berufung von Lehrern der Abtheilung B. dem Senate keineswegs entzogen sein soll. Die Abtheilung A daher wohl berechtigt erscheinen dürfte, in dieser Beziehung mit derselben Maasse gemessen zu werden.

Zu §. 15. Im Separat-Entwurf der Abtheilung B ist der erste Absatz dieses §. in Gemässheit des Gedankens umgestaltet worden, dass diese Abtheilung analog der Section der bildenden Künste zu einer selbstständigen Hochschule für Musik zu erweitern wäre, welcher die Compositionsabtheilung als Meisterschule (= Meister-Atelier) weiter zu belassen hätte. Die Akademie hat indessen diesen Abänderungsvorschlag nicht gutheissen zu können geglaubt, vielmehr sich dahin schlüssig gemacht, dass es bei einer Abtheilung „für ausübende Tonkunst" sein Bewenden haben müsse. Ein neuer Vorschlag, mit welchem in Folge dessen der derzeitige Director der Abtheilung hervorgetreten ist, konnte der Geschäftslage wegen nicht mehr zur Discussion gelangen. Der Director hat daher die Einreichung eines Separatvotums gekündigt, u. wird ohne Zweifel sofort nach Ablauf seines Urlaubs sich dieser, desselben Euer Excellenz gefl. zu überreichen.

Nachtrag

Zu §. 17 F. Der bisher gültige Statut der Kunstschule für ausübende Tonkunst hatte das Lehrercollegium nur berathende Stimme. Dieses Verhältniss ist durch den Separatentwurf der Abtheilung B vollständig geändert worden. Der Senat glaubte die Rechte des

Fund 28.

collegiums gegenüber dem Director sich dadurch erweitern zu sollen, dass er in §. 28 eine Bestimmung einfügte, die den Director verpflichtet unter gewissen Umständen auf Verlangen des Lehrercollegiums die Berufung einer Conferenz einberufen zu lassen. Dieser hat aber der Senat bezüglich der Entscheidung über die Aufnahme neuer Lehrer das Recht des Collegiums, wie es im Separatentwurf festgestellt war, beschränkt u. dem Director die Entscheidung allein gegeben, nur auf diese Weise etwaigen Fällen der Aufnahme zu besorgender Unzuträglichkeiten zu begegnen.

von seiten eines so lange zusammengesetzten Collegiums

Bei §. 23 ist besonderes Gewicht darauf gelegt worden, dass die älteste, seit Jahren durch stete Fürsorgung abgeänderte Bestimmung wiederhergestellt wurde und nicht der fünfte, sondern der vierte Theil der gesammten Schülerzahl der Abtheilung B freien Unterricht erhalten dürfe, indem mehrjährige Erfahrungen gelehrt haben, dass bei der jetzt bestehenden sehr beschränkten Zahl der Freistellen eine Menge talentvoller u. würdiger Lehrer ohne Unterstützung [redacted] u. in Folge dessen überhaupt von der Anstalt fern bleiben müssten.

Die mittelst Ihres Rescripts vom 19/11. 79 – U. III 3082 – übersendeten Normalbilder bedauere ich ergebenst Ihnen hiermit zurückgeben zu müssen. Das gewünschte Verzeichniss wird sobald als möglich beigefügt.

Der Präsident
der Königlichen Akademie der Künste
z. B.
Taubert.

Statut

der Königlichen akademischen Hochschule für Musik.

~~zu Berlin~~.

Die zur Königlichen Akademie der Künste gehörige Hochschule für Musik besteht aus der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 31. März 1833 errichteten Abtheilung für musikalische Composition und der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 10. März 1869 am 1. Oktober ins Leben getretenen Abtheilung für ausübende Tonkunst.

A. Abtheilung für musikalische Composition.

§. 1.

Die Abtheilung für musikalische Composition bezweckt den höheren Unterricht in der Theorie der Musik und die Heranbildung geschickter Componisten.

Insbesondere umfasst der Unterricht den Contrapunkt und die Formenlehre, sowie die Uebung in freier Composition nach den drei Hauptgattungen: der kirchlichen, der dramatischen und der Instrumental- und Kammermusik.

§. 2.

Die in der Abtheilung für Composition wirkenden Lehrer bilden ein Collegium, welches alljährlich im Juni aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

§. 3.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt an den genannten Terminen durch das Lehrercollegium der Abtheilung A, gemäss der spätestens 6 Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senats zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachung über den Tag der Aufnahmeprüfung.

§. 4.

Zur Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition ist erforderlich:

1. **ein Lebensalter zwischen dem 17. und 25. Lebensjahr;**
2. **eine untadelhafte sittliche Führung;**

3. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militairdienst berechtigt;
4. eine für berufsmässige Ausbildung genügende musikalische Begabung und Vorbildung. Insbesondere wird Vertrautheit mit den Elementen der Theorie der Musik und Uebung in deren Anwendung, sowie Gewandtheit in der Behandlung eines Instrumentes, besonders des Klaviers vorausgesetzt. Auch ist eine bereits gewonnene Ausbildung im Gesange erwünscht.

Die Aspiranten haben ihrer an das Lehrercollegium der Abtheilung zu richtenden und spätestens 14 Tage vor Beginn der Semester im Geschäftszimmer der Königlichen Akademie ~~Universitätsstrasse No. 6~~ einzureichenden schriftlichen Meldung:

a) einen selbstgeschriebenen Lebenslauf;
b) einen schriftlichen, durch Zeugnisse belegten Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3;
c) ihre bisher gefertigten Arbeiten und Compositionen beizufügen.

Diejenigen, welche auf Grund dieser Vorlagen geeignet erscheinen, werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen und haben dabei unter Aufsicht der Lehrer der Abtheilung die ihnen vorgelegten Aufgaben im Akademie-Gebäude auszuarbeiten. Eine Dispensation von den ad 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise durch einstimmigen Beschluss der Lehrer bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

Die nach dem Ergebniss der Prüfung Aufzunehmenden erhalten gegen Erlegung der 20 Mark betragenden Inscriptionsgebühren eine von dem Präsidenten der Akademie und dem Vorsitzenden der musikalischen Sektion des Senats unterzeichnete, auf die nächstfolgenden 3 Jahre gültige Matrikel als Schüler der Königlichen Akademie der Künste, nebst einer in jedem Semester zu erneuernden Legitimationskarte. Die Gültigkeit der Matrikel kann unter Umständen verlängert werden.

Der Unterricht ist bis auf weitere Bestimmungen unentgeltlich. Hospitanten sind unzulässig.

§ 5.

Die aufgenommenen Schüler dürfen sich nach ihrer Wahl einem der Lehrer der Abtheilung anschliessen, der ihre Unterweisung übernimmt, wofern nicht durch gegenseitige Uebereinkunft der Lehrer die Schüler in ihrem eigenen Interesse einem andern überwiesen werden. Auch ist es zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Lehrer gleichzeitig in Anspruch nehme.

§. 6.

Die Schüler sind zum Besuch der bei der Akademie der Künste gehaltenen kunstwissenschaftlichen Vorträge, sowie zur Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür gültigen Bestimmungen berechtigt

Auch steht den Lehrern und Schülern der Abtheilung der unentgeltliche Zutritt zu den von der Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, zu veranstaltenden Aufführungen zu.

§. 7.

Den Schülern der Abtheilung ist es gestattet, mit schriftlicher Genehmigung des Lehrercollegiums die Aufnahme in die Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, unter den §. 17 festgesetzten Bedingungen nachzusuchen.

Schüler der Abtheilung B, welche sich zugleich zu Componisten ausbilden wollen, können mit schriftlicher Genehmigung des Direktors derselben unter Erfüllung der Bestimmungen des §. 4 gleichzeitig in die Abtheilung A, für musikalische Composition, aufgenommen werden. Sie haben die Inscriptionsgebühren unter Bezug der auf den Beginn ihres Unterrichts zurückdatirten Matrikel erst in dem Falle zu zahlen, wenn Sie aus der Abtheilung B, für ausübende Tonkunst, ausscheiden, und Schüler der Abtheilung A, für musikalische Composition, zu bleiben wünschen. So lange sie der ersteren angehören, haben sie keinen Anspruch auf die für die Schüler der letzteren bestimmten Unterstützungen (§. 10).

§. 8.

Den immatrikulirten Schülern ist auf ihren Wunsch bei ihrem Ausscheiden ~~nach vollendetem dreijährigem Unterricht, wofern sie sich dessen würdig gezeigt haben,~~ ein vom Präsidenten der Akademie und von ihren Lehrern unterzeichnetes Zeugniss über den bewiesenen Fleiss und die gemachten Fortschritte zu ertheilen. Die Schüler, welche ~~früher~~ auszutreten wünschen, haben dies mindestens 4 Wochen vor Schluss des Semesters den Lehrern schriftlich anzumelden.

F vor Ablauf der Matrikel

§. 9.

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig zu besuchen und die gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich anzufertigen. Ein etwaiges Ausbleiben ist dem betreffenden Lehrer unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

Schüler, welche wegen Mangels an Fleiss, wegen sittlich anstössigen Betragens oder einer zu Tage tretenden unzureichenden Begabung den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen, können auf Beschluss des Lehrercollegiums von dem Präsidenten der Akademie ohne weiteres entlassen werden und haben den Anspruch auf ein Abgangszeugniss verwirkt.

§. 10.

Talentvollen und bedürftigen Schülern, die sich durch Fleiss bewährt haben, kann auf den Vorschlag des Lehrercollegiums aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds und nach Massgabe seiner Höhe eine monatliche Unterstützung bis zu 30 Mark zunächst auf ein Halbjahr, bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch auf ein weiteres Halbjahr bewilligt werden.

§. 11.

Erachtet das Lehrercollegium zur Belehrung und Förderung der Schüler Probeausführungen ihrer Arbeiten durch Chor- und Orchesterkräfte der Abtheilung B als zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, darüber mit dem Director der Abtheilung B die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Von Zeit zu Zeit können gelungene und von den Lehrern der Abtheilung A dessen als würdig erkannte Arbeiten der Schüler

nach Massgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Director der Abtheilung B unter thunlichster Mitwirkung der Kräfte derselben zur öffentlichen Aufführung gebracht, und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden. Die letzteren sollen vorzugsweise in Compositionen classischer Meister oder in anerkannten musikwissenschaftlichen Werken, in besonderen Fällen in der grossen silbernen akademischen Medaille oder einer entsprechenden Geldprämie bestehen. Ohne Genehmigung ihrer Lehrer dürfen die Schüler eigene Compositionen weder öffentlich zur Aufführung bringen, noch durch den Druck publiciren.

§. 12.

Alle 3 Jahre kann auf den deshalb an das vorgesetzte Ministerium zu richtenden Antrag der Lehrer für die vorgeschrittenen Schüler der Abtheilung eine Concurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren namhaften Preises gestellt werden, die entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Cantate, oder aus einer Sinfonie oder einer anderen grösseren Instrumentalcomposition bestehen muss. Die Zuerkennung des Preises erfolgt unter dem Vorsitz des Präsidenten der Akademie durch die Mitglieder der musikalischen Sektion des Senats und die Lehrer der Abtheilung, sowie sämmtliche hier ansässige ordentliche Mitglieder der musikalischen Sektion der Akademie nach Stimmenmehrheit.

§. 13.

Die Lehrer, mit Ausnahme etwaiger auf Widerruf anzustellender Hülfslehrer, stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältniss, wie alle übrigen Lehrer derselben und nehmen an den Rechten und Beneficien derselben gleichen Theil. Sie werden von dem Minister auf Vorschlag der Lehrer der Abtheilung ernannt.

Die Lehrer dürfen an Privatinstituten keinen Compositions-Unterricht ertheilen.

§. 14.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung für ausübende Tonkunst zusammen in die Monate August und September, vorbehaltlich einer in einzelnen Fällen zu treffenden besonderen Uebereinkunft der Lehrer untereinander, von welcher dem Minister durch den Präsidenten der Akademie Anzeige zu erstatten ist. Abwesenheit für die Dauer einer Woche während des Cursus ist dem Präsidenten anzuzeigen.

Zu einer Abwesenheit von längerer Dauer während des Cursus bedürfen die Lehrer der Genehmigung des Ministers.

~~Berlin, den 21. Juni 1880.~~

B. Abtheilung für ausübende Tonkunst.

§. 15.

Die Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, bezweckt einestheils die allseitige höhere Ausbildung für sämmtliche Gebiete der Tonkunst, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

F ausübenden

Sie steht unter einem Direktor, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet. Die Verwaltung führt der ständige Sekretair der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste.

Der Unterricht in der Theorie der Musik, im Klavierspiel und in der Geschichte der Musik ist für alle Schüler mit Ausnahme derer, welche ausschliesslich entweder Eleven der Chorschule (Institut für elementaren Gesangunterricht) oder Mitglieder des Chors sind, obligatorisch. Ebenso sollen die Schüler, sofern die Begabung dazu irgend vorhanden ist, am elementaren Gesangunterricht theilnehmen; ein besonderes Honorar haben sie dafür nicht zu entrichten.

Es ist den Schülern gestattet, mit Genehmigung des Direktors und unter Zustimmung ihres Compositionslehrers zugleich die Aufnahme in die Abtheilung für musikalische Composition unter den vorgeschriebenen Bedingungen nachzusuchen. Die Aufnahme erfolgt alsdann ohne Erlegung einer besonderen Immatrikulationsgebühr.

Wollen die Schüler nach ihrem Ausscheiden aus der Abtheilung für ausübende Tonkunst noch Schüler der Compositions-Abtheilung bleiben, so haben sie die Inscriptionsgebühr nachträglich zu entrichten. Erst von diesem Zeitpunkt an können sie an den für die Schüler der Compositions-Abtheilung ausgesetzten Unterstützungen theilnehmen.

§. 16.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet nur einmal jährlich, zu Ostern, statt.

§. 17.

Abtheilung für ausübende Tonkunst

Zur Aufnahme in die ~~Hochschule~~ ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine allgemeine Bildung, welche bei den männlichen Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt;
4. eine für berufsmässige Ausbildung genügende musikalische Begabung.

Ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen ad 1—3, und bei Minderjährigen der Nachweis der nöthigen Subsistenzmittel, sind bei der Meldung zur Aufnahme beizubringen. Ueber die Bedingungen ad 4 haben sich die Aspiranten durch Ablegung einer besonderen Aufnahme-Prüfung vor dem Lehrer-Collegium auszuweisen. Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Direktor nach Anhörung des Lehrer-Collegiums. Bei ausnahmsweise vorkommenden nachträglichen Aufnahmen ist der Direktor befugt, dieselben nach Anhörung des Abtheilungsvorstehers, bezw. des Hauptfachlehrers vorzunehmen.

Eine Dispensation von den unter 1 und 3 genannten Bedingungen kann ausnahmsweise von dem Direktor unter Zuziehung des Fachlehrers bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten gewährt werden; in Bezug auf die unter 2 und 4 genannten ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 18.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf erst entschieden werden soll, ob die Begabung des Schülers die Wahl des künstlerischen Berufes rechtfertigt oder nicht.

§. 19.

Wegen Mangels an Fleiss oder wegen eines sittlich anstössigen Betragens können Schüler auf Beschluss des Lehrercollegiums ohne weiteres entlassen werden. In dringenden Fällen ist die Direktion befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

§. 20.

Die Schüler sind verpflichtet, in den zu veranstaltenden öffentlichen Aufführungen mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Direktors sich weder anderweit öffentlich hören, noch eigene Compositionen zur öffentlichen Aufführung bringen oder durch den Druck veröffentlichen lassen. Für letzteres beides bedarf es bei denjenigen, welche zugleich Schüler der Abtheilung für musikalische Composition sind, ausserdem der Genehmigung des dortigen ~~Fachlehrers.~~

Lehrers

Die Schüler der Gesangs-Abtheilung, welche sich zum Lehrerberuf ausbilden, sind verpflichtet, zur sicherern Erreichung dieses Ziels, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben, nach eingeholter Genehmigung des Direktors, wöchentlich bis zu 6 Stunden zu ertheilen.

§. 21.

Der Cursus für die Ausbildung eines Schülers dauert in der Regel drei Jahre.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluss des Semesters schriftlich anzuzeigen.

Jedes Semester findet eine Maturitäts-Prüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Wer dieselbe besteht, erhält bezeugt, dass er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, der ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

§. 22.

Die männlichen Schüler der Abtheilung für ausübende Tonkunst sind als Schüler der Königlichen Akademie der Künste zur Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der ~~Akademie~~ Hochschule der bildenden Künste, sowie zur Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie berechtigt.

F Ebenso steht das Recht zur Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der Hochschule für Musik den Schülern der Hochschule für die bildenden Künste zu.

§. 23.

Das jährliche Honorar beträgt für die Schüler der ~~Gesangsklasse in der Abtheilung~~ F Gesangsabtheilung für Sologesang und für Ausbildung zum Lehrerberuf 300 Mark, in der Chorschule 60 Mark, für die Schüler der Instrumental~~klasse~~ F abtheilung in der Regel 240 Mark, doch soll dasselbe für den Contrabass und die Blasinstrumente vorläufig auf 150 Mark ermässigt werden; für Mitglieder des Chors, soweit sie nicht ohnehin Schüler der Anstalt sind, beträgt das Honorar jährlich 30 Mark. Das Honorar ist in halbjährlichen Raten praenumerando zu

zahlen. Schüler, welche entweder entlassen werden müssen (§. 19) oder freiwillig vor dem Schluss eines Semesters ausnahmsweise auszuscheiden wünschen, haben kein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Unvermögenden Schülern von vorzüglicher Begabung kann vom Direktor Erlass des Honorars oder Ermässigung auf die Hälfte bewilligt werden. Die Zahl der Freistellen, von denen zwei halbe einer ganzen gleich gerechnet werden, soll den vierten Theil der gesammten Schülerzahl nicht übersteigen.

Nicht einbegriffen in diese Rechnung werden die für Schüler des Contrabasses und der Blasinstrumente insbesondere bestimmten Freistellen.

Eleven, welche den Cursus in befriedigender Weise absolvirt haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 24.

Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den im §. 17 genannten Bedingungen notorisch genügen, zu dem Unterricht zugelassen werden. Sie verpflichten sich für die Zeit ihrer Theilnahme am Unterricht, welche jedoch mindestens ein halbes Jahr dauern muss, gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung, sowie eventuell zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 25.

Der Direktor ~~der Hochschule für Musik~~ wird mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt.

Die weiteren ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors.

Die ausserordentlichen Lehrer und die Hülfslehrer werden unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

§. 26.

F Der Registrator der Anstalt wird nach Vereinbarung mit dem Direktor von dem Sekretär der musikalischen Sektion berufen, der Kastellan und das übrige Dienstpersonal von demselben mit Vorbehalt des Widerrufs.

F Die Subalternbeamten der Anstalt werden nach Vereinbarung mit dem Director von dem Secretär der musikalischen Section dem Präsidenten zur Berufung vorgeschlagen. Die Unterbeamten beruft der Secretär mit Vorbehalt des Widerrufs.

§. 27.

Der Direktor und die Lehrer, mit Ausnahme der unter Vorbehalt des Widerrufs angestellten Hülfslehrer, stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Akademie, und nehmen an den Rechten und Beneficien derselben gleichen Theil. Es sind deshalb die Lehrer dem Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 28.

Die Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors bezw. des ~~Akademie~~ Sekretärs F der Akademie das Lehrerkollegium, welches

Rechtskundigen

so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, mindestens aber vierteljährlich einmal, sich versammelt und über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit beschliesst. Ueber die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches nach Vorlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird

§. 29.

Die sämmtlichen an der Abtheilung für ausübende Tonkunst beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, soweit ihre etwaigen anderen amtlichen Verpflichtungen es gestatten, die von dem Institut veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen, nach Anweisung des Direktors, mit ihrem Talente zu unterstützen. Dagegen ist kein Lehrer befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen ~~musikalischen~~ Instituten zugleich Unterricht zu übernehmen.

§. 30.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den ~~Akademie~~ Sekretair zu richten und können von diesem nach Vereinbarung mit dem Direktor für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 31.

Die Hauptferien fallen mit denen der Abtheilung A zusammen in die Monate August und September (s. §. 14).

§. 32.

Die Anordnung und Leitung der von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen ist dem Direktor vorbehalten, welcher von denselben dem Minister, vor Erlass der Ankündigung, Anzeige macht. Die Lehrer und Schüler der Abtheilungen A und B haben freien Zutritt zu denselben.

§. 33.

Die Einreihung einiger allgemein bildenden wissenschaftlichen Disciplinen in den Unterrichtsplan bleibt vorbehalten.

Statut

für das

Königliche akademische Institut für Kirchenmusik.

§. 1.

Das im Jahre 1822 gestiftete Königliche, jetzt Königliche akademische Institut für Kirchenmusik, hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirektoren, wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere Schullehrer-Seminare, auszubilden.

§. 2.

Lehrgegenstände sind: Orgel, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Contrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstructur.

§. 3.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 4

Die Normalzahl der Eleven beträgt 20. An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem 6 Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 5.

Allgemeine Aufnahme-Bedingungen. Der Aufzunehmende muss:

1. wenigstens 17 Jahre alt sein;
2. überhaupt musikalische Befähigung besitzen;
3. laut beizubringenden Zeugnisses entweder die Secunda eines Gymnasiums, bezw. einer Realschule, absolvirt, oder nach dreijährigem Seminar-Kursus die Lehrerprüfung bestanden haben;
4. den Nachweis führen, dass er die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 6.

Ein Aspirant, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniss beibringen.

§. 7.

Besondere Aufnahme-Bedingungen. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrercollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass correct vierstimmig zu harmonisiren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi auf Grund des Studiums der sogenannten Fünffinger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes correct vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden correct auszuführen.

§. 8.

Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens 6 Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens 6 Wochen vor Michaelis an ~~den Direktor desselben~~ zu richten.

Diesen Meldungen müssen beigelegt sein:

1. ein selbst geschriebener Lebenslauf;
2. das Abgangszeugniss des Gymnasiums, der Realschule oder des Seminars;
3. ein Zeugniss über die musikalische Befähigung und Vorbildung;
4. ein Nachweis, dass der Aufzunehmende die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten vermag, ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

~~Nach wohlbestandener Prüfung, deren Zeitpunkt~~ durch den Senat der Königlichen Akademie der Künste öffentlich bekannt gemacht ~~wird, beantragt der Direktor beim Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Genehmigung zur Aufnahme in das Institut.~~

§. 9.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleisses die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 10.

Der Unterricht im Institut ist unentgeltlich.

§. 11.

Die Eleven des Instituts sind berechtigt, bezw. auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, Abtheilung für ausübende Tonkunst, Theil zu nehmen, als auch die Chorübungen und Aufführungen derselben mitzumachen, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben.

§. 12.

Die Eleven des Instituts sind ebenso, wie diejenigen der akademischen Hochschule, zur Theilnahme an den anderweitigen, kunstwissenschaftlichen Vorträgen der Akademie der Künste berechtigt.

§. 13.

Den Eleven steht die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Instituts zu, nach Massgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen.

§. 14.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Flei-s, wie unfügsames und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrercollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 15.

Nach regelmässig absolvirtem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrercollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniss, welches nach Massgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

§. 16

Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ernannt. Die weiteren ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

§. 17.

Der Direktor, wie die Lehrer des Instituts stehen zu dem Gesammtorganismus der Königlichen Akademie der Künste in demselben Verhältniss, wie alle übrigen Lehrer der Akademie, und nehmen in gleicher Weise, wie die Lehrer der Hochschule, an den Rechten und Beneficien derselben Theil. Es sind deshalb die Lehrer dem Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 18.

Die an das Institut berufenen Lehrer stehen in dieser Eigenschaft zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors desselben. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrercollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berath und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

§. 19.

Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 20.

Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

Druck von C. Berg & v. Holten, Berlin C.

I 53 101

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 19ten April 1881.

U. 2147 81. I. 703. 75

M. 643 U. M.

Seit in dem Erlasse vom 8. Februar cr. (I. 195) vorbehaltenen Vorschläge des Senats für den Unterricht in der Abtheilung für Malerei der Akademie der Künste und der Bericht über die Veränderungen bezüglich der Abschnitte F und G des provisorischen Statuts sind noch nicht eingegangen. Auch scheint die Berathung des Senats über den Abschnitt E des Statuts im Anschluß an den in Abschrift s. z. r. mit der beiliegenden Bericht des stellvertretenden Direktors der Kunst- und Kunstgewerbeschule, in welchem die Trennung der letzteren vom Verbande der Akademie schon Lehrerseitens moderirt beantragt wird, noch nicht stattgefunden zu haben. Sie wird unverzüglich erfolgen und über das Ergebniß gleichfalls berichtet werden müssen. Ich sehe der möglichst zu beschleunigenden Einreichung dieser Vorträge in längstens 14 Tagen entgegen.

Der Minister.

An
den Senat
der Königlichen Akademie der Künste
hier.

Berlin den 7 Mai 1881.

Betreffs des Marschalleats der städtischen Kunst- und Gewerbeschule zu Aberdamia

1703.

der Kunst.

Ew. Excellenz

beehren wir uns auf das hohe Reskript vom 19 April d.J. – U.N. 613. – ganz gehorsamst zu berichten, daß wir die Lösung über die Betreffend das Marschalleat der städtischen Kunst- und Gewerbe-Schule zu Aberdamia der Kunst in Anschluß an den seinerzeit zurückgereichten Bericht des interimistischen Direktors Gropius d.d. 18 Juni 1879 einer nochmaligen Erörterung unterzogen haben und dabei zu folgendem Resultate gekommen sind:

Wenn gleich wir die Motivirung, daß in dem mit. Berichte aufgestellten Anbringe auf Ernennung der Kunst- und Gewerbe-Schule von dem Mangel der ordentlichen Lehrerstellen nicht für zutreffend erachten können, der wenden die Nothwendigkeit der Anstellung zur Lösung der Aufgaben noch zur Lösung der Aufgaben noch

Letzterer Berichte zur Kenntnißnahme

Ew. Excellenz

ganz gehorsamst

Die Königl. Regierung

Abtheilung

Betreffs unserer Ihnen bereits durch unsere Verfügte vom 18 März d.J. I. 459 und vom 27 April d.J. I. 747. erledigt sich,

10/5

Vermerk
zu 10/5
wie 1. Anl

An
den Kgl. Preuß. und
Minister der geistlichen pp.
Angelegenheiten, Herrn
von Puttkamer
Excellenz.

bindung der hiesigen Kunst- und Gewerb-
schule mit der Akademie der Künste
bedingt ist, wiewohl beide Obliegen-
heiten sehr wohl dem Zweck der
Akademie auch bei einer völligen
Trennung dahingegen Maßgabe
übertragen bleiben können, so stimmen
wir doch der Ansicht bei, daß die Auf-
hebung dahingegen Maßregel,
wodurch die hiesige Kunstschule einen
integrirenden Theil der Akademie der
Künste bildet, und dadurch nöthig
wird zu ermitteln, wie, in Gemäßheit
zu der zu treffenden
Trennung der
beiderseitigen Statuts rcsp. der Verord-
nung, durch eine solche Trennungs-
fähigkeit die Herbeiführung der
wünschenswerthen weiteren Vereinigung
zwischen der Kunstschule und dem
Kunstgewerbe-Museum rcsp. dem andern
Kunstgewerblichen Lehrmaterial
maßgebend wird.

Ein Hauptbedenken gegen die
Aufhebung einer völligen Trennung
der hiesigen Kunstschule von der
Akademie der Künste scheint auch
von der Hand in dem Umstande
zu liegen, daß mit der erfolgten zu-

zunehmenden

zunehmenden Trennung der Lehrfächer
vorhanden ist; wie sind jedoch der Ansicht,
daß eine Beseitigung dieser Schwierig-
keit zu erstreben ist, und daß die
Ausbildung der Zeichenlehrer in anderer
Weise, als wie dies jetzt geschieht, gesche-
hen werden müßte, wobei auch von der
Einrichtung besonderer Zeichenlehrer-
Seminarien nicht gesagt Abstand zu
nehmen sein wird. Wo und auf welche
Weise die betreffenden Abänderungen sich die
erforderliche Tüchtigkeit der Zeichenlehrer
haben ist gleichgültig; nächst den Akademien
wird ein großer Theil der Kunstgewerblichen
Lehranstalten die wünschenswerthe Gele-
genheit zur Erwerbung dieser Tüchtigkeit
bieten; soll daneben noch eine specielle
Vorbildung für die Lehrfähigkeit stattfinden,
so wird sich diese nicht auf die ersten Anfänge
in der Zeichenkunst zu erstrecken haben
sondern nur auf eine bereits vorhandene
nicht unbedeutende Ausbildung und müßte
und müßte so vorgenommen werden, daß der für
jenen Zweck besonders vorgebildete Kün-
stler von geübten Lehrern in verhältniß-
mäßig kürzer Zeit absolvirt werden könn-
te. Bei dieser Gelegenheit dürfen wir nicht
unterlassen, wiederholt auf das Bedürfniß neuer
tüchtiger und moderner Vorbildungsmittel einer tüch-
tigen Ausübung der Zeichen-
kunst hinzuweisen, wie dies sich besonders auf Schulen-
den

193

Bei der ordentlichen Sitzung
Secretair der K. Akademie
der Königlichen
Herrn Hof. Rath Zöllner

Nachfolgender Antrag
wird zu baldiger Berathung
und nächster Abstimmung, die
Anordnung desselben und die
Bekanntmachung der am Dienstag
den 27ten dieses Monats stattfindenden
Sitzung zu setzen, damit
die selbigen Sitzung zu erscheinen
verstehen und Einer Kunst
sich in Ansehung ersparen
möchte.

Professor Eberle
Vorsitzender der Sektion
für bildende Kunst.

Das Provisorium des Vorsteheramts für die Fortführung
des Zeichenlehrer-Instituts, bei welchem wir uns
dahin gestalten, den Akademieen ein aufgeschlossenes Feld
fleißig, wenigstens mit dem Einzelnen Theil der Fächer
gewachsen bleiben muß.

Infolgedessen wir uns bei fortwährender Beschäftigung der jetzigen Künstlerschule mit dem Vorbereitungs der akademischen Lehrmethoden, so wird dann nöthig die Anstellung des Lehrers Architekten mit der jetzigen und dem provisorischen Lehrer mehr in Verbindung mit der Akademie der bildenden Künste, jedoch in Verbindung mit den übrigen Kunstgenossenschaften Lehrmethoden stellig zu finden haben, während die Fortführung des Schülers mit Rücksicht darauf, daß diese nur für bestimmte einzelne Arbeiten jedoch für die Zusammenleitung des Schülers, ihrer Fleiß und ihre Fortschritte erstellt werden soll, nur gewissermaßen den einzelnen Lehrmethoden selbst zu überlassen sein dürfte.

Dabei wollen wir jedoch schließlich nicht den Wunsch unterdrückt haben, daß uns sein soll der Anstalt der Lehrlingen der höheren Kunst-Schule von der Akademie der Künste dazu zu Beförderung Erleichterung einige geeignete Zöglinge beider Anstalten die Anordnung möchte erstellen bleiben wird, wovon das jedesmalige Direktion der jetzigen höheren Kunst-Schule als selbige Sitz und Stimme in Rath der Akademie der Künste haben soll.

Der Rath, Vorst. f. die bildenden Künste.

105

Berlin d. 27 Januar 1882.

~~157~~ 79

Hochgeehrter Herr Professor!

Ich ermangle nicht, Ihnen die ergebene Benachrichtigung zu machen, daß Sie seit dem Jahre 1879 von der versammelten Abtheilungen der Akademie der Künste in Berücksichtigung genommen worden sind für die ordentliche Professur der Akademie vom 6. April 1875 ab für die gutachtliche Mitwirkung und die Übernahme der Functionen eines Mitgliedes der Commission für die bildenden Künste, wie

Der Königl. Staats-Minister
und Chef der Königlichen Civil-Cabinets
Graf v. Kalckreuth
Excellenz.

106

~~188~~ 80

verfassen zu dürfen, an Ew. Excellenz das ehrerbietigste Ersuchen zu richten:

Ew. Excellenz wollen die hohe Gnade haben, die revidirten Statuten, gemäß welchen die Statuten für die bildenden Künste entworfen, der Statuten-Revisions-Kommission für die bildenden Künste, der Königl. Akademie der Künste, der Königl. Akademie der Künste vorgelegt worden, der Mitgliederversammlung zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

Die Mitgliederversammlung
Aktion für die bildenden Künste,
der Königl. Akademie der Künste.

Den Senat
Zur Kenntnißnahme und Beschlußnahme von dem
Herrn Minister zu
unterbreiten

Die Unterzeichneten beantragen
vorstehendes Gesuch an Ew. Excellenz
den Herrn Minister der geistlichen &c.
Angelegenheiten mit der Empfehlung
baldiger Befürwortung der nächsten Sitzung der
Mitgliederversammlung der Akademie,
Aktion für die bildenden Künste
setzen zu wollen.

Für den Vorsitzenden der gr. Aktion
Herr Prof. C. Becker

J. Heyden
Bernhard Begas.
Von Großheim
Wilh. Gentz
Ludwig Knaus.

Oscar Begas.
Paul Meyerheim.
A. Wenner
C. Pape.
G. Richter
Paul Thumann

Berlin den 6 Februar 1882.

Betrifft die Revision des gewerbepolizeilichen Statuts vom 6 April 1875.

Ew. Excellenz

haben wir uns unter Bezugnahme auf den §. 29 No. 2 des gewerbepolizeilichen Statuts für Berlin vom 6 April 1875 gehorsamst erlaubt, Ew. Excellenz folgende Gesichtspunkte für die abzuändernden Mitglieder-Wahlen der Prüfungs-Kommission für die bildenden Künste, welche von der letzteren in ihrer Sitzung vom 27 Januar v. J. mit einer Majorität von sechs gegen fünf Stimmen gefaßt worden sind, ergebenst zu überreichen.

Mundirt d. 10/2 sind einer Anlage.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission für die bildenden Künste

Schulz

An
den Königl. Staats- und Minister des geistlichen pp. Angelegenheiten Herrn von Goßler
Excellenz.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 26/6 82 24. Juni 1882.

I. 1076 U. A. C. 165 82

U. No. U II 1970.

1. die Mittheilung von dem Fund und die Mittheilung der der K. Academie ist erfolgt. 2. zu den Akten. 13/4/83. Hillmann.

Unsern Marienhof der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin haben gnädigst geruhet Allerhöchstem Erlasse vom 19. Juni d. J. das verwitwete Fräulein der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 zweiter Ehefrau zu gestatten und die Eintragung dieß in die 109 Ihrer Majestät der Königin Augusta zu ertheilenden Adoptionsurkunde zu genehmigen und uns auf zu verfügen, die zu solcher Eintragung erforderlichen Verhandlungen zu treffen.

Hierauf ist der Eintragung Ihrer Majestät der Königin Augusta zu vollziehen, wozu Sie uns auf Grund einschlägiger Verordnungen seitens aller Betheiligten beigebrachten Verhandlungen die Genehmigung Ihrer Majestät der Königlichen Akademie der Künste hierselbst, sowie die Bereitwilligkeit uns hingegeben aller Anordnungen, welche Ihnen geeignet scheinen, um den Königlichen Absichten zu wirken. Zum Empfange der Urkunde und zur Vollziehung

Sie

wollen

den Rendanten der Königlichen
Akademie der Künste,
zu Händen des Vorsitzenden
Herrn Ober-Regierungsrath Tiedert
hierherschicken.

Im Auftrage.

~~166~~

mit der Bank und allen übrigen Actionären, die Ab-
lösung der Bank für die ihr dem Eisenbahn-Unter-
nehmen auf gesetzlichem Wege zustehenden Rechte
stehen, und für welche ihr dasselbe gewährte
Entschädigung anzuerkennen und zu verrechnen
sey, regeln.

Die zweckmäßige Einrichtung der einzel-
nen Bestimmungen des Vertrags selbst, so-
wie Form und Inhalt der Urkunden, welche
die in Gemäßheit dieser vorläufigen Uebe-
reinkunft vorzunehmenden Publikationen der Gesellschafts-
Statuten und sonstigen Verhandlungen vorzuschreiben
haben,

Den Entwurf des Vertrags, den die Be-
vollmächtigten von Bayern und die in der Con-
ferenz zu Berlin versammelten Bevollmächtigten der Eisen-
bahn-Unternehmungen, auf der Basis der Ueber-
einkunft vom 7. April 1838 unter Abänderung
einzelner Bestimmungen des Vertrags vom 5. Mai
1835 und unter Beibehaltung der Bestimmungen
der Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Vertrags
in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Bevoll-
mächtigten der Eisenbahn-Unternehmungen
sind verfassen und

Den Abschluß des Vertrags, den die Bevoll-
mächtigten von Bayern und die in der Conferenz zu
Berlin versammelten Bevollmächtigten der Eisen-
bahn-Unternehmungen auf der Basis der Ueber-
einkunft vom 7. April 1838 unter Abänderung
einzelner Bestimmungen des Vertrags vom 5. Mai
1835 und unter Beibehaltung der Bestimmungen
der Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Vertrags
in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Bevoll-
mächtigten der Eisenbahn-Unternehmungen
sind verfassen und

Den Entwurf des Vertrags, den die Bevoll-
mächtigten von Bayern und die in der Conferenz zu
Berlin versammelten Bevollmächtigten der Eisen-
bahn-Unternehmungen auf der Basis der Ueber-
einkunft vom 7. April 1838 unter Abänderung
einzelner Bestimmungen des Vertrags vom 5. Mai
1835 und unter Beibehaltung der Bestimmungen
der Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Vertrags
in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Bevoll-
mächtigten der Eisenbahn-Unternehmungen
sind verfassen und

Den Abschluß des Vertrags, den die Bevoll-
mächtigten von Bayern und die in der Conferenz zu
Berlin versammelten Bevollmächtigten der Eisen-
bahn-Unternehmungen auf der Basis der Ueber-
einkunft vom 7. April 1838 unter Abänderung
einzelner Bestimmungen des Vertrags vom 5. Mai
1835 und unter Beibehaltung der Bestimmungen
der Artikel 1 bis 4 des gegenwärtigen Vertrags
in Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Bevoll-
mächtigten der Eisenbahn-Unternehmungen
sind verfassen und

97/107

von den jetzigen 62 Mitgliedern der Ge-
sellschaft 32 in den Jahren nieder, wäh-
rend diese im ganzen 44 Jahrgänge zähl-
te und Zuschläge für 4 auf Lebenszeit neuen
den ursprünglichen Mitgliedern, welche damals
in Anzahl kommen. – Der Vorsitzende
gründlichen Charakter des Preisausbau
erklärte die Aufgabe und die gewünschten
Abänderungen in Aussicht und die gewünschte
wurde. Es ist daher an der ursprünglichen
Charakter desselben unter Berücksichtigung der
Minderwahl festgehalten worden.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll
nicht in einem radikalen von dem Vorschlag der
Herrn Vorredners abgehenden Weise doch wesentlich verändert
werden können; es ist jedoch eine Verminderung
der Vorstandsmitglieder von den bisherigen
auf 40 im Sinne der Abänderung vorgeschlagen
worden, nämlich 7 anstatt 6 der Vorsitzende
der Rest die Gesamtzahl der verbleibenden
Mitglieder zu gleichen Theilen vertreten sollen
sollen. Auf diese Weise soll der Wunsch
des Vorstands auf Verstärkung des technischen
Elementes in demselben entsprechende
Berücksichtigung gefunden.

Bei dem Abschnitt des Vertrags, welcher
von den schriftlichen Mitgliedsbeiträgen han-
delt, wurde seitens des Vorstands eine Er-
weiterung dieser Bestimmung und die Ver-
pflichtung der Architekten zum Eintritt in die
Mitgliedschaft beantragt, doch auf Seite der
Mitglieder eine ablehnende Haltung gegen
diesen Antrag und ist daher auf denselben nicht
zurückgekommen.

Hinsichtlich der künftig zu verwendenden
Zinsen für die bildenden Künste
zu bezeichnenden Allgemeinen Stiftung
mit der bildenden Künste ist die Ent-
scheidung gefunden worden, nachdem
der Inhalt des Allerh. Erlas-
ses vom 8. Februar 1881 bei Revision
der Bestimmungen des Hegel-Ver-
eines dieser Angelegenheit zugegangen
war. Auf die Erörterungen, wel-
che in dieser Abschnitt des Vertrags zum
Theil vorgekommen sind, ist Bezug genommen
worden, die selbstständige Stiftung

~~85 168~~

sprechend der Absicht die Lernziele ihrer Erreichung entsprechend ihrer Einordnung in den Gesamt-Organismus der Schule zu prüfen und das Verhältnis des Lehrers derselben zum Lehr-Collegium sowie zu den übrigen Lehrern der Schule festzustellen zu regeln. Der verfolgte Absicht wird u. E. die jährliche Prüfung der Schüler ausschließlich zur innern Angelegenheit der Schule gemacht und die jährliche Stellung der Lehramtsschüler des Instituts zum Direktor derselben präzisiert, die letztere Bestimmung der Teilung des Lehr-Collegiums und die Leitung der Schule normiert. Es bleibt vorbehalten, die im Verlaufe gemachten Erfahrungen durch besondere Regulative zu regeln.

Die wesentlich veränderten Bestimmungen betreffen in dem Verlaufe die Abzweigung der Vorbereitungsklasse für Musik. Vorbildung der Lehrer: Prüfung für Musik ist eine Ergänzung der bisher und den beiden Abteilungen A (für musikalische Lehrer) und B (für musikbefähigte Lehrer) gemeinsamen Prüfung für Musik derart, daß die musikalischen Lehramtsschüler die normalen Lehrfächer und

und Vollständigkeit erhalten des musikalischen Leitung einer Direktorium entspricht, endlich auf den im Verlaufe gemachten Erfahrungen der einer Abzweigung der Institutes und zu einem genauen Unterricht der Abteilung der Vorbereitungsklasse für Musik. Vorbildung der Abteilungen A. und vollständige Vorbildung einer Lehrer, endlich die Ergänzung = Abteilungen Meisterschulen für musikalische Lehramts = Aspiranten = beizubehalten war.

Im Abschnitt IV sind die Bestimmungen über das Abiturium Institut für die Gesamtheit der Gesamt-Direktor-Verfügung getroffen worden.

Die Aufgabe der künstlerischen Lehr- und Gesamt-Schule hinsichtlich, welche bereits seit Jahren unter einem eigenen Direktor steht und seit 1879 in einem selbständigen Gebäude untergebracht worden ist, begründet, sich durch ihre übermäßige künstlerische Aufgabe begründet, welche sie in musikalischen Fächern und der Unterrichts-Objekt des Gesamt-Museums steht und sich für sie in großer Ergänzung bringt, und

und

86 ~~169~~

mit der Akademie der Künste. Es wird daher zwischen der Akademie und der Kunstschule nur insofern eine gemeinschaftliche Verbindung bestehen, als beide Institute unter einem Direktor für Malerei und Bildhauerkunst stehen. Der Sitz der gemeinschaftlichen Direktion wird vom 1. April 1883/84 ab, unter welchem Datum der Vertrag mit der Kunstschule erlischt, in die Akademie verlegt.

Zu Folge und in Ergänzung des Vertrages vom 3. Februar 1883 bestimmen sich die Allgemeinen Bedingungen:

1.) Die künftige Leitung der Königlichen Akademie der Künste wird bei ihrer bisherigen Selbständigkeit, Selbstverwaltung und Disposition über ihre Einkünfte nicht nur in allen Angelegenheiten, welche ihren Wirkungskreis berühren, sondern auch in Bezug auf die Ernennung der Mitglieder der Akademie, mit Ausnahme der Ernennung des Direktors für die bildenden Künste, zur Wahl von zwei Malern, einem Bildhauer und einem Architekten, und für die Sektionen für Musik zur Wahl von zwei Musikern und einem Musikschriftsteller, unter Vorbehalt der Bestätigung durch Seine Majestät den König, in keiner Weise beschränkt.

2.) Zur Ergänzung des Vertrages vom 3. Februar 1883 bestimmt sich das Verhältniss der Akademie zu der Kunstschule wie folgt:

Die

der kommissarische Direktor der akademischen Meisterateliers Professor Ehrentraut, sowie der ordentliche Professor Dr. Strack als Mitglieder des Senates.

Ferner gehören zu dem Vorstande der Akademie die Professoren der Gruppenschule der ordentlichen Mitglieder der Akademie, mit einer Stimme für die bildenden Künste, zur Wahl von zwei Malern, einem Bildhauer und einem Architekten, und für die Sektionen für Musik zur Wahl von zwei Musikern und einem Musikschriftsteller, welche Wahlen für die Zeit bis zum 1. Oktober 1885. Die vollzogenen Wahlen sind mir sofort zur Bestätigung anzuzeigen.

3.) Zur Vollziehung und Bestätigung der Wahlen und Ernennung der neuen Professoren sind der Senat für Musik und Vorsitzenden jeweils einen Vollmachtsträger zur Wahrgabe der §§. 3. 5. 18 u. 19 festgesetzt vorzuschlagen. Die Vorschläge können die Vorschläge der zur engeren Wahl gestellten Mitglieder des Lehrkörpers für Architektur nicht enthalten, für die entsprechenden Verhandlungen über Ernennung bis jetzt nicht vorgesehen sind. Der Vorsitzende

87

[illegible] permin pin Vollmachtsbrief zu
[illegible] zu [illegible] für Gid vom 1. O
[illegible] 1852 bis [illegible] 1853.

4) [illegible] Bemerkungen, welche
[illegible] Stand [illegible] anbelangen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Gemüse [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible], muß man sich
Punkte und die Begünstigungen
des neuen Vertrags nicht ungünstig
äußern. Es muß den Kaufmann
die Aussicht für Erwerbsquelle
verschaffen Bemerkungen anwenden wie
Zeugen über Einführung und Begünstigung
sich in den Genuß der neuen
günstigen Bestimmungen setzen
können.

Weitere Begünstigungen, insbesondere
über die Einführung des neuen
Vertrags von den preußischen
Lehrmeistern, besonders ist zu
wer.

Zu Vertretung:

Thiemann

Statut

der

Königlichen Akademie der Künste

zu

Berlin.

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Uebergangs-Bestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

gez. **Wilhelm.**

ggez. **v. Gossler.**

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

I. Von der Akademie überhaupt.

§. 1.

Zweck und Stellung der Akademie.

Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt.

Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin.

Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als ihrem Kurator.

§. 2.

Zusammensetzung der Akademie.

Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfasst den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichts-Anstalten:

A. Für die bildenden Künste:
   1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
   2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:
   1) die akademische Hochschule für Musik,
   2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
   3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. Von dem Präsidenten und den Sekretären.

§. 3.

Wahl und Amtsdauer des Präsidenten.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginn des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§. 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig.

§. 4.

Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt.

Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§. 18 und 19) vorzunehmen.

§. 5.

Stellvertreter des Präsidenten.

Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

§. 6.

Amtsantritt des Präsidenten.

Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

§. 7.

Geschäftskreis des Präsidenten.

Der Präsident vertritt die Akademie nach Aussen und führt den Vorsitz in allen Gesammtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Berathungsgegenstände die Referenten.

Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwohnen und von dem Zustande der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit Kenntniss zu nehmen.

Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen. (§§. 16 und 27.)

Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesammtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Diensteid noch nicht geleistet haben.

§. 8.

Stellung und Befugnisse des Präsidenten.

Der Präsident vollzieht Namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen.

Er verhandelt Namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen.

Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

§. 9.

Stellung des Präsidenten zu den Beamten der Akademie.

Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschliesslich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§. 46, 87 und 127), anzunehmen.

Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesammtakademie, als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versehen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren.

Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disciplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

§. 10.

Urlaub des Präsidenten.

Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen.

Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

§. 11.

Sekretäre der Akademie.

Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

§. 12.

Geschäftskreis der Sekretäre.

Zum Geschäftskreis des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesammtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die Abfassung der in den Gesammtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefassten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen u. s. w.,
2) die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesammtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesammtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im Uebrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. Von dem Senate.

§. 13.

Aufgabe und Stellung.

Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirath des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen, bezw. mit seinem Gutachten zu übermitteln.

Er beschliesst über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

§. 14.

Berufung der Senatoren.

Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maassgabe des §. 15 berufen.

Diejenigen Senatoren, welche dem Senat als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen.

Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

§. 15.

Sektionen des Senates.

Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:
1) sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2) die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§. 67),
3) die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbe-Museums,
4) der erste ständige Sekretär der Akademie,
5) der Direktor der Königlichen National-Galerie,
6) einer der Abtheilungs-Direktoren der hiesigen Königlichen Museen,
7) ein Kunstgelehrter,
8) ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:
1) vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig,
2) die Vorsteher der akademisehen Meisterschulen für Komposition (§. 102),
3) die Vorsteher der vier Abtheilungen der akademischen Hochschule Für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben,
4) der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik,
5) der zweite ständige Sekretär der Akademie,
6) ein Musikgelehrter,
7) die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Theilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

§. 16.

Geschäftskreis des Gesammtsenates.

Zum Geschäftskreise des Gesammtsenates gehören:
1) die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§. 18),
2) die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen,
3) die Beschlussfassung über Organisationsfragen der Gesammtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens,
4) die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maassgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846,
5) die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderten Berichte.

§. 17.

Zu den Sitzungen des Gesammtsenates erlässt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er vertheilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

§. 18.

Wahl des Präsidenten.

Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesammtsenates, in welcher mindestens zwei Drittheile sämmtlicher Senatoren anwesend sein müssen.

Ist keine beschlussfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 19.

Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Ergiebt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Loos, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

§. 20.

Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:
1) die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst nothwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten,
2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meister-Ateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste,
3) Anträge und Vorschläge in Bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste,
4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meister-Ateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenz-Ordnung,
6) die Ausschreibung der akademischen Kunstausstellungen mit Genehmigung des Ministers und die Leitung derselben nach den von demselben genehmigten reglementarischen Bestimmungen,
7) die Vorschläge zur Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der Kunstausstellungen nach Maassgabe der Allerhöchsten Erlasse vom 3. Mai 1845 und vom 22. Oktober 1855, unter Zuziehung von ordentlichen Mitgliedern der Akademie,

8) die Ertheilung des grossen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise,
9) die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meister-Ateliers,
10) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler,
11) die Wahl der durch den Minister aus dem Senat in die Landes-Kommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

§. 21.

Geschäftskreis der Senatssektion für Musik.

Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:
1) die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten,
2) Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik,
3) Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen,
4) die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten,
5) die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements,
6) Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

§. 22.

Senatskommissionen.

Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

§. 23.

Vorsitz in den Senatssektionen.

Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört.

Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des §. 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr.

Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§. 24.

Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen.

Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und vertheilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder.

Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob.

Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nöthigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meister-Ateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichts-Anstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studien-Semesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten. (§§. 55, 69, 89, 104 und 120.)

§. 25.

Sitzungsprotokolle.

Ueber jede Sitzung des Senats und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird.

Als Protokollführer fungirt in den Sitzungen des Gesammtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

§. 26.

Urlaub der Senatoren.

Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen.

Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub ertheilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

§. 27.

Ferien des Senates.

Sitzungen des Gesammtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden.

In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bezw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bezw. der betreffenden Sektionen zu erledigen.

Dieselben sind nachträglich zur Kenntniss des Senates bezw. der einzelneu Sektionen zu bringen.

§. 28.

Versammlungen des Senates und der Genossenschaft.

Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesammtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluss des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmässig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Falle unter Betheiligung sämmtlicher Lehrer der akademischen Unterrichts-Anstalten.

Zu diesen Versammlungen erlässt der Präsident die Einladungen.

IV. Von den Mitgliedern der Akademie.

§. 29.

Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

§. 30.

Ordentliche Mitglieder.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maassgabe der Bestimmungen der §§. 34 ff. ergänzt.

Sie scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Juni jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniss der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§. 31.

Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bezw. ihrer Sektionen gehören:

1) die Wahl der Sektions-Vorsitzenden (§. 30),
2) die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§. 34 ff.,
3) die Wahl von Senatoren (§. 15 A. No. 1 und B. No. 1),
4) die Betheiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu ertheilenden Konkurrenz-Preise nach Maassgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§. 20 No. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5) die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung der goldenen Medaille für Kunst bei Gelegenheit der akademischen Kunstausstellungen zu machen sind, durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die grosse goldene Medaille besitzen,
6) die Wahl von Mitgliedern zur Jury und zur Kommission für Aufstellung der Kunstwerke bei den akademischen Ausstellungen nach den bestehenden Reglements.

Ausserdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§. 32.

Sitzungen.

Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfniss, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen.

In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§. 33.

Zur Ausübung der in §. 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfniss berufen.

Ausserdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§. 34.

Wahl neuer Mitglieder.

In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie statt. Zu derselben sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden

Vorversammlung zur Kenntniss der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Jeder Stimmende giebt durch Hinzufügung von Ja oder Nein hinter jedem Namen auf dieser Liste seine Stimme ab.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§. 35.

Die Wahlversammlung jeder Sektion ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittheile der wahlberechtigten Sektionsmitglieder erschienen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§. 36.

Ehrenmitglieder.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl findet in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen nach den Bestimmungen des §. 34 statt.

§. 37.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

Ueber die nach Maassgabe der §§. 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bezw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird.

Die von einer Sektion bezw. der Gesammtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesammtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt Namens der Akademie durch den Präsidenten.

§. 38.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

Für die nach §. 31 No. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des §. 19.

Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

§. 39.

Sitzungsprotokolle.

Ueber jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

§. 40.

Ausübung der Rechte. Die in §. 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

§. 41.

Ferien. In den Monaten August und September sind keine Mitglieder-Versammlungen anzuberaumen.

V. Von der akademischen Hochschule für die bildenden Künste.

§. 42.

Hochschule für die bildenden Künste. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider u. s. w. gleichmässig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

§. 43.

Direktor. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muss ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§. 44.

Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Theilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivirte Vorschläge zu machen.

Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§. 45.

Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrer-Kollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrer-Kollegiums den einzelnen Klassen.

Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§. 46.

Die ausschliesslich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 47.

Ueber die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maassgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften.

Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

§. 48.

Anstellung der Lehrer. Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 49.

Lehrer-Kollegium. Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitz des Direktors das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für nöthig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplanes etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

Ueber Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrer-Kollegium zu hören.

Ausserdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrer-Kollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämmtlicher ordentlicher Lehrer eine solche unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrer-Kollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht.

Ueber jede Sitzung des Lehrer-Kollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§. 50.

Lehrer-Ateliers. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten.

Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

§. 51.

Urlaub des Direktors. Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

§. 52.

Urlaub der Lehrer. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 53.

Aufnahme der Schüler. Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

a. eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,

b. eine untadelhafte sittliche Führung,

c. eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nöthigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a. und b. bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Ueber die Bedingungen unter c. haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrer-Kollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrer-Kollegiums der Direktor.

Von dem oben unter a. bezeichneten Erforderniss kann der Direktor auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens ertheilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b. und c. ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§. 54.

Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§. 55.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 56.

Immatrikulation.

Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre.

Ihre Giltigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

§. 57.

Unterricht an der Hochschule.

Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

§. 58.

Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopiren in den Königlichen Museen und in der National-Galerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungs-Zeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

§. 59.

Unterrichts-Honorar.

Das festgesetzte Unterrichts-Honorar ist halbjährlich im Voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

§. 60.

Hospitanten. Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach theilnehmen.

Schülerinnen finden keine Aufnahme.

§. 61.

Ausstellungen von Schülerarbeiten. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist.

Ueber die Ertheilung von Preisen entscheidet das Lehrer-Kollegium. Das Ergebniss wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt.

Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

§. 62.

Entlassung der Schüler. Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiss keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums von dem Besuch der Hochschule ausgeschlossen werden.

Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrer-Kollegium zeitweilig von der Theilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden.

In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen.

§. 63.

Abgangs-Zeugnisse. Den Schülern werden bei ihrem Abgange auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiss und die Befähigung der Schüler konstatiren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urtheile der Lehrer durch Beschluss des Lehrer-Kollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

§. 64.

Ferien. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; ausserdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommer-Semester es erfordern, ausgesetzt.

§. 65.

Jahresbericht des Direktors. Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VI. Von den akademischen Meister-Ateliers.

§. 66.

Meister-Ateliers.

Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meister-Ateliers verbunden:

für Malerei,
für Bildhauerei,
für Architektur,
für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Thätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

§. 67.

Vorstand.

Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird, und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

§. 68.

Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt.

Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

Ueber die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

§. 69.

Immatrikulation.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre giltigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten.

Den Zeitpunkt des Unterrichts-Beginnes und der Schüler-Aufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senats-Sektion für die bildenden Künste zum Zweck der Veröffentlichung anzuzeigen.

§. 70.

Schüler-Honorar.

Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im Voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständniss mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlussfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§. 20, No. 9).

§. 71.

Den Schülern der Meister-Ateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maassgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittelung des Ateliervorstehers nachzusuchen.

Sie sind ferner berechtigt zum Besuch der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Theilnahme an einzelnen Uebungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

§. 72.

Entlassung aus dem Meister-Atelier.

Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meister-Atelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

§. 73.

Ferien.

Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§. 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

§. 74.

Urlaub des Meisters

Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung.

Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VII. Von der akademischen Hochschule für Musik.

§. 75.

Zweck.

Die akademische Hochschule für Musik bezweckt einestheils die allseitige höhere Ausbildung für sämmtliche Gebiete der Musik, anderntheils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwerthung der von ihr ausgebildeten Kräfte.

Sie zerfällt in vier Abtheilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchester-Instrumente, für Klavier und Orgel.

§. 76.

Direktorium.

Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abtheilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abtheilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus.

Die Stellvertretung regelt der Minister.

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 77.

Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach Aussen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntniss zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; ausserdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abtheilungsvorsteher festzustellen.

§. 78.

Abtheilungsvorsteher.

Jede Abtheilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet.

Die Vorsteher der Abtheilungen ernennt der Minister und zwar denjenigen der Kompositions-Abtheilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 79.

Lehrer.

Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums.

Die ausserordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abtheilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt.

Den einzelnen Abtheilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen.

Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

§. 80.

Lehrer-Kollegium.

Die Abtheilungsvorsteher und die sämmtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrer-Kollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschliesst über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit.

Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

§. 81.

Abtheilungs-Konferenzen.

Jeder Abtheilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abtheilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; ausserdem so oft der Abtheilungsvorsteher es für nöthig hält, oder die Hälfte der sämmtlichen Lehrer einer Abtheilung eine Konferenz unter Mittheilung des Berathungsgegenstandes beantragt.

§. 82.

Dirigent der Aufführungen.

Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besonderen Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird.

Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlass der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen.

Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmässigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen.

Praktische Uebungen im Dirigiren leitet ebenfalls der Dirigent.

§. 83.

Mitwirkung der Lehrer bei den Aufführungen.

Die sämmtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchester-Instrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig.

Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an anderen Instituten Unterricht zu übernehmen.

§. 84.

Aufführungen von Kompositionen der Schüler.

Erachten die Lehrer der Abtheilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmässig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen.

Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abtheilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

§. 85.

Urlaub der Lehrer.

Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abtheilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden.

Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nöthigen Anordnungen.

§. 86.

Geschäfts-Verwaltung.

Die geschäftliche Verwaltung der gesammten Anstalt sowie die Ueberwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämmtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuzeichnen.

§. 87.

Subaltern- und Unterbeamte.

Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte ausser dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der Letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 88.

Unterricht.

Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§. 89.

Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergiebt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§. 24).

§. 90.

Obligatorisch ist für alle Schüler die Theilnahme am elementaren Gesangs-Unterricht und an den Chor-Uebungen.

Ferner sind obligatorisch:

a. für die Schüler der Abtheilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
b. für die Schüler der Gesangs-Abtheilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
c. für die Schüler der Abtheilung für Orchester-Instrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
d. für die Schüler der Abtheilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abtheilungs-Vorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

§. 91.

Aufnahme der Schüler.

Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1) Das vollendete 16. Lebensjahr,
2) eine untadelhafte sittliche Führung,
3) eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienst berechtigt,
4) eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1 — 3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Ueber die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besonderen Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abtheilung und die Entscheidung durch den Abtheilungsvorsteher.

Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämmtlicher Schüler endgültig zu verfügen.

Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abtheilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in Bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig.

Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebniss dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abtheilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann.

Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abtheilung über die Aufnahme zu entscheiden.

§. 92.

Honorar.

Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen.

Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch.

Ueber Erlass des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen.

Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeits-Zeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats.

Schülern, welche den vollständigen Kursus absolvirt haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen Theil zu nehmen.

§. 93.

Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maassgabe der bestehenden Reglements gestattet.

§. 94.

Mitwirkung der Schüler bei den Aufführungen.

Die Schüler sind verpflichtet bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abtheilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen.

Die Schüler der Gesangsabtheilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu ertheilen.

Ueber den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

§. 95.

Ferien.

Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; ausserdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

§. 96.

Austritt.

Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluss des Semesters schriftlich dem Sekretär anzuzeigen.

§. 97.

Reifeprüfung.

Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht.

Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugniss darüber, dass er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entrathen.

§. 98.

Entlassung von Schülern.

Wegen Mangels an Fleiss oder wegen sittlich anstössigen Betragens können Schüler auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums entlassen werden.

In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

§. 99.

Hospitanten. Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberufe erwählt haben, können, wofern sie den in §. 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterricht zugelassen werden.

Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

§. 100.

Jahresbericht des Direktoriums. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mittheilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. Von den akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

§. 101.

Meisterschulen. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Kompositionen verbunden.

Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

§. 102.

Leitung der Meisterschulen. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie.

Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluss des Ministers in den Senat berufen werden.

Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

§. 103.

Urlaub der Meister. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubsertheilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrthätigkeit.

§. 104.

Aufnahme der Schüler. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäss der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§. 24).

Ueber die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

§. 105.

Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre giltigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§. 106.

Es ist zulässig, dass ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist.

Glaubt der Meister dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschluss zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

§. 107.

Unterricht. Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§. 108.

Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

§. 109.

Ferien. Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§. 110.

Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiss bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmässig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiss und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden.

Ueber solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

§. 111.

Aufführung von Schülerarbeiten. Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmässig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen.

Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maassgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter thunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

§. 112.

Konkurrenz-Aufgaben. Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenz-Aufgabe zur Erlangung eines grösseren Preises gestellt werden.

Dieselbe muss entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen grösseren Instrumental-Komposition bestehen.

Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschliessen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. Von dem akademischen Institut für Kirchenmusik.

§. 113.

Zweck. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrer-Seminare auszubilden.

§. 114.

Lehrgegenstände. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

§. 115.

Unterricht. Der Unterricht theilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

§. 116.

Schülerzahl, Hospitanten. Die Normalzahl der Schüler beträgt zwanzig.

An dem Unterricht in der Theorie ist ausserdem sechs Hospitanten die Theilnahme gestattet.

§. 117.

Aufnahme-Bedingungen. Allgemeine Aufnahme-Bedingungen sind:

1) ein Alter von mindestens 17 Jahren,
2) genügende musikalische Befähigung,
3) Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvirung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Ober-Realschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung,
4) der Nachweis, dass der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag ohne dadurch in der regelmässigen Theilnahme am Unterricht gestört zu werden.

§. 118.

Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muss über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugniss beibringen.

§. 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesammten Lehrer-Kollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muss folgenden Anforderungen zu genügen im Stande sein:

1) in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Bass korrekt vierstimmig zu harmonisiren;

2) im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3) im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4) im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffinger-Uebungen der sämmtlichen Tonleitern und eines leichteren Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5) im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

§. 120.

Meldungen zur Aufnahme. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten.

Diesen Meldungen sind ausser einem selbstgeschriebenen Lebenslauf die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des §. 117 beizufügen.

Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht. (§. 24.)

§. 121.

Die Aufnahme wird gewöhnlich nur auf ein Jahr bewilligt; doch kann, wenn besonderer Fleiss und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleisses die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§. 122.

Der Unterricht ist unentgeltlich.

§. 123.

Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nöthige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben theilzunehmen.

§. 124.

Den Eleven des Instituts steht die Theilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maassgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§. 125.

Die Eleven haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiss, wie unfügsames und sittlich anstössiges Betragen können auf Beschluss des Lehrer-Kollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

§. 126.

Abgangs-Zeugniss. Nach regelmässig absolvirtem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrer-Kollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugniss, welches nach Maassgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urtheil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

§. 127.

Direktor. Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen.

Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§. 128.

Lehrer. Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrer-Kollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten beräth und etwa erforderliche Gutachten abgiebt.

§. 129.

Urlaub. Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

§. 130.

Ferien. Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. Allgemeine Schlussbestimmungen.

§. 131.

Der Ausdruck „in Berlin wohnhaft“ begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§. 132.

Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erlässt, soweit in dem Statut eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

Gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn in Berlin,
Kochstrasse 69. 70.

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Ex. 15/7 82.

Berlin, den 15. Juli 1882.

U. M. U II. 2262.

In der nächsten Umschlag-Sitzung der ersten Section wieder vorzulegen.
Taubert. 19/7 82.
abwesend / M. Taubert.

II 147. Ex 1205.

Ew. Hochwohlgeboren übersende ich mit Bezugnahme auf den Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 24. Juni cr. (U II 1970) hierbei Abschrift meines heutigen Erlasses an das Directorium der Königlichen akademischen Hochschule für Musik, in welchem bestimmt ist, daß die Abschnitte VII und VIII des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni d. J. mit dem heutigen Tage in Wirkung treten, und die darauf bezüglichen Anordnungen getroffen sind, mit Abschrift der vorgedachten Verfügung vom 12. d. M. ergebenst zur gefälligen Kenntniß, weitere Veranlassung und Beförderung an den Senat, Section für Musik.

Gossler

An
den Präsidenten des Senats
der Königlichen Akademie
der Künste Herrn Geheimen
Regierungs-Rath Taubert
Hochwohlgeboren.

Copia.

110 115

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-
Angelegenheiten.

Berlin, den 15. Juli 1882.

174.

U. M. U IV 2262.

Auf Grund des §. 132 des durch den Allerhöchsten Erlass vom 19. Juni d. J. genehmigten Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bestimme ich hiermit, dass die Abschnitte VII und VIII dieses Statuts, betreffend die akademische Hochschule für Musik und die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition mit dem heutigen Tage (15. Juli d. J.) an Stelle des mit dem provisorischen Statut der Akademie der Künste und der Hochschule für Musik vom 12. Januar 1874 in Wirksamkeit treten.

Die Leitung der besonderen Abtheilung für musikalische Komposition sind fortan Obliegenheit von Meisterschulen gemäss §. 102 des Statuts vom 19. Juni d. J. Auf den Posten derselben ernenne ich auf Grund des §. 78 a. a. O. den Herrn Professor Kiel zum Vorsteher der Kompositionsabtheilung der akademischen Hochschule für Musik und zugleich - vorbehaltlich der ihm zu verfassenden Bestallung - zum ersten ordentlichen Lehrer der genannten Abtheilung, sowie den Herrn Pro-

fessor

fessor Dr. Joachim zum Vorsteher der Abtheilung für Vorspielinstrumente, den Herrn Professor Rendorff zum Vorsteher der Abtheilung für Klavier und Orgel und den Herrn Professor Schultze zum Vorsteher der Abtheilung für Gesang. Die genannten 4 Abtheilungsvorsteher und der gemäß ständige Sekretär der Akademie der Künste Herr Professor Dr. Spitta bilden gemäß § 76 des Statuts der Direktorium der akademischen Hochschule für Musik.

Ich genehmige die von derselben laut der abschriftlich beigefügten Verhandlung vom 12. Juli d. J. vereinbarten, dem Statut entsprechenden Vorschläge für die Neugestaltung der genannten Hochschule mit der Bemerkung, daß der Vorsitz der Professor Dr. Joachim im Direktorium bis zum 1. Oktober 1883 behalten und dann in jährlichem Wechsel die vereinbarte Reihenfolge im Vorsitz eintreten soll. Ich ermächtige den Herrn Vorsitzenden des Direktoriums der Hochschule die seinem erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Ich sehe der baldigen Einreichung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für das Direktorium

entgegen und setze voraus, daß die vom Herrn nach § 89 des Statuts zu vollziehende Ordnung vorläufig an den Vorsitzenden der Kuratorium für Musik befördert werden wird.

Ich benutze wir zur Freude, daß die ersten Schritte zur statutenmäßigen Neugestaltung der akademischen Hochschule für Musik in vollem Einvernehmen der Mitglieder des Direktoriums getroffen sind und ich hoffe daraus bei begründete Aussichten auf deren gedeihliche Wirksamkeit.

Den Vorsitzenden des Kuratoriums für Musik habe ich durch Vermittelung des Präsidenten des Senats der Akademie der Künste,

Abschrift dieses Schreibens und der Verhandlung vom 12. d. M. mitgetheilt.

gez. v. Goßler.

An das Direktorium der Königlichen akademischen Hochschule für Musik,
z. H. des Vorsitzenden Herrn Professor Dr. Joachim, Hochwohlgeboren hier.

~~176~~
112

Expedia.

Verhandelt am 12. Juli 1882.
Morgens 11 Uhr
unter dem Vorsitze des Herrn
Ministerialdirector, Wirklichen
Geheimen Ober-Regierungsrath
Greiff und in Anwesenheit
der Herren Professoren Dr. Joachim,
Kiel, Rudorff, Schulze,
Dr. Spitta.

Der Zweck der Verhandlung
war, die Anordnungen für
Ausführung des Herrn Cultus-
Ministers für die Ausführung
der Neugestaltung der academi-
schen Hochschule für Musik auf
Grund des Abschnitts III des
unterm 19. Juni Allerhöchst
genehmigten Statuts der Königl.
lichen Akademie der Künste
durch Berathung vorzubereiten.
Es wurde zwischen dem Vor-
sitzenden und den übrigen
obengenannten Herren,
als den kommissarischen Mit-
gliedern der Direction der
Königlichen Hochschule für

Mü.

Musik, folgendes vereinbart:

Ad S. 76 (Übernahme des musikalischen Vorsitzes) einigte man sich dahin, daß Prof. Dr. Joachim den Vorsitz zunächst für ein Jahr übernehmen habe, nicht nur weil dieser als bisheriger Dirigent des Directoriums Recht auf den Vorsitz habe, sondern auch weil er bei seiner genauen Kenntniß des gesammten Archivs besonders geeignet erscheine, die alten Verhältnisse in die neuen hinüberzuleiten.

Im übrigen wurde es angemessen befunden, den Übergang nach Maßgabe der alphabetischen Reihenfolge eingerichten, so daß, da zufällig nach dem Namen Joachim nun die erste Wahl kommt, im zweiten Jahre der Vorsitz dem Prof. Kiel, im dritten dem Prof. Radecke, im vierten dem Prof. Schulze zufalle, und daß ferner der Vorsitzende in Behinderungsfällen jedesmal durch den nächstfolgenden der so gebildeten Reihe vertreten werde.

Ad S. 77 (Vertretung des Vorstandes durch das Directorium nach Außen)

Hier wurde für thunlich erachtet, daß in allen Fällen, wo das Directorium der Öffentlichkeit gegenüber tritt, wie in Bekanntmachungen, Zeugnissen u. dergl. nicht der jedesmalige Vorsitzende allein, sondern sämmtliche Mitglieder zu zeichnen hätten, und zwar nach Stimmen in alphabetischer Ordnung.

Ad S. 77 u. 92. (Geschäftsgang) Es erschien im Interesse einer schnellen

und

11 3 47

und sicheren Geschäftsführung wünschenswerth, daß sämmtliche eingehende Geschäftsstücke zunächst an den Vorsitzer gehen, der sie dann nach Maßgabe des Inhalts entweder selbst zu erledigen, oder dem Vorsitzenden des Directoriums oder auch bei Gutachten bestimmt zu genauender Unterstützungen, dem Vorsteher der betreffenden Abtheilung zuzustellen habe. Die Gutachten über Unterstützungen würde der Abtheilungs-Vorsteher dem Directorium vorzulegen haben, und zwar, insofern es sich nicht um eine von ihm selbst zu untersuchende Persönlichkeit handelt, auf Aufforderung einer Äußerung des betreffenden Lehrers seiner Abtheilung.

Ad S. 79 (Vertheilung der Lehrer in die Abtheilungen)

Es wurde vorgeschlagen:

1, in die Abtheilung für Saiteninstrumente und Gesang:

Kiel (Vorsitzer), Härtel, Schultz, Suter, Bargiel, Spitta (Geschichte der Musik.)

Zu Bargiel wäre zu bemerken, daß er zwar nicht als Lehrer des Ensemble-Spiels mit Klavier, wohl aber als Lehrer des Partiturspiels in diese Abtheilung gehören, und daß, da die Zahl der nun ihm bisher gegebenen Partiturspiel-Kunden für das Bedürfniß nicht ausreiche, es wünschenswerth erscheine, ihn mit der neu übernommenen Stundenzahl vorläufig nur als Partiturspiel-Lehrer zu beschäftigen, das Ensemble-Spiel aber entweder den Klavierlehrern zu übertragen, oder auf die Gewinnung einer neuen Lehrkraft für dieses Fach hinzuwirken.

Der Lehrer für Musikgeschichte schien zweckmäßig genug nur mehr in diese und in eine der anderen Abtheilungen

zu

I. 1689. 117 Vol. IV.

Akta betr. Statut.

§ 20. No 7. } des Statuts.
§ 31 No 5.)

Wird Vorlage [illegible]
[illegible]

werden mit dem mitgetheilten Beschlusse der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 87 zur weiteren Veranlassung ergebenst vorgelegt.

Berlin, den 28. Juni 87

Schuppli.

d.

Zu den Akten mit Bezug auf das Protokoll der Vorstandssitzung vom 20 Juli d.J. in welcher der pp. Rudorff abgelehnt ist.

B. 3. 8. 87.

[signature]

gegessen. Der Stoff sein Lauf der Theorie der Musik müsse
ebenso eine praktische Übung, und kannte diese
Zuhilfenahme zu diese Abtheilung allenfalls genügend erscheinen
2, in die Abtheilung für Gesang:
Schulze (Vorsteher), Engel, Otto, Schmidt, Frau Schultheiß
von Asten, Frau Breidenstein, Dr. Schwarz (Lehrer
und dramatischer Unterricht) Fräulein Bartels (Lehrerin),
Perani (italienischer Gesang).
3, in die Abtheilung für Orchesterinstrumente:
Joachim (Vorsteher), De Ahna, Wirth, Jacobsen
(sämmtlich Violine), Hausmann (Violoncell),
Sturm (Contrabass), Gantenberg (Flöte), Wiesenthal
(Oboe), Pohl (Clarinette), Liebenstein (Fagott),
Lehmann (Horn), Kosleck (Trompete und Pauke)
4, in die Abtheilung für Klavier und Orgel:
Rudorff (Vorsteher), Barth, Graben, Johannes
Schulze, Raif, Dörn, Schwiedam, Heymann
(sämmtlich Klavier) Haupt (Orgel).

Ad S. 89 Bei den öffentlichen Ankündigungen der Unterrichtsgegenstände, welche den Namen jedesmaligen Vorsitzenden der Musiksektion des Senats veranlasst werden, würde genügen S. 77 auf gesprochenen Beschlusses ebenfalls das gesammte Directorium namentlich zu zeichnen haben.

Ad S. 92. Als Honorar für die Schüler der Vorgesetzten a Abtheilung glaubte man 200 Mark vorschlagen zu sollen, wogegen Nummer welche auf neue der Klavier- und Orgelschulen gezahlt wird.

Schließlich, über die Pflichtstundenzahl der mit unterstehenden Lehrer der vorgesetzten Abtheilung einen Vorschlag zu machen. Man einigte sich dahin, die betreffenden Vorschriften über die Zahl der wöchentlichen Stunden

pp. Joachim. Kiel. Schulze. Spitta zugleich für den behinderten Rudorff.

m. m. d.

pp. Greiff.

~~1887~~ 120
115

Verhandelt in der Sitzung dieser Sektionen der
Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu

Berlin, den 22. Juni 1887
Abends 6½ Uhr

Gegenwärtig
unter dem Vorsitz des Herrn
Präsidenten Becker. 1. pp.

Herr Henning — Herr Orth — Lasser vermisst zur Wahl der
" Hopfgarten — " L. Spangenberg — Aufnahme Jury und der Hänge-
" Wredow — " Herter — commission geschritten wird, macht
" A. Wolff — " Schwechten — Herr Professor Jacobi aufmerksam,
" Lee — " v. Kamecke — dass in der Jury zur Vertheilung der
" Jos. Meyerheim — " Knille — Auszeichnungen kein Vertreter der gra-
" L. Spangenberg — " Schaper — phischen Künste sei. Der Präsident
" Raschdorff — " v. Grosheim — führt dies auf den Umstand zurück,
" Genbz — " Gesellschap — dass kein Graphiker im Senat war
" von Werner — " Encke — Inserber der grossen goldenen Me-
" Jacobi — " Calandrelli — daille sei. Es wird Herrn Jacobi
" L. Biermann — " Eilers — anheimgegeben zu veranlassen, dass
" Siemering — " Wisnieski — seitens der Künstlergenossenschaft ein
" Hildebrand — Antrag an den Senat gerichtet wer-
de wegen Competenz eines graphi-
schen Mitgliedes zur Jury. Die Mit-
gliedschaft unterstützt einstimmig
diesen Vorschlag.

Für die Beschlussfähigkeit der Mitglieder

3. pp.

Schluss der Sitzung gegen ½ Uhr Abends

Als Schriftführer — Der Präsident
gez. von Grosheim — gez. A. Becker
gez. Jacobi.

I. 1636

~~184~~ 121

Nr. 16/1888

Berlin den 30 November 1887.

I 2897. 116

Soll in der Vorversammlung vom 20. Januar 1888 vorgelegen.

Reinhold

Schuppel
24/1 88

Hochgeehrter Herr Präsident!

Die unterzeichneten Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste erlauben sich, hochgeehrter Herr Präsident, Folgendes ganz ergebenst zu beantragen:

Laut des § 34 des Statuts vom Jahre 1882 vollzieht die Sektion der bildenden Künste die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder in ihrer Gesammtheit. Gegenstand erst Frage vor dieser Wahlvorsammlung ist nach dem Statut eine Vorwahlversammlung abzuhalten, in welcher über die vorzuschlagenden Kandidaten in der Art abgestimmt wird, daß diejenigen, welche mehr als zehn Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl der Hauptversammlung

kommen

An
den Präsidenten der
Königlichen Akademie der
Künste zu Berlin
Herrn Professor Carl Becker
Hochwohlgeboren.

lung gesetzt werden. Auch aber will es angemessen erscheinen

, daß in Stelle dieser allgemeinen Vorversammlung die drei Klassen der Maler (zu denen die Vertreter der zeichnenden und graphischen Künste gerechnet werden), der Bildhauer und der Architekten, eine jede für sich gesondert, eine Vorversammlung abhalten und daß die Liste der in diesen Vorversammlungen aufgestellten Kandidaten mindestens acht Tage vor der entscheidenden Wahlversammlung allen Mitgliedern der Akademie zugestellt werde.

Indem wir dieser den Antrag stellen eine Statutenänderung in diesem Sinne herbeizuführen, schlagen wir vor zu bestimmen, daß in den drei Vorversammlungen jeder Anwesende für die definitive Wahl zwei Drittel der Stimmen seiner engeren Auswahl haben muß.

Indem so jede der drei Klassen die Besorgung, die Prüfung und die Vorwahl ihrer eigentlichen Fachgenossen übernimmt, setzt sie sich in den Stand, der Gesammtheit der

Akademie

Akademie Vorschläge zu machen, welche auf jeder Seite sehr wohl vorbereitet und sicher begründet sind. Die Theilung der Wahl der neuen ordentlichen Mitglieder in die beiden Akte der Vorwahl durch die einzelnen Klassen und die definitive Wahl durch die Gesammtheit der Akademie ist auch Dasjenige keine Hemmung, sondern eine Verbesserung, daß sich bei unserer Akademie der Wissenschaften und bei allen ähnlichen Institutionen das Ein- und Ausscheiden langsam schon durch den Lebenslauf bewährt hat.

Eben diese Vorschläge empfehlen nun aber die Unterzeichneten auch als das beste bei den Hemmnissen für den Entwurf.

Der Entwurf, die technische Künstlerschaft und der künstlerische Beirath des Ministeriums entscheidet über persönliche und gewöhnliche Angelegenheiten von höchster Bedeutung. Hierbei, wie bei den Funktionen aller Verwaltungsbehörden wird eine gewisse Kontinuität, eine gleichsam innere Fortführung der Geschäfte und zusammenhängende Ueberlieferung der leitenden Grundsätze aber-

se wünschenswerth, wie erforderlich sein.

Diese Kontinuität wird gewahrt durch die von der Regierung bestimmten ständigen Mitglieder des Senats. Dagegen ist der einzelne Abordnung nur dann erforderlich, wenn Wechsel unter den von der Akademie zu wählenden Mitgliedern des Senats durch das Statut in nicht zu wenigender Weise gesichert.

Das Statut vom Jahre 1882 verlangt von drei zu drei Jahren die Wahl der Senatoren aus Mitgliedern der Akademie. Nun ist es aber denkbar, daß sich die Wahl zu einer einseitigen Minderheit gestaltet, wenn die Hälfte der Mitglieder einem Wissenschaftszweig angehören scheint.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen erlauben wir uns zu beantragen, daß der Satz des Statutes §15 a 1.) zu Ende:

„Niederlegung ist zulässig" umgeändert wird in den Satz:

„Niederlegung ist erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre zulässig."

Rüssow

Rüssow den vorstehenden die Abänderungen betreffenden Antrag gleichfalls die Unterzeichneten mit gefälliger Ermächtigung unterschrieben zu sollen, ob es sich nicht empfehlen würde hinfort zu bestimmen, daß Mitglieder des Senats, der Akademie und der Künstlerschaft, welche ein Vertrauens- oder Ehrenamt übernehmen, auf jede Auszeichnung, sowie auf jeden materiellen Vortheil, bei der Verleihung und Verleihung sie selbst zu votiren haben, ausdrücklich verzichten müssen.

Die Unterzeichneten erlauben sich, hochgeehrter Herr Präsident, unsere vorstehenden Abänderungen und Antrag einer möglichst bald zu berufenden Sitzung der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste vorzulegen und mit einer eventuellen Genehmigung der

selben

Verhandelt in der Sitzung beider Sectionen der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu

Berlin, den 24. Februar 1888.

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Becker,**

Herr ~~Henning~~	Herr **Schaper**
„ ~~Hopfgarten~~	„ ~~Werner~~
„ **Wredow**	„ ~~v. Groszheim~~
„ **Schrader**	„ **Geselschap**
„ **A. Wolff**	„ **Encke**
„ ~~Dr. Böttticher~~	„ ~~Gussow~~
„ **Menzel**	„ **Calandrelli**
„ ~~Pape~~	„ ~~Kayser~~
„ ~~Gude~~	„ **Otzen**
„ ~~Leu~~	„ **Eilers**
„ ~~Cretius~~	„ ~~Bracht~~
„ ~~Knaus~~	„ **Wisnieski**
„ **Amberg**	„ ~~Lessing~~
„ ~~R. Begas~~	„ **Ludwig**
„ **Bleibtreu**	„ **Herter**
„ ~~Paul Meyerheim~~	„ **Kraus**
„ **G. Spangenberg**	„ **Schwechten**
„ **Feckert**	„ **Wallot**
„ **Ende**	„ **O. v. Kameke**
„ ~~Adler~~	„ ~~Eberlein~~
„ **Raschdorff**	„ **Schmieden**
„ **Gentz**	„ ~~Taubert~~
„ ~~v. Werner~~	„ ~~Dorn~~
„ **Graf von Harrach**	„ ~~Dr. Joachim~~
„ **Jacoby**	„ ~~Dr. Bellermann~~
„ ~~G. Biermann~~	„ **Blumner**
„ ~~Siemering~~	„ ~~Haupt~~
„ **Hildebrand**	„ **Radecke**
„ ~~Orth~~	„ **Bargiel**
„ **L. Spangenberg**	„ **Vierling**
„ **Heyden**	„ ~~Hofmann~~
„ ~~Knille~~	„ **Rudorff**
„ **Gräf**	„ ~~A. Becker~~

sowie bei den Acten:
Assistent der Akademie.

Der Herr Präsident eröffne
Sitzung um 7 Uhr und verlies
Antrag vom 30. November 1887, in
sam eine größere Anzahl von
gliedern einige Aenderungen
Rathes beantragt hat.

Auf Anregung des Herrn Pr
wird beschlossen, dass der zweite
des Antrages betreffend die Be
Senatoren zuerst berathen wer

Herr Blumner erklärt, das
Antrag hinsichtlich der Senatoren
in der musikalischen Abtheilu
wegen der geringen Zahl der
glieder absolut unannehmbar
er, erklärt sich übrigens
Beziehung gegen den Antrag.

In der sich hierauf entspinn
Debatte wird die Frage erör
ob der Antrag nicht am beste
nächst in einer Commission
sonder Vorberathung werden sol

Nach längerer Berathung
beschlossen, dass eine Commiss

Verbesserungen

Adler. W. Amberg

G Biermann Bleibtreu. Calandrelli E. Cretius.

Eberlein Eilers

Geselschap Graf v Harrach Hanschke Gussow

Herter.

E. Hildebrand Jacoby

Kayser Knaus Knille. Kraus O. Lessing

C Ludwig A. Leu Menzel A. Orth.

Pape. Schwechten

R. Schaper. Schmieden Siemering

G Spangenberg. L. Spangenberg. Wallot

O. Wisnieski Wredow. O. v. Kameke

Verworfen

Sitzung

der Commission zur Berathung des an die Plenarversammlung der Akademie gefallenen Antrages betreffend die Abänderung des §§ 34 und 35 des Statuts der Akademie

am

Sonntag den 17. April 1888

Nachmittags 1 Uhr

im Conferenz-Zimmer des Raumes der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Thätigkeit zu Berathung zusammengetreten waren.

Berlin, den 12. April 1888.

Der Vorsitzende

C. Becker

Gesellschaft

haft zu

Harrach

Schmieden

mmer

Becker

Pro Not. Die vorbezeichnete Sitzung fand in Anwesenheit der sämmtlichen Mitglieder der Commission statt.

Jr.

bestehend aus den Herren C. Becker, Gesellschaft, Graf von Harrach, Schmieden, Blumner und Jacoby den ganzen Antrag näher berathen.

Sitzung um 8¼ Uhr geschlossen.

Das Protokoll, welches Herr Professor Menzel für das Ehrenmitglied Herrn Cultusminister v. Goßler gefertigt und vorgelegt hatte, erhielt die allgemeine Zustimmung.

/gez./ C. Becker. Schmieden.

Nr. 2174 88

I 730.

Vergl. I. 1024.
B. 2/5 88.

Vom Plenum der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste hat mich die Commission zur Berathung des Antrages vom 30 den November 1887 beauftragt, das Resultat derselben mitzutheilen:

I. In Bezug auf den Theil des Antrages, welcher die Aenderung des Statuts, Wahl der Ehrenmitglieder betreffend (§. 15, a 1) den Wortlaut „Wiederwahl ist zulässig" in den Satz umgeändert wünscht „Wiederwahl ist erst nach einer Zwischenzeit von einem Jahre zulässig" hat die Commission geglaubt befürworten zu müssen, von diesem Theile des Antrages abzurathen und zwar aus folgenden Gründen:

1. weil für die Abschreibung der Wahl diese Aenderung zu Ungelegenheiten führen würde, da die jedesmalige Zahl der Mitglieder eine verschiedene Wiederwahl bisher zur Nothwendigkeit macht;
2. weil es mit der akademischen Wahlfreiheit absolut unvereinbar erscheint, dass [illegible]

dem

deine von unabhängigem Wohlseil über die Zweckmäßigkeit ihrer Mitglieder für die Wahlung im Senat dadurch zu einer Wiederwahl geneigt zu machen, daß sie sich der Treue fügsam, dadurch ein Mißtrauensvotum gegen den Professorenausschuß aussprechen. Ich stimme die einstimmige Meinung der Kommission, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht jedes wählenden Mitgliedes der Akademie sei, ganz nach persönlicher Ueberzeugung und ganz frei von persönlicher Beeinflussung zu wählen;

3. weil es durchaus wünschenswerth erscheint, daß hervorragende Künstler durch ihre dauernde Mitgliedschaft im Senat, dessen Berathungen würdig repräsentiren.

II. In Bezug auf den Theil des Vortrages, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird, es möge künftig für die akademischen Mitgliederwahlen eine Vorversammlung von jeder der drei Fachklassen, der

Maler

Maler, der Architekten und der Bildhauer gesondert abgehalten und darin die Kandidaten für die eigentliche Wahl festgestellt werden, soll die Kommission sich einstimmig für diesen Modus der Vorwahl ausgesprochen, glaubt es aber dem Plenum anheimstellen zu müssen, zu beschließen, in welcher Weise die Detailausführung dieser Vorwahl innerhalb des Rahmens des Statutes stattfinden müsse. Daß die Liste der durch die Vorwahl aufgestellten Kandidaten den sämmtlichen Mitgliedern der Akademie zum Behufe acht Tage vor der entsprechenden Wahlversammlung zugestellt werde soll die Kommission für durchaus geboten erachten.

für die Abstimmung eine Majorität zu verlangen

III. In Bezug auf den zur Verwägung gegebenen Vorschlag, daß Mitglieder des Senats, der Akademie und der Künstlerschaft, welche ein Vertrauens- oder Ehrenamt übernommen, auf jede Auszeichnung sowie auf jeden materiellen Vortheil, bei deren Zuerkennung und Verleihung sie selbst zu votiren haben, ausdrücklich verzichten müssen, hat die Kommission

gezaudert

geglaubt, von der Rückforderung einzelner Vorschläge abstehen zu müssen, weil besonders für den praktischen Verlauf der Verlosungen der einfallende Ankauf von Werken der verstorbenen Künstler hierdurch schädigend wirken würde, auf die Bereitwilligkeit, die gefällige Arbeit der Jury und Hängekommission zu übernehmen, sehr störend dürfte. Dagegen hat die Kommission es für dringend erkannt, daß denjenigen Herren aus unserer Mitte, denen ein Vertrauens- oder Ehrenamt zufällt, zur Pflicht gemacht werde, bei Rückgriffnahmen jeder Art mit dem der Korporation würdigen Takt und Anstandsgefühl zu verfahren.

Berlin, den 19 April 1888.

F. Graf Harrach

F. Geselschap

Fr. Schwechten.

F. Schaper.

Daraby

Stellvertretender
Vorsitz.

Gesellschap
Blumner
Schaper.
Daraby.
Schwechten.

Abschrift.

I. 1024.

Nr. 2½.5.88.
½
127
12

Protokoll über die Sitzung beider Sektionen der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin, den 30ten April 1888.

Sitzung der Sektionen.
B. 2½.5.88.

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Becker**,

Herr	~~Henning~~	Herr	~~Schaper~~
„	Hopfgarten	„	~~Werner~~
„	~~Wredow~~	„	~~v. Groscheim~~
„	~~Schrader~~	„	~~Gesellschap~~
„	A. Wolff	„	~~Encke~~
„	~~Dr. Böttticher~~	„	~~Cuesow~~
„	Menzel	„	Calandrelli
„	Pape	„	~~Kayser~~
„	Gude	„	Otzen
„	~~Leu~~	„	Eilers
„	~~Gretius~~	„	Bracht
„	Knaus	„	Wisnieski
„	Amberg	„	Lessing
„	~~R. Begas~~	„	Ludwig
„	~~Bleibtreu~~	„	Herter
„	Paul Meyerheim	„	Kraus
„	~~G. Spangenberg~~	„	Schwechten
„	Feckert	„	~~Wallot~~
„	Ende	„	O. v. Kameke
„	Adler	„	Eberlein
„	Raschdorff	„	~~Schmieden~~
„	Gentz	„	~~Taubert~~
„	v. Werner	„	~~Dorn~~
„	Graf von Harrach	„	~~Dr. Joachim~~
„	Jacoby	„	~~Dr. Bellermann~~
„	~~G. Biermann~~	„	Blumner
„	~~Siemering~~	„	~~Haupt~~
„	~~Hildebrand~~	„	Radecke
„	~~Orth~~	„	~~Bargiel~~
„	L. Spangenberg	„	Vierling
„	~~Heyden~~	„	Hofmann
„	Knille	„	Rudorff
„	~~Graf~~	„	A. Becker
„	Lueas	„	Lueas.

Der Herr Präsident Becker eröffnet die Sitzung um 6½ Uhr Abends.

Der Eintritt in die Tagesordnung beginnt mit der Verpflichtung der neu gewählten und ernannten Mitglieder, Architekt H. Griesbach u. Maler A. Lucas, welche der Versammlung vorgestellt werden. Das Antwortschreiben des Herrn Geheimen Rath v. Wilmowsky auf die an Se. Majestät den Kaiser und König gerichtete Beileids-Adresse der Königl. Akademie der Künste wird vom Herrn Präsidenten Becker vorgelesen.

Herr Graf Harrach verliest den Bericht der gewählten Commission, welche den Antrag betreffend Abänderung der §§. 14. 15 & 16 der Statuten zu berathen hat. Der Referent giebt das beifolgende Schriftstück zu Protokoll. — Die Versammlung genehmigt die Vorschläge der Commission und beschließt, daß jede der einzelnen Sektionen (Maler, Bildhauer, Architekten) einen Obmann wählen soll, der für die Vorberathungen der Wahlen zusammen berufen wird.

Als Obmänner werden die Herren Bracht, Rudorff, Becker von den einzelnen Sektionen gewählt.

v. Zu den Akten

Protokoll der Akademie I. 885.

v. [illegible] v. [illegible]
gez. A. Becker Schwechten

Abschrift.

I 296.

G. M. 1/290.
Bd. 1 Fl.
123 128

Verhandelt in der Königlichen Akademie der Künste, Versammlung der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder, Section für die bildenden Künste.

Berlin, den 31. Januar 1890.

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Becker**,

Herr	~~Henning~~	Herr	L. Spangenberg
„	Hopfgarten	„	Heyden
„	~~Wredow~~	„	Knille
„	~~Schrader~~	„	~~Gräf~~
„	~~A. Wolff~~	„	Schaper
„	~~Dr. Böttticher~~	„	~~F. Werner~~
„	~~Dr. Menzel~~	„	v. Grossheim
„	~~Pape~~	„	Geselschap
„	Gude	„	Encke
„	~~Leu~~	„	~~Cussow~~
„	~~Gretius~~	„	Calandrelli
„	Knaus	„	~~Kayser~~
„	~~Amberg~~	„	~~Otten~~
„	~~R. Begas~~	„	Eilers
„	~~Bleibtreu~~	„	Bracht
„	Paul Meyerheim	„	Wisnieski
„	G. Spangenberg	„	Lessing
„	Feckert	„	Ludwig
„	Ende	„	Herter
„	Adler	„	Kraus
„	Raschdorff	„	Schwechten
„	~~Genin~~	„	Wallot
„	~~v. Werner~~	„	O. v. Kameke
„	~~Graf von Harrach~~	„	~~Ebenstein~~
„	Jacoby	„	Schmieden
„	~~C. Biermann~~	„	~~Griesbach~~
„	Dr. Siemering	„	Scheurenberg
„	Hildebrand	„	Friedrich
„	~~Otth~~		

Der Vorsitzende, Herr Präsident Becker eröffnet die Sitzung um 6 Uhr Abends.

Die Versammlung ist anberaumt zum Zwecke der Wahl neuer Mitglieder.

Zur Verlesung gelangen die einschlägigen Bestimmungen der §§. 34. 35 und 37 des Statuts.

Die Zahl der wahlberechtigten in Berlin wohnhaften (resp. in Berlin gegenwärtig anwesenden Mitglieder beträgt 55.

Zur Beschlußfähigkeit der Wahlversammlung ist mithin die Anwesenheit von mindestens 37 Personen erforderlich.

Es wird die Anwesenheit von 34 Mitgliedern festgestellt; die Versammlung ist somit nicht beschlußfähig.

Der

J.
Reprod. Mitte October 89.
(1000) B. 15. X. 89.

I. 218.

Der Präsident bringt einen bei der Akademie eingegangenen Antrag, die Zahl der Mitglieder zu beschränken, zur Verhandlung. Es wird vorgeschlagen die Zahl auf 60 Mitglieder zu beschränken. Es wird mit Majorität ein Ausschuß von 5 Mitgliedern beschlossen, welcher die Frage vorberaten soll. Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
Heyden, Schaper, v. Hanneke, P. Werner, Eilers

Schluß der Sitzung 7 Uhr.

gez. C. Becker. als Schriftführer v. Grotthuss.

192
Praes. eodem.
3 129
124

I № 1890.

Acta: Statuten
1. 5.

werden zufolge Verfügung vom 15ten d. M. hierher d. J. — J. I No. 296 — vorgelegt.
Betrifft Änderung der Vorschriften über die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder.

V.
Die der hier genannten Kommission ist beschlossen, dem Antrage vom 21. Januar d. Jahres weiteren Folge zu geben.
Zu den Akten.
B. 22/XI 90

Berlin, den 21ten Oktober 1890

Brunner.

I. 1180.

Pr. coll. 7/7 ~~196~~ 125

Berlin, den 16 ten Juni 1899.

1. St beantw

An
den Herrn Kultusminister
Dr. Bosse
Excellenz

hier.

Betrifft
die Verpflichtung der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste durch die akademischen Vertrauensmänner.

Ew. Excellenz

beehre ich mich, gehorsamst anzuzeigen

Mund. 16/6. 99/Boeckh
Abg. 17. Juni 1899.

daß die Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste zum 19. Juni 1882 verpflichtet sind durch §§. 46. 48, 79, 87 und 127 die Vorstände der akademischen Vertrauensmänner, die Akademie

126 127

Hochschulen für die bildenden Künste und für Musik, sowie das Hochschulinstitut für Kirchenmusik, dann Präsidenten der Akademie der Künste, dann der Künste, die Lehrer und Beamten [illegible] anzuhören.

Der Direktor des Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste [illegible] Professor Anton v. Werner hat diesen Bestimmungen, sowie den weiteren Bestimmungen des Statuts der Akademie, soweit sie die Hochschulreife, die Immatrikulation, die Zulassung zu einzelnen Unterrichtsfächern und den Besuch der Akademie betreffen, S.S. 46 und 48 des Statuts, gutachtlich dahin geäußert, daß wenn jeder Änderung in Lehrer-, Vorlesungs-, Hospitations-, jeder Spezialverfassung, jeder Änderung in der Besoldung der Assistenten der Lehrstellen sowie der Hochschule vom Präsidium vermittelbar, eine Mitwirkung eintritt, die Bestimmungen der citirten S.S. [illegible] aufgehoben [illegible]

nach meinem Dafürhalten überhaupt

und seinem Beamtenpersonal

wenn jeder und der Statut der Akademie der Künste [illegible] Bestimmung beigefügt werden soll.

Der Direktor bezw. der Vorsteher der Verwaltung der Königlich akademischen Hochschule für Musik und der Direktor der Königlichen akademischen Institute für Kirchenmusik glauben diesen Vorschriften des Statuts zu genügen, wenn sie alljährlich im Oktober die Personalveränderungen anzeigen, die ihre Anstellung in Hauptpunkt der besonderen, hohen Verfügungen vom 29. November 1882 – U.M. 3696 – 22 September 1883 – U.M. 2756 – und vom 10. Januar 1894 – U.M. 184 – alljährlich über die Beamten und Lehrer, der Gehaltsstufen, darin und der mit ihr verbundenen Institute vorgenommen haben. Diese Auffassung erscheint mir richtig. Dann [illegible] Fall getroffene Regelung wäre, wenn [illegible] Kölnische [illegible] bei [illegible]

daß ein etwa Ende Oktober 1894 angestellter Lehrer der Hochschule dem Präsidium der Akademie erst im Oktober 1895 vorgestellt gemacht wurde und seine Existenz ~~demselben~~ dem Präsidium ungefähr ein Jahr verschwiegen blieb. — Seit Jahren ist ~~dem Präsidium~~ mir auch nie bekannt geworden, wer von den Mitgliedern des Direktoriums genannter Hochschule den Vorsitz führt. — Von Ernennungen einzelner Lehrer der Hochschule für Musik und das Institut für Kirchenmusik erhalt ich Kenntnis oder doch nur vereinzelt Kenntnis.

Das sind Tatsachen, die geeignet ~~sind~~ sein dürften, das ~~Ansehen~~ Ansehen Band, daß die vorgenannten beiden Musikinstitute mit der Gesamtakademie verbindet, zu lockern und die Sonderbestrebungen dieser Institute zu stärken mit denen sich ~~mehr~~ gegen von der Gesamtakademie ~~zu~~ Stellen trachten ~~zu fordern~~.

~~† der Gesamtakademie~~

† Nach meiner Auffassung des ~~§~~ Statuts

P einzelner ~~Ihrer~~ akademischer Institute, die ~~ihre~~ ihre Zugehörigkeit zur Akademie hier durch die Bezeichnung „akademisch" ausgedrückt haben.

Kommt doch z. B. das zuerst ~~gedachte~~ genannte Institut sich seit Jahren ~~seit besonders beliebt~~ auf ~~ihren~~ seinen amtlichen Schriftstücken den Bestimmungen des Statuts zuwider sich bald nur „Hochschule für Musik" statt „akademische Hochschule für Musik" bald „Königliche Akademie der Künste, Hochschule für Musik" ~~während ... akademische Hochschule zur Deckung für das Defizit ... verpflichtet~~ gekommen sind. ~~Statutenmäßig~~ dürfte aber die Bezeichnung „Königliche Akademie der Künste" nur die von der Gesamtakademie ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen tragen, nicht aber die

Nachdem im Laufe der Jahre den bestehenden Verhältnissen bei der Akademie der Künste und ihrer Institute, insbesondere den persönlichen Wünschen einzelner leitender Personen nach Möglichkeit Rechnung getragen worden ist, dürfte es †

128 ~~129~~

gerade jetzt an der Zeit sein, den vorgeschriebenen drei gültigen Entwürfen zur weiteren Prüfung der Akademie Haltung zu verschaffen.

In der Anlage beehre ich mich ein bezügliches Schriftstück mit den unterzeichneten Instituten zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte gehorsamst zu überreichen,

Ew. Exzellenz ~~ergebenst~~ als Präsident der Königlichen Akademie der Künste ~~ganz~~ gehorsamst baldgefl. Bericht einzureichen, damit den bestimmungsgemäß der Akademie Stiftung der akademischen Institute für Musik Genüge geleistet werde.

Ein Ew. Exzellenz und den Anlagen gehorsamst weiter zurückzusenden veranlasse, bitte ich mir gestattet, die folgenden Institute zu

in der bezeichneten Weise

I, die ~~alten~~ einen gemeinschaftlichen Etat besitzen,

[auch meiner Meinung nach für die Stellung des Präsidenten und des Senates der Akademie gegenüber den gesetzlichen ~~Rechten~~ Befugnissen gehören.

I, die gesammten Bestände der Akademie mit der gebundenen Institute ~~Stiftung~~ zu übernehmen, und um

wünsche, etwaige Entwürfe zur Abänderung der Statuten der Akademie der Künste und ihrer Institute zur Kenntnisnahme und gefälligen Notizierung in einer Gesammtsitzung der Akademie baldgefälligst vorlegen zu lassen, wie dies seitens des Herrn Ministers wiederholt, und besonders durch die Verfügungen vom 19. Juni 1886 – U. W. 2446 – und vom 1. Mai 1893 – G III 781 – G I 41 – M. U. angeordnet worden ist. —

Eine derartige Umgestaltung erscheint nicht nur im Interesse der einzelnen, der Akademie unter gegenwärtigen Verhältnissen angehörenden Institute ~~und~~ sondern auch ~~für~~ die Akademie selbst erforderlich, um ihr die ~~Selbständigkeit~~ Vollständigkeit.

Ich werde es für erwünscht halten, unter Umständen über einige Statutenänderungen der Institute den Rat der Akademie hören zu können und zu wünschen,

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 10ten August 1894.

K. Ak. d. Künste
Eing. 20 AUG 94 Berlin
Anlage.

129.

U II Nr. 2645, U III B. 1188.

Wie ich aus dem gefälligen dem Präsidenten der königlichen Akademie der Künste und dem Direktorium neuerdings vorgelegenen Schriftwechsel bezüglich der Auslegung einiger Bestimmungen des Statuts der Akademie ersehe, besteht bei dem Direktorium die Auffassung, daß hinsichtlich der Bestimmungen in §§ 79 und 87 Absatz 2 desselben, wonach die bei dem Lehrer-Kollegium und dem Senatorenkonvent der Hochschule vorgekommenen Veränderungen dem Präsidenten der Akademie der Künste alljährlich einmal (im Oktober) angezeigt werden, diese Auffassung ist eine irrige, wie dieselbe auch den Statut-Bestimmungen sich entnehmen läßt, welche das Verhältniß der Hochschule für Musik zur Akademie der Künste regeln. Demnach ist die

Ihr

dem Präsidenten
der königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor E. Becker
Hochwohlgeboren

hier

---

7 § 16 mut

[illegible] und insbesondere [illegible]
[illegible]

wenn es sich um allgemeine Kunst- und Unterrichtsfragen (§ 20 des Statuts), und um die Ernennung und Entlassung der Universitäts-Institute-Vorsteher (§ 20 u. 21 ibid).

Abweichungen von den ministeriellen Anweisungen sind nur dann und wenn zulässig, wenn [illegible] und wenn es sich [illegible] handelt, [illegible] in die Beziehung zum Senatorenkollegium [illegible] Statut-Bestimmungen [illegible] Ich bitte daher ferner gehorsamst Euere Excellenz gleichzeitig die hochgeneigtest das Direktorium der k. akadem. Hochschule f. Musik und den Direktor der k. akadem. Institut f. Kirchenmusik anweisen, sich in diesem Sinne dem Direktor der Akademie der Künste gegenüber zu verhalten.

Eine Abschrift Antrags [illegible] Ich mir, den Statut-Bezug [illegible] Schluß, [illegible] Direktor der Akademie der Künste [illegible] Vgl. ut. Verfügg. v. d. 6. VI.

Der Präsident.

die Hochschule ein Bestandtheil der Gesammt-Akademie, an deren Spitze der Präsident steht (§ 2), welcher beeidigt ist (§ 7), „von dem Eintritte der akademischen Unterrichts-Anstalten jederzeit stimmberechtigt zu sein". Die Verordnung des Präsidenten zu dem in seinem Schreiben vom 29ten Mai d. J. gestellten Ansinnen ist sonach außer Zweifel, und ist vorzusehen, daß die mit der Zugehörigkeit der königlichen Hochschule für Musik zur Gesammt-Akademie nothwendigen Rücksichten sofort werden beobachtet werden.

Die Einreichung der Etats-Anmeldungen der Hochschule durch Vermittlung des Präsidenten der Akademie ist durch die Einreichung des Akademie-Etats bedingt, der die Akademie und die zu derselben gehörigen Institute umfaßt. Indem ich diesen Weg, wie dem Direktorium nicht unbekannt gelassen, benutze, bemerke ich, s. Zt. von hier aus ausdrücklich vorgeschrieben. Die mittels Berichts vom 14ten Juli d. J. – № 986 – eingereichten Anmeldungen sind dem Präsidenten der Akademie nachträglich

bis von hier aus zur Kenntniß vorgelegt worden.

Schließlich will ich nicht unterlassen, das Direktorium darauf aufmerksam zu machen, daß die dem Charakter des Institutes nicht entsprechende Bezeichnung „königliche akademische Hochschule für Musik" ist. Es liegt Werth darauf, daß durch Aenderung dieser Bezeichnung die Zugehörigkeit der Hochschule zur Akademie auch nach Außen hin zum Ausdruck kommt.

(Unterschrift.)

An das Direktorium der königlichen akademischen Hochschule für Musik hier.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß Ew. Hochwohlgeboren von Ihrem bei dem Ihnen unterstellten Institute, allerdings nur einmal dem Präsidenten der königlichen Akademie der Künste Vortrag gehalten. In dem Verfahren mit dem Sinne der Bestimmung im § 127 des Akademie-Statuts entspricht, veranlasse ich Ew. Hochwohlgeboren Vorstehendes,

gefl

von der gedachten Absicht pflichtmäßig nach seinem Eintreten dem Präsidenten anzeigen.

Der Senator erachtet es auch für zweckmäßig, daß der Präsident von den Statuten-Aenderungen der ungetreuen akademischen Institute Kenntniß erhält. Ew. Hochwohlgeboren wollen daher in Zukunft die bezüglichen Anträge durch Vermittelung des Präsidenten der Akademie mir einreichen.

(Unterschrift.)

An den Direktor des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik Herrn Professor Radecke Hochwohlgeboren hier.

Abschrift übersende ich Ew. Hochwohlgeboren auf den gefälligen Bericht vom 16ten Juni d. J. — I. 1180 — zur Kenntnißnahme ergebenst.

Im Vertretung.

Heyrauch

Kr

Abschrift.

I 101.

Cr. 17/1 95.

136

1 Bl.

Verhandelt in der Sitzung der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste.

Berlin, den 11. Januar 1895.

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Becker**,

Herr ~~Henning~~	Herr ~~Otzen~~
„ ~~Hopfgarten~~	„ Eilers
„ ~~Schrader~~	„ ~~Begas~~
„ Dr. Menzel	„ Ludwig
„ Pape	„ ~~Lessing~~
„ ~~Gretius~~	„ ~~Kraus~~
„ Knaus	„ ~~Hertel~~
„ Amberg	„ ~~Schwechten~~
„ ~~R. Begas~~	„ Wallot
„ ~~Paul Meyerheim~~	„ O. v. Kameke
„ ~~Feckert~~	„ ~~Eberlein~~
„ Ferd. Graf Harrach	„ Schmieden
„ Ende	„ ~~Griesbach~~
„ Adler	„ Scheurenberg
„ Raschdorff	„ Friedrich
„ v. Werner	„ Koepping
„ Jacoby	„ Brausewetter
„ ~~Gude~~	„ Flickel
„ ~~C. Biermann~~	„ Friese
„ Dr. Siemering	„ Kiesel
„ ~~Hildebrand~~	„ Saltzmann
„ ~~Orth~~	„ Vogel
„ ~~Heydeck~~	„ ~~Brütt~~
„ Knille	„ Hundrieser
„ ~~Ehrentraut~~	„ Hans Meyer
„ ~~Thumann~~	„ ~~Pulat~~
„ Schaper	„ Koner
„ ~~Fr. Werner~~	„ Skarbina
„ v. Grossheim	„ Geiger
„ Geselschap	„ ~~Boicimann~~
„ ~~Encke~~	„ Jakobsthal
„ ~~Caiandrelli~~	„ ~~Bruno Schmitz~~
„ ~~Kayser~~	„ ~~Max Klinger~~

Der Herr Präsident eröffnet die zum Zwecke der satzungsmäßigen Beschlußfassung über die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder der Akademie anberaumte Sitzung um 6 Uhr abends mit den üblichen Worten und Anlaß der Tagesordnung.

pp.

Auf Anordnung des Herrn Sekretairs Herrn Professor Müller bringt der Vorsitzende zur Kenntniß, daß in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder seit 2 Jahren das Protokoll in Duplikat auf einer Schreibmaschine hergestellt wird, deren Schrift genau von dem Herrn Sekretair Herrn Dohme, jetzt von Herrn Professor Müller geführt werden soll. Nach den Vorschriften des Statuts habe in der Versammlung der ordentlichen Mitglieder die Wahl

15. V. 94.

I No 79.

ad I 101

B. 14. Jan. 1895. ~~205~~ 132

Herrn Geh. Reg. Rat von Hölle hp

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung der Deutsch. Mitglieder d. A. d. J. K. ganz ergebenst zu bitten, die nächste Sitzung der Generalversammlung (Vortrag des Herrn Dr. Hahn über Entwicklung der Kolonialgesetzgebung) in einer Interessenten des Instituts genehmen Weise gefälligst bei Zeiten zu treffen. Im Falle dessen Verhinderung würde ich darum bitten, mich für die Sitzung am 23. Januar frei halten zu wollen. In beiden Fällen würde ich um gefällige Nachricht bitten, damit ich die Einladungen rechtzeitig ergehen lassen kann.

Ergebenst

Der Präsident

Hölle

Part. ad 1611. 95 KR

Bitte sofort umschreiben und durch den Herrn Präsidenten vollziehen zu lassen.

Hölle

des Protokolls unter den Mitgliedern zu umfassen. Herrn A. v. Werner wird Dank gewusst, dass seine Mitteilung seinem Abstand noch Sitzung gelang, während Herr Koppenhöfer beauftragt die Angelegenheit den Statuten zur Begutachtung vorzulegen. Auf Annahme dieser Antrags und in Folge der Niederlegung des Herrn A. v. Werner gleichen der anwesende Schriftführer bis zum Austritt die Angelegenheit auf die Tagesordnung in der Versammlung vorgesehen zu sollen und verliest die selbe. Als Rechnungsprüfer für die laufende Rechnung wird Herr Jacobsthal bestimmt.

Auf Vorschlagung des Abschnittes wird die Sitzung um 9 Uhr Abends geschlossen.

gez. C. Becker, H. Linde. E. Jacobsthal
Feldmann. F. Skarbina. Nikolaus Spiger.

2067

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U II. № 170.

Berlin, den 17. Januar 1895.

K. Ak. d. Künste
Eingel. 18 JAN 95 Berlin

133

I 141.

1. 22. I. 95.
In der Gesammtsitzung der Gesellschaft vom 18. Januar 1895 mitgeteilt.
Abschrift zu den Akten: Ständige Sekretare. Zu fortlaufenden Akten Statut. Zu nehmen.
B. 22/1 95.

Euer Hochwohlgeboren haben Sich in der Eingabe vom 12ten dieses Monats als stimmberechtigt bezeichnet und Beschwerde dagegen eingelegt, daß in der Sitzung der Gesammtheit der Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, vom 11ten dieses Monats der neue ständige Sekretair der Akademie anwesend gewesen ist und sich an der Diskussion beteiligt hat.

Die von Ihnen angeführten Bestimmungen, §§ 34, 36 ff., 39 und 40, sowie der übrige Inhalt des Statuts der Königlichen Akademie der Künste vom 19ten Juni 1882 stehen jedoch einer Teilnahme des neuen ständigen Sekretairs an den Gesammtsitzungen der Gesammtheit der Mitglieder der Akademie und an den Sitzungen ihrer Sektionen nicht entgegen.

An

den Präsidenten
der Königlichen Akademie der Künste
Herrn Professor Becker
Hochwohlgeboren
hier.

gaue. Für die Gesamtsitzungen ist die Be-
stimmung des genannten Statuten-
gaue wie S. 12 der Statuten vorgesehen,
da denselben die Abfassung der in die-
sen Sitzungen gefassten Beschlüsse über-
gaue ist.

Zweifellos richtig und wie den §§. 31 und
40 des Statuts entsprechend ist das vom
Herrn Vorredner hervorgehobene
Satz, dass die Rechte der Mitglieder nur
persönlich ausgeübt werden können. Da-
sa Bestimmung hat die Bedeutung, dass
die Vertretung einer Partei durch
Stellvertretung ausgeschlossen ist.

Auch für die Sitzungen der Fraktionen
der Genossenschaft kann die Zuziehung
eines der ständigen Exekutoren mit Rück-
sicht auf den den Letzteren durch §. 12 der
Statuten zugewiesenen Geschäftskreis
der Sache förderlich erscheinen.

Sie ist mit keinem Worte verboten und
erscheint unbedenklich, weil der Exekutor
durch seinen Dienstreid zur Verschwiegenheit
über die Vorgänge in den Sitzungen ver-

pflichtet

139
205
137

pflichtet ist. Da die Exekutoren den Präsi-
denten nach §. 11 des Statuts „zur Seite
stehen" sollen, so liegt es in der Hand des
Präsidenten, sich der geschäftlichen Beihil-
fe des Exekutors überall da zu bedienen,
wo es ihm in Angelegenheiten der Ver-
waltung genehm ist, also auch in den Sitzun-
gen. Ein ähnliches Verhältnis findet sich
bei geschäftlichen Körperschaften wie der Bank,
dass zu den Sitzungen der Mitglieder
Beamte zu bestimmten geschäftlichen Sit-
zungen zugezogen werden. Hiernach
unterliegt es keinem Bedenken, dass die
Zuziehung und Anhörung des Exekutors
dem Ermessen des Vorsitzenden der Fraktion
überlassen bleibt. Ob der Abstimmung
darf sich jedoch der zugezogene Exekutor
nicht beteiligen, und die Führung des
Protokolls ist nach §. 39 der Statuten so-
wohl in den Gesamtsitzungen wie in
den Fraktionssitzungen der Genossenschaft
von einem Mitglied derselben zu über-
nehmen.

Da gegen diese Grundsätze, soweit aus der

Ein-

Eingabe vom 12ten dieses Monats ersehe, in der Sitzung vom 11ten Januar nicht vertreten ist, vermag ich Ihre von Ihrer Hochwohlgeboren eingelegte Ver wahrung unverweilig als begründet anzuerkennen, als die Mehrheit der an der Sitzung betheiligten Mitglieder der Gesammtheit Ihrer Fraktion sich der Abstimmung nicht angeschlossen hat.

Hiervon habe ich dem Präsidium der Akademie Kenntniß gegeben.

(L. Unterschrift.)

An das Mitglied der Akademie der Künste, Herrn Direktor der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, Herrn Professor von Werner Hochwohlgeboren hier.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren gefälligen Kenntnißnahme.

Bolle.

Rg

Ehrenbürger-Ausschuß

I 430.

Pr. 15/II 95 140

3/3 246

Verhandelt in der Sitzung beider Sektionen der Mitglieder der Königlichen Akademie der Künste.

ab. 22/II 95

Berlin, den 23 ten Januar 1895

Gegenwärtig:

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten **Becker**,

Herr **Henning**	Herr ~~Cussow~~	Herr v. Moltke	Herr ~~Liebermann~~
„ ~~Hopfgarten~~	„ Calandrelli	„ Dr. Tebbert	„ Vogel
„ ~~Schrader~~	„ ~~Kayser~~	„ Dr. Müller	„ Baselt
„ ~~A. Wolff~~	„ Otzen	„ Ewald	„ ~~Lindiesen~~
„ ~~Dr. Böttticher~~	„ ~~Eilers~~	„ ~~Dr. Bode~~	„ Hans Meyer
„ ~~Dr. Menzel~~	„ ~~Bracht~~	„ Schulze	„ Koner
„ ~~Pape~~	„ ~~Wisnieski~~	„ ~~Hofdemahl~~	„ ~~Hartung~~
„ ~~Gude~~	„ ~~Lessing~~	„ ~~Hamman~~	„ Geiger
„ ~~Leu~~	„ Ludwig	„ ~~Tiedtke~~	„ ~~Jacobsthal~~
„ ~~Cretius~~	„ ~~Herter~~	„ ~~Tiede~~	„ Schmidt
„ ~~Knaus~~	„ ~~Kraus~~	„ Kiesel	
„ Amberg	„ Schwechten		
„ ~~R. Begas~~	„ ~~Wallot~~		
„ ~~Bleibtreu~~	„ O. v. Kameke		
„ ~~Paul Meyerheim~~	„ ~~Eberlein~~		
„ ~~G. Spangenberg~~	„ ~~Schmieden~~		
„ Feckert	„ ~~Grisebach~~		
„ ~~Ende~~	„ Scheurenberg		
„ ~~Adler~~	„ Friedrich		
„ Raschdorff	„ Koepping		
„ ~~v. Werner~~	„ Brausewetter		
„ Graf ~~von~~ Harrach	„ ~~Dorn~~		
„ ~~Jacoby~~	„ ~~Dr.~~ Joachim		
„ ~~G. Biermann~~	„ ~~Dr. Bellermann~~		
„ Dr. Siemering	„ Dr. Blumner		
„ Hildebrand	„ ~~Radecke~~		
„ ~~Orth~~	„ ~~Bargiel~~		
„ ~~L. Spangenberg~~	„ ~~Vierling~~		
„ ~~Heyden~~	„ ~~Hofmann~~		
„ Knille	„ ~~Rudorff~~		
„ ~~Gräf~~	„ ~~A. Becker~~		
„ ~~Schaper~~	„ ~~Succo~~		
„ ~~F. Werner~~	„ ~~Gernsheim~~		
„ ~~v. Grossheim~~	„ v. Herzogenberg		
„ Geselschap	„ ~~J. Bruch~~		
„ ~~Encke~~			

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 6¾ Uhr und bringt die schriftlich beigefügte Willensäußerung des Präsidenten über die 200 jährige Jubelfeier der Akademie im Jahre 1896 zur Verlesung, mit der Bitte demnächst mündliche Anträge über Vorschläge zur Widmung an die Jubiläums-Kommission einzureichen. Herr Otzen bringt in Anregung ob nicht in Verbindung mit den Vorbereitungen zur Jubelfeier eine Revision der Wahlen,

ger

I. № 280.

791

gen vorgenommen werden solle, in wesentl. gütlichen
ein mündl. Verfahren stattzufinden. Hiergegen waren die Herren
v. Becker, Raschdorff, Graf Harrach, v. Schulze, Freund
von Moltke mit der Begründung, daß es nicht gut
sei, diese internen Beziehungen mit den weiteren
zu arbeiten für ein möglichst glanzvolles Fest zu ver-
wenden. Schließlich gelangt mit großer Majorität ein
Antrag des Grafen Harrach zur Annahme, wonach der
Vorstand des Vereins bis zur Beendigung der Jubi-
läen mehrere werden soll.

Schluß 7½ Uhr

gez. v. Becker, Hans Müller.

Abschrift.

Auszug aus Aktenst. I. XII.

Berlin, den 12. Oktober 1895.

I 2019.

Sr. Exzellenz
dem Königlichen Wirklichen Geheimen Rat
und Ministerial-Direktor
Herrn Dr. Bosse
hier.

Ich beehre mich Ew. Exzellenz, denen
Hochwohlgeboren mitgeteilt zu haben, daß Seine Majestät der
Kaiser und König mit der einstweiligen Ordnung des Verhältnisses der Königl.
Akademie der Künste zu Berlin zu Allerhöchstdero Königl. Hausgesetze
Ihre Allerhöchste Genehmigung zu erteilen geruht haben.

Euer Hochwohlgeboren gefällige Mitteilung gewärtige ich ergebenst, um
Rückäußerung mir gütigst anheim stellen zu wollen, ob und wann Ihnen
Akten mir bestimmt sein möge, die mir lange Zeit für Ihnen
zu Hilfe genommen haben, Akten mit der ergebenen Bitte.

Ehrerbietigst.

An den Vorsitzenden der Königlichen Akademie der
Künste, Geheimen Regierungs- Rat Professor Herrn Ende
Hochwohlgeboren hierselbst.

Ew. Hochwohlgeboren, Professor Herrn Carl Becker Hochwohl-
geboren hierselbst.

Abschrift übersende ich Ihnen Hochwohlgeboren zur gefälligen
Kenntnisnahme mit dem Bemerken, daß gedachte Akten
Ihnen mit der Bitte um Rückgabe nicht mehr

gez. Bosse.

Abschrift zu den Akten betr. Statut.
Berlin, den 14. Oktober 1895
gez. H. Müller.

Zu den Akten Statuten

I No 1940. 1. 6.

Sr. 23/10 95.
Zu den Akten.

I. 3574.

Akten
betr. Statuts

werden zur weiteren Veranlassung gemäß der Verfügung vom 14. Dezember 1896 – I 3429 – in Betreff Ehrenmitglieder mit dem Ersuchen des Herrn Justizrat Hermann Rechtsanwalt von Moltke vom 10. Dezember 1896 betreffs des §§. 36 beg. 35/34.

J. Klupfel
23/12.

138

Statuten

[illegible] Fassung, welche Zustimmung
[illegible] Beschluss [illegible] 336 [illegible] Senat
[illegible] Akademie [illegible] Künste vom 13/6 72
[illegible] ist, welcher lautet:

„Die Schrift (B [illegible] Schwierigkeit)
findet in einer von [illegible] Parteien
[illegible] zu benutzenden [illegible] gemeinschaftl.
[illegible] Fassung keine Anwendung
auf [illegible] Bestimmungen [illegible] §. 34
statts".

I. Entstehungsgeschichte [illegible] Statuten
vom 82.

[illegible] Ordnung. Antrag vom 2 April
79 vorläufige [illegible] Statuten
[illegible] Senats vom 6 April 79 einzuholen.

Verfügung vom [illegible]
18 Juni 79 (11. VI 1779) an [illegible]
Senat und an die Vorsteherschaft
[illegible] Akademie der bildenden
Künste und an den Vorsteher
der Gesellschaft für Musikliebende
Aufforderung, über die [illegible] nicht
am Schlusse [illegible] gemeinsam. Statuten
Abänderungsvorschläge zu machen
und einzureichen.

Bericht [illegible] Schlussbl. B. [illegible]
[illegible], welches allein [illegible]

i Lauge kommt, müssen jetzt die Mitglieder der Akademie gehört. Es wurde eine Kommission eingesetzt, deren Vorsitz Lange übernahm und deren zweiter Bericht vom 8 Februar 1881 dem Ministerium eingereicht. Das Ministerium wurde dem Antrag die Bestätigung der übrigen Vorschriften über Wahlordnung und Geschäftsordnung übergegeben und demnächst Erlass. Darauf erfolgte die Wahl-Ordnung vom 19 Juni 82. Schmoll die Genehmigung mit.

II. Feststellung der Zahl der Mitglieder und Theilung in die drei Klassen.

1. Statut gemeinschaftl. Berathung in den §§ 33-35 über die Wahl neuer Mitglieder und genau in § 33 in Abschrift von der Einladung für die Sitzung, in welcher Wahlvorschläge gemacht, in § 34 von der Wahlhandlung und in § 35 von der Bestätigung der Wahl durch den Minister. Es ist also Vorschrift, dass 2/3 der in Berlin anwesenden Mitglieder anwesend sein müssen.

§ 33. Die Einladung zur Wahl geschieht durch ~~Einschreiben~~ Circular. Gewöhnlich wird ~~2/3~~ 2/3 der in Berlin anwesenden Mitglieder eingeladen.

§ 34. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer ~~2/3~~ 2/3 der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 35. Bestätigung der Wahl durch den Minister muss binnen 6 Monaten erfolgt sein, sonst gilt sie als nicht vollzogen.

2. Terminologie-Vorschriften om. om.: §§ 33/34. Misserfolg in Januar.

Die Gültigkeit der Wahl ist ~~abhängig~~ es ist die Anwesenheit von 2/3 der in Berlin anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Gewählt ist wer ~~2/3~~ 2/3 der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

§ 35. Bestätigung der Wahl durch den Minister muss binnen 6 Monaten erfolgt sein, sonst gilt sie als nicht vollzogen. 2/3 der in Berlin anwesenden Mitglieder müssen anwesend sein. Gewählt ist, wer 2/3 der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

3. Neuwahl der ordentlichen Mitglieder vom 9/12/79:

§ 33. Wahl in engerer Sitzung und Einladung der Versammlung

für die ord. Hauptversammlungen
in Damas angenommen.

§ 35 (Ehrenmitglieder) wird unverändert angenommen.

4. Inhalt der Statuten:

§ 33 Mitgliedschaft über Aktiv in Damas mit Abänderung

§ 34 Festsetzung über 2/3 Mehrheit wie ad 3.

§ 36. (Ehrenmitglieder):

Die Zahl steht auf 34 statt 34

5. Abänderung in Minoritäten:

Zur Aufnahme die Statuten müssen 5 übereinstimmen. Abänderung müssen die vorhergehenden §§ 33-35 statt §§ 34-36. Gleichzeitig bleibt in § 36 nur Absatz die Zugehörigkeit mit § 34 statt.

III. Abänderung der Abstimmung:

Die Akten der Abstimmung angenommen, nur soweit Abänderungen bisher die Angehörigkeit der § 34 für die Mitgliederversammlungen bei Ehrenmitgliedern beschränkt und abgeschlossen sei. Es scheint nun übersehen zu sein, [illegible], in § 36 i.f. der § 35 anstatt § 34 einzusetzen.

Ganz abgesehen von der unrichtigen Bezeichnung der Zugehörigkeit [illegible] auf einen Irrtum beruht, daß die Zahl der Ehrenmitglieder nicht in die Bestimmung des § 34 hat gehören sollen.

Der § 34 enthält lediglich die ordentlichen Hauptversammlungen ~~§ 34~~ in den ordentlichen Statuten. § 36 spricht davon, daß Ehrenmitglieder nur nicht der Gesamtheit der Mitglieder in gemeinschaftlicher Sitzung stimmen zu müssen. Die diese andere Regelung auf Wunsch der ordentlichen Mitglieder übernommen worden ist der ausdrückliche Anspruch des § 34 für § 36 Absatz [illegible] nötig. Jedoch sind die Vorschriften des § 35 über die 2/3 Stimmenmehrheit, als für Statutenänderung die Gesamtheit abstimmt, nicht für die ordentlichen Hauptversammlungen.

Auf meine Auffassung sind die Zahl der Ehrenmitglieder (auch hier von Damas) gemäß §§ 33 und 36 der Statuten ohne Abänderung [illegible] Mitgliedern in gemeinschaftlicher

171

Berlin, 23. XII. 96

Vorlage

betreffend

das Statut der Königl. Akademie für Kunst

Hrn. Excellenz

Ew. Excellenz beehre ich mich gehorsamst das Folgende zu unterbreiten:

Gelegentlich der am 23 April d. Js. stattgehabten [Versammlung] war in Vorschlag gebracht, Ehrenmitglieder der Akademie, die übrigens Gelegenheit verlassen ist, nicht für geschäftsfähig, keit der Versammlung notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen war, sie unter Umständen beauftragt werden, daß Wahlversammlungen zur Wahl von Ehrenmitgliedern nach § 36 des Statuts nur im Monat Januar jedes Jahres vorgenommen werden dürften. Begründet wurde diese Auffassung mit der Fristbestimmung des § 36, in dem gesagt ist, daß die Wahlversammlung nach den Bestimmungen des § 34 stattgefunden habe. Demgegenüber wurde entgegengehalten, daß die Wahl von Ehrenmitgliedern zu jeder Zeit, sobald die erforderlichen Anträge ordnungsmäßig gestellt würden, stattfinden könne, wie dies in früheren Jahren ohne jede Beanstandung, zuletzt im Jahre 1893, Wahl des Grafen Schack und Dr. Zöllner, geschehen wäre, und daß nur der Wahlakt selbst in Gemäßheit des § 34 zu erfolgen habe. Daß nun da ist der Antrag vor, daß

] der ordentlichen Mitglieder der Wahl

fest- ab 24/I. 97 R

I № 3586

Rect. eodem.
№ 172

Acten,
betreffend: Statuten

1. 5.

werden zur weiteren Veranlassung zu
Verfügung vom 22ten Februar 1895 –
J. I No. 430/95. – vorgelegt unter Bezug-
nahme auf den Beschluss v. 23. I. 95.
Berlin, den 28ten December 1896

Schuppli

B. 6. 1. 97.

Die Anregung wird durch die demnächst zu wählenden Senats-Kommissionen weiter verfolgt werden. Dieser Mitteilung z. d. A.

H. E. U. M.

Es wurde auf die Anregung einer Revision etc. des Statuts in der Sitzung vom 23. Januar 1895 beschlossen:
dass der Vorschlag des Hr. Otzen bis nach Beendigung der Jubelfeier verlegt werden soll.

in den bezogenen Ausführungsbestimmungen sub § 34 ein Druckfehler vorliegt, indem nicht § 34 sondern § 35 sollte angezogen werden müssen, der § 34 betreffs der von der Klasse ordentlicher Mitglieder handelt, so habe ich mich an den Präsidenten der Akademie, Herrn Excellenz vertraulichen Rath, persönlichen Regierungsrath von Helmholtz um eine gutachtliche Aeußerung über die Interpretation sub § 34 gewandt. Ich erhielte nicht nur von ihm niedergeschriebene Gutachten Sr. Excellenz abschriftlich vorgelegen und gestatte mir demzufolge die gehorsamste Bitte,

Ihro Excellenz möchten mich verwirklichen, mit Genehmigung dieser Ausführungen für die Folge in den Ausführungsbestimmungen sub § 36, § 34 in § 35 umzuändern, den Bürgerschaften der Akademie fernere Mitteilung zu machen und die Klassen von Ehrenmitgliedern demgemäß benennen zu lassen.

Der Präsident
H. Helmholtz

Ministerium
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

U II Nr. 467 1690.

Berlin, den 4. März 1897.

Ak. d. Künste
Eingg. 9. MRZ 97 Berlin
Anlage

173

In Erwiderung auf den Bericht vom 23. Dezember v. Js. - I 3574 -, betreffend die Erb. änderung des Absatzes 3 des § 36 des Ges. über die Akademie der Künste, übersende ich Ihrer Hochwohlgeboren beifolgend ergebenst beglaubigte Abschrift des Allerh. höchsten Erlasses vom 3. Februar v. Js. zur gefälligen Kenntnisnahme und dem Ersuchen, dem Senat und der Generalversammlung der Akademie der Künste von der Erl. theilung meiner landesherrlichen Bestimmung gefälligst Kenntniß zu geben, auch dafür zu sorgen, daß bei der Wahl des Präsidenten die dort vorgesehenen Bestimmungen des § 36 Abs. 3 des Ges. vom 8. Mai 1877. Berücksichtigung finden.

4. 10/5 97

Zu der Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung vom 5. Mai cr. mitgetheilt

Zur Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung vom 8. Mai 1877. und der Wahlordnung der Akademie der Künste vom

W. D.

An
den Präsidenten der Königlichen
Akademie der Künste,
Herrn Geheimen Regierungs-Rath
Professor Ende
Hochwohlgeboren
hier.

Bolle.

B. 9. 3. 97
1. In den nächsten Sitzungen.
2. Die Druckexemplare sind zu korrigiren

A. Berlin, den 13. Mai 1897.

Von Mitteilung in den akademischen Sitzungen
vom 12. Mai 1897 und Erledigung der übrigen
Verfügungen

Ge den Akten.

W. D.

Vorgelegte Abschrift zu U II 467. 149

177

Auf Ihren Bericht vom 30ten Januar
cr. betreffend die Redaktion von Absatz 3 des
§ 36 des Statuts der Akademie der Künste
in Berlin vom 19. Juni 1882 ein Vorstand vor-
genommen ist, genehmige Ich. Vorstehenden
Absatz folgende Fassung erhält: „Anträge
zu Wahl von Ehrenmitgliedern müssen
von mindestens fünfzehn Mitgliedern zu,
unterschriftlich an den Präsidenten der
Akademie gerichtet werden. Die Wahl
findet in einer von dem Präsidenten zu
berufenden gemeinschaftlichen Sitzung bei
der Klassen nach den Bestimmungen
des § 35 statt." — Berlin, den 3. Februar
1897.

gez. Wilhelm. R.

gegz. Bosse.

An den Minister der geistlichen p. An.,
abgangsfertig.

Be.

Abschrift.

Berlin, den 4. März 1897.

Reich

Geheimer Ober-Regierungs-Rath und Direktor der Geheimen Kanzlei des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten.

I 588/1902. Original in den Akten betreffend

-2. 8.-

175

Abschrift.

Der Minister
für geistliche, Unterrichts- und
Medicinal-Angelegenheiten.
U II Nr. 691

Berlin W 66 den 7. April 1902

Auf den Bericht vom 20. Januar 1902 — I 66 —

die Aufforderung, in welcher der Schluß von Mitgliedern der Genossenschaft der Akademie der Künste eine Stimmenmehrheit bezüglich einzelner zur Abstimmung vorgelegten Künstler ungültig und über deren Zulassung zu gegenwärtiger Abstimmung ungültig wurde, veranlaßt mich, der Akademie meine Ansicht mit den allgemeinen Grundsätzen über Ausübung eines Wahlrechts in Kürze mitzutheilen.

Es würde nun zu bedauern sein, wenn das Recht, im Gegensatz zu der Verfassung anderen Körperschaften eine Mitwirkung für die Mitglieder der Genossenschaft ausdrücklich eingeräumt hätte, dazu führt, daß viele nicht gewählen, weil sie Mitglieder der vorgeschlagenen Künstler sind, oder daß die Mitglieder der Genossenschaft überhaupt sich der Ausübung ihres Rechts enthalten. Es ist deshalb erwünscht, daß § 35 der Verfassung, welcher vorschreibt, daß Mitglieder der Genossenschaft zu Künstlern ernannt werden können, welche nicht Mitglieder sind, zu Gunsten der Ausübung des Wahlrechts durch die Mitglieder dahin ausgelegt wird, daß die Mitglieder nicht verpflichtet sind, zu allen Stellen, welche durch Wahl zu besetzen sind, Vorschläge zu machen. Dieser Paragraph sagt doch nur, daß die Wahl ungültig ist, wenn mehr als 1/3 der wahlberechtigten Mitglieder der Wahlversammlung fernbleiben. Die Bestimmung über die Ungültigkeit der Wahl für den Fall, daß ein Theil der Stimmenden für die Abstimmung ausfällt, ist aber in dem Statut nicht getroffen und darf auch nicht in derselben hineingelegt werden. Die Vorschrift des § 34, daß jeder Stimmende seine

An den Senat der Königlichen
Akademie der Künste

Herr

blasse Schrift

[illegible] Stimmen durch Hinzufügung von Ja oder Nein auf die Liste abgiebt, kann nur die Bedeutung haben, daß soweit eine begründete Vermuthung über die Stimmabgabe eingetreten wird, eine nähere übereinstimmende Feststellung [illegible] besonderen Stimmzettel stattfinden zu müssen. Es kann nicht in Übereinstimmung mit den ausgesprochenen Grundsätzen [illegible] mögen der Vorschlag einer Classenliste an Stelle der Classe [illegible] eingeführt sein. Eine solche grundlegende Abänderung [illegible] Repräsentativ-Verfassung treten müssen. Wo deshalb einer [illegible] aussprechen die Hinzufügung von Ja oder Nein hinter einzelnen Namen der Vorschlagsliste, so giebt er bezüglich dieser einzelnen Personen seine Stimme nicht ab; es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß er bezüglich aller Personen, hinter deren Namen er kein „Ja" oder „Nein" gesetzt hat, eine gültige Abstimmung vornimmt. Die gegentheilige Annahme würde die Abstimmung über die einzelnen Personen zu einer fast nicht begrenzten Absprechbarkeit machen.

Ausserdem ist aber zu bemerken, daß das provisorische Gesetz vom 6. April 1875 (§ 34) ebenso wie das demnächst zu erlassende definitive Gesetz die Bestimmung enthalten wird: „Im Übrigen ist zu beschließen, wenn 2/3 der Stimmen der Anwesenden ergeben hat." In der schriftlichen, mündlichen oder telegraphischen Fassung dagegen ist nur 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen „als erforderlich bezeichnet". Hieraus folgt, daß, wenn die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den einzelnen Fall die Abstimmung seine Stimme bei der Berechnung der 2/3 Mehrheit nicht mitzurechnen wäre, die von den Anwesenden der Abstimmung in der abschriftlich für beitretenden Eingabe vertretenen Absicht, daß § 34 den Fall im Auge habe, daß Beschlußfähigkeit der Abstimmung beschlossen und festgestellt sei, die Stimmen der Anwesenden [illegible], als unbegründet, da der

[illegible]

zufällige Zahl für die Feststellung der Abstimmung gleichgültig Anwesenheit nicht stimmberechtigter Personen bestimmt [illegible] in den Verlust übersteigt deren Nichtberücksichtigung bedingt.

Wenn hiernach ausdrücklich unter Umständen ein Mitglied mit ganz geringer Stimmenzahl gewählt werden kann, so ist dies ein Resultat, welches jede Stimmberechtigte billigen, daß er mit [illegible] oder Nein abstimmt, respektiren kann. Dasselbe gilt in der Frage gewissen der Vorversammlung über die einzelnen Abstimmungen genügend sind, über die Personen der nicht die Abstimmung gestellten Vorschlägen die erforderlichen Feststellungen einzuziehen. Diesen Fällen [illegible] gibt die Abstimmung, daß sich Absatz der Abstimmung [illegible] Übereinstimmung [illegible] übrigen, die Möglichkeit eines Vorschlags.

Wenn in der Fassung des Gesetzentwurfs nun [illegible] Beschluß ausdrücklich beschlossen ist, daß § 34 der Vorschlag [illegible] enthalten, daß Stimmenzersplitterung selbst bei einem einzigen Namen der Vorschlagsliste ganzen Zettel ungültig werde, so hätte ein solcher Beschluß im Protokoll aufgenommen werden müssen. So ist aber nicht ersichtlich, ob er dem Vorstand [illegible] durch die Kassen der einzelnen Mitglieder nicht [illegible] Beschluß aufgegeben worden können ist.

In Vertretung

Meyer

147

Königliche Akademie der Künste,
Gesammtschaft der Mitglieder,
Sektion für die bildenden Künste.

Berlin, den 6. Februar 1892.

Ew. Excellenz beehre ich ganz gehorsamst anzuzeigen, daß ich auf dem Protokoll der Sitzung der Gesammtschaft der Akademie der Künste vom 22. Januar d. Js. entgegen gewissen Befürchtungen, ob jetzt die Beschlußfähigkeit der Versammlung gesichert wäre, constatirt habe, daß Ew. Excellenz Absicht, die Mitgliedern der Akademie Stimmenzersplitterung zugestanden werden sollte, welche sich nicht kennt.

Ich erlaube mir deshalb gegen Ew. Excellenz gütige Absicht geltend zu machen, daß in einer solchen Wahl eine Versammlung, wenn sie von 30 stimmberechtigten 20 derselben vorgeschlagenen Kandidaten gar nicht oder nicht genügend kennt, sie sich nicht der Abstimmung über die zu wählenden Künstler, wohingegen die übrigen 10 Stimmen einstimmig für denselben votiren würde, sollte kaum gefassen. Es ist Thatsache, daß Stimmenzersplitterung der anderen 20 nicht nur 2/3 Majorität, sondern Einstimmigkeit bedeuten, wohingegen sie in Wirklichkeit 1/3 der Anwesenden sind.

§ 34 sieht also vierzig Stimmberechtigte Mitglieder vor, soll die Akademie dann wissen, wer Ew. Excellenz angenehm ist, resp. nicht-stimmberechtigte Mitglieder der Abstimmungsversammlung beigeordnet haben, z. B. der Senat der Akademie.

Ich bitte nun Ew. Excellenz ganz gehorsamst meine ergebensten Bedenken gegen eine Änderung des § 34 im Sinne des Regierungsentwurfs gütigst unterbreiten zu dürfen, da die bestehenden Mängel der Wahlordnung nicht genügend sind,

I. 605.

148

Berlin, den 15/4. 1903.

Zu den Akten
Statutenrevision.

1. Vgl. Beschluß des Gesamtvorstands vom 27 März 1903.
2. zu schreiben
an die Herren Mitglieder des Vorstands,
soweit sie nicht persönliche Mitglieder sind.

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich in Gemäßheit des Vorstandsbeschlusses vom 27. März beifolgend einen Exemplar der bisherigen Fassung der Bestimmungen der Genossenschaft betr. die Rechte der Akademie, betreffend die Revision des Abschnitts V des Statuts der Akademie, zur gefl. Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden.

Von der gleichzeitigen Übersendung eines Exemplars des Statuts muß Abstand genommen werden, weil soviel Druckexemplare nicht mehr vorhanden sind, wie persönliche Mitglieder des Vorstands bei seinem Bestande ein Exemplar beigegeben werden ist.

Die weitere Beratung über die Abänderungsanträge der Genossenschaft sowie über das auf eine Neuaufnahme gerichtete Gesuch auf Änderung des Statuts wird in etwa 4 bis 6 Wochen im Gesamtvorstand stattfinden.

Der Präsident
In V.

I. 942.

154

179

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE.

Genossenschaft der Mitglieder
der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste.

BERLIN, den 8 ten Juli 1903.

Pr. 14/7 1903
3

7 St. 1 a 66.

Berlin den 16 Juli 1903
Ende September verändert vor.
Gestrichen.
Der Präsident
Schmidt

Hier Hochwohlgeboren

Gezeichnet.
Wermuth.
H. Pr.

Ich beehre mich, anbei die Verordnungen über die in Aussicht genommenen Atelieränderungen betreffend die Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste, ganz ergebenst beigefügt, mit dem Bemerken vorzulegen, daß gemäß der Genossenschaft, Sektion für Musik, ergebenst zu ersuchen, freundlichst nach Ablauf der obigen Frist eine Zeichnung der Gesamtgenossenschaft zukommen zu lassen, in der beiden Ateliers Gelegenheit gegeben wird, zu der bisherigen Fassung der Atelierverordnungen Stellung zu nehmen.
Abschrift des Schreibens des Herrn Rechtsanwalt Professor Rabecke vom 8. dieses beigefügt.

Der Vorsitzende
A. Werner

An
den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der
Künste
hier

1. 1.

Abschrift.

Abschrift.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE IN BERLIN.

Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder
der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für Musik.

Berlin, den 8. Juni 1903.

Z. d. A. 58

Euer Hochwohlgeboren

beehre ich mich unter Bezugnahme auf Ihr mit gefälligem Schreiben vom 26. April cr. mir übermitteltes Material für die Statutenberathung die ergebene Mittheilung zu machen, daß die Genossenschaft, Sektion für Musik, in ihrer Sitzung vom 6. Juni Stellung zu den Statutenänderungen genommen hat. Sie wird nicht verfehlen, ihren Standpunkt in einer Eingabe der Gesammtgenossenschaft zum Ausdruck zu bringen. Hiervon habe ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst Anzeige machen, eine Sitzung der Gesammtgenossenschaft beim Herrn Präsidenten zu beantragen.

Der Vorsitzende
Radecke

An den Herrn Vorsitzenden der
Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder
der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für die bildenden Künste,
Herr

755

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U II Nr. 5341.

Berlin W. 64. den 6. Februar 1904.

150.

T 161.

Pr. 9 II 1904

Dem Vernehmen nach schweben innerhalb der Königlichen Akademie der Künste seit längerer Zeit Erwägungen auf Abänderung der die Mitgliedsverhältnisse betreffenden Bestimmungen des Statuts der Akademie.

Den Zweck erbitte ich mir gefälligen Bericht über den Stand der Angelegenheit und über die Lage der Verhandlungen.

In Vertr.
Jüttner

10. 2. 04. Zu antworten:

Euer Excellenz

beehre ich mich auf Reskr. U. IV. 5341 gehorsamst zu berichten, daß der Senat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1903 beschlossen hatte, eine aus dem Senat und der Genossenschaft der Ordentlichen Mitglieder der Sektion für die bildenden Künste zusammengesetzte Commission zur Prüfung der von der Genossenschaft gewünschten Veränderung des §34 unseres Statutes zu berufen. In Folge der Debatten in der Sitzung vom 6. März 1903, über die das Protokoll S. S. verfügt, wurde jedoch davon Abstand genommen, diese Commission zu wählen, da Differenzen über die Auslegung des §34 und die Gültigkeit der Mitgliederwahlen der Sektion f. d. bild. Künste von 1902 und 1903 zu bitten und vorher nicht an die Abänderung des Statuts heranzugehen. Da S. S. Entscheidung, sowie die Bestätigung der Wahlen von 1902 und 1903 noch immer aussteht, ist also in der Angelegenheit nichts weiter geschehen. Sollte S. S. mich ermächtigen wollen, die Statutenveränderung beraten zu lassen, ohne die obigen Mittheilungen erledigt sind, so werde ich die dazu nöthigen Schritte thun.

Der Präsident
In Vertr.
H. Ende

Der Rath
der Königlichen Akademie
der Künste

Jüttner

1. 1.

I 515. Pr. 29/3 1904

Verfügung
in den Akten betreffend:
Ordentliche Mitglieder
2. 8.

Berlin, den 26. März 1904.
Nach der Bestätigung des demnächst zu wählenden Herrn Präsidenten wieder vorzulegen [illegible].
nach 2 Monaten.
[illegible]

Berlin, den 14. März 1904.

1. 88.

1. Zu den Akten: „Statuten" [illegible]
Abschrift des Reskripts im Auszuge (Schluß) zur weiteren Veranlassung hinüberzugeben.

Der Präsident
gez. H. [illegible]

Zu den Akten:
Statuten
1. 1.

J. No. I 405
1. 1.

Beglaubigte Abschrift!

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten

U IV Nr. 456.

Berlin W. 64, den 11. März 1904.

Zugleich lege ich Wert darauf, daß den Befürchtungen wegen der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Statuts der Akademie der Künste baldigst Folge gegeben werde, und sehe hiernach weiterem Berichte entgegen.

Studt

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste

Hier

157

A. d. K.

~~Johannes Otzen~~

Berlin, d. 29ten XI 1905
Potsdamer Str. 121 B.

Reh. 30 XI 1905

Ew. Excellenz
erhalten in diesen
Tagen ein amtliches
Schreiben im Auftrage
der Gesammt Genossen-
schaft der Kgl Akademie
in welchem schließlich
gebeten werden
die ~~fixen pr. 1905~~ im Jan
d. J. aufgehobenen u.
dadurch pr. 1905 unerledigten auf-
gegebenen Wahlen
pr. Jan 1906, entweder
~~wieder~~ nach d. alten
Statut od. nach den
neuen Satzungen
zu genehmigen.
Gegen die 2te Möglich-
keit habe ich persön-
lich die schwersten

I 1812. Pr. conf.

1. Kgl. Protokoll der Generalversammlung hiesiger Sektionen, 29/XII 05.

2. Brief.

Berlin, den 1. XII 1905.

Ew. Exzellenz

Erlt.

Gemäß des gefälligen Auftrages habe ich den Vorsitz dringend gebeten, sich jedoch dem Wunsche, mit der ausgedehnten Stellung in Frieden oder anderer Weise zu wählen, nicht fügen zu können.

Hierauf bitte ich in Namen der Generalversammlung der ehemaligen Mitglieder der Sektionen ~~[illegible]~~, gnädigst darin willigen zu wollen, daß die von derselben am 20. Dezember 1904 beantragte Verlegung der Wahlen vom irgend möglichst noch im Laufe des Dezember, d.h. rechtzeitig vor der satzungsmäßigen Wahlsitzung für 1906, die Mitgliederversammlung finden müsse. Wir würden dann ~~[illegible]~~ und ~~[illegible]~~ diesen Bestimmungen die Wahlen [illegible] vornehmen.

Wie Ew. Exc. wir in Januar ds. Js. aufgegeben hatten, ~~[illegible]~~ — die Wahlen für 1905 bis auf Weiteres aufzuschieben, in Erwartung der Mitgl. Versammlung

Nach 3/1 1905 abgesandt

Wäre erwünscht für Herrn G.R. Schmidt, aber es könnte vorkommen, daß Wunsch einer Neuwahl

Lodauskam, wodurch ich der Ges. Generalversammlung Gelegenheit bieten ~~[illegible]~~ in einer mit Geschäftsbericht Rechnungslegung Neuwahl des Vorstandes und Beschlußfassung über Abänderung des Statuts zu verbindenden Sitzung zu berufen, werde ich dem Wunsche Ew. Exzellenz gemäß Sorge tragen.

Ich bitte Sie, mir gefl. bis zum 4 dss. Mts. Mittags hierher mitteilen zu wollen, ob Sie damit einverstanden sind, daß die Sitzung bis zum 13 dss. Mts. stattfindet.

Ergebenst

Stadtrat

Vorsitzender d. B. d. V.

einer Wahlordnung, ~~die~~ dieselben
~~nicht~~ ~~enthalten~~, haben ~~sie~~
~~[illegible]~~ in diesen Fällen, wie Ew. Exc. bekannt
ist, überhaupt nicht stattgefunden.
Ein weiteres Hinausschieben erscheint
~~[illegible]~~ nicht angängig, da die Akademie
zahlreiche Verluste erlitten hat und auf
die Ergänzung ihres Bestandes in kürzester
Frist dringend bedacht sein muß.

Sollte daher die Akad. Genehmigung einer
Aenderung der Wahlordnung nicht bis
zum Schluß des Jahres erwirkt werden können
oder andere Gründe deren tatsächliches Vorliegen dahin
bitte ich Ew. Exc. gehorsamst, die a bis
im Jahr 1907 ergangene Anordnung über Streichung der
Wahlen „bis auf Weiteres", genehmigt aufzu-
heben zu wollen, damit dann im Januar
kommenden Jahres ~~[illegible]~~ nach der
alten Wahlordnung gewählt werden kann.

Der Präsident

v. Helmholtz

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IV. Nr. 24.

Berlin W. 64. den 6. Januar 1906.

I 28. Pr. 7/1 1906

Auf den Bericht vom 1. Dezember 1905 -I. 1812-.

Berlin, den 8. Januar 1906
Zur Kenntnisnahme in der nächsten Sitzung der Gesamtakademie. Ausfertigung hier zurück.
Der Präsident.
Holtzau

Mitglied der Ges.-Sekt. 10. I. 06
Holtzau

Ew. Hochwohlgeboren lasse ich beifolgend beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 3. Januar dieses Jahres, betreffend die teilweise Abänderung des von den Mitgliedern der Akademie der Künste handelnden Abschnittes IV des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882, mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, wegen der Neuwahl von Mitgliedern beider Sektionen der Genossenschaft auf Grund der neuen Bestimmungen das Erforderliche gefälligst zu veranlassen.

Im Auftrage.
Schmidt

An
den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der
Künste
hier.

Beglaubigte Abschrift zu U IV. 24.

Auf den Bericht vom 24. Dezember v.Js. will Ich hierdurch bestimmen, daß vorbehaltlich endgültiger Regelung im Zusammenhange mit der in Vorbereitung befindlichen Revision des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882, unter theilweiser Abänderung des Abschnitts IV: ,,Von den Mitgliedern der Akademie'', bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft treten: 1. Die Zahl der in Berlin und seinen Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder soll a) in der Sektion für die bildenden Künste 60, b) in der Sektion für Musik 15 nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt. 2. Die Wahl von ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie. 3. Die in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder ergänzen sich, sobald ihre Zahl nicht mehr 60 bezw. 15 beträgt, durch Wahlen nach Maßgabe der Nr.4. Ein Zwang, die Mitgliederzahl unter allen Umständen auf 60 bezw. 15 zu erhalten, liegt nicht vor. Für die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder gelten die Bestimmungen der Nr.4. Auswärtige Mitglieder,welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin und Vororten wohnhaften Mitgliedern der Akademie frei wird. 4. Jn jeder

der Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (60 bezw. 15) sind. Jn demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt. Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntniß der erschienenen Mitglieder bringt. Jn der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen. Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens 10 bezw. 3 Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die

in

in Berlin und Vororten wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Sollten bei einer Abstimmung mehr Kandidaten die vorgeschriebene Stimmenzahl erhalten haben als die an der Maximalzahl der Sektionsmitglieder fehlende und daher zu wählende Anzahl beträgt, so sind die, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben, als gewählt zu betrachten. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang, falls der zweite ergebnißlos bleibt, findet nicht statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jn der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich $\frac{2}{3}$ der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen

Mit-

Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je 10 bezw. 3 Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt. Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten. 5. Personen, welche ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht theil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens 15 Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden. Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens

stens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin und Vororten wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt. 6. Die übrigen Bestimmungen des Abschnitts IV des Statuts bleiben unverändert. Ich beauftrage Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen. - Berlin, den 3. Januar 1906.

gez. Wilhelm
R.

ggez. Studt.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Beglaubigt.
Berlin den 6. Januar 1906.
In Vertretung.
Fischer
Geheimer Kanzlei-Sekretär.

K. Ak. d. Künste
Eing. 22 SEP 06 Berlin
1152. Anlage

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin W. 64. den 18. September 1906.

U III B. Nr. 2312. U IV.

Nach § 116 Absatz 1 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten Statuts der Königlichen Akademie der Künste hierselbst ist die Zahl der Schüler des Königlichen akademischen Jnstituts für Kirchenmusik auf zwanzig festgesetzt.

Da diese Zahl erfahrungsgemäß nicht mehr ausreicht, um der Nachfrage nach tüchtigen Organisten, sowie nach Gesang- und Musiklehrern für höhere Lehranstalten und Lehrerseminare zu genügen, ist eine Erhöhung der Schülerzahl auf „dreißig" ins Auge gefaßt und demgemäß die Allerhöchste Genehmigung zu einer diesbezüglichen Änderung des § 116 des eingangs erwähnten Statuts erbeten worden. Den hierauf ergangenen Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juni dieses Jahres lasse ich Euerer Hochwohlgeboren in Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme zugehen.

Jn Vertretung.

An
den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der Künste

hier.

Abschrift zu U III B. 2312. U IV.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni dieses Jahres will Ich genehmigen, daß der § 116 Absatz 1 des durch Allerhöchste Ordre vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält: „Die Normalzahl der Schüler beträgt dreißig." Kiel, den 28. Juni 1906.

(gez.) W i l h e l m

R.

(ggez.) Studt.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Zu den Akten betr.
1. Bd. notiert.
2. Abschrift zu den Akten: Institut für Kirchenmusik.
3. Zur Vorlegung in der nächsten Vorstellung.
4. Zu schreiben

An
den Direktor des Königlichen akademischen Instituts
für Kirchenmusik

Charlottenburg.
Fasanenbergstraße 36

Lt. 1470. Berlin, den 22. Sept. 1906.

Laut Verfügung vom 24/9 erledigt 25/9 1906

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf den gefälligen Bericht vom 18. September 1906 – U.III B No 2312 U.IV. – welcher mir durch den Erlaß vom 28. Juni 1906 Allerhöchst vollzogenen Kabinettsordre ~~vom~~ Abschrift mitgeteilt, dergestalt daß §. 116 Abs. 1. der durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuten der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

„die Normalzahl der Hymnen beträgt dreißig.

Weitere vorgebrachte Bedenken gegen die Bestimmungen §. 16, Abs. 3, §. 21 Absatz 3 und §. 7 Absatz 2 des gegenwärtigen Statuts der Akademie der Künste vermag ich trotz Euer Hochwohlgeboren gefälliger Ausführungen nicht zu teilen, da eine Institution zweifelhaft vorgesetzte Behörde des Statuts Genehmigung der Festsetzung des akademischen Senats ~~~~ ~~~~ Ministers direkt vorgelegt werden ist.~~

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, mir binnen 14 Tagen gefälligst zu berichten.

Der Präsident.

I. V.

Vorstehende Abschrift wird mit dem ergebenen Ersuchen, gefälligst Bericht binnen 14 Tagen zu erstatten, übersandt.

1. 1.

3 b

766

KÖNIGLICHES AKADEMISCHES INSTITUT FÜR KIRCHEN-MUSIK IN BERLIN.

K. Ak. d. Künste
Eing. 73 OKT. 06 Berlin
I 1366. Anlage.

J.-No. **143.** Charlottenburg, den **3. Oktober** 190 **6.**
Hardenbergstrasse 36.

Zum gefälligen Schreiben vom 22. September 1906.
- I. 1470-.

Die Erhöhung der Schülerzahl auf 30 ist von mir direkt beim Herrn Ressortminister beantragt worden und nicht Gegenstand der Beschlussfassung des akademischen Senats gewesen.

Die neue Bestimmung tritt vom 1. Oktober cr. in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1906

Der Direktor.

Radecke

Mehrj. Klingt offenbar nicht Mutterwasser.
lagung vor.
Mit den Vorgängen und Rücksprache der
Herrn Professor Dr. Justi würde vorzuschlagen sein
Vorgängen in welch geeigneter Form der Herr
Herr Minister zu ersuchen sein wird, bei Anträgen auf Änd.
über Besoldung der akademischen Unterrichtsanstalten
den Rahmen in Grundsätzen der Bestimmungen des Etats
vorher zur seiner Bestimmung oder seiner gutachtlichen
An Äußerung zu setzen.

Der Präsident.

die Königliche Akademie der Künste

Berlin.

wenden!

Berlin, 22. X. 06.

1. Vorgl. Protokoll der Sitzung des Gesamtsenates 19. X. 06: die Angelegenheit soll der Sect. f. Musik zu eingehender sachlicher Beratung vorgelegt werden.
2. Mit dem Protokoll der nächsten Sitzung der Sect. f. Musik wieder vorzulegen.

Der Präsident

Arthur Kampf

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IV. Nr. 4122.

Berlin W. 64. den 6. Oktober 1906.

K. Ak. d. Künste
Eing. 10 OKT 06 Berlin
I 1632. Anlage

Von der von Ew. Hochwohlgeboren an Seine Majestät den Kaiser und König gerichteten, mir durch den Bericht vom 15. September dieses Jahres - I. 1441 - abschriftlich mitgeteilten Immediateingabe habe ich Kenntnis genommen.

Zur Zeichnung
Zu benachrichtigen
i. V.
Otto
12/10. 06.

Was die geschäftliche Behandlung derselben anlangt, so ist die in bezug genommene, der Akademie nach dortiger Annahme in früheren Jahren zugegangene ministerielle Anweisung nicht zu ermitteln gewesen; vielmehr wird es der im Statut der Akademie § 1 Absatz 3 getroffenen Allerhöchsten Bestimmung, welche die Akademie mir als Kurator unmittelbar unterstellt, entsprechen, wenn Immediateingaben, welche Angelegenheiten der Akademie betreffen, an Seine Majestät durch meine Vermittlung eingereicht werden.

In Vertretung.

Bitte um Kenntnisnahme
Otto

Schmidt-Bleibtreu

An

den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste

hier.

1. 1.

J. II. 1813.

Betrifft

Abänderung des § 116 des Statuts der Akademie, betr. die Zulassung des Publikums für Orchestermusik

Verfassung und Kanzleiwesen:

Ministerium nebst Anlagen unter Leitung der Rückgabe

An den Senat
der Königlichen Akademie der Künste,
Sektion für Musik

Anlage

mit dem Protokoll der Sitzung der Sektion, Sektion für Musik, vom 10. November 1906:

2. Wortlautliche Fassung über die soeben erfolgte Abänderung des § 116, Absatz 1 des Statuts der Königl. Akademie der Künste, betr. die Öffnung der Generalprobe der Sektion für Musik für Orchestermusik vom 20 Mai 30. Der Text der Fassung gleich Prof. Scholtze einen Antrag, betr. das Publikum für Orchestermusik, gemäß. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. 15.

zu einzusende vorstehende Fassung - genehmigt laut des Gesamtsenats vom 19. 10. 1906.

Berlin, den 22 ten Oktober 1906

Der Minister Präsident.

In Vertretung

J. Otzen

ist heute eingegangen

Berlin, den 25 ten Oktober 1906

Die Registratur

zu I 1870. 1536. 1813.

Berlin, den 22. November 1906

1. Der Gesamtsenat ist in seiner Sitzung vom 16. dss. Mts. über die Angelegenheit der Tagesordnung übergegangen.
2. Zu den Akten. Statut der Akademie.

Der Präsident.

In Vertretung

Otzen

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IV. Nr. 2352.

Berlin W. 64. den 3. Juni 1907.

K. Ak. d. Künste
Eing. 4. JUN 07 Berlin
I 1458. 1 Anlage.

Euer Hochwohlgeboren übersende ich beifolgend ergebenst zur gefälligen weiteren Veranlassung beglaubigte Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907, betreffend die Abänderung des Statuts der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 und der Satzungen für die Großen Berliner Kunstausstellungen.

Im Falle des Neudruckes des abgeänderten Statuts und der Satzungen sehe ich der Einreichung von je 20 Exemplaren entgegen.

B. 8. VI. 07. v. Studt.

An
den Senat der Königlichen Akademie
der Künste
hier W. 64.

Mit Anlagen zurückgehl. Büro No. I 1728.

Beglaubigte Abschrift zu U IV. 2352.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 dahin abändern, daß die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3.

Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören.

Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsdauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20.

Zum Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere :

1. - 5. (wie bisher).

6. Die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senats-

Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen,

7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. unter Betheiligung der im Besitz der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziff. 7),

8. - 11. (wie bisher).

§ 30.

Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,

b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten.

Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes

171

jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Ergebniß der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen.

Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31.

Abs. 1, Ziffer 1 - 4 (wie bisher).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen,

6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6),

7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen.

Außer-

Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34.

Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie.

Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bezw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor.

Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird.

Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder, sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35.

Jn jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bezw. fünfzehn) sind. Jn demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger

172

wärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntniß der erschienenen Mitglieder bringt. Jn der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bezw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit

je

173

je zehn bezw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36.

Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden.

Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht Theil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem

Präsidenten

Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, daß Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzungen für die Großen Berliner Kunstausstellungen wie folgt abgeändert werden:

Ziffer 2.

Die Leitung der Ausstellung liegt im Besonderen einer Ausstellungskommssion ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Abs. 2 - 4 (wie bisher).

Ziffer 4.

Aus den etwaigen Ueberschüssen zahlt die Ausstellungs-

stellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von M 5000 an den Berliner Künstler - Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von M 2000 an den Düsseldorfer Künstler - Unterstützungsverein.

Von den weiteren Ueberschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude.

Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Ueberschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Theilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Antheils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemeinsam.

Soweit

175 9

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungssatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Jhnen solche überlassen.

Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungssatzungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Für die Große Berliner Kunstausstellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.- Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

(gez). Wilhelm
R.

(ggez.) v. Studt.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Beglaubigt.

B e r l i n den 3. Juni 1907.

Der Direktor der Geheimen Kanzlei.

Jn Vertretung.

Geheimer Kanzlei-Jnspektor.

Journ.-No. I 1728.

3 Anm. 24/9 1907
2 Beil.
3

Acten,

betreffend: Statut
der Akademie der Künste

Berlin, den 21. Juli 1907.
Über das Verhältniss der
Rektor der Akademien wird
bis zur Entscheidung des Herrn
Ministers durch den Erlass
vom 21. Juli 1902 Abstand
genommen
. Mit der Entscheidung
event.
. Frist 3 Monate.
Der Präsident.
Ja.
Justi

werden zur weiteren Veranlassung geh.
mit zwei geänderten Entwürfen.
vorgelegt Zst I. 1958. Sie sind vom Herrn
Präsid. geprüft.
Müller
9/7 1907

Wegen der Ausstellungsangelegenheiten
ist dem Herrn Minister bei I 1729.
ein Antrag betreffend Gestaltung der Grossen
Berliner Kunstausstellungen
Bericht erstattet worden.
Müller
22/7

B. 3. X. 07.

Die Statuten der Akademie sind
in Druck zu geben, bei v. Holten, Pro-
fessor v. Kossmann[illegible] zunächst vorzu-
legen.

Der Präs.
Kekulé

Rückgang erhalten
Aufforderung um
Professor Kossmann,
v. Holten
Müller & Sohn
Prof. Heymann
und Eisner.
ab. 28/X. 1907
Müller

I 749. R. 6. III. 1908

Verfügung
in den Akten betreffend:

Fachausschüsse des Senates

2 4.

Berlin, den 22. Februar 1908.

Berlin, den 6. 3. 1908
Zu den Akten.
Der Präsident.
Kampf

pp.

3) Abschrift zu den Akten: Statut.

Der Präsident.
ARTHUR KAMPF.

Zu den Akten:

. . . . . Statut . . . . . .

1 1

I. Sp. I 550

Abschrift.

zu M.d.g.A. U IV. Nr. 5229.

Bestimmungen

für den Ausschuß für die akademischen Ausstellungen.

Die Ausstellungen der Akademie werden von einem ständigen Ausschuß des Senates unter Zuziehung von Mitgliedern der Genossenschaft, Sektion für die bildenden Künste, vorbereitet und geleitet.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten, dem Ersten Ständigen Sekretär, sowie 5 von dem Senat gewählten Mitgliedern: 2 Malern, 1 Bildhauer, 1 Architekten, 1 Graphiker; der Ausschuß wählt alljährlich nach seiner Konstituierung aus den Mitgliedern der Genossenschaft noch 1 Maler, 1 Bildhauer, 1 Architekten hinzu, ferner für einzelne Ausstellungen, wenn wünschenswert, auch Mitglieder des Senates, die nicht Künstler sind.

Das Amtsjahr der Gewählten läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Jahres. Nach Ablauf des Amtsjahres scheidet jedesmal das im Amte älteste der vom Senate gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

Den Vorsitz führt der Präsident, doch kann er ihn an einen aus der Mitte des Ausschusses gewählten Stellvertreter abgeben. Die Protokolle führt der Erste Ständige Sekretär.

Das allgemeine Programm jeder Ausstellung wird nach den Vorschlägen des Ausschusses durch den Senat, Sektion für die bildenden Künste, festgestellt; Einladungen erläßt die Gesamt-Akademie.

Die sonstigen Funktionen des bisherigen Ausschusses für Ausstellungs-

Ausstellungswesen, insbesondere die Beobachtung des gesamten Ausstellungslebens, werden von den dem Senate angehörigen ständigen Mitgliedern des nunmehrigen Ausschusses für die akademischen Ausstellungen wahrgenommen. Die aus der Genossenschaft kooptierten Mitglieder, sowie die für bestimmte Ausstellungen hinzugewählten Senatoren, werden nur zu solchen Sitzungen geladen, in denen über Ausstellungen der Akademie verhandelt wird.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft, eine Neuwahl durch den Senat findet jedoch erst im April 1908 statt.

Journ.-No. 1942

Präs. eodem.
9

Acten,

betreffend: das Statut
der Akademie der Künste

werden zur weiteren Veranlassung geh.
vorgelegt mit den Druckexemplaren
des Statuts.

Berlin, den 20. April 1909.

1. Zu ein Abgangen des Statuts erhalten:
a. sämmtliche Professoren und Mitglieder
der Akademie der Künste
b. sämmtliche Beamten der Akademie
der Künste, soweit sie eine Besoldung über . . . — 500 M.
beziehen.
c. sämmtliche Lehrer der akademischen
Meisterateliers.

Kluppel
1. April 1909

Kluppel.

2. Zu gleich Abgangen erhalten
a. die Vorstände der akademischen Lehranstalten
b. die Akademie und Kunstgenossen Deutschlands sowie
die Hz. Verein Berliner Künstler, der Hauptverband
der Deutschen Kunstgenossenschaft und der Verein Berl.
Architekten.
und zu Abgangen
c. die Akademien in Wien etc. sowie die Chefredakteure der
Akademie der Künste erhalten.

Von jeden Exemplar sind 15 Abgangen zu übersenden.
Die anliegende Rechnung ist bescheinigt und zu Lasten
Cap. 11 Titel 4 Tit. I. anzuweisen.

Der Präsident.
Kaupt

zu 1. 3 ad. Pl.

STATUT
DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

BERLIN 1908
GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI

Das folgende STATUT DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN ist zusammengestellt auf Grund

a) des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten Statuts,
b) des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juni 1906,
c) des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907,

die nachstehend abgedruckt sind.

ALLERHÖCHSTE ERLASSE

Auf Ihren Bericht vom 15. Juni d. J. will Ich unter Ausserkraftsetzung des provisorischen Statuts der Akademie der Künste zu Berlin vom 6. April 1875 das anbei zurückfolgende definitive Statut der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin hierdurch genehmigen und Sie zugleich ermächtigen, die zu seiner Einführung erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

Bad Ems, den 19. Juni 1882.

WILHELM.

v. GOSSLER.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. will Ich genehmigen, dass der § 116, Absatz 1 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Normalzahl der Schüler beträgt dreissig.«

Kiel, den 28. Juni 1906.

WILHELM R.

STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. Js. will Ich das Statut der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 dahin abändern, dass die §§ 3, 20, 30, 31, 34, 35 und 36 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Seiner Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahres des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsdauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:
1.—5. (wie bisher);
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. unter Betheiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
8.—11. (wie bisher).

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt.

Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll
a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
b) in der Sektion für Musik fünfzehn
nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebniß der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Abs. 1, Ziffer 1—4 (wie bisher).
Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:
5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziff. 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6. zu machen sind (§ 20 Ziff. 7) durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen. Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntniß der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit »Ja« bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im Allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht theil. Ihre Zahl ist unbeschränkt.

Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens soviel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Zugleich bestimme Ich, dass Ziffer 2 und Ziffer 4 der Satzungen für die Grossen Berliner Kunstausstellungen wie folgt abgeändert werden:

2. Die Leitung der Ausstellung liegt im Besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen. Abs. 2—4 (wie bisher).

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzelfalle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruchs offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Theilen zu; über die Verwendung des der Akademie zufallenden Antheils entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senats und der Genossenschaft gemeinsam.

Soweit es zur Ausführung dieser oder anderer Bestimmungen der Ausstellungssatzungen besonderer Anordnungen bedarf, bleiben Ihnen solche überlassen. Die abgeänderten Bestimmungen des Statuts der Akademie der Künste und der Ausstellungssatzungen treten mit dem 1. October d. Js. in Kraft. Für die Grosse Berliner Kunstausstellung des Jahres 1907 bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

Wiesbaden, den 13. Mai 1907.

WILHELM R.
v. STUDT.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der nachfolgende, nach Fertigstellung des Statuts eingegangene Allerhöchste Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 3. Juli dieses Jahres will Ich genehmigen, daß der § 121 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

»Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.«

Travemünde an Bord M. Y. »Hohenzollern«, den 6. Juli 1908.

WILHELM R.
HOLLE.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

ist bei der Zusammenstellung des Statuts nachträglich berücksichtigt worden.

Auf Anordnung des vorgeordneten Ministers vom 9. Oktober 1908 – U III B Nr. 3888 U IV – wird die Einführung der verlängerten Studienzeit vom 1. April 1909 ab erfolgen.

STATUT

I. VON DER AKADEMIE ÜBERHAUPT

Zweck und Stellung der Akademie.

§ 1. Die unter dem Protektorat Sr. Majestät des Königs stehende Königliche Akademie der Künste zu Berlin ist eine der Förderung der bildenden Künste und der Musik gewidmete Staatsanstalt. Sie besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Berlin. Sie steht unmittelbar unter dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten als ihrem Kurator.

Zusammensetzung der Akademie.

§ 2. Die Königliche Akademie der Künste, an deren Spitze der Präsident der Akademie steht, umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und folgende Unterrichtsanstalten:

A. Für die bildenden Künste:

1) die akademische Hochschule für die bildenden Künste,
2) die akademischen Meisterateliers.

B. Für die Musik:

1) die akademische Hochschule für Musik,
2) die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition,
3) das akademische Institut für Kirchenmusik.

II. VON DEM PRÄSIDENTEN UND DEN SEKRETÄREN

Wahl und Amtsdauer des Präsidenten.

§ 3. Der Präsident der Akademie wird vom Senate aus der Zahl der Senatoren unter Vorbehalt der Bestätigung Sr. Majestät des Königs auf ein Jahr gewählt. Wählbar sind nur diejenigen Senatoren, welche ordentliche Mitglieder der Akademie sind und am Beginne des Geschäftsjahrs des neuen Präsidenten dem Senate angehören. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 18 und 19. Wiederwahl ist zulässig, jedoch in der Art, daß nach dreijähriger Amtsdauer eine Unterbrechung eintreten muß.

§ 4. Die Wahl ist unter Einsendung des Wahlprotokolls dem Minister anzuzeigen, welcher die Allerhöchste Entscheidung über deren Bestätigung einholt. Wird die Wahl nicht bestätigt, so ist binnen vier Wochen eine Neuwahl nach denselben Bestimmungen (§§ 18 und 19) vorzunehmen.

Stellvertreter des Präsidenten.

§ 5. Als Vertreter des Präsidenten wird vom Senate ein zweiter Senator in derselben Sitzung, in welcher die Präsidentenwahl erfolgt, nach den für diese getroffenen Bestimmungen ebenfalls auf ein Jahr gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Ministers.

Amtsantritt des Präsidenten.

§ 6. Der Amtsantritt des Präsidenten und seines Stellvertreters erfolgt am 1. Oktober.

Geschäftskreis des Präsidenten.

§ 7. Der Präsident vertritt die Akademie nach außen und führt den Vorsitz in allen Gesamtsitzungen, sowohl des Senates, als der Genossenschaft, sowie in den Sitzungen derjenigen Sektion des Senates, welcher er angehört. Er ernennt für die Beratungsgegenstände die Referenten. Er ist befugt, allen Sitzungen der Sektionen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder beizuwohnen und von dem Zustande der akademischen Unterrichtsanstalten jederzeit Kenntnis zu nehmen. Er erledigt selbständig unter Mitwirkung des ersten Sekretärs die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht des Vortrages im Senate bedürfen (§§ 16 und 27). Er führt die neu eintretenden Senatoren in einer Gesamtsitzung des Senates ein und vereidigt dieselben, sofern sie den Diensteid noch nicht geleistet haben.

Stellung und Befugnisse des Präsidenten.

§ 8. Der Präsident vollzieht namens der Akademie und des Senates alle von denselben ausgehenden Schriftstücke und Bekanntmachungen. Er verhandelt namens der Akademie und des Senates mit Behörden und Privatpersonen. Er übermittelt alle Anträge, Gutachten oder sonstigen Berichte des Senates und seiner Sektionen sowie der Genossenschaften und deren Sektionen an den Minister. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Akademie gegen Dritte verpflichten sollen, sind von dem Präsidenten und dem ersten ständigen Sekretär zu vollziehen.

Stellung des Präsidenten zu den Beamten der Akademie.

§ 9. Der Präsident hat auf Vorschlag des zuständigen Sekretärs die Subaltern- und Unterbeamten, soweit dieselben nicht ausschließlich einer akademischen Unterrichtsanstalt zugewiesen sind (§§ 46, 87 und 127), anzunehmen. Bei denjenigen dieser Beamten, welche sowohl bei der Gesamtakademie als auch bei einer akademischen Unterrichtsanstalt Dienste zu versehen haben, geschieht der Vorschlag unter Zustimmung der betreffenden Direktoren. Zur Anstellung der Subalternbeamten ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Der Präsident übt über die Subaltern- und Unterbeamten der Akademie die Disziplinarbefugnisse des Vorstandes einer Provinzialbehörde.

Urlaub des Präsidenten.

§ 10. Der Präsident hat jede Abwesenheit von Berlin über die Dauer einer Woche dem Minister anzuzeigen. Für Urlaub auf länger als zwei Wochen bedarf er der Genehmigung des Ministers.

Sekretäre der Akademie.

§ 11. Dem Präsidenten stehen zwei ständige Sekretäre der Akademie zur Seite, welche auf Antrag des Ministers von Sr. Majestät dem Könige ernannt werden. In Behinderungsfällen wird deren Vertretung durch den Minister geregelt.

Geschäftskreis der Sekretäre.

§ 12. Zum Geschäftskreise des ersten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Akademie in ihrer Gesamtheit sowie der Sektion des Senates für die bildenden Künste. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Abfassung der in den Gesamtsitzungen des Senates sowie der Genossenschaft der Mitglieder gefaßten Beschlüsse und der auf Grund derselben zu erstattenden Berichte, zu erlassenden Bekanntmachungen usw.,
2. die Bearbeitung der administrativen Geschäfte der Gesamtakademie und der Senatssektion für die bildenden Künste sowie die Fürsorge für die Ausführung der Geschäfte der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie und ihrer Sektionen.

Der erste Sekretär ist der nächste Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten der Gesamtakademie.

Zum Geschäftskreise des zweiten ständigen Sekretärs gehören die Angelegenheiten der Senatssektion für Musik sowie die Verwaltungsgeschäfte bei der akademischen Hochschule für Musik.

Im übrigen bestimmt die Funktionen der Sekretäre ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

III. VON DEM SENATE

Aufgabe und Stellung.

§ 13. Der Senat ist technische Kunstbehörde und künstlerischer Beirat des Ministers. Er ist berufen, das Kunstleben zu beobachten und Anträge im Interesse desselben an den Minister zu stellen bzw. mit seinem Gutachten zu übermitteln. Er beschließt über die Angelegenheiten der Akademie als juristischer Person und über ihre Verwaltung, soweit dieselbe nicht anderen Organen übertragen ist.

Berufung der Senatoren.

§ 14. Die Mitglieder des Senates (Senatoren) werden vom Minister nach Maßgabe des § 15 berufen. Diejenigen Senatoren, welche dem Senate als Inhaber eines bestimmten Amtes angehören, werden für die Dauer ihrer Amtsführung, die übrigen jedesmal auf drei Jahre, vom 1. Oktober an gerechnet, berufen. Scheiden Senatoren innerhalb der Zeit, auf welche sie berufen sind, aus, so tritt eine Ergänzung der Wahl und Berufung für den Rest der Zeit ein, auf welche der Ausgeschiedene dem Senate angehörte.

Sektionen des Senates.

§ 15. Der Senat zerfällt in zwei Sektionen, eine für die bildenden Künste und eine für Musik. Die Mitglieder desselben sind:

A. In der Sektion für die bildenden Künste:

1. sechs Maler, vier Bildhauer, drei Architekten, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für die bildenden Künste, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterateliers (§ 67);
3. die Direktoren der akademischen Hochschule für die bildenden Künste, der Königlichen Kunstschule und der Lehranstalt des Kunstgewerbemuseums;
4. der erste ständige Sekretär der Akademie;
5. der Direktor der Königlichen Nationalgalerie;
6. einer der Abteilungsdirektoren der hiesigen Königlichen Museen;
7. ein Kunstgelehrter;
8. ein Rechts- und Verwaltungskundiger.

Die zu 6, 7 und 8 Aufgeführten werden vom Minister ernannt.

B. In der Sektion für Musik:

1. vier Musiker, welche von der Genossenschaft der ordentlichen Mitglieder der Akademie, Sektion für Musik, aus ihrer Mitte unter Vorbehalt der Bestätigung des Ministers auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig;
2. die Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition (§ 102);
3. die Vorsteher der vier Abteilungen der akademischen Hochschule für Musik sowie der Dirigent der Aufführungen an derselben;
4. der Direktor des akademischen Instituts für Kirchenmusik;
5. der zweite ständige Sekretär der Akademie;
6. ein Musikgelehrter;
7. die oben unter A. 4 und 8 Genannten. Dieselben sind in den Sitzungen dieser Sektion zu erscheinen nur dann verpflichtet, wenn Fragen, die ihre Teilnahme erheischen, auf der Tagesordnung stehen.

Geschäftskreis des Gesamtsenates.

§ 16. Zum Geschäftskreise des Gesamtsenates gehören:

1. die Wahl des Präsidenten der Akademie und seines Stellvertreters (§ 18);
2. die Erörterung und Begutachtung allgemeiner Kunst- und Unterrichtsfragen;
3. die Beschlußfassung über Organisationsfragen der Gesamtakademie und über die Verwaltung ihres Vermögens;
4. die Abgabe von Vorschlägen für die Ernennung der ausländischen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juni 1846;
5. die Erstattung der vom Minister sonst noch erforderten Berichte.

§ 17. Zu den Sitzungen des Gesamtsenates erläßt der Präsident die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung. Er verteilt die dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in den Sitzungen auf die Mitglieder.

Wahl des Präsidenten.

§ 18. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einer während des Monats Mai besonders für diesen Zweck zu berufenden Sitzung des Gesamtsenats, in welcher mindestens zwei Dritteile sämtlicher Senatoren anwesend sein müssen. Ist keine beschlußfähige Anzahl von Wahlberechtigten erschienen, so ist binnen acht Tagen eine neue Versammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Dies ist in der Einladung zu derselben ausdrücklich zu bemerken.

§ 19. Die Wahl erfolgt mittels Abstimmung durch Zettel nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zählung der Stimmen geschieht durch zwei von dem Präsidenten zu ernennende Senatoren. Ist keine absolute Mehrheit erreicht, so werden die drei Senatoren, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Ergibt sich auch bei dieser engeren Wahl keine absolute Mehrheit, so werden die beiden, welche die meisten Stimmen haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet in den vorbemerkten Fällen das Los, welches durch den Präsidenten zu ziehen ist.

Geschäftskreis der Senatssektion für die bildenden Künste.

§ 20. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für die bildenden Künste gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister erforderten oder sonst notwendigen, die bildenden Künste betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterateliers und des Direktors der Hochschule für die bildenden Künste;
3. Anträge und Vorschläge in bezug auf den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für die bildenden Künste;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterateliers und die Hochschule für die bildenden Künste gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben unter Mitwirkung der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder der Akademie nach dem bestehenden Reglement, sowie erforderlichenfalls Vorschläge zur Revision der geltenden Konkurrenzordnung;
6. die Veranstaltung von besonderen akademischen Ausstellungen im Akademiegebäude und die Leitung derselben in Gemeinschaft mit der Genossenschaft der Mitglieder (§ 31 Ziffer 6) gemäß den vom Minister nach Anhörung der Senatssektion für die bildenden Künste zu erlassenden reglementarischen Bestimmungen;
7. die Vorschläge zur Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 unter Beteiligung der im Besitze der Großen goldenen Medaille befindlichen Mitglieder (§ 31 Ziffer 7);
8. die Erteilung des großen Staatspreises und der übrigen bei der Akademie für Zwecke der bildenden Künste gestifteten Preise;
9. die Bewilligung von Unterstützungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen an Schüler der Meisterateliers;
10. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an bildende Künstler;
11. die Wahl der durch den Minister aus dem Senate in die Landeskommission zur Begutachtung der Verwendungen des Kunstfonds zu berufenden Künstler.

Geschäftskreis der Senatssektion für Musik.

§ 21. Zum Geschäftskreise der Senatssektion für Musik gehören insbesondere:

1. die Erstattung der vom Minister verlangten oder sonst erforderlichen, die Musik betreffenden Gutachten;
2. Vorschläge für die Ernennung der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für Komposition sowie des Direktors bei dem akademischen Institut für Kirchenmusik;
3. Anträge und Vorschläge, welche den Lehrgang und Lehrplan der Hochschule für Musik und des Instituts für Kirchenmusik betreffen;
4. die Prüfung und Begutachtung aller die akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition und die Hochschule für Musik gemeinsam betreffenden Angelegenheiten;
5. die Ausschreibung der von dieser Sektion abhängigen Konkurrenzen und die Entscheidung derselben nach den bestehenden Reglements;
6. Vorschläge zur Bewilligung von Auszeichnungen an Musiker.

Senatskommissionen.

§ 22. Der Senat und seine Sektionen sind berechtigt, einzelne der ihnen obliegenden Geschäfte auf besondere, aus ihrer Mitte zu wählende Kommissionen zu übertragen.

Vorsitz in den Senatssektionen.

§ 23. Der Präsident der Akademie ist zugleich Vorsitzender der Sektion, welcher er angehört. Die andere Sektion wählt, sobald die Wahl des Präsidenten bestätigt ist, nach den Bestimmungen des § 19 aus den für das betreffende Geschäftsjahr ihr angehörigen Mitgliedern ihren Vorsitzenden auf ein Jahr. Jede Sektion wählt für ihren Vorsitzenden einen Stellvertreter.

§ 24. Die Vorsitzenden der Sektionen unterzeichnen die von den Sektionen zu erstattenden Berichte und die sonstigen von diesen ausgehenden Schriftstücke sowie die von ihnen zu erlassenden Bekanntmachungen. Sie laden zu den Sitzungen der Sektionen, soweit möglich unter Angabe der Tagesordnung, ein und verteilen die dazu geeigneten einzelnen Sachen zur Bearbeitung und zum Vortrag an die Mitglieder. Die Abfassung der Beschlüsse und der zu erstattenden Gutachten etc. liegt, soweit sie nicht vom Vorsitzenden dem betreffenden Referenten übertragen wird, in der Sektion für die bildenden Künste dem ersten, in der Sektion für Musik dem zweiten ständigen Sekretär ob. Die Vorsitzenden der Sektionen erlassen die nötigen Bekanntmachungen über den Beginn des Unterrichts in den akademischen Meisterateliers und Meisterschulen und veröffentlichen im Zusammenhange hiermit die von den Vorständen der akademischen Unterrichtsanstalten zu erlassenden und zu diesem Zwecke sechs Wochen vor Beginn jedes Studiensemesters ihnen zu übergebenden Bekanntmachungen über den Lehrplan etc. der betreffenden Anstalten (§§ 55, 69, 89, 104 und 120).

Sitzungsprotokolle.

§ 25. Über jede Sitzung des Senates und seiner Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vollzogen und in Abschrift dem Minister eingereicht wird. Als Protokollführer fungiert in den Sitzungen des Gesamtsenates der erste ständige Sekretär, in den Sitzungen der Sektionen der betreffende ständige Sekretär.

Urlaub der Senatoren.

§ 26. Urlaub bis zu vierzehn Tagen haben die Senatoren beim Präsidenten der Akademie, Urlaub für längere Zeit beim Minister durch Vermittelung des Präsidenten nachzusuchen. Hat der Minister einem Senator in anderer Eigenschaft Urlaub erteilt, so genügt die Anzeige an den Präsidenten.

Ferien des Senates.

§ 27. Sitzungen des Gesamtsenates und seiner Sektionen sollen in der Woche vor und nach den hohen Festen und in der Zeit vom 1. August bis 1. Oktober der Regel nach nicht anberaumt werden. In diesen Zeiten sind dringliche Sachen, welche der Mitwirkung des Senates bedürfen, durch den Präsidenten bzw. durch die Vorsitzenden der Sektionen unter Zuziehung von wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Senates bzw. der betreffenden Sektionen zu erledigen. Dieselben sind nachträglich zur Kenntnis des Senates bzw. der einzelnen Sektionen zu bringen.

Versammlungen des Senates und der Genossenschaft.

§ 28. Gemeinschaftliche Versammlungen des Gesamtsenates und der Genossenschaft der Mitglieder finden nach Beschluß des Senates bei besonderen Veranlassungen und regelmäßig zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs statt, in letzterem Fall unter Beteiligung sämtlicher Lehrer der akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen Versammlungen erläßt der Präsident die Einladungen.

IV. VON DEN MITGLIEDERN DER AKADEMIE

§ 29. Die Mitglieder der Akademie zerfallen in ordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder.

§ 30. Die ordentlichen Mitglieder bilden eine Genossenschaft, welche sich durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff. ergänzt. Die Zahl der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder soll

a) in der Sektion für die bildenden Künste sechzig,
b) in der Sektion für Musik fünfzehn

nicht überschreiten. Die Zahl der auswärtigen ordentlichen Mitglieder ist unbeschränkt.

Die Genossenschaft scheidet sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik, deren jede ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte im Monat Mai jedes Jahres auf ein Jahr wählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesen dem Minister und dem Senate anzuzeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 31. Zu den Rechten und Pflichten der Genossenschaft bzw. ihrer Sektionen gehören:

1. die Wahl der Sektionsvorsitzenden (§ 30);
2. die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder der Akademie nach den Bestimmungen der §§ 34 ff.;
3. die Wahl von Senatoren (§ 15 A, Nr. 1 und B, Nr. 1);
4. die Beteiligung an der Entscheidung über die von der Akademie zu erteilenden Konkurrenzpreise nach Maßgabe der dafür geltenden Bestimmungen (§ 20 Nr. 5).

Der Sektion der Genossenschaft für die bildenden Künste liegt insbesondere noch ob:

5. die Mitwirkung bei den Großen Berliner Kunstausstellungen nach den dafür erlassenen Satzungen;*
6. die Mitwirkung an den besonderen akademischen Ausstellungen (§ 20 Ziffer 6);
7. die Mitwirkung bei den Vorschlägen, welche wegen Verleihung von Goldenen und Großen goldenen Medaillen für Kunst aus Anlaß der Ausstellungen zu 6 zu machen sind (§ 20 Ziffer 7), durch diejenigen ihrer Mitglieder, welche die Große goldene Medaille besitzen.

Außerdem steht es der Genossenschaft sowie ihren Sektionen zu, Anträge an den Senat und durch diesen an den Minister zu richten.

* Siehe Anhang. Satzungen.

Sitzungen.

§ 32. Gemeinsame Sitzungen beider Sektionen der Genossenschaft hat der Präsident der Akademie nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr, anzuberaumen. In denselben werden rechtzeitig eingebrachte Anträge verhandelt sowie Berichte und Vorlagen der Mitglieder entgegengenommen.

§ 33. Zur Ausübung der in § 31 den Sektionen beigelegten Rechte und Pflichten werden die Mitglieder von dem Vorsitzenden der Sektion je nach Bedürfnis berufen. Außerdem ist von demselben eine Versammlung anzuberaumen, so oft mehr als ein Drittel der in Berlin wohnhaften Mitglieder der Sektion es beantragt.

§ 34. Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Ein Zwang, die Zahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder auf sechzig bzw. fünfzehn zu erhalten, liegt nicht vor. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten in die erste Stelle ein, welche unter den in Berlin wohnhaften Mitgliedern frei wird. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin und Vororten wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald dieselben nicht mehr vollzählig (sechzig bzw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Zu der Wahlversammlung sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Zweckes einzuladen. Etwaige Vorschläge für die Wahl bestimmter Personen sind bis vierzehn Tage vor der Wahlversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diese Vorschläge in einer spätestens acht Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder bringt. In der Vorversammlung findet nach voraufgegangener Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von zehn, in der Sektion für Musik eine solche von drei Stimmen erhalten haben, kommen zur Wahl in der eigentlichen Wahlversammlung. Eine Liste dieser Kandidaten ist in der Wahlversammlung jedem Stimmenden einzuhändigen.

Aus der Zahl der durch die Vorversammlung mit mindestens zehn bzw. drei Stimmen für die engere Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden die in Berlin wohnhaften Mitglieder gewählt durch Zettel, welche mit dem Namen jedes einzelnen zu Wählenden versehen sind.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder der betreffenden Sektion beträgt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

In der Regel sollen in der Sektion für die bildenden Künste die erledigten Sitze von Malern, Bildhauern, Graphikern und Architekten wieder durch Künstler aus denselben Fächern besetzt werden. Eine Ausnahme ist statthaft, wenn auf die Vorfrage des Vorsitzenden sich zwei Drittel der anwesenden Wähler für eine solche entscheiden.

Erhält im ersten Wahlgange kein Kandidat die vorgeschriebene Stimmenzahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in welchem für jeden erledigten Sitz diejenigen beiden Kandidaten

in die engere Wahl kommen, welche im ersten Wahlgange die meisten Stimmen erhalten haben. Ein dritter Wahlgang findet in derselben Wahlversammlung nicht statt. Ausnahmsweise darf mit Genehmigung des Ministers eine neue Wahlversammlung stattfinden, wobei es dessen Entscheidung überlassen bleibt, inwieweit auch das Vorverfahren (Abs. 2) zu wiederholen ist. Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder anwesende Stimmberechtigte auf der Liste der aus der Vorversammlung mit je zehn bzw. drei Stimmen hervorgegangenen Kandidaten den Namen des von ihm zu Wählenden mit »Ja« bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder in der betreffenden Sektion beträgt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Ehrenmitglieder.

§ 36. Personen, welche, ohne Künstler zu sein, sich um die Akademie oder die Kunst im allgemeinen Verdienste erworben haben, sowie hervorragende Künstlerinnen können zu Ehrenmitgliedern der Königlichen Akademie der Künste gewählt werden. Dieselben nehmen an den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder nicht teil. Ihre Zahl ist unbeschränkt. Anträge auf Wahl von Ehrenmitgliedern müssen von mindestens fünfzehn Mitgliedern gemeinschaftlich an den Präsidenten der Akademie gerichtet werden.

Die Wahl kann zu jeder Zeit in einer von dem Präsidenten zu berufenden gemeinschaftlichen Sitzung beider Sektionen stattfinden.

Als gewählt gilt derjenige, welcher mindestens so viel Stimmen erhalten hat, als die Zahl der Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder beider Sektionen beträgt.

Wahlprotokoll und Bestätigung der Wahlen.

§ 37. Über die nach Maßgabe der §§ 34 ff. vollzogenen Wahlen wird ein Wahlprotokoll aufgenommen, welches nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden der Sektion bzw. dem Präsidenten der Akademie und zwei Mitgliedern vollzogen wird. Die von einer Sektion bzw. der Gesamtheit der Genossenschaft vollzogenen Wahlen von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern sowie von Mitgliedern des Senates werden dem Gesamtsenate angezeigt und mit dessen Bericht dem Minister unter Beifügung des Wahlprotokolls zur Bestätigung vorgelegt. Die Veröffentlichung bestätigter Wahlen erfolgt namens der Akademie durch den Präsidenten.

Wahl der Sektionsvorsitzenden und der Senatoren.

§ 38. Für die nach § 31, Nr. 1 und 3 zu vollziehenden Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich; im übrigen gelten die Wahlbestimmungen des § 19. Die Wahl der Senatoren hat mindestens vier Wochen vor der Wahl des Präsidenten der Akademie zu erfolgen.

Sitzungsprotokolle.

§ 39. Über jede Sitzung der Genossenschaft und ihrer Sektionen ist ein Protokoll aufzunehmen und nach der Feststellung dem Minister in Abschrift einzureichen. Die Führung des Protokolls wechselt unter den Mitgliedern der Versammlung.

Ausübung der Rechte.

§ 40. Die in § 31 aufgeführten Rechte und Pflichten können nur persönlich ausgeübt werden.

Ferien.

§ 41. In den Monaten August und September sind keine Mitgliederversammlungen anzuberaumen.

V. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR DIE BILDENDEN KÜNSTE

Hochschule für die bildenden Künste.

§ 42. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste bezweckt eine allseitige Ausbildung in den bildenden Künsten und ihren Hilfswissenschaften, wie sie der Maler, Bildhauer, Architekt, Kupferstecher, Holzschneider usw. gleichmäßig bedarf, und die spezielle Vorbildung für die selbständige Ausübung der einzelnen Zweige der bildenden Kunst.

Direktor.

§ 43. Die akademische Hochschule für die bildenden Künste steht unter einem Direktor. Derselbe muß ausübender Künstler sein und wird auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Antrag des Ministers von Seiner Majestät dem König ernannt. Derselbe ist für die Dauer seines Amtes Mitglied des Senates der Akademie und nur dem Minister verantwortlich.

§ 44. Der Direktor führt die Aufsicht über die Hochschule in allen ihren Teilen und überwacht die Ausführung der für dieselbe getroffenen Bestimmungen. Insbesondere hat er für Heranziehung geeigneter Lehrkräfte zu sorgen, bei Erledigung ordentlicher Lehrerstellen für ihre Wiederbesetzung und, wenn der Unterricht unvollständig erscheint, für die Ergänzung desselben durch Gründung und Besetzung neuer Stellen motivierte Vorschläge zu machen. Anträge des Direktors, welche die Einführung eines neuen Lehrgegenstandes betreffen, sind durch die Sektion des Senates für die bildenden Künste mit deren Gutachten einzureichen.

§ 45. Der Direktor ordnet unter Mitwirkung des Lehrerkollegiums für jedes Semester den Lehrplan und überweist die Schüler auf Grund der Beschlüsse des Lehrerkollegiums den einzelnen Klassen. Er ist der nächste Dienstvorgesetzte der Lehrer; dieselben haben seinen Anordnungen innerhalb ihrer amtlichen Verpflichtungen Folge zu leisten.

§ 46. Die ausschließlich zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Hochschule erforderlichen Beamten werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister ernannt. Die Funktionen derselben bestimmt ein vom Minister zu erlassendes Reglement. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte der für die Hochschule angestellten Beamten. Er hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

§ 47. Über die Mittel des Instituts verfügt der Direktor nach Maßgabe der Bestimmungen des Etats und der allgemeinen, die Geldverwendung betreffenden Vorschriften. Er trägt Sorge für das Inventar und die Lehrmittel des Instituts und verfügt über deren Benutzung.

Anstellung der Lehrer.

§ 48. Die ordentlichen Lehrer werden vom Minister ernannt. Hilfslehrer werden unter Vorbehalt des Widerrufs vom Direktor mit Genehmigung des Ministers angenommen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrerkollegium.

§ 49. Die ordentlichen Lehrer bilden unter dem Vorsitze des Direktors das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für nötig hält, mindestens aber halbjährlich einmal zur Feststellung des Lehrplans etc. sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt. Über Anträge auf Bewilligungen erhöhter Geldmittel für das Institut hat der Direktor das Lehrerkollegium zu hören. Außerdem hat der Direktor eine Versammlung des Lehrerkollegiums zu berufen, sobald die Hälfte sämtlicher ordentlicher Lehrer

eine solche unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt. Jedem ordentlichen Lehrer steht das Recht zu, selbständig Anträge, welche die Hochschule für die bildenden Künste betreffen, in den Versammlungen des Lehrerkollegiums zu stellen. Zu diesen Versammlungen sind auch die Hilfslehrer zuzuziehen, denen jedoch ein Stimmrecht nicht zusteht. Über jede Sitzung des Lehrerkollegiums ist ein Protokoll zu führen, welches nach Genehmigung vom Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Lehrerateliers.

§ 50. Ordentliche Lehrer der Hochschule für die bildenden Künste, welchen vom Minister ein Atelier mit Schülerraum gewährt wird, sind verpflichtet, mindestens zwei Schüler aufzunehmen und unentgeltlich zu unterrichten. Die näheren Bestimmungen über die Leitung dieser Schüler trifft ein vom Minister zu erlassendes Reglement.

Urlaub des Direktors.

§ 51. Urlaub für länger als eine Woche hat der Direktor bei dem Minister nachzusuchen. Soweit ihm bei seiner Anstellung ein solcher Urlaub zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritt desselben und von der Wiederaufnahme der Geschäfte.

Urlaub der Lehrer.

§ 52. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Aufnahme der Schüler.

§ 53. Zur Aufnahme in die Hochschule für die bildenden Künste ist erforderlich:

a) eine allgemeine Bildung, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt,
b) eine untadelhafte sittliche Führung,
c) eine für das erfolgreiche Studium der Kunst genügende Begabung und die für dasselbe nötigen Fertigkeiten und Vorkenntnisse.

Bei der Meldung zur Aufnahme, welche schriftlich bei dem Direktor zu erfolgen hat, ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der unter a) und b) bezeichneten Bedingungen, sowie bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen unter c) haben sich die Bewerber durch Ablegung einer Prüfung vor dem Direktor und dem Lehrerkollegium auszuweisen. Die Aufnahme verfügt auf Grund des Beschlusses des Lehrerkollegiums der Direktor. Von dem oben unter a) bezeichneten Erfordernisse kann der Direktor auf Beschluß des Lehrerkollegiums ausnahmsweise bei hervorragender künstlerischer Begabung Dispens erteilen und hat in solchen Fällen den Betreffenden zur nachträglichen Ergänzung seiner allgemeinen Bildung anzuhalten. Von den Erfordernissen unter b) und c) ist eine Dispensation überhaupt unzulässig.

§ 54. Die Aufnahme von Schülern erfolgt zu Ostern und zu Michaelis. Nach Beginn des Semesters ist die Aufnahme neuer Schüler in der Regel nicht zulässig.

§ 55. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt der Direktor. Er übergibt die von ihm vollzogene Ankündigung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

Immatrikulation.

§ 56. Die Immatrikulation der aufgenommenen Schüler erfolgt auf Anweisung des Direktors gegen Erlegung der Gebühren auf drei Jahre. Ihre Gültigkeit kann von dem Direktor verlängert werden.

Unterricht an der Hochschule.

§ 57. Der Unterricht an der Hochschule für die bildenden Künste ist obligatorisch.

§ 58. Den Schülern ist die Benutzung der akademischen Bibliothek und der Lehrmittel der Anstalt sowie das Kopieren in den Königlichen Museen und in der Nationalgalerie gegen Vorlage eines von dem Direktor ausgestellten Befähigungszeugnisses nach den bestehenden Vorschriften gestattet.

Unterrichtshonorar.

§ 59. Das festgesetzte Unterrichtshonorar ist halbjährlich im voraus an den Inspektor der Akademie der Künste zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat in der Regel für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Direktor innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Direktor unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses zu richten. Dieser entscheidet darüber auf Grund des schriftlich abzugebenden Zeugnisses der Lehrer des Bittstellers innerhalb der Grenzen des Etats.

Hospitanten.

§ 60. Hospitanten dürfen mit Bewilligung des Direktors an einzelnen Unterrichtsstunden gegen Erlegung eines angemessenen Honorars für jedes einzelne Fach teilnehmen. Schülerinnen finden keine Aufnahme.

Ausstellungen von Schülerarbeiten.

§ 61. Alljährlich findet eine öffentliche Ausstellung von Schülerarbeiten aus dem abgelaufenen Schuljahre statt, zu welcher jeder Schüler seine Arbeiten einzuliefern verpflichtet ist. Über die Erteilung von Preisen entscheidet das Lehrerkollegium. Das Ergebnis wird den Schülern durch den Direktor vor den versammelten Lehrern verkündigt. Kein Schüler der Hochschule darf seine Arbeiten ohne Bewilligung des Direktors öffentlich ausstellen.

Entlassung der Schüler.

§ 62. Schüler, welche wegen ungenügender Begabung oder durch Unfleiß keine Hoffnung auf erfolgreiche Benutzung des Unterrichts gewähren, können durch Beschluß des Lehrerkollegiums von dem Besuche der Hochschule ausgeschlossen werden. Wegen ungehörigen Verhaltens können Schüler durch das Lehrerkollegium zeitweilig von der Teilnahme am Unterricht oder für immer von der Anstalt ausgeschlossen werden. In dringenden Fällen kann der Direktor den Besuch des Unterrichts und der Institutsräume sofort untersagen.

Abgangszeugnisse.

§ 63. Den Schülern werden bei ihrem Abgang auf Verlangen Zeugnisse über ihren Besuch der Hochschule ausgestellt. Diejenigen Zeugnisse, welche die erlangte Ausbildung, den Fleiß und die Befähigung der Schüler konstatieren sollen, werden auf Grund der schriftlich abzugebenden Urteile der Lehrer durch Beschluß des Lehrerkollegiums festgestellt und vom Direktor ausgefertigt.

Ferien.

§ 64. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem wird der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern, ausgesetzt.

Jahresbericht des Direktors.

§ 65. Alljährlich erstattet der Direktor an den Minister den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VI. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERATELIERS

Meisterateliers.

§ 66. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind eine Reihe von Meisterateliers verbunden:

für Malerei,
für Bildhauerei,
für Architektur,
für Kupferstich.

Dieselben haben die Bestimmung, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zur Ausbildung in selbständiger künstlerischer Tätigkeit unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung eines Meisters zu geben.

Vorstand.

§ 67. Jedes Atelier steht unter selbständiger Leitung eines ausübenden Künstlers, welcher vom Minister angestellt wird und diesem allein verantwortlich ist. Er ist als Inhaber des Ateliers, sofern er definitiv angestellt ist, Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besondern Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Aufnahme der Schüler.

§ 68. Die Aufnahme von Schülern findet in der Regel nur zu Anfang eines jeden Vierteljahres statt. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung. Über die künstlerische Befähigung der Schüler zur Aufnahme in das Atelier entscheidet der betreffende Meister.

Immatrikulation.

§ 69. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur auf Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über das gezahlte Honorar ist der Eintritt in das Atelier sowie in der Folge der Verbleib in demselben zu gestatten. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Schüleraufnahme hat der Meister mindestens sechs Wochen zuvor dem Vorsitzenden der Senatssektion für die bildenden Künste zum Zwecke der Veröffentlichung anzuzeigen.

Schülerhonorar.

§ 70. Das festgesetzte Honorar ist vierteljährlich im voraus an den Inspektor zu zahlen. Kein Schüler hat ein Anrecht auf Erstattung von bereits gezahltem Honorar. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet der Ateliervorsteher im Einverständnisse mit dem Präsidenten der Akademie innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind an den Ateliervorsteher zu richten und von diesem der Senatssektion für die bildenden Künste mit seinen Vorschlägen zur Beschlußfassung vorzulegen. Letztere entscheidet darüber innerhalb der im Etat festgesetzten Grenzen (§ 20, Nr. 9).

§ 71. Den Schülern der Meisterateliers ist die Benutzung der akademischen Bibliothek nach Maßgabe des Reglements derselben gestattet. Wegen Benutzung der Lehrmittel der Akademie haben sie die Vermittlung des Ateliervorstehers nachzusuchen. Sie sind ferner berechtigt zum Besuche der Vorträge über die Hilfswissenschaften bei der Hochschule für die bildenden Künste und mit Genehmigung des Ateliervorstehers zur Teilnahme an einzelnen Übungen dieser Anstalt, soweit der Direktor derselben Raum zur Verfügung stellen kann, sowie zum unentgeltlichen Besuche der akademischen Kunstausstellungen.

Entlassung aus dem Meisteratelier.

§ 72. Glaubt der Meister persönlich einem Schüler nicht nutzen zu können, so kann er ihn mit Ende eines Quartals entlassen. Der Eintritt in ein anderes Meisteratelier ist demselben dadurch nicht verschlossen.

Ferien.

§ 73. Für die Ateliers gelten die Ferien der Hochschule für die bildenden Künste (§ 64), jedoch steht den Schülern frei, mit Genehmigung des Meisters auch während der Ferien ihre Arbeiten im Atelier fortzusetzen.

Urlaub des Meisters.

§ 74. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, im Atelier anwesend zu sein, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit auf länger als 14 Tage bedarf es der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, bedarf es nur der Anzeige vom Antritte des Urlaubs und der Wiederaufnahme der Atelierleitung. Für die Dauer seiner Abwesenheit hat der Ateliervorsteher wegen Beaufsichtigung seines Ateliers Anordnung zu treffen und von dem Geschehenen dem Minister Anzeige zu machen.

VII. VON DER AKADEMISCHEN HOCHSCHULE FÜR MUSIK

Zweck.

§ 75. Die akademische Hochschule für Musik bezweckt einesteils die allseitige höhere Ausbildung für sämtliche Gebiete der Musik, andernteils die Veranstaltung musikalischer Aufführungen unter Verwertung der von ihr ausgebildeten Kräfte. Sie zerfällt in vier Abteilungen, nämlich: für Komposition, für Gesang, für Orchesterinstrumente, für Klavier und Orgel.

Direktorium

§ 76. Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie. Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abteilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus. Die Stellvertretung regelt der Minister. Das Direktorium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 77. Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach außen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen Kenntnis zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; außerdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abteilungsvorsteher festzustellen.

Abteilungsvorsteher.

§ 78. Jede Abteilung hat einen Vorsteher, welcher die artistischen Angelegenheiten derselben leitet. Die Vorsteher der Abteilungen ernennt der Minister, und zwar denjenigen der Kompositionsabteilung aus der Zahl der Vorsteher der akademischen Meisterschulen für musikalische Komposition.

Lehrer.

§ 79. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktoriums. Die außerordentlichen Lehrer und Hilfslehrer werden auf Vorschlag der Abteilungsvorsteher vom Direktorium unter Zustimmung des Ministers mit Vorbehalt des Widerrufs bestellt. Den einzelnen Abteilungen werden die Lehrer vom Minister überwiesen. Die Lehrer sind dem Präsidenten der Akademie der Künste namhaft zu machen.

Lehrerkollegium.

§ 80. Die Abteilungsvorsteher und die sämtlichen übrigen Lehrer mit dem Sekretär bilden das Lehrerkollegium. Dieses wird vom Sekretär nach seinem Ermessen oder auf Veranlassung des Direktoriums zu Sitzungen berufen und beschließt über die ihm vorgelegten Angelegenheiten nach Stimmenmehrheit. Den Vorsitz in diesen Sitzungen führt der Vorsitzende des Direktoriums, sofern es sich um artistische Angelegenheiten, der Sekretär, sofern es sich um Verwaltungsangelegenheiten handelt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches nach Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer vollzogen wird.

Abteilungs-Konferenzen.

§ 81. Jeder Abteilungsvorsteher beruft und leitet die Konferenzen der Lehrer seiner Abteilung. Dieselben finden mindestens halbjährlich einmal statt; außerdem so oft der Abteilungsvorsteher es für nötig hält, oder die Hälfte der sämtlichen Lehrer einer Abteilung eine Konferenz unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes beantragt.

Dirigent der Aufführungen.

§ 82. Die von der Hochschule zu veranstaltenden öffentlichen und halböffentlichen Aufführungen stehen bezüglich ihrer Anordnung und Leitung unter einem besondern Dirigenten, welcher aus der Zahl der Lehrer auf Vorschlag des Ministers durch Seine Majestät den König ernannt wird. Derselbe hat den Plan zu den öffentlichen Aufführungen für jedes Halbjahr festzustellen; er hat sich wegen Durchführung desselben mit dem Direktorium und mit dem Sekretär zu verständigen und vor Erlaß der Ankündigung eines Konzertes dem Minister Anzeige davon zu machen. Dem Dirigenten steht es zu, über die Verleihung der etatsmäßigen Orchesterstipendien dem Minister die erforderlichen Vorschläge zu machen. Praktische Übungen im Dirigieren leitet ebenfalls der Dirigent.

Mitwirkung der Lehrer bei den Aufführungen.

§ 83. Die sämtlichen an der Hochschule für Musik beschäftigten Lehrer der Orchesterinstrumente sind gehalten, bei den von der Hochschule veranstalteten öffentlichen Musikaufführungen nach Anweisung des Dirigenten mitzuwirken. Ausnahmen hiervon sind nur mit Genehmigung des Ministers zulässig. Kein Lehrer ist befugt, ohne Genehmigung des Ministers an andern Instituten Unterricht zu übernehmen.

Aufführungen von Kompositionen der Schüler.

§ 84. Erachten die Lehrer der Abteilung für Komposition Probeaufführungen von Arbeiten ihrer Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule für zweckmäßig, so bleibt ihnen überlassen, darüber mit dem Dirigenten die erforderliche Vereinbarung zu treffen. Kompositionen von Schülern, welche von den Lehrern der Abteilung für Komposition dessen als würdig erkannt werden, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den Urhebern der Kompositionen Prämien zuerkannt werden.

Urlaub der Lehrer.

§ 85. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Sekretär zu richten und können von diesem mit Zustimmung des Abteilungsvorstehers für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längern Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich. Hinsichtlich des Urlaubs der Mitglieder des Direktoriums und des Dirigenten der Aufführungen trifft der Minister die nötigen Anordnungen.

Geschäftsverwaltung.

§ 86. Die geschäftliche Verwaltung der gesamten Anstalt sowie die Überwachung der für Haus und Schule erlassenen Reglements liegt dem Sekretär ob. Auch hat er sämtliche von dem Direktorium an den Minister zu erstattende Berichte sowie die Zeugnisse der Schüler mitzuzeichnen.

Subaltern- und Unterbeamte.

§ 87. Die zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte außer dem Sekretär erforderlichen Beamten und sonstigen Hilfskräfte werden vom Minister auf Vorschlag des Sekretärs bestellt. Der letztere ist der nächste Dienstvorgesetzte dieser Beamten und hat dieselben dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Unterricht.

§ 88. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen. Die Aufnahme in den Chor findet in der Regel nur einmal jährlich, nämlich zu Ostern, statt.

§ 89. Den Zeitpunkt des Unterrichtsbeginnes und der Aufnahme neu eintretender Schüler bestimmt das Direktorium. Es übergibt die von ihm vollzogene Ankündigung sechs Wochen vor Beginn des Studiensemesters dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zum Zweck ihrer Veröffentlichung (§ 24).

§ 90. Obligatorisch ist für alle Schüler die Teilnahme am elementaren Gesangsunterricht und an den Chorübungen. Ferner sind obligatorisch:

a) für die Schüler der Abteilung für Komposition der Unterricht im Klavier und in der Geschichte der Musik,
b) für die Schüler der Gesangsabteilung der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, im Klavierspiel, im Italienischen und in der Deklamation,
c) für die Schüler der Abteilung für Orchesterinstrumente der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik sowie im Klavierspiel,
d) für die Schüler der Abteilung für Klavier und Orgel der Unterricht in der Geschichte und Theorie der Musik, für Orgelschüler auch der Unterricht in der Orgelstruktur.

Dispensation von einem der obligatorischen Lehrgegenstände kann vom Abteilungsvorsteher nach Anhörung des Lehrers des obligatorischen Faches gewährt werden.

Aufnahme der Schüler.

§ 91. Zur Aufnahme in die Hochschule ist erforderlich:

1. das vollendete 16. Lebensjahr;
2. eine untadelhafte sittliche Führung;
3. eine genügende allgemeine Bildung, und zwar bei den männlichen Schülern eine solche, welche zum einjährigen freiwilligen Militärdienste berechtigt;
4. eine für die Ausbildung in der Hochschule genügende musikalische Begabung und Vorbildung.

Bei der Meldung zur Aufnahme ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf und ein schriftlicher Nachweis über die Erfüllung der Bedingungen 1—3, und bei Minderjährigen die Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen. Über die Bedingungen zu 4 haben sich die Bewerber durch Ablegung einer besondern Aufnahmeprüfung auszuweisen. Die Abnahme derselben erfolgt durch die Lehrer der betreffenden Abteilung und die Entscheidung durch den Abteilungsvorsteher. Dem Direktorium steht es zu, den Prüfungen beizuwohnen. Dasselbe hat die Aufnahme sämtlicher Schüler endgültig zu verfügen. Dispensationen von den Bedingungen 1 und 3 können ausnahmsweise bei vorzüglichen musikalischen Fähigkeiten auf Antrag des Abteilungsvorstehers vom Direktorium gewährt werden; in bezug auf die Bedingungen 2 und 4 ist Dispensation überhaupt unzulässig. Das erste Semester wird als eine Probezeit angesehen, nach deren Ablauf bei ungenügendem Ergebnisse dem Schüler die Fortsetzung der Studien an der Hochschule auf Antrag des Abteilungsvorstehers durch das Direktorium verweigert werden kann. Bei ausnahmsweise im Laufe des Semesters vorkommenden Anmeldungen ist das Direktorium befugt, ohne Zuziehung der Lehrer der Abteilung über die Aufnahme zu entscheiden.

Honorar.

§ 92. Das festgesetzte Honorar ist halbjährlich im voraus zu zahlen. Wer ausnahmsweise im Laufe eines Semesters eintritt, hat für das ganze Semester Honorar zu entrichten. Auf Erstattung bereits gezahlten Honorars hat kein Schüler Anspruch. Über Erlaß des ganzen oder halben Honorars befindet das Direktorium innerhalb der im Etat vorgesehenen Grenzen. Gesuche um Unterstützungen sind, soweit nicht hinsichtlich der hierzu verfügbaren Mittel besondere Anordnungen bestehen, unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Bedürftigkeitszeugnisses an das Direktorium zu richten. Dieses entscheidet darüber nach Einforderung eines schriftlichen Zeugnisses der betreffenden Fachlehrer innerhalb der Grenzen des Etats. Schülern, welche den vollständigen Kursus absolviert haben, kann gestattet werden, unentgeltlich an den Chor- und Orchesterübungen teilzunehmen.

§ 93. Den männlichen Schülern der Hochschule ist die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen in der Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der allgemeinen Bibliothek der Akademie der Künste nach Maßgabe der bestehenden Reglements gestattet.

Mitwirkung der Schüler bei den Aufführungen.

§ 94. Die Schüler sind verpflichtet, bei den öffentlichen Aufführungen der Hochschule mitzuwirken. Dagegen dürfen sie ohne Zustimmung des Vorstehers ihrer Abteilung sich nicht anderweit öffentlich hören lassen und ohne Zustimmung ihres Fachlehrers eigene Kompositionen weder zur öffentlichen Aufführung bringen noch durch den Druck veröffentlichen. Die Schüler der Gesangsabteilung, welche sich zum Lehrberuf ausbilden, sind verpflichtet, auf Anordnung und unter Aufsicht des Vorstehers derselben wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden zu erteilen. Über den Zutritt zu den Aufführungen trifft ein besonderes Reglement Anordnung.

Ferien.

§ 95. Die Hauptferien fallen in die Monate August und September; außerdem fällt der Unterricht zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus, soweit die Festzeit oder die Vorbereitungen für das Sommersemester es erfordern.

Austritt.

§ 96. Die Schüler, welche aus der Anstalt auszutreten wünschen, haben dies vor Schluß des Semesters schriftlich dem Sekretär anzuzeigen.

Reifeprüfung.

§ 97. Jedes Semester findet eine Reifeprüfung statt, zu welcher die Meldung den Schülern ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Studienzeit freisteht. Die Prüfung geschieht vor dem Lehrerkollegium, welches durch Stimmenmehrheit über den Ausfall entscheidet. Wer dieselbe besteht, erhält ein Zeugnis darüber, daß er zu einem Grade künstlerischer Reife gediehen ist, welcher ihn in den Stand setzt, fremder Führung bei seiner Weiterbildung fortan zu entraten.

Entlassung von Schülern.

§ 98. Wegen Mangels an Fleiß oder wegen sittlich anstößigen Betragens können Schüler auf Beschluß des Lehrerkollegiums entlassen werden. In dringenden Fällen ist der Sekretär befugt, einem Schüler den Besuch des Unterrichts und der Unterrichtsräume bis zur Entscheidung über die Entlassung zu untersagen.

Hospitanten.

§ 99. Vorgeschrittene Künstler oder Musikfreunde, welche die Ausübung der Kunst nicht zum Lebensberuf erwählt haben, können, wofern sie den in § 91 genannten Bedingungen genügen, mindestens ein halbes Jahr zu dem Unterrichte zugelassen werden. Sie verpflichten sich für diese Zeit gleich den übrigen Schülern zur genauen Befolgung der Unterrichtsordnung sowie zur Mitwirkung in den von dem Institut veranstalteten öffentlichen Aufführungen.

Jahresbericht des Direktoriums.

§ 100. Alljährlich erstattet das Direktorium den zur Veröffentlichung und zur Mitteilung an den Senat und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie bestimmten Bericht über das verflossene Schuljahr.

VIII. VON DEN AKADEMISCHEN MEISTERSCHULEN FÜR MUSIKALISCHE KOMPOSITION

Meisterschulen.

§ 101. Mit der Königlichen Akademie der Künste sind Meisterschulen für musikalische Komposition verbunden. Dieselben haben den Zweck, den in sie aufgenommenen Schülern Gelegenheit zu weiterer Ausbildung in der Komposition unter unmittelbarer Leitung eines Meisters zu geben.

Leitung der Meisterschulen.

§ 102. Jede Meisterschule steht unter selbständiger Leitung eines Komponisten, welcher vom Minister angestellt wird und nur diesem verantwortlich ist. Derselbe ist, wenn definitiv angestellt, in dieser Eigenschaft Mitglied des Senates der Akademie. Provisorisch angestellte Vorsteher können durch besonderen Beschluß des Ministers in den Senat berufen werden. Jeder Meister ist verpflichtet, bis zu sechs Schüler anzunehmen.

Urlaub der Meister.

§ 103. Wenn der Meister für länger als eine Woche verhindert ist, den Unterricht seiner Schule zu leiten, so hat er dem Minister Anzeige zu erstatten. Für Abwesenheit von länger als vierzehn Tagen bedarf er der Urlaubserteilung durch den Minister. Soweit ein solcher Urlaub dem Meister bei der Anstellung zugesichert ist, genügt die Anzeige vom Antritt des Urlaubs und von der Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit.

Aufnahme der Schüler.

§ 104. Die Aufnahme von Schülern in die Meisterschulen findet in der Regel nur zu Ostern und Michaelis statt, gemäß der spätestens sechs Wochen zuvor von dem Vorsitzenden der Senatssektion für Musik zu veröffentlichenden Bekanntmachung über den Aufnahmetermin (§ 24). Über die künstlerische Befähigung der Bewerber zur Aufnahme in die Meisterschule entscheidet der betreffende Meister. Vorbedingung der Aufnahme ist der Nachweis einer untadelhaften sittlichen Führung.

§ 105. Ist der Meister geneigt, den Schüler aufzunehmen, so macht er von der Bewilligung zum Eintritt dem Inspektor der Akademie Anzeige, welcher gegen Erlegung der Gebühren den auf drei Jahre gültigen Immatrikulationsschein ausstellt. Nur gegen Vorlegung dieses Scheines und der Quittung über die Immatrikulationsgebühr ist der Eintritt in die Meisterschule zu gestatten.

§ 106. Es ist zulässig, daß ein Schüler den Unterricht mehrerer Meister gleichzeitig in Anspruch nimmt, falls Verständigung hierüber mit denselben erfolgt ist. Glaubt der Meister, dem Schüler nicht mehr nützen zu können, so ist er befugt, denselben am Semesterschlusse zu entlassen. Dem Schüler ist unbenommen, alsdann bei einem andern Meister Aufnahme nachzusuchen. Eine nochmalige Entrichtung der Immatrikulationsgebühr ist in diesem Falle nicht erforderlich.

Unterricht.

§ 107. Der Unterricht in den Meisterschulen ist bis auf weitere Bestimmung unentgeltlich.

§ 108. Den Schülern der Meisterschulen ist der Besuch der an der Hochschule für Musik gehaltenen musikwissenschaftlichen Vorträge sowie die Benutzung der Bibliothek der Akademie unter den dafür bestehenden Bestimmungen gestattet. Auch steht den Meistern und ihren Schülern der unentgeltliche Zutritt zu den von der Hochschule für Musik veranstalteten Aufführungen zu.

Ferien.

§ 109. Für die Meisterschulen gelten die Ferien der Hochschule für Musik.

§ 110. Talentvollen und bedürftigen Schülern der Meisterschulen, die sich durch Fleiß bewährt haben, können auf Vorschlag ihres Meisters aus dem etatsmäßig dafür bestimmten Fonds Unterstützungen zunächst auf ein Halbjahr, und bei andauerndem Fleiß und sichtlichen Fortschritten auch weiterhin bewilligt werden. Über solche Unterstützungen entscheidet auf Antrag des betreffenden Meisters der Minister.

Aufführung von Schülerarbeiten.

§ 111. Erachtet ein Meister Probeaufführungen von Arbeiten seiner Schüler durch Chor- und Orchesterkräfte für zweckmäßig, so bleibt ihm überlassen, sich darüber mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik zu verständigen. Kompositionen von Schülern, welche von dem betreffenden Meister dessen als würdig anerkannt sind, können nach Maßgabe der dafür bestimmten Mittel und nach Verständigung mit dem Dirigenten der Aufführungen an der Hochschule für Musik unter tunlichster Mitwirkung der Chor- und Orchesterkräfte der Hochschule auch zur öffentlichen Aufführung gebracht und dabei den betreffenden Schülern Prämien zuerkannt werden.

Konkurrenz-Aufgaben.

§ 112. Alle drei Jahre kann mit Genehmigung des Ministers von den Vorstehern der Meisterschulen für ihre Schüler eine Konkurrenzaufgabe zur Erlangung eines größeren Preises gestellt werden. Dieselbe muß entweder aus einer mehrere Nummern umfassenden geistlichen oder weltlichen Kantate oder aus einer Symphonie oder aus einer anderen größeren Instrumentalkomposition bestehen. Die Zuerkennung des Preises, über welche die Mitglieder der Senatssektion für Musik nach Stimmenmehrheit beschließen, erfolgt durch den Präsidenten der Akademie.

IX. VON DEM AKADEMISCHEN INSTITUT FÜR KIRCHENMUSIK

Zweck.

§ 113. Das akademische Institut für Kirchenmusik hat den Zweck, Organisten, Kantoren, Chordirigenten wie auch Musiklehrer für höhere Lehranstalten, insbesondere für Schullehrerseminare auszubilden.

Lehrgegenstände.

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgel-, Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Gesang, Orgelstruktur.

Unterricht.

§ 115. Der Unterricht teilt sich in Abschnitte von halbjähriger Dauer, welche zu Ostern und Michaelis beginnen.

Schülerzahl, Hospitanten.

§ 116. Die Normalzahl der Schüler beträgt dreißig. An dem Unterricht in der Theorie ist außerdem sechs Hospitanten die Teilnahme gestattet.

Aufnahmebedingungen.

§ 117. Allgemeine Aufnahmebedingungen sind:

1. ein Alter von mindestens 17 Jahren;
2. genügende musikalische Befähigung;
3. Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule, oder des Zeugnisses über die nach dreijährigem Seminarkursus bestandene Lehrerprüfung;
4. der Nachweis, daß der Bewerber die Kosten seines Unterhalts aufzubringen vermag, ohne dadurch in der regelmäßigen Teilnahme am Unterrichte gestört zu werden.

§ 118. Ein Bewerber, welcher seine musikalische Vorbildung durch Privatunterricht erhalten hat, muß über die Art und den Grad derselben von einem glaubwürdigen Sachverständigen ein Zeugnis beibringen.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über den Grad seiner musikalischen Vorbildung auszuweisen und muß folgenden Anforderungen zu genügen imstande sein:

1. in der Harmonielehre: eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß korrekt vierstimmig zu harmonisieren;
2. im Gesang: Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und korrekt auszuführen;
3. im Orgelspiel: Choräle mit obligatem Pedal zu spielen, einfache Vor- und Zwischenspiele zu erfinden, leichte Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer vorzutragen;
4. im Klavierspiel: das Studium der sogenannten Fünffingerübungen der sämtlichen Tonleitern und eines leichtern Etüdenwerkes nachzuweisen und eine Sonate von Haydn, Mozart oder Clementi korrekt vorzutragen;
5. im Violinspiel: in den ersten drei Lagen zu spielen und leichtere Etüden korrekt auszuführen.

Meldungen zur Aufnahme.

§ 120. Die Meldungen zum Eintritt in das Institut sind für das Sommersemester mindestens sechs Wochen vor Ostern, für das Wintersemester mindestens sechs Wochen vor Michaelis an das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu richten. Diesen Meldungen sind außer einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe die Nachweise über Erfüllung der Bedingungen des § 117 beizufügen. Der Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung wird durch den Vorsitzenden der Senatssektion für Musik öffentlich bekannt gemacht (§ 24).

§ 121. Die Aufnahme wird gewöhnlich auf drei Semester bewilligt, doch kann, wenn besonderer Fleiß und vorzügliches Talent ausgezeichnete Leistungen erwarten lassen, oder wenn besondere Umstände, namentlich Krankheit, ungeachtet des aufgewendeten Fleißes die Erreichung des Zieles gehindert haben, die Studienzeit nach Umständen verlängert werden.

§ 122. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 123. Die Eleven sind berechtigt und auf Anweisung des Direktors verpflichtet, sowohl an den Vorträgen über Geschichte der Musik in der akademischen Hochschule für Musik, als auch, wenn sie die zur Aufnahme in den Chor nötige Prüfung bestanden haben, an den Chorübungen und Aufführungen derselben teilzunehmen.

§ 124. Den Eleven des Instituts steht die Teilnahme an den kunstwissenschaftlichen Vorträgen der akademischen Hochschule für die bildenden Künste sowie die Benutzung der Bibliothek und der Instrumente des Institutes nach Maßgabe der darüber festgesetzten Bestimmungen zu.

§ 125. Die Eleven haben den Unterricht regelmäßig zu besuchen und die ihnen gestellten Aufgaben sorgfältig und pünktlich auszuführen. Mangel an Fleiß, wie unfügsames und sittlich anstößiges Betragen können auf Beschluß des Lehrerkollegiums die sofortige Entlassung aus dem Institut herbeiführen.

Abgangszeugnis.

§ 126. Nach regelmäßig absolviertem Kursus erhält jeder ausscheidende Eleve ein vom Lehrerkollegium gemeinschaftlich ausgefertigtes Zeugnis, welches nach Maßgabe der Leistungen in den einzelnen Lehrfächern ein Urteil über die amtliche Verwendbarkeit desselben feststellt.

Direktor. **§ 127.** Der Direktor des Instituts für Kirchenmusik wird von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ernannt. Die ordentlichen Lehrer ernennt der Minister auf Vorschlag des Direktors. Das Dienstpersonal wird unter Zustimmung des Ministers von dem Direktor, mit Vorbehalt des Widerrufs, berufen. Der Direktor hat die Lehrer und die Beamten des Instituts dem Präsidenten der Akademie namhaft zu machen.

Lehrer. **§ 128.** Die Lehrer stehen zunächst und unmittelbar unter Leitung des Direktors. Sie bilden unter dem Vorsitze desselben das Lehrerkollegium, welches, so oft dieser es für gut findet, sich versammelt, über die ihm vorgelegten Angelegenheiten berät und etwa erforderliche Gutachten abgibt.

Urlaub. **§ 129.** Wenn der Direktor auf länger als vier Tage verhindert ist, seine Geschäfte wahrzunehmen, so hat er für angemessene Vertretung zu sorgen und dem Minister davon Anzeige zu machen. Urlaub für länger als eine Woche hat er vorher bei dem Minister nachzusuchen. Urlaubsgesuche der Lehrer sind an den Direktor zu richten und können von diesem für die Dauer einer Woche bewilligt werden. Für längeren Urlaub ist die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Ferien. **§ 130.** Die Hauptferien fallen in den Monat Juli.

X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 131. Der Ausdruck »in Berlin wohnhaft« begreift im Sinne dieses Statutes auch diejenigen Personen, welche ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der mit Berlin durch Dampf- oder Pferdebahn verbunden und nicht weiter als 30 km von der Stadt entfernt ist.

§ 132. Die zur Ausführung dieses Statutes erforderlichen Anordnungen, Reglements und Instruktionen erläßt, soweit in dem Statute eine anderweite Bestimmung nicht getroffen ist, der Minister.

SATZUNGEN FÜR DIE GROSSEN BERLINER KUNSTAUSSTELLUNGEN

GÜLTIG VOM 1. OKTOBER 1907 AB

Aufgestellt auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 13. Mai 1907 an den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten

1. Die im Landes-Ausstellungsgebäude stattfindenden großen Berliner Jahres-Kunstausstellungen werden von der Gesamtheit der Berliner Künstlerschaft, vertreten durch den Verein Berliner Künstler und die Genossenschaft der Mitglieder der Akademie der Künste (Sektion für die bildenden Künste) unter Wahrung der vollen Gleichberechtigung und der gleichen finanziellen Beteiligung beider Teile veranstaltet und geleitet.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs soll dabei eine entsprechende Beteiligung an der Leitung, insoweit es sich nicht um Geldangelegenheiten handelt, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt werden.

2. Die Leitung der Ausstellungen liegt im besonderen einer Ausstellungskommission ob. Diese besteht aus sechs in Berlin ansässigen Mitgliedern der akademischen Genossenschaft und sechs Mitgliedern des Vereins Berliner Künstler, welche von jeder dieser Körperschaften zu wählen sind. Die Wahl erfolgt jedes Jahr im November; jedoch ist es, falls die Ausstellungsvorbereitungen den früheren Zusammentritt der Kommission erheischen, jeder der beiden Körperschaften unbenommen, die Anberaumung der Wahl zu einem früheren Zeitpunkte zu verlangen.

Der Künstlerschaft Düsseldorfs bleibt vorbehalten, ebenfalls drei Mitglieder in die Ausstellungskommission zu entsenden. (Die Bestimmung über die Wahl derselben bleibt dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten vorbehalten.)

Die Ausstellungskommission wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit und ordnet ihre Geschäfte selbständig.

Die übrigen Kommissionen (Jury, Hängekommission etc.) werden ebenfalls zu gleichen Teilen von der akademischen Genossenschaft und dem Verein Berliner Künstler bestellt unter Hinzutritt je eines Düsseldorfer Künstlers.

3. Der Garantiefonds, welcher für jeden der beiden Teile (§ 1 Absatz 1) nicht über Mk. 100000 betragen soll, wird zur Hälfte von der Akademie der Künste zu Berlin und zur anderen Hälfte vom Verein Berliner Künstler übernommen und bereitgestellt.

4. Aus den etwaigen Überschüssen zahlt die Ausstellungskommission eine je nach der sich ergebenden Einnahme zu bemessende Summe bis zum Höchstbetrage von Mk. 5000 an den Berliner Künstler-Unterstützungsverein sowie in gleicher Höhe an den Unterstützungsfonds der Akademie der Künste und bis zum Höchstbetrage von Mk. 2000 an den Düsseldorfer Künstler-Unterstützungsverein. Von den weiteren Überschüssen wird die Hälfte zu Ankäufen von Kunstwerken auf der nächstfolgenden Ausstellung verwendet. Diese Ankäufe erfolgen durch die Ausstellungskommission. Gegen die getroffene Auswahl steht jedoch im Einzel-

falle sowohl der Genossenschaft der Mitglieder der Akademie wie auch dem Verein Berliner Künstler das Recht des Einspruches offen. Die Ankäufe werden zur Verfügung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten gestellt behufs Abgabe an Staats- und Provinzialsammlungen oder öffentliche Gebäude. Der nach Abzug dieser Hälfte verbleibende Rest der Überschüsse fällt der Akademie der Künste und dem Verein Berliner Künstler zu gleichen Teilen zu. Über die Verwendung des der Akademie zufallenden Anteiles entscheiden die Sektionen für die bildenden Künste des Senates und der Genossenschaft gemeinsam.

5. Das Verkaufsbureau und die Veranstaltung von Lotterien, soweit letztere gestattet werden, bleiben dem Verein Berliner Künstler überlassen.

Der Geschäftsführer des Vereins ist zugleich Geschäftsführer der Ausstellungen. In dieser letzteren Eigenschaft ist er der Aufsicht der Ausstellungskommission unterstellt.

6. Das von der Ausstellungskommission für jede Ausstellung zu entwerfende Programm bedarf der Zustimmung des Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten, welchem es anheimgestellt wird, einen Kommissar ohne Stimmrecht in die Ausstellungskommission zu entsenden. Dieser ist darin auf sein Verlangen jederzeit zum Wort zu verstatten.

7. Das Landes-Ausstellungsgebäude soll, solange es dem Ministerium der geistlichen p. Angelegenheiten zur Verfügung steht, alljährlich für die Monate Mai, Juni und Juli und für die zur Ein- und Abräumung erforderliche Zeit vor- und nachher der Ausstellungskommission zur Verfügung gestellt werden.

8. Für die Veranstaltung größerer internationaler Ausstellungen mit geschlossener Vertretung der beteiligten Länder bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

167. 08. VIII.

I 1692

Berlin, den 20. August 1909.

Zu den Akten

betreffend: Statut.

1) Zu berichten an

den Herrn Ressortminister v. Trott zu Solz

Exzellenz

Hier.

Zur Verfügung vom 9. August 1909 - U IV 3303 -.

Euerer Exzellenz beehre ich mich folgendes gehorsamst vorzutragen.

Das Statut der Akademie der Künste bestimmt in dem §§ 76 ~~und 77~~ wörtlich folgendes:

§ 76.

„Die Hochschule steht unter einem Direktorium, welches sich zusammensetzt aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten ständigen Sekretär der Akademie.

Der Vorsitz wechselt jährlich unter den Abteilungsvorstehern nach einem vom Minister festzustellenden Turnus.

Die Stellvertretung regelt der Minister.

Das Direktorium faßt seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

~~§ 77.~~

~~Das Direktorium vertritt die Hochschule gegenüber der vorgesetzten Behörde und nach Außen. Insbesondere liegt ihm ob, von dem Gange des Unterrichts in allen seinen Zweigen~~

Kennt-

Kenntnis zu nehmen und alle im Interesse desselben liegenden Anträge an den Minister zu richten; außerdem den Lehrplan auf Grund der Vorschläge der Abteilungsvorsteher festzustellen."

Nach diesen Bestimmungen steht die Hochschule unter einem Direktorium. Das Statut kennt das Amt eines Direktors nicht. Dem Abteilungsvorsteher Professor Dr. Josef Joachim war der persönliche Titel eines Direktors seinerzeit verliehen worden. Nach der Verfügung vom 9. August 1909 ist von Euerer Exzellenz im Allerhöchsten Einverständnis der mit der kommissarischen Leitung der Orchesterabteilung der Hochschule für Musik vom 1. Oktober dieses Jahres ab ernannte ordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Kretzschmar kommissarisch mit der Wahrnehmung des Amtes des Direktors der Hochschule betraut worden.

Da diese Bestimmungen mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht in Einklang zu bringen sind, auch eine Änderung des Statuts, die zweifellos hätte erfolgen und durch den Gesamtsenat der Akademie als Organisationsfrage hätte beschlossen werden müssen, so bringe ich diesen Widerspruch der Verfügung mit dem Statut Euerer Exzellenz mit der Bitte gehorsamst zur Kenntnis,

hochgeneigtest mir mitteilen zu wollen, ob eine entsprechende Änderung des vorbezeichneten Statuts bezüglich eingetreten ist.

Der Präsident.

Kaupt

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

U IV. Nr. 3550.

Berlin W. 64. den 25. August 1909.

K. Ak. d. Künste Eing. 26 AUG. 09 Berlin

I 1915.

Berlin, den 25. August 1909. Auf die gefällige Eingabe vom 20. August dieses Jahres - I.1692- erwidere ich ergebenst, daß es angezeigt gewesen wäre, wenn vor der Berichterstattung dem rechts- und verwaltungskundigen Mitgliede des Senats Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben wäre.

Nachdem der diesseitige Abteilungsdirigent inzwischen persönlich mit Ew. Hochwohlgeboren Rücksprache genommen hat, sehe ich die dortigen Darlegungen als erledigt an. Ich bemerke jedoch noch ausdrücklich, daß Sr. Majestät dem Kaiser und Könige, Allerhöchstwelcher die Statuten der Akademie erlassen hat, selbstverständlich auch die Festsetzung von Abweichungen im Einzelfalle freisteht. Eine solche war bereits bei der Berufung des Professors Joachim zum dauernden Vorsitzenden des Direktoriums mit der Amtsbezeichnung Direktor erfolgt. Nach dem von mir an Allerhöchster Stelle gehaltenen Vortrage ist der kommissarische Übergang dieser Funktionen in gleicher Art auf den Geheimen Regierungsrat Dr. Kretzschmar Allerhöchst genehmigt. Ob weitergehende Änderungen erforderlich erscheinen, muß vorbehalten bleiben.

Im Auftrage.

Schmidt

An
den Herrn Präsidenten der
Königlichen Akademie der
Künste
Hochwohlgeboren
hier.

**Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten**

U III B Nr. 1371 U IV

Berlin W 8 den 2. Oktober 1912.

K. Ak. d. Künste
Eing. 6. OKT. 1912 Berlin
U 933 Anlage

Seitens des Königlichen akademischen Instituts für Kirchenmusik ist die Änderung der §§ 114 und 119 des Statuts der Königlichen Akademie der Künste hier in Vorschlag gebracht worden. Die Fassung dieser Paragraphen ist veraltet und entspricht in keiner Weise den heutigen Verhältnissen, nachdem das Lehrziel für die einzelnen Fächer erhöht, der Lehrplan durch neue Unterrichtsfächer erweitert worden ist und die Forderungen für die Aufnahme sich gesteigert haben. Es ist folgende Fassung beantragt:

a. § 114.

Lehrgegenstände sind:

Orgelspiel und Orgelkunde, Gesang (Solo- und Chorgesang, Chorleitung und Methodik des Schulgesanges), Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Instrumentationslehre, Partiturspiel, Einrichtung älterer Musik, Liturgik (einschließlich des Gregorianischen Gesanges) und Musikgeschichte, Physiologie und Hygiene der Stimme.

b. § 119.

Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über seine musikalische Veranlagung und Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt:

1. im Orgelspiel: Vortrag eines mittelschweren polyphonen Orgelstückes, Erfindung 8 - 16taktiger Vorspiele, sowie Sicher-

An
den Senat der Königlichen Akademie der
Künste,
Sektion für Musik,
hier.

cherheit im Modulieren und im 4stimmigen Begleiten gegebener Chormelodien;

2. im Gesang: ein gesundes, bildungsfähiges Organ, lautreine dialektfreie Aussprache, sowie ein bis zum richtigen Erfassen auch schwierigerer Intervalle und Rhythmen entwickeltes musikalisches Gefühl;
3. in der Theorie der Musik: Übung im leichteren Musikdiktat, Aussetzen nicht zu schwieriger bezifferter Bässe, korrektes Harmonisieren gegebener Melodien;
4. im Klavierspiel: eine Skalen und Arpeggien beherrschende Technik, korrekter Vortrag Mozart'scher und leichterer Beethoven'scher Sonaten sowie leichterer Stücke aus Seb. Bach's „Wohltemperiertem Klavier";
5. im Violinspiel: Kenntnis der ersten 5 Lagen, Vortrag leichterer Etuden.

Den Senat der Königlichen Akademie der Künste ersuche ich unter Bezugnahme auf § 21 des Statuts um eine gefällige Äußerung über die gemachten Vorschläge.

Im Auftrage.

Gü II 1955

V.

Berlin den 14. Oktober 1912.

1) Zu schreiben an

den Vorsitzenden des Senates, Sektion für Musik
Herrn Professor Friedrich Gernsheim
Hochwohlgeboren
Hier.

Von dem Königlichen akademischen Institut für Kirchenmusik ist nach dem mit der Bitte um Rückgabe beigefügten Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen p. Angelegenheiten vom 2. d. M. die Änderung der §§ 114 und 119 des Statuts der Königlichen Akademie der Künste beantragt worden. Da meines Erachtens diese Angelegenheit von dem Gesamtsenate der Akademie beraten werden muß, ersuche ~~Euere~~ ich Euere Hochwohlgeboren ergebenst um eine gefällige Äußerung über die vorgeschlagenen Änderungen.

Der Präsident

2) Nach 14 Tagen.

Der Präsident

17.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Journ.-No II 1955.

BERLIN W. 8, den 14. Oktober 1912.
Pariser Platz 4.

Von dem Königlichen akademischen Institut für Kirchen-
musik ist nach dem mit der Bitte um Rückgabe beigefügten Er-
lasse des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten vom 2. d. M. die Änderung der §§ 114 und 119
des Statuts der Königlichen Akademie der Künste beantragt
worden. Da meines Erachtens diese Angelegenheit von dem
Gesamtsenate der Akademie beraten werden muß, ersuche ich
zunächst Euere Hochwohlgeboren ergebenst um eine gefällige
Stellungnahme und Äußerung des Senates, Sektion für Musik,
über die vorgeschlagenen Änderungen.

Der Präsident

Ludwig Manzel

An

den Herrn Vorsitzenden des Senates,
Sektion für Musik
Professor Fr. Gernsheim
Hochwohlgeboren

Hier.

Gesch. Th. 12
Ab 6/11. 12.

Berlin, d. 4. Nov. 12

An den Präsidenten der K. A. d. K.
Herrn Professor Manzel

Euer Hochwohlgeboren

erlauben wir uns die ergebene Mitteilung zu machen, daß unsererseits Einwände gegen die Aenderung der §§ 114 und 116 des Statuts der Kgl. Akad. d. Künste nicht erhoben werden.

Der Senat pp.

Genaeeeies

3. 7.

KÖNIGLICHE AKADEMIE DER KÜNSTE ZU BERLIN

Zu Journ.-No. II 1955.

BERLIN W. 8, den 4. November 1912.
Pariser Platz 4.

K. Ak. d. Künste
Eing. 6. NOV 12
I 2057. Anlage

Euerer Hochwohlgeboren

erlauben wir uns die ergebene Mitteilung zu machen, dass unsererseits Einwände gegen die Aenderung der §§ 114 und 119 des Statuts der Königlichen Akademie der Künste nicht erhoben werden.

Der Senat, Sektion für Musik

An

den Präsidenten der Königlichen Akademie
der Künste
Herrn Professor M a n z e l
Hochwohlgeboren
Berlin

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten

U. 11822 Nr. 229 U IV 1

Zu I 1955.

Berlin W 8 den 26. Februar 1913.

14. Dezember 1912.

Betrifft
derung der §§ 114 und 119 des Statuts
r Königlichen Akademie der Künste.
m Erlaß vom 2. Oktober d. Js. - U
I B 1371 U IV -

1 Anlage

Euerer Exzellenz

beehre ich mich gehorsamst mitzuteilen, daß gegen die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 114 und 119 des Statuts der Königlichen Akademie der Künste vom Senate keinerlei Bedenken erhoben worden sind.

Der Präsident

An

den Herrn Präsidenten der König-

den Herrn Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten

Hier.

Pariserplatz 4.

**Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten**

U IIIB Nr. 229 U IV 1

Berlin W 8 den 26. Februar 1913.

K. Akad. d. Künste
Eing. 27 FEB 13
I 495. 1 Anlage

Auf den Bericht vom 14. Dezember v. Js.-I 1955-

1 Anlage

Euer Hochwohlgeboren lasse ich Abschrift des Allerhöchsten Erlasses vom 10. Februar d. Js., betreffend die Genehmigung zur Aenderung der §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin, zur Kenntnisnahme zugehen.

An
den Herrn Präsidenten der Königlichen Akademie der Künste
hier W 8.
Pariserplatz 4.

I 933 189/3

Auf Jhren Bericht vom 4. Februar d. Js. will Ich genehmigen, daß die §§ 114 und 119 des durch Allerhöchste Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statutes der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhalten:

§ 114. Lehrgegenstände sind: Orgelspiel und Orgelkunde, Gesang (Solo-und Chorgesang, Chorleitung und Methodik des Schulgesanges), Klavier- und Violinspiel, Harmonielehre, Kontrapunkt und Formenlehre, Jnstrumentationslehre, Partiturspiel, Einrichtung älterer Musik, Liturgik(einschließlich des Gregorianischen Gesanges) und Musikgeschichte, Physiologie und Hygiene der Stimme.

§ 119. Jeder Aufzunehmende hat sich in einer Vorprüfung vor dem gesamten Lehrerkollegium über seine musikalische Veranlagung und Vorbildung auszuweisen. Hierbei wird verlangt:

1. im Orgelspiel: Vortrag eines mittelschweren polyphonen Orgelstückes, Erfindung 8-16 taktiger Vorspiele, sowie Sicherheit im Modulieren und im 4 stimmigen Begleiten gegebener Chormelodien;

2. im Gesang: ein gesundes, bildungsfähiges Organ, laut reine dialektfreie Aussprache, sowie ein bis zum richtigen Erfassen auch schwierigerer Jntervalle und Rhythmen entwickeltes musikalisches Gefühl;

3. in der Theorie der Musik: Übung im leichteren

Musik-

1. 1. I 435.

Musikdiktat, Aussetzen nicht zu schwieriger bezifferter Bässe, korrektes Harmonisieren gegebener Melodien;

4. im Klavierspiel: eine Skalen und Arpeggien beherrschende Technik, korrekter Vortrag Mozart'scher und leichterer Beethovenscher Sonaten, sowie leichterer Stücke aus Seb. Bach's „Wohltemperiertem Klavier";

5. im Violinspiel: Kenntnis der ersten 5 Lagen, Vortrag leichterer Etuden.

Karlsruhe, den 10. Februar 1913.

gez: Wilhelm
R.

ggez: v. Trott zu Solz.

An den Minister der geistlichen p. Angelegenheiten.

Königliche
Akademie der Künste
Berlin

Berlin W. 8, den 10. Mai 1913.
Pariser Platz 4.

Journ. Nr. I 435.

Exzellenz!

Die durch Erlaß vom 26. Februar 1913 - U III B 229 U IV I - genehmigte Änderung der §§ 114 und 119 des Statuts der Akademie sind als Nachtrag zu demselben gedruckt worden, und ich gestatte mir Euerer Exzellenz 10 Exemplare hiervon in der Anlage gehorsamst zu überreichen.

Der Präsident

An
den Herrn Minister der geistlichen
und Unterrichts-Angelegenheiten
Hier.

131

Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten

U IV Nr. 1286

Berlin W 8 den 23. Juni 1914.

K. Akademie d. Künste-Berlin
№ 1292 * 27. JUN. 19
Anl.

Jn § 117 des unter dem 19. Juni 1882 Allerhöchst genehmigten Statuts der Königlichen Akademie der Künste ist unter Ziffer 3 als Bedingung der Aufnahme in das Jnstitut für Kirchenmusik die „Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung der Sekunda eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule" aufgeführt. Bei der erstmaligen Drucklegung des Statuts, von der dem Senat der Königlichen Akademie der Künste mittels Erlasses vom 24. Juni 1882 -U IV 1970- Mitteilung gemacht worden ist, sind die Worte „der Sekunda" versehentlich fortgelassen und auch bei späteren Neudrucken des Statuts ist der Fehler nicht berichtigt worden.

Jch ersuche ergebenst, den Fehler bei dem nächsten Neudruck des Statuts gefälligst zu beseitigen.

Jm Auftrage

An
den Senat der Königlichen
Akademie der Künste
hier W 8.

1. 1.

J. Nr. 1292.

Berlin, den 30. Juni 1914.

Es ist folgende Berichtigung zum Statut der Akademie der Künste bei der Firma Mittler & Sohn in Druck zu geben:

Berichtigung.

~~durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten~~
Im § 117 des Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin muß es unter Ziffer 3 heißen: ‚Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung der Sekunda eines Gymnasiums usw.'

Vorstehende Berichtigung ist in sechs Exemplaren an die Geheime Registratur des Ministeriums zu senden, ferner an alle Institute* etc., denen das Statut der Akademie s. Zt. zugegangen ist.

* 1. Liste.

Der Präsident

Berichtigung

Im § 117 des durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1882 genehmigten und durch die Allerhöchsten Erlasse vom 28. Juni 1906, 13. Mai 1907 und 10. Februar 1913 geänderten Statuts der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin muß es unter Ziffer 3 heißen:

„Beibringung eines Zeugnisses über die Absolvierung der Sekunda eines Gymnasiums usw."

194

K. Akademie d. Künste Berlin
№ 2490 * 11. SEP. 1916
Anl.

Berlin C 2, 11. 9. 16
Kgl. Museen

An
das Präsidium der Kgl. Akademie
der Künste

Der Generaldirektor der Ottomanischen Museen bittet um das „Statut der Kgl. Akademie der Künste zu Berlin (mit den Nachträgen)". Wenn kein Bedenken gegen die Überlassung vorliegt, wäre ich dankbar für Zustellung eines Exemplars zur Weiterbeförderung nach Konstantinopel.

Ergebenst
Wiegand
Professor

1. 1

Königliche Akademie der Künste zu Berlin

J.-Nr. 2490

Berlin den 18. September 1916
Pariser Platz 4

ab an. 1 Anl.
21/9. 1916 Mc.

Auf das gefällige Schreiben vom 11. d. Mts. übersenden wir in der Anlage ein Exemplar des Statuts der Königlichen Akademie der Künste nebst Nachträgen mit dem Bemerken, daß wir keine Bedenken gegen die Ueberlassung dieses Exemplars an den Generaldirektor der Ottomanischen Museen haben.

Der Präsident
Im Auftrage

rn

Professor Winnefeld
Hochwohlgeboren
Berlin C 2
Kgl. Museen

Akademie der Künste zu Berlin

K. Akademie d. Künste-Berlin
.-Nr. 9223 * 23. DEZ. 1918
Akt.

Berlin W 8 den 23. Dezember 1918
Pariser Platz 4

Für die zur Zeit angestellten Erwägungen über eine ~~~~ Neugestaltung der Akademie der Künste wäre es erwünscht, wenn der Erste Ständige Sekretär, Professor F. Amersdorffer, die auf die ~~Umgestaltung~~ Satzungsänderung bezüglichen Akten des dortigen Ministeriums einsehen dürfte, da sich herausgestellt hat, daß die in der Akademie befindlichen Akten ~~~~ nicht über alle Fragen erschöpfende Auskunft geben.

Der Präsident

das Ministerium
Wissenschaft, Kunst
nd Volksbildung

Berlin

1.1.

J.-Nr. 272

Berlin den 11. Februar 1919

197

Zu schreiben

an die Akademie der schönen Künste

Kopenhagen

Indem wir auf unser Ersuchen vom 9. Dezember 1918. Bezug nehmen, ~~bitten wir dankbar, wenn~~ uns das Statut der dortigen Akademie gefälligst ~~übersandt werden würde.~~

Der Präsident

198

DET KGL. AKADEMI FOR DE SKØNNE KUNSTER
• DIREKTØREN •
KØBENHAVN • CHARLOTTENBORG • D: 20 Febr. 1919.

K. Akademie d. Künste-Berlin
№ 0361 25. FEB. 1919
1 Anl.

Die kgl. Akademie der schönen Künste in Kopenhagen übersendet hiermit, laut Ihres geehrten Schreibens vom 11. d. M., das neugedruckte Statut der Akademie (den ersten Bogen; die folgenden Bogen d: die Sonderreglements sind noch nicht approbiert geworden).

Der Direktor
Storck

An
die Akademie der Künste zu Berlin.

1.1.

18.19

J.-Nr. 361

26. März 1919

Für den uns unterm 20. Februar d. Js. freundlichst übersandten ersten Bogen des im Neudruck befindlichen Statuts der dortigen Akademie sprechen wir unsern verbindlichsten Dank aus. Die dortigen Bestimmungen interessieren uns sehr, und wir wären dankbarn, wenn uns die noch ausstehenden Bogen mit den Sonderbestimmungen seinerzeit zugehen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Präsident

die Königliche Akademie
der schönen Künste
Kopenhagen

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 1100 1

Berlin W. 8, den 24. April 1920.

K. Akademie d. Künste-Berlin
No 0694 • 27 APR 1920

Nach § 76 der Satzung der Akademie der Künste vom 19. Juni 1882 steht die Hochschule für Musik unter einem Direktorium das sich aus den Vorstehern der vier Abteilungen und dem zweiten Ständigen Sekretär der Akademie zusammensetzt. Der Vorsitz im Direktorium hat jährlich unter den Abteilungsvorstehern nach einem vom Minister festzusetzenden Turnus zu wechseln.

Diese als unzweckmässig erkannten Bestimmungen sind schon seit langen Jahren nicht mehr in Wirksamkeit gewesen. Tatsächlich hat der Professor Joachim und nach ihm der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Kretzschmar die Hochschule als Direktor geleitet. Im Interesse der Hochschule beabsichtige ich diesen Zustand zu einem dauernden zu machen und bei der preussischen Regierung folgende Aenderung der Satzung der Akademie der Künste zu erwirken:

„Die Bestimmungen in dem die akademische Hochschule für „Musik behandelnden Abschnitt VII der Satzung der Akademie der „Künste vom 19. Juni 1882 über die Leitung der Hochschule werden „dahin abgeändert, dass die Anstalt nicht einem Direktorium, „sondern einem vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volks„bildung zu berufenden Direktor untersteht und dass dem Direktor „für die Verwaltung und als Vertreter ein von dem genannten „Minister zu bestellender Verwaltungsdirektor beizugeben ist."

An

den Senat der Akademie der Künste

Inden

Indem ich den Senat hiervon ergebenst in Kenntnis setze, ersuche ich um eine gefällige baldige Aeusserung, ob dort Bedenken zu erheben sind.

Joachim

U II. № 1100 1.

№ 694.

Berlin, d. 15. Mai 1920.

Ew. pp.

Auf den Erlaß vom 24 April 1920. haben wir folgendes zu berichten: es trifft zunächst nicht zu, daß die Bestimmungen in der Satzung der Akademie der Künste, die sich auf die Leitung der Kunstschule für Musik beziehen, also unzweckmäßig erkannt und seit langen Jahren nicht mehr in Wirksamkeit gewesen sind. Gerade das Gegenteil ist richtig. Was als unzweckmäßig erkannt wurde, ist allein der wechselnde Termin innerhalb des Direktoriums, und deshalb ist schon seit Joachims Zeit das Direktorat auf ein Mitglied des Direktoriums für die ganze Zeit seiner Amtsdauer übertragen worden. Im übrigen aber hat sich die Einrichtung des Direktoriums aufs beste bewährt. Es gibt keinen Direktor, der in allen Fächern der Musik gleich gut bescheid wüßte, er bedarf der Unterstützung von Fachleuten, die ihm über die Bedürfnisse der einzelnen Abteilungen und über den Stand des Unterrichts in ihnen ~~unterrichten~~ auf dem laufenden halten. Diese Abteilungsvorsteher sind die Fäden, die den Direktor mit dem Kollegium verbinden, und sie wären es für höchst schädlich halten, wenn sie beseitigt würden. Viel besser scheine es uns, wenn man sie noch besser knüpfte und z. B. auch noch Vertreter der Holz- und Blechbläsergruppe zu den Direktorialen Beratungen zuzöge.

Nach außen hin dürfte es ~~~~ übrigens kaum verstanden werden,

und ist auch immer bestehen geblieben: Joachim wie Schultze und Kretzschmar haben das Direktorat stets in Gemeinschaft mit dem Direktorium geführt, als primus inter pares.

~~Landrath machen~~, wenn eine Regierung, die sonst die Arbeiter, bezw. sozialistische Grundsätze verficht, ~~sonstige~~, die den Arbeitern arbeitsgesetzlich Mindestbestimmungsrechte ins Gesicht schlägt, einräume, in diesem Fall eine demokratische Organisation deren eine ~~absolut~~ autokratische ~~Kompromisse~~ erledigen könne. (autokratische)

Der Sekretär pp.

Im Auftrage

Reichsarbeitsministerium
Bücherei.
Zur sofortigen Erledigung weiterer Schreiben ist obige genaue vorstehender Geschäftsnummer nötig.

Berlin NW 40, den 8. Februar 1921.
Scharnhorststr. 33-35.

K. Akademie d. Künste, Berlin
№ 0287 * 10 FEB. 1921
Anl.

Es wäre uns erwünscht, zu dienstlichen Gebrauche im Reichsarbeitsministerium die Statuten einer Reihe der bedeutensten deutschen Akademien in unserer Bücherei dauernd zu besitzen.

Wir beehren uns deshalb die ergebenste Bitte auszusprechen, uns zu den gedachten Zwecke ein Stück der Statuten Ihrer Akademie geneigtest zur Verfügung stellen zu wollen.

Für gültige Übersendung an obige Adresse wären wir zu großen Danke verbunden.

Im Auftrag,

Verstand der Bücherei
des Reichsarbeitsministeriums.

An
Sekretariat der Akademie der Künste,
B E R L I N.
Pariser Platz 4.

1

Akademie der Künste zu Berlin

J.-Nr. 287

Berlin W 8 den 11. Februar 1921
Pariser Platz 4

Mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 8. d. Mts. übersende ich in der Anlage ergebenst ein Exemplar der Statuten der Akademie der Künste nebst Nachträgen für die dortige Bücherei.

Der Präsident
Im Auftrage

die Bücherei
des Reichsarbeitsministeriums
Berlin NW 40
Scharnhorststr. 33-35

Im Auftrage der Herren Präsidenten der Akademie
der Wissenschaften, Plein. Exc. Dr. Sachse, bitten wir
um gefällige Übersendung von 2 Exemplaren der Statuten
der Akademie der Künste. Zu seinen Verfügungen über
Ordnung der Institutionen der Akad. d. Wiss. stattfinden, ist
es erwünscht, die Statuten möglichst bald zu erhalten.

Berlin, N.W.7, den 28. April 1921.
Wilhelmstr. 85.

Geschäftsstelle
der Akademie der Wissenschaften.
Brandt.
Ges. Rechnungsrat.

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin W 9 den 2. Mai 1921
Pariser Platz 4

J.-Nr. 799

Auf das gefällige Schreiben vom 28. v. Mts. übersenden wir Ihnen anbei 2 Exemplare des Statuts der Akademie der Künste.

Der Präsident
Im Auftrage

An
die Geschäftsstelle
der Akademie des Bauwesens
Berlin NW 7
Dorotheenstr. 89 I

K. Akademie d. Künste
№ 0799 * 22 APR. 19
Anl.

An die Akademie der Künste

Berlin, 7.8

Pariser Platz 4

1.1

Abschrift

Verhandelt in der Akademie der Künste, Sitzung der Gesamtakademie.

Berlin, den 13. Januar 1922

Beginn der Sitzung 6 1/4 Uhr

Anwesend

unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten

die Herren

Amersdorffer
Breslauer
Cauer
Dettmann
Eichhorst
Engel
Franck
Herrmann
Hoffmann
Hosaeus
Hübner
Janensch
Jansen
Kampf
Koch
Kolbe
Kollwitz
Liebermann
Manzel
Pdannschmidt
Plontke
Purrmann
Slevogt
Schulte im Hofe
Schwechten
Seeck
Starck
Vogel, A.
Kahn
Koch
Krebs
Taubert
Kraus

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Präsident des jüngst verstorbenen Mitgliedes Friedrich von Thiersch ; die Anwesenden erheben sich zu seinen Ehren von ihren Plätzen.

Der Präsident führt alsdann Herrn Hosaeus in den Senat ein.

Bekanntgegeben wird ein Erlass des Herrn Ministers über Auslandsreisen von Künstlern und die Antwort des Herrn Ministers auf den Bericht der Akademie über die Reform des Architektur-Unterrichts an den Technischen Hochschulen.

Vorgelegt werden verschiedene Dankschreiben (Professor Stang, Frau Villegas, Familie Thiersch und Akademie München).

Als Beratungsgegenstand steht auf der Tagesordnung: Besprechung über Vorschläge für Aenderung der Bestimmung für die Wah l neuer Mitglieder (§§ 30, 34 und 35 des Statuts der Akademie). Die Angelegenheit ist durch die Fachausschüsse des Senates für allgemeine und Verwaltungs-Angelegenheiten und für Wahlen vorberaten worden. Das Protokoll dieser Vorberatung gelangt zur Verlesung. Die Fachausschüsse bringen dem Senat in Vorschlag, dass

1. der Numerus clausus abgeschafft wird,
2. bei den Abstimmungen in der Hauptwahl in Zukunft nicht mehr die Hälfte der Stimmen der in Berlin wohnhaften Mitglieder sondern die absolute Majorität der Anwesenden über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet.

Von den neun bei der Vorberatung anwesenden Mitgliedern der Fachausschüsse haben sich fünf für absolute Majorität, vier für Zweidrittel-Majorität ausgesprochen.

Die Anfrage des Herrn Schulte im Hofe, ob diese Anregung vom Ministerium oder von der Akademie ausgeht, wird von dem Präsidenten dahin beantwortet , dass sie von der Akademie ausgehe.

Herr Hosaeus führt zu der im Protokoll der Fachausschüsse enthaltenen Begründung des Vorschlages aus" dass es unter der Würde der Akademie sei, ihn mit der Notwendigkeit einer "Erneuerung" der Akademie zu begründen. Die Akademie sei noch nie an einem bedeutenden Künstler vorübergegangen. Der Präsident wirft ein, dass z. B. Trübner von der Akademie nicht gewählt worden ist. Er erwiderte ferner, man braucht nicht "Erneuerung" zu sagen, sondern "Ergänzung". Die Akademie müsse alles umfassen, was an schöpferischen Kräften in der Kunst vorhanden ist, sie muss wieder das werden, was sie in früheren Zeiten war.

Eine Andeutung des Herrn Schulte im Hofe, dass es sich wohl um eine Erneuerung von politischen Tendenzen aus handele,weist der Präsident mit Entschiedenheit zurück. Nut künstlerische Gesichtspunkte, der Wunsch alle künstlerischen Potenzen in der Akademie zu vereinigen, hätte zu dem Vorschlage geführt.

Herr Pfannschmidt meint, die Akademie habe sich doch schon verjüngt, in der jetzt erhobenen Forderung, dass die Akademie sich verjüngen soll, scheint ein Zwang zu liegen.

Der Präsident erwidert, es liegt kein äusserer, sondern ein i n n e r e r, ein moralischer Zwang vor. Um die Aufgaben zu lösen

vor

vor denen sie steht, muss die Akademie die g a n z e Kunst vertreten, sonst habe sie mit Schwierigkeiten zu rechnen. Die Ausstellungen der Akademie seien seit 1907 nur mit Hinzuziehung von Gästen möglich gewesen. Wenn diese jüngeren Künstler zu denen Ausstellungen eingeladen werden, müssen sie auch eine Vertretung in der Akademie haben,

Herr Franck tritt den Ausführungen des Präsidenten bei und weist auf das Ergebnis der letzten Wahlen hin. Das der Wahl vom vorigen Jahre habe in der Künstlerschaft verstimmt, deshalb muss der Wahlmodus erleichtert werden. Wir müssen alle künstlerischen Regungen in der Akademie vereinigen, ganz gleich ob die einzelnen von uns sie billigen oder nicht.

Herr Herrmann weist darauf hin, dass gerade die jüngeren Mitglieder sich wenig an den Sitzungen beteiligen und die Arbeit den älteren überlassen. Der Präsident erwidert, dies sei allerdings richtig.

Herr Dettmann führt zur Abschaffung des Numerus clausus aus,dass dieser in einer Zeit eingeführt worden sei, in der andere Verhältnisse in der Künstlerschaft herrschten, während Herr Schulte im Hofe darauf hinweist, dass die vorgeschriebene Höchstzahl von 60 noch garnicht erreicht sei, man solle die Abschaffung des Numerus clausus erst dann in Erwägung nehmen, wenn die Zahl erreicht ist.

Die von einigen Herren geäusserten Befürchtungen, dass die Abschaffung des Numerus clausus eine allzu grosse Zahl von Künstlern in die Akademie gewählt werden würde, weist der Präsident mit dem Hinweis zurück, dass es selbstverständlich sei, dass sorgfältige Auswahl der Kandidaten für die neuen Wahlen der erste Gesichtspunkt bleiben müsse, denn in allem, was die Akademie und die Kunst angeht, ist allein die Qualität entscheidend.

Verschiedene Herren sprechen für die Abschaffung des Numerus clausus, weil es nicht angebracht sei, die Mitgliederzahl durch eine willkürlich gewählte Zahl zu beschränken.

Die

Die Abstimmung ergibt fünf Stimmen gegen 28 Stimmen für die Abschaffung des Numerus clausus, die demnach bei dem Herrn Minister beantragt werden soll.

Bei der Debatte über den zweiten Punkt, die Zahl der für eine gültige Wahl zu fordernden Stimmen, erwähnt Herr Kampf, dass die Rektor-Wahl der Universität in der Weise stattfindet, dass die Abstimmung brieflich vorgenommen wird. Die Einführung dieses Systems hätte bei der Akademie den Vorteil, dass sämtliche Mitglieder über die Kandidaten abstimmen könnten. Die Mehrzahl der Anwesenden ist der Ansicht, dass ein solcher Wahlmdus für die Akademie nicht angebracht sein würde.

Der Erste Ständige Sekretär zieht einen Vergleich zwischen den Einzelheiten des bisherigen und des neu vorgeschlagenen Wahlmodus und legt die Vorteile des vorgeschlagenen Verfah rens für die Akademie dar. Er schlägt zugleich, da von einigen Seiten der Befürchtung Ausdruck gegeben worden ist, dass bei geringer Beteiligung an den Wahlversammlungen mmm , die Akademie derrosiert werden könne, vor, dass alle Wahlversammlungen nur dann beschlussfähig sind, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

Herr Seeck meint, die Zahl der alljährlich zu wählenden Mitglieder müsste beschränkt werden. Diese Anregung findet jedoch keine Zustimmung.

Der Vorschlag der Senatsausschüsse, die neuen Mitglieder mit absoluter Majorität zu wählen, erregt mehrfachen Widerspruch, weil dadurch die Wahl in die Akademie allzu sehr erleichtert wird. Herr Schulte im Hofe verlangt Zweidrittel-Majorität, wobei für die Berechnung Bruchzahlen nach unten abzurunden seien. Zur Beschlussfähigkeit sei zu verlangen, dass bei den Wahlversammlungen mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist. Er formuliert dies zum Antrag, über den abgestimmt wird.

Die Abstimmung ergibt: 20 Stimmen für, 11 Stimmen gegen den Antrag. Die Versammlung hat sich demnach für die Einführung der Zweidrittel-Majorität entschieden.

Als Wahlmonat soll auch in Zukunft der Januar beibehalten werden.

Schluss der Sitzung 3/4 6 Uhr

gez. M. Liebermann gez. Dr. Amersdorffer

K. Akademie d. Künste Berlin
No 0086 * 19 JAN 1922
Abt.

Berlin, den 18. Januar 1922

Zu schreiben an den Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, Berlin W 8.

ab 19/1 1922

tr. Aenderung der Bestimmungen für die Wahl neuer Mitglieder
~~Reform der Akademie der Künste.~~

Die Akademie der Künste hat den Wunsch, mehr als bisher in lebendige Fühlung mit a l l e n in der Kunst sich regenden Kräften zu treten und in unparteiischer Würdigung aller ernst zu nehmenden neuen künstlerischen Bestrebungen deren Hauptvertreter zur Mitarbeit in der Akademie heranzuziehen. Sie hat dies schon durch die Ausgestaltung ihrer Ausstellungen in den letzten Jahren bewiesen und durch die Wahl von 1919 auch eine Reihe von Vertretern der jüngeren Kunst in ihren Kreis aufgenommen. Die Wahl von 1920 hat leider kein damit zu vergleichendes Ergebnis gehabt. Sie hat uns mit voller Deutlichkeit gezeigt, dass das in dem jetzt geltenden Statut vorgeschriebene Wahlverfahren eine ausserordentliche Erschwerung für die von uns gewünschte Ergänzung und Erneuerung der Akademie ist. Insbesondere die Bestimmung, dass zur Wahl eines Künstlers in die Akademie die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder erforderlich ist, hat, da im allgemeinen ca. 30 Mitglieder der Akademie an den Wahlversammlungen teilnehmen, zur Folge, dass fast sämtliche an der Wahl Beteiligten ihre Stimme auf einen Kandidaten vereinigen müssen, wenn seine Wahl gesichert sein soll. Eine so hohe Stimmenanzahl bei den weit auseinandergehenden Meinungen auf dem Gebiete der Kunst, bei den unversöhnlichen Gegensätzen zu erreichen, ist aber in vielen Fällen unmöglich. So kam es nicht selten, dass ausgezeichnete Künstler, deren Wahl in die Akademie uns als notwendig erschien, nicht gewählt wurden, weil eine oder wenige Stimmen dazu fehlten.

Eine

Eine andere Bestimmung, die uns nicht mehr angemessen erscheint ist die, dass die Zahl der Mitglieder beider Sektionen unserer Akademie auf 60 in der Sektion für die bildenden Künste und auf 15 in der Sektion für Musik beschränkt ist. Diese Bestimmung eines Numerus clausus ist bisher nicht als drückend empfunden worden, weil die Höchstzahl nicht erreicht war. Ist es aber an und für sich schon unerwünscht, dass die Akademie, wenn der Numerus clausus erreicht ist, nicht in der Lage sein soll, einen Künstler, dessen Wahl für unbedingt nötig gehalten wird wählen zu können, so ist diese Bestimmung jetzt, da es gilt, unseren Kreis zu ergänzen, die Akademie aufzufrischen und zu erneuern, besonders unerwünscht. Die etwaige Befürchtung, dass bei Wegfall des Numerus clausus eine allzu grosse Zahl von neuen Mitgliedern gewählt wird, kann kaum bestehen, denn es ist selbstverständlich, dass die sorgfältige Auswahl der Kandidaten der wichtigste Gesichtspunkt für die Wahl bleibt.

- Nach eingehender Beratung in den Fachausschüssen des Senates für allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten und für Wahlen, sowie in der Gesamtakademie, richten wir daher an Euere Hochwohlgeboren die ergebene Bitte,

> eine Abänderung der für die Wahl der neuen Mitglieder massgebenden Statuten-Bestimmungen dahin treffen zu wollen, dass der in § 30 für ~~xxx~~ beide.. Sektionen der Akademie vorgeschriebene Numerus clausus in Wegfall kommt und dass das in § 35 vorgeschriebene Wahlverfahren dahin abgeändert wird, dass die Wahl der neuen Mitglieder mit Zweidrittel-Majorität der in der Wahlversammlung anwesenden Mitglieder erfolgt.

Um die Wahl in die Akademie nicht allzu leicht zu machen, möchten wir zugleich die Bestimmung vorschlagen, dass die Wahl~~xx~~versammlungen nur dann als beschlussfähig gelten, wenn die Hälfte der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Dies war schon bisher für die Hauptwahl nötig, für die Vorwahl war im Statut eine Bestimmung über die Zahl der Anwesenden zur Herbeiführung der Beschlussfähigkeit nicht getroffen.

Wir bitten demnach, den §§ 30, 34 und 35 unseres Statuts folgende neue Fassung zu geben:

§ 30

Die ordentlichen Mitglieder werden durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff ergänzt.

Sie bilden eine Genossenschaft, die sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik scheidet.

Jede dieser Sektionen wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte alljährlich im Monat Mai auf ein Jahr (vergl. §§19 und 38). Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesem dem Minister und dem Senate anzuzeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1.Oktober.

Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 34

Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§ 131) ordentlichen Mitglieder der Akademie, Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten ohne weiteres in die Reihe der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder ein. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35

In jeder Sektion finden jährlich im Monat Januar Versammlungen zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, welche in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

(In der Hauptversammlung wird über) ~~Über~~ die in Berlin wohnhaften Kandidaten ~~wird~~ einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, welcher zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält,

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen

Kunstfächer (Malerei. Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit "Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, welcher zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig richte ich an Euere Hochwohlgeboren die ergebene Bitte,

entgegen der Bestimmung des Statuts, nach der die Wahl alljährlich im Januar stattfinden soll, ausnahmsweise genehmigen zu wollen, dass in diesem Jahre die Wahl neuer Mitglieder für beide Sektionen bis nach Erledigung unseres vorstehenden Antrages verschoben wird.

In der beantragten Aenderung der Bestimmungen für die Wahl neuer Mitglieder erblicken wir einen wichtigen Schritt zur Neugestaltung der Akademie, für deren Wirken, Geltung und Einfluss in erster Linie die P e r s ö n l i c h k e i t e n, aus denen sie ~~sich~~ als kollegiale Behörde sich zusammensetzt, ausschlaggebend sind. Nicht

um

um"Richtungen" handelt es sich für die Akademie, sondern allein um Fragen der Qualität im künstlerischen Schaffen . Sie muss alle künstlerischen Potenzen in ihrem Kreis vereinigen, nur dann kann sie die Stellung im Kunstleben wieder erreichen, die sie einstmals hatte.

Wir hoffen durch das neue Wahlverfahren einen erweiterten Kreis zu gewinnen, mit dem die seit der Aenderung der politischen Verhältnisse geplante Reformierung der Akademie weiter gefördert werden kann. Ich darf freilich nicht unerwähnt lassen, dass noch mancherlei Voraussetzungen für eine solche Reform fehlen. Schon in dem Bericht meines Amtsvorgängers vom 10. Juni 1919 -J.-Nr.1230 - ist die dafür besonders wichtige und grundlegende Frage einer Verbreiterung der Grundlage unserer Akademie und eine Ausdehnung ihres Einflusses auf das g e s a m t e Gebiet der Kunst erwähnt worden. Wir haben bei unseren Beratungen über die Grundzüge der Reform in der dazu berufenen Kommission, wie in der Gesamtakademie erkannt, dass eine ernstliche Inangriffnahme der Reform nicht möglich ist, solange über den Arbeitsbereich und die künftige Einfluss-Sphäre der Akademie nicht völlige Klarheit besteht. Wir haben uns dann weiter Erwägungen über die Reform des Kunstunterrichts zugewandt, da uns (diese ~~auch~~) für unsere Akademie von ~~allergrösster~~ grösster Bedeutung erscheint, denn alle künstlerischen Fragen laufen letzten Endes auf die Frage der Heranbildung des künstlerischen Nachwuchses hinaus. Wir bedauern es deshalb ~~auf das lebhafteste~~, dass die Reformgedanken, die wir in unserem Bericht vom ~~Mai~~ 1921.-J.-Nr.317.- niedergelegten, bisher noch keine praktische Verwirklichung gefunden haben. An eine Herbeiführung gesunder Zustände in der Kunst ist erst dann zu denken, wenn sie auf ihre natürliche Basis, das Handwerk, zurückgeführt wird. Die Herbeiführung dieses Zustandes scheint uns ~~auch~~ eine notwendige Voraussetzung (auch) für die Reformierung unserer Akademie, denn es ist das Gegebene, dass bei einer Reform von unten, also von den Schulen, vom Unterricht aus begonnen wird. Die Reform des ganzen Bereiche der im Dienst der Kunst stehenden Staatsinstitute wird sich daraus organisch ergeben. Wenn Kunst mit Kunsthandwerk und Kunstgewerbe im Unterricht wieder in engen Zusammenhang gebracht wird, dann ergibt sich daraus von selbst, dass unsere Akademie auf allen diesen Gebieten wieder entscheidenden Einfluss gewinnen muss.

Dass unsere Akademie den Wunsch hat, künftighin auf einer breiteren Grundlage zu arbeiten, haben wir auch in dem obenerwähnten Bericht vom 10. Juni 1919 durch den Antrag der Angliederung einer Sektion für Dichtkunst zum Ausdruck gebracht. Wir beklagen es, dass diesem Antrage bis heute noch nicht stattgegeben worden ist, obwohl die Schaffung eines Senates für diese Sektion laut Erlass vom 17.3.1921 U.V.7331.- durch die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel ~~von der Volksvertretung~~ bereits genehmigt worden ist.

Der Präsident

§ 35

Die Wahl neuer ordentlicher Mitglieder wird alljährlich möglichst in dem Monat Januar vorgenommen.

Die Wahl erfolgt in der Weise, dass zunächst in einer Vorbesprechung diejenigen Kandidaten festgestellt werden, die für die eigentliche Wahlversammlung in Vorschlag gebracht werden sollen.

Die Einladung zu den Wahlversammlungen ergeht 14 Tage vor der Vorbesprechung und 3 Wochen vor der eigentlichen Wahlversammlung.

Die für die Vornahme der Wahlen einberufenen Sitzungen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin (§15) wohnenden Mitglieder anwesend ist.

Die Wahl hat durch Zettel zu erfolgen und zwar ist über die in Vorschlag gebrachten einheimischen Kandidaten einzeln abzustimmen. Die Abstimmung für die Auswärtigen kann in Listen erfolgen.

Für die eigentliche Wahlversammlung kommen nur diejenigen in Betracht, die in der Vorbesprechung in der Sektion für die bildenden Künste mindestens 10 und in der Sektion für Musik mindestens 3 Stimmen erhalten haben.

Jedem in Berlin wohnenden Mitgliede steht es frei, bis zu einem in der Tagesordnung festgesetzten Termine den Sektionsvorsitzenden schriftliche Vorschläge für die Wahl neuer Mitglieder zu unterbreiten.

Als gewählt in der Hauptversammlung gilt derjenige, der 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen 2/3 Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Bei den Wahlen neuer Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

§ 30

Die ordentlichen Mitglieder werden durch Wahl aus hervorragenden hiesigen und auswärtigen Künstlern nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 34 ff ergänzt.

Sie bilden eine Genossenschaft, die sich wie der Senat in eine Sektion für die bildenden Künste und in eine Sektion für Musik scheidet. Jede dieser Sektionen wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte alljährlich im Monat Mai auf ein Jahr (vergl. §§19 und 38). Wiederwahl ist zulässig. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten der Akademie und durch diesem dem Minister und dem Senate anzuzeigen. Die Gewählten übernehmen den Vorsitz mit dem 1. Oktober. Gemeinschaftliche Versammlungen beider Sektionen hat der Präsident der Akademie zu berufen und zu leiten.

§ 34

Die Wahl von ordentlichen und Ehrenmitgliedern der Akademie gehört zu den Rechten und Pflichten der in Berlin wohnhaften (§131) ordentlichen Mitglieder der Akademie. Auswärtige Mitglieder, welche nach Berlin übersiedeln, treten ohne weiteres in die Reihe der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder ein. Die Wahl der in Berlin wohnhaften ordentlichen Mitglieder sowie der auswärtigen ordentlichen Mitglieder erfolgt nach § 35, die der Ehrenmitglieder nach § 36.

§ 35

In jeder Sektion finden jährlich im Monat Januar Versammlungen zur Wahl neuer ordentlicher Mitglieder statt.

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vorher einzuladen. Vorschläge für die Wahl sind bis 14 Tage vor der Hauptwahl dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen, welcher diesen Vorschläge in einer spätestens 8 Tage vor der eigentlichen Wahlversammlung zu berufenden

rufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, einberufenen sind nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, welche bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der eigentlichen Wahlversammlung zur Wahl gestellt. Eine Liste dieser Kandidaten wird in der Hauptversammlung jedem Anwesenden eingehändigt.

Ueber die in Berlin wohnhaften Kandidaten wird einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, welcher 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei den neuen Wahlen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zu einander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit "Ja" bezeichnet. Für gewählt gilt derjenige, welcher 2/3 der Stimmen der in der Wahlversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen 2/3 Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den

Wahlen

Wahlen sowie über diese selbst, so lange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig richte ich an Euere Hochwohlgeboren die ergebene Bitte, entgegen den Bestimmungen des Statuts, nach der die Wahl alljährlich im Januar stattfinden soll, ausnahmsweise genehmigen zu wollen, dass in diesem Jahre die Wahl neuer Mitglieder für beide Sektionen bis nach Erledigung unseres vorstehenden Antrages verschoben wird.

Der Präsident

Der Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung

U IV Nr. 183.1

Bei Beantwortung wird um Angabe der Geschäftsnummer gebeten.

Berlin W 8 den 1. März 1922.
Unter den Linden 4
Fernsprecher: Zentrum 11248—11249

N:0272 * 2-MRZ19 Ausf.

Noch heute!

Auf den Bericht vom 18. Januar 1922 - Nr.86 - genehmige ich namens des Preußischen Staatsministeriums, daß der unter dem 13. Mai 1907 neugefaßte § 35 des durch Order vom 19. Juni 1882 bestätigten Statuts der Akademie der Künste in Berlin folgende Fassung erhält:

§ 35.

1. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr vollzählig (sechzig bezw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.
2. Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).
3. Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.
4. Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ~~sind~~ ist.
5. In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für

An
den Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste
hier.

für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

6. In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

7. Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlußfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel - Majorität erfolgt in der Weise, daß Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Gleichzeitig erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Wahl neuer Mitglieder für beide Sektionen in diesem Jahre verschoben worden ist bis zur hiermit erfolgenden Entscheidung über die Anträge vom 18. Januar 1922. Ich ersuche, die Wahlen nunmehr schleunigst stattfinden zu lassen. Dem Antrage, auch die §§ 30 und 34, die für die Zahl der Mitglieder beider Sektionen eine nach oben beschränkte Zahl vorschreiben, dahin abzuändern, daß die Zahl der zu wählenden Mitglieder unbeschränkt ist, vermag ich aus grundsätzlichen Erwägungen nicht zu entsprechen.

gez. Boelitz.

PREUSS. MINISTERIUM FÜR KUNST UND VOLKSBILDUNG KANZLEI

BEGLAUBIGT.

MINISTERIAL-KANZLEISEKRETÄR

Akademie der Künste zu Berlin

Berlin W 8, den 8.Dezember 1922
Pariser Platz 4

zu schreiben an sämtliche Mitglieder der Akademie der Künste in Berlin und ausserhalb.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Anbei gestatte ich mir Ihnen ein Deckblatt für das Statut der Akademie der Künste zu übersenden, nachdem mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Aenderung des § 35 (Wahlparagraph) vorgenommen worden ist.

Der Präsident
gez. Max Liebermann
Faksimile verwendet

A. 1.

§ 35. In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr voll-zählig (sechzig bezw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Haupt wahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesendan Mitglieder erhält.

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, dass jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit "Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlussfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel-Majorität erfolgt in der Weise, dass Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Akademie der Künste zu Berlin

J.-Nr. 272

Berlin W 8, den 8. Dezember 1922
Pariser Platz 4

Sehr geehrter Herr Kollege!

Anbei gestatte ich mir Ihnen ein Deckblatt für das Statut der Akademie der Künste zu übersenden, nachdem mit Zustimmung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung eine Aenderung des § 35 (Wahlparagraph) vorgenommen worden ist.

Der Präsident

Max Liebermann

§ 35.

In jeder Sektion findet jährlich im Monat Januar eine Versammlung zur Wahl neuer in Berlin wohnhafter ordentlicher Mitglieder statt, sobald diese nicht mehr vollzählig (sechzig bezw. fünfzehn) sind. In demselben Monat findet auch die Wahl auswärtiger ordentlicher Mitglieder statt.

Die Wahlhandlung scheidet sich in die Vorversammlung (Vorwahl) und die Hauptversammlung (Hauptwahl).

Zu den Wahlversammlungen sind die in Berlin wohnhaften Mitglieder der betreffenden Sektion mindestens 3 Wochen vor der Hauptwahl einzuladen. Bis 14 Tage vor dieser sind dem Vorsitzenden von den hiesigen ordentlichen Mitgliedern schriftliche Vorschläge für die Wahl einzureichen, die in einer spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung zu berufenden Vorversammlung zur Kenntnis der erschienenen Mitglieder gebracht werden.

Sämtliche Wahlversammlungen, sowohl die für die Vorwahl wie die für die Hauptwahl, sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in Berlin wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

In der Vorversammlung findet nach vorheriger Besprechung über die einzelnen Kandidaten geheime Abstimmung statt. Nur diejenigen Kandidaten, die bei dieser Abstimmung in der Sektion für die bildenden Künste eine Unterstützung von 10, in der Sektion für Musik eine solche von 3 Stimmen erhalten haben, werden in der Hauptversammlung zur Wahl gestellt, in der eine Liste dieser Kandidaten jedem Anwesenden eingehändigt wird.

In der Hauptversammlung wird über die in Berlin wohnhaften Kandidaten einzeln durch Zettel abgestimmt. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

Bei den Wahlen neuer hiesiger ordentlicher Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einzelnen Kunstfächer (Malerei, Bildhauerei, Graphik und Architektur) stets in angemessener Zahl und in angemessenem Verhältnis zueinander in der Akademie vertreten sind.

Die Wahl von auswärtigen ordentlichen Mitgliedern erfolgt derart, daß jeder Anwesende auf der Liste der aus der Vorversammlung hervorgegangenen Kandidaten, den Namen des von ihm zu Wählenden mit „Ja" bezeichnet. Als gewählt gilt derjenige, der zwei Drittel der Stimmen der in der Hauptversammlung Anwesenden erhält.

Die Berechnung der zur Beschlußfähigkeit der Wahlversammlungen erforderlichen Anzahl von Mitgliedern, sowie die Berechnung der zur Wahl erforderlichen Zweidrittel - Majorität erfolgt in der Weise, daß Bruchzahlen nach unten abgerundet werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Vorschläge zu den Wahlen, sowie über diese selbst, solange und insoweit sie nicht zur amtlichen Veröffentlichung gelangen, gegen Nichtmitglieder Stillschweigen zu beobachten.

Versendung der Statutenänderung betr. Mitgliederwahlen. (14.12.1922) 221 f

Senat

Bildende Künstler		Musiker
~~Amarsdorffer~~ ✗		~~Amarsdorffer~~
~~Bantelmeyer~~		Busoni
v. Bode		Kahn
Breuer		Koch Friedr. E.
Dettmann		~~Kretzschmar~~
Engel		Pfitzner
Franck		Scharwenka
Geiger		Taubert
Herrmann		Waldmann
Hoffmann		Seliffert
Hosaeus		Taubert
Hübner		
Jacot		
Janensch		
Janser		
Justi		
Kampf		
Klimsch		
Lederer		
Liebermann		
Manuel		
Mertwig		
Paul		
Poelzig		
Seeling		
Seidel		
Slevogt		

Genossenschaft

Bildende Künstler			Musiker	
~~Bestelmeyer~~	Krüger		Busoni	
Blunck	Kruse		Kahn	
Bräuning	Lechter		Kaun	
Breslauer	Lederer		Koch, Friedr. E.	
Breuer	Liebermann ✗		Pfitzner	
Britt	Looschen		Reznicek	
Cauer	Manzel		Scharwenka	
Corinth	Paul		v. Schillings	
Dettmann	Pfannschmidt		Schumann	
Eberlein	Plontke		Taubert	
Eichhorst	Purrmann		Taubmann	
Engel	Saltzmann			
Franck	Schott		Thiel	
Geiger	Schulte im Hofe		Baussnern	
Haverkamp	Schuster-Woldan		Graener	
Herrmann	Schwechten		Straesser	
Hildebrand	Seeck		---	
Hoffmann	Seeling		Bantzer	Steinhausen
Hosaeus	Slevogt		Barlach	Sterl
Hübner	Starck		Bochmann	v. Stuck
Jacot	Vogel, August		Bonatz	Thoma
Jaeckel	Vogel, Hugo		Fischer	Wolff
Jansen	Weiß E. R.		Gebhardt	v. Zügel
Janensch	Gerstel		Gosen	--
Kampf	Orlik		Graessel	Mendelssohn
Klimsch	Straumer		Gulbransson	v. Hausegger
Koch, Karl G.	Pechstein		Habermann	Strauss
Kolbe	Wenck		Hahn	Woyrsch
Kollwitz	Albiker		Halm	
Kraus	Heine		Hofmann	
	Oberländer		v. Hofmann	
	Tessenow		Jarnach	
	Wackerle		Kalckreuth	
			Kallmorgen	
			Licht	
			v. Marr	
			Schmitz	
			Stang	

2227

RAVNATELJSTVO KR. VIŠE ŠKOLE ZA UMJETNOST I UMJETNI OBRT
U ZAGREBU.

Kgl.academie für Kunst und Kunstgewerbe.

Broj .....

Zagreb,20.August 1922.

K. Akademie d. Künste
No 0791 * 25. AUG 19..

AN DAS LOBLICHE REKTORAT DER KUNST ACADEMIE

B E R L I N.

Nach dem wir in Jugoslavien die Institutionen der Academien bezüglich des Ranges als Hochschule bestimmen sollen bitten wir höflichst uns gütigst mitteilen zu wollen,wie die Kunstacademie zu Berlin im Range als Hochschule bestimmt ist.-

Es handelt sich um die Frage,ob die Kunstacademien vollständig mit denUniwersitäten und anderen Hochschulen angeglichen sind,oder nicht denselben Rang einnehmen.-

Für Ihre Liebenswirdigkeit und Mühe ergebenst dankend,verbleiben wir mit

besonderer Hochachtung:

für den Rector:

AKADEMIJA ZA UMJETNOST I OBRT U ZAGREBU

Strangeș.

Akademie der Künste zu Berlin

Nr. 791

Berlin W 8, den 1. September 1922
Pariser Platz 4

ale 2.19.22

Auf die gefällige Anfrage vom 20. August d. Js. erwidern wir ergebenst, daß die Kunstakademien vollständig mit den andern Hochschulen ausgeglichen sind.

Der Präsident
Im Auftrage

die Königliche Akademie für
Kunst und Kunstgewerbe

in Zagreb

ANS KODLIN
RECHTSANWALT
W 35, DERFFLINGERSTR. 5

SPRECHSTUNDEN: 9—5 UHR
SONNABENDS 9—2 UHR)
STUNDEN: 3—4 UHR NACHM.
NDS KEINE SPRECHSTUNDE.

TO: DISCONTOGESELLSCHAFT,
ASSE LÜTZOWSTRASSE 33-36

MER: AMT KURFÜRST NR. 2713.

BERLIN, DEN 7. Juni 1928

224

K. Akademie d. Künste
No 0725 - 2 JUNI

An die

Akademie der Künste,

Berlin
Pariser Platz

In meiner Eigenschaft als Syndikus des Reichswirtschaftsverbandes bildender Künstler benötige ich der Einsicht in die Statuten der Akademie. Ich erlaube mir die ergebene Anfrage, ob die Statuten zugänglich sind, und ob mir ein Exemplar derselben zur Verfügung bestellt werden kann. Bejahendenfalls darf ich um Uebersendung eines solchen auf meine Kosten bitten.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt

Akademie der Künste zu Berlin

Nr. 728 U. 1.6.23

Berlin W 8, den 11.Juni 1923
Pariser Platz 4

Auf die Anfrage vom 7. d. M. teilen wir ergebenst mit, dass die Statuten der Akademie der Künste im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung, Jahrgang 1882 abgedruckt ist. Wir sind auch bereit, Ihnen die Statuten im Büro der Akademie wochentags zwischen 8 und 3 Uhr zur Einsicht vorzulegen.

Der Präsident
Im Auftrage

Hans Kodlin

Berlin W 35
Derfflinger Strasse 5

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 692

ENDE